# Kalenborn im Prümer Urbar

- reich annotierte Übersetzung –

# **Peter Leuschen**

geb. in Kalenborn

Abitur am Regino-Gymnasium in Prüm

Stand: 25.11.2016

# Inhalt

Vorbemerkung	<u>5</u>
Original / Übersetzung	14
[1] [Caldenburne]	16
[1.1] Sunt in caldenburne In Kalenborn gibt es	<u>16</u>
[1.2] .XV. mansa seruilia. 15 Fronhöfe	21
[2.] Elemboldus und Eliseus	33
[2.1] Ex his habet elemboldus et eliseus .I. Von diesen hat Elemboldus und Eliseus 1	33
[2.2] Soluit sualem .I. pullos .IIII. oua .XXIIII. Er zinst 1 Schwein, 4 Hühner, 24 Eier	34
[2.3] Facit dies .III. in unaquaque ebdomada. Er leistet 3 Tage [Fron] in einer Woche	<u>37</u>
[2.4] Duas XV noctes. Zwei(mal) 15 Nächte	39
[2.5.1] lugera .II. 2 Joch / Morgen Landes	<u>49</u>
[2.5.2] angera integra. eigenständige Fuhrdienste	<u>51</u>
[2.6] Ducit axiles .C. Er bringt (liefert) 100 Bretter / Holzschindel	<u>55</u>
[2.7] Ducit de cúhckeme de siclo modios .V. Er bringt von Cochem 5 Scheffel Korn	<u>57</u>
[2.8] Ducit etiam de caldeburne de annona modia .X. Ferner bringt er von Kalenborn 10 Scheffel Korn.	61
[2.9] Daurastuuas IIII 4 Lohfuhren	62
[2.10] cervisiam facit, panem et wactas. Bier macht er, Brot und Wachtdienst	65
[2.11] In orto facit agram integram. Im Garten (der Herrschaft) macht er einen ganzen Acker [Flächenmaß]	<u>67</u>
[3.] [Redolfus]	69
[3.1] est ibi scararius .l. redolfus. Dort ist 1 Scharmann Redolfus	69
[3.2] qui tenet mansum .l. et dimidium. Er besitzt 1 und eine halbe Hufe	75
[4.] [Raimbaldus]	76
[4.1] quem comparauimus ad raimbaldum. den wir verglichen haben mit Raimbaldus	76
[4.2.1] Soluit de lino libram .l. Er zinst an Flachs 1 Pfund	<u>77</u>
[4.2.2] angera integra. eigenständige Fuhrdienste	80
[4.3] coruadas .III. 3 Bittfrontage	<u>80</u>
[4.4] iugera .II. 2 Morgen Landes (?) / Spanndienste?	<u>82</u>
[4.5] duas .XV. noctes. Zwei(mal) 15 Nächte	8 <u>3</u>
[4.6] ducit axiles .C. Er bringt (liefert) 100 Schindel	83
[5.] Mulenburne	83
[5.1] Est ibi ad mulenburne molendinum .I. Dort ist nahe bei Müllenborn 1 Mühle	83
[5.2] est ibi camba .l. und 1 Brau-, Back- oder Ofenhaus	<u>85</u>
[5.3] que soluit modios .C. die zinst 100 Scheffel	<u>87</u>
[6] [Schlussformel]	<u>87</u>
[6.1] uinum et sal uendent. Wein und Salz verkaufen sie	<u>87</u>
[6.2] et cetera. und so weiter	<u>94</u>
Literaturverzeichnis	99

# Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Das Prümer Urbar. Komposition und Redaktion	8
Abbildung 2: Schematische Darstellung der Einzugsbereiche der lokalen Zentren der Güter von Prüm um 893	
Abbildung 3: Beginn des Ortsverzeichnisses des Prümer Urbars	10
Abbildung 4: Faksimile fo 10 im Prümer Urbar mit VII, De caldenburne	11
Abbildung 5: Transkription "De caldenburne" des Prümer Urbars (Beyer, Urkundenbuch)	12
Abbildung 6: Die Güter um Prüm, an der Kyll und an der mittleren Mosel (PU Kap. 1-29)	13
Abbildung 7: Scindalasceiz Schindelscheid = Im Kalenborner Ammelsbüsch?	17
Abbildung 8: Lothars Grablegung.	19
Abbildung 9: Schenkung Bischof Albero von Basel. 1136	20
Abbildung 10: Ortsname Chaldebrunna bei Förstemann, Namenbuch	21
Abbildung 11: Der Juli im Kalendarium von Wandalbert	44
Abbildung 12: Getreidepreise um 1200.	61
Abbildung 13: Flurnamen "An Loscheid" und "In Loscheid" (Gemarkung Roth)	64
Abbildung 14: Prümer Scharmannen um 800	73
Abbildung 15: Rententabelle zum Prümer Urbar (Orte 1 – 31)	96
Abbildung 16: Detaillierte Rententabelle zum Prümer Urbar für Kalenborn	97

## Vorbemerkung

Die beiden biografischen Fakten auf dem Vorsatzblatt erklären leicht die Motivation für die Beschäftigung mit dem gewählten Thema: Abt Regino von Prüm, Namenspatron des dortigen Gymnasiums, war Verfasser (bzw. Auftraggeber) des Verzeichnisses der Güter der Prümer Abtei, in dem an siebter Stelle Kalenborn ("De caldenburne") beschrieben ist. Latein war seinerzeit (nicht nur lästiges) Pflichtfach – Beweis: gerne habe ich mit beiden Kindern deren gesamten (in den vergangenen 35 Jahren schon stark gekürzten) Stoff dieser Fächer rekapituliert – und das Verständnis für Geschichte (obgleich Fakten und Zusammenhänge von teils exzellenten Lehrern vermittelt wurden) wuchs erst mit den eigenen lebenslangen Erfahrungen. Die Übersetzung aus dem Mittel (oft auch abschätzig "Küchen"-)latein versuchte ich mit sportlichem Ehrgeiz im ersten Anlauf ohne andere Hilfsmittel als solche, die im Hause vorhanden waren; die Folge war, dass ich in zwei Fällen grandiose Holzwege beschritt bei Verben, die im Mittellatein einen Bedeutungswandel erfahren hatten, weil der Begriff zu klassischer Zeit – 1000 Jahre früher – so noch nicht gebraucht wurde.¹

Der folgende Artikel befasst sich ausschließlich mit dem Kalenborn betreffenden Teil des Prümer Urbars in der Abschrift des Caesarius. Nach einer kurzen Einführung mit einschlägigen Faksimiles folgt eine Übersetzung mit einer gegliederten Erläuterung, in der zu jeder Kurzsequenz die Einzelwortbedeutungen aus einschlägigen Lexika erläutert werden, versehen mit Zitaten aus der Literatur und partiell abgeschlossen mit Bemerkungen aus subjektiver oder lokaler Sicht. Die primäre Intention ist, mit den wirtschaftshistorischen Quellen die - in der Zusammenschau prekäre - Situation der (geschätzt 100 – 150) Bewohner Kalenborns im Mittelalter dem Leser nachvollziehbar zu machen; die sprach(wissenschaft)lichen Erläuterungen treten unterstützend hinzu.

Die Wurzeln des Orts Kalenborn reichen – wie ich schon früh in der Schule lernte $^2$  – weit zurück, nach Urkundenlage sogar noch weiter als bis zum Prümer Urbar (dazu unten mehr $^3$ ).

im Einzelnen s.u. [4.1] *comparare* = vergleichen vs. kaufen und *praestare* = vorstehen vs. zu Lehen geben, letztere Fehldeutung veranlasste umfangreichere Recherchen über Abt Eigil [1.1], die ich nun nachträglich doch nicht wieder tilgen möchte.

ebenso wie die Sentenz: "Unterm Krummstab ist gut leben." (Vgl. Gfrörer, Volksrechte S. 374: "Die Herrschaft des Krummstabes galt im neunten Jahrhundert, wie bis zur Auflösung des deutschen Reiches, für die gelindeste. Beweis die Thatsache, dass unter Karl dem Grossen Tausende von Freien, die ihre Selbständigkeit behaupten zu können verzweifelten, sich und ihre Güter vorzugsweise den Kirchen und Klöstern zu eigen gaben; eine Bevorzugung, welche [...] in hohem Grade den Neid der Mächtigen aus dem Laienstande erregte. Auf den Gutsherrschaften weltlicher Grossen hatten die Hintersassen ein weit schlimmeres Loos."). Die konkreten Lebensbedingungen dieser "Hintersassen" waren allerdings nicht Unterrichtsthema.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> [1.1], Bemerkung (2)

Das Prümer Urbar<sup>4</sup> wurde 893 unter Abt Regino von Prüm (840-915) in Latein<sup>5</sup> verfasst und dokumentiert alle Rechte und Einkünfte aus den zahlreichen Besitzungen der Abtei.<sup>6</sup> Das Original ist nicht erhalten<sup>7</sup>, aber es existiert eine Abschrift, die als "Güter = Verzeichnis der Abtei Prüm von 893, commentirt 1222 vom dasigen Exabt Cesarius." in Beyer, Urkundenbuch abgedruckt ist als Urkunde Nr. 135 auf den Seiten 142 – 201.<sup>8</sup> Die Quelle aus dem Landeshauptarchiv Koblenz, MS. Abt. 18 - Nr. 2087<sup>9</sup>, ist digitalisiert und im WWW unter <a href="http://www.dilibri.de/rlb/content/pageview/10030">http://www.dilibri.de/rlb/content/pageview/10030</a> (führt zur ersten Seite) abrufbar, <a href="http://www.dilibri.de/rlb/content/pageview/10036">http://www.dilibri.de/rlb/content/pageview/10036</a> führt direkt zu S. 148 mit dem Eintrag zu Kalenborn.

Insgesamt umfasst das Verzeichnis auf 57 Seiten (Folios) 118 Orte, die sich auf ein ausgedehntes Gebiet verteilen. "Seinerzeit waren Teile der lothringischen, der mittel- und niederrheinischen Gaue, sowie die luxemburgischen Ardennen, Gebiete um Maas, Ahr, Ruhr, Erft, Nahe und Glan, der mittleren Mosel, Streubesitz in Holland, Südluxemburg und östlich von Metz in Frankreich im Besitz des Klosters Prüm."<sup>10</sup>

Le polyptyque, composé de 119 chapitres, est avec celui de Saint-Germain-des-Prés et celui de Saint-Rémi de Reims un des plus importants. Césaire date la rédaction du texte de 893. L'abbaye Saint-Sauveur de Prüm, dans l'Eifel, avait eu la faveur des Pippinides qui lui avaient permis, à côté des précaristes, d'accroître son patrimoine tout au long du 9e siècle. Cependant, en janvier 882 les Normands pillèrent le monastère et ses biens. Des travaux préparatoires d'un inventaire des revenus et des biens ont dû être entrepris à ce moment. Mais, c'est après la seconde invasion, en février 892, où une partie des archives de l'abbaye furent détruites, que le polyptyque fut rédigé, peut-être à l'initiative du nouvel abbé, Réginon. Les mobiles de rédaction furent certainement, d'une part, préserver les droits de l'abbaye sur ses biens, d'autre part, connaître l'état de ses revenus après les dévastations normandes. Le polyptyque semble être un inventaire intégral des domaines de l'abbaye. Des commissions d'enquête itinérantes auraient parcouru les domaines, très dispersés, de l'abbaye en consignant leurs renseignements dans des inventaires partiels suivant des groupes géographiques, l'Eifel, le Luxembourg, les Ardennes, le Rhin moyen, la Meuse et la Moselle. Ingo Schwab, qui a procuré l'édition récente et la plus fiable, pense que l'ordre des chapitres du polyptyque a été dicté par l'itinéraire de trois à cinq commissions qui auraient parcouru au total environ 3500 km en deux cents jours et qu'elles auraient enregistré tous leurs renseignements, voire les plus contradictoires, les uns à la suite des autres, sans formulaire, expliquant le caractère confus de certains passages. Cette argumentation a été critiquée par Y. Morimoto, qui reprenant C.-E. Perrin et L. Kuchenbuch, voit dans le désordre de certains passages les traits de remaniements ultérieurs, au fur et à mesure des changements survenus dans le monde rural. Le document est pour ce dernier auteur un ensemble achevé à la fin du 9e siècle et modifié jusque vers 950, mais il n'est pas possible de reconstituer définitivement l'original.

Les modes de description et leur précision varient très souvent. De plus la structure domaniale est différente de celle des autres polyptyques du fait de la grande dispersion des terres: les réserves sont souvent peu détaillées, parfois seulement on apprend la présence et la surface d'un pré ou d'une vigne. La description est plus prolixe sur le dénombrement des manses, dont le statut n'est pas souvent indiqué. Mais elle est surtout centrée sur les charges, services et revenus qui pèsent sur les tenanciers. L'intérêt de ce document est la précision de l'énumération de ces charges, qui diffèrent selon les personnes et le lieu. De même, on apprend souvent la période où est dû tel service ou telle redevance.

Ce polyptyque, par l'importance et la précision de son vocabulaire (plus de cent cinquante-deux termes) ainsi que par les commentaires postérieurs de Césaire est une des sources les plus riches pour l'établissement du glossaire. De plus, la localisation de sa rédaction et sa datation tardive font de ce document une base de comparaison importante, en liaison avec les autres polyptyques, des différences régionales et temporelles du vocabulaire.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Einen ersten Einstieg bietet Wikipedia (https://de.wikipedia.org/wiki/Pr%C3%BCmer\_Urbar, 27.8.2014).

<sup>&</sup>quot;Das eigentümliche Latein der germanisierten Teile des "romanischen Korridors" lässt sich auch im Prümer Urbar von 893 fassen, das bekanntlich von einem francigena ["bekanntlich", weil Caesarius selbst dies notiert (s. [2.2], Anm. 136)], also einem Prümer Mönch romanischer Muttersprache niedergeschrieben wurde", schreibt Martina Pitz in ihrem Aufsatz: Zu Genese und Lebensdauer der romanischen Sprachinseln an Mosel und Mittelrhein (Studien zu Literatur, Sprache und Geschichte in Europa. Festschrift Wolfgang Haubrichs, St. Ingbert: Röhrig 2008, S. 439 – 450, hier S. 443) (https://books.google.de/books? id=IW3WRfV09HIC&pg=PA439&lpg=PA439&dq=Martina+Pitz+Zu+Genese+und+Lebensdauer+der+romanischen+Sprachinseln+an+Mosel+und+Mittelrhein&source=bl&dets=PnylAX9hYB&sig=5cWYF00tounHZyoualRaIDd9sTI&hl=de&sa=X&ei=KTy0VL63BIG7O P6TgZAJ&ved=0CDkQ6AEwBA#v=onepage&q=Martina%20Pitz%20Zu%20Genese%20und%20Lebensdauer%20der%20romanischen%20Sprachinseln%20an%20Mosel%20und%20Mittelrhein&f=false 21.11.2014)

Eine über Wikipedia hinausgehende Zusammenfassung zur Entstehungsweise, Motivation und Überlieferung findet sich auf der französischen WWW-Seite <a href="http://polycarolingien.free.fr/">http://polycarolingien.free.fr/</a>, die die gesamten Urbare (frz. polyptyque) der Zeit vergleichend behandelt (im einzelnen mit den später hier in den Fußnoten vor allem aus dem Glossar verwendeten Abkürzungen: GER polyptyque de Saint-Germain-des-Prés, REI polyptyque de Saint-Rémi de Reims, DER polyptyque de Montier-en-Der, BER polyptyque de Saint-Bertin, LOB polyptyque de Saint-Pierre de Lobbes, MAU polyptyque de Saint-Maur-des-Fossés, AMA polyptyque de Saint-Amand-les-Eaux, PRU polyptyque de Saint-Sauveur de Prüm - 9.9.2014, Verweise auf Fußnoten darin getilgt):

Comme presque tous les autres polyptyques, l'original a été perdu et il n'est connu que par une copie, exécutée en 1222 par l'ex-abbé de Prüm retiré au monastère de Heisterbach, Césaire de Myllendonck, à la demande de son successeur, l'abbé Friedrich de Stein. Dans son introduction, Césaire présente les principes de son travail: reproduire tel quel le texte original tout en traduisant et commentant, sous forme de 210 notes interlinéaires ou infrapaginales plus ou moins développées, certains termes rares. Il les définit parfois sous la forme d'une périphrase latine ou en donnant leur équivalent en langue vulgaire. Longtemps, le commentaire de Césaire a été critiqué comme ne nous informant que sur son temps. Charles-Edmond Perrin puis Dieter Hägermann et Yoshiki Morimoto ont bien montré que Césaire avait fait une copie très fidèle et que son commentaire contenait aussi bien des constatations contemporaines que des connaissances sur le passé, pouvant servir de source pour la période antérieure. A ses yeux, la copie gardait sa valeur juridique et elle pouvait garantir l'exercice des droits domaniaux de l'abbaye, ce qui amène à penser qu'il à donner une version fidèle et intégrale.

Die Urschrift sei noch Anfang des 17. Jh. im kurfürstlichen Archiv zu Trier aufbewahrt gewesen, wie der Chronist Servatius Ottler berichtet. (Forst, Atlas Rheinprovinz, S. 6; <a href="http://dfg-viewer.de/show/?tx\_dlff]id]=http%3A%2F%2Fwww.ub.uni-koeln.de%2Fcdm4%2Fmets\_gateway.php%3FCISOROOT%3D%2Fgrhg%26CISOPTR%3D15052&tx\_dlff[page]=30&tx\_dlf[double]=0&cHash=e54b86ad5e786fa13e3f2ed509fa8400</a>)

Die Ausgabe von 1860 gilt inzwischen als veraltet (s. <a href="http://lexikon.freenet.de/Pr%C3%BCmer\_Urbar">http://lexikon.freenet.de/Pr%C3%BCmer\_Urbar</a>, Literatur, 1.9.2014), seit Schwab, Prümer Urbar.

http://www.le.ac.uk/hi/polyptyques/prum/site.html, 1.9.2014

Kuchenbuch beschreibt seine "Karte 9 Schematische Darstellung der Einzugsbereiche der lokalen Zentren der Güter von Prüm um 893" (s.u. Abbildung 2):

Prüm stand zu diesem Zeitpunkt nahezu auf dem Höhepunkt seiner Geschichte. Im Laufe von etwa 250 Jahren waren der Abtei besonders von den fränkischen Herrschern, aber auch vom lokalen und regionalen Adel Güter zugekommen, die von Südholland bis Oberlothringen, von der unteren Lahn bis an die mittlere Maas [...] reichten, darüberhinaus noch in der Picardie und in der Gegend von Le Mans. Natürlich massierte sich der Besitz um Prüm selbst und seine Filialklöster Münstereifel, St. Goar und Altrip; große Domänenkomplexe an der mittleren Mosel [...], in Rheinhessen, an der Glan [...], in den Ardennen [...] kamen hinzu. Eine imponierende Großgrundherrschaft also, deren Gesamtbesitz man grob auf rund 3000 abhängige Höfe schätzen darf und der dem Unterhalt der Prümer Abtei und drei Filialklöstern mit weit über 100 Mönchen sowie einer Anzahl von vielleicht 50 belehnten Vasallen diente.<sup>11</sup>

Bereits in seiner Dissertation hatte sich Kuchenbuch ausführlich mit dem Prümer Urbar auseinandergesetzt und in der Einleitung seine Quelle im Lichte der Forschung wie folgt zusammenfassend charakterisiert:

Im ganzen gesehen hat man folgenden Ergebnissen der Urbarkritik Perrins<sup>12</sup> zuzustimmen: Das Urbar wurde 893 zusammengestellt auf Veranlassung Abt Reginos nach der zweiten normannischen Plünderung der Abtei. Wahrscheinlich haben Vorarbeiten jedoch schon 882 nach der ersten Plünderung begonnen. Das Urbar ist aus von unabhängig voneinander arbeitenden Kommissionen 'erhobenen' Teilurbaren von einem Redakteur in Prüm nach einem groben geographischen Schema zusammengestellt worden, ohne daß die verschieden redigierten Teilurbare stilistisch einander angeglichen wurden. Es besteht Grund, das Urbar als ein Gesamturbar Prümer Güter und Einkünfte anzusehen. Es ist aber nicht vollständig überliefert. Das Urbar hat nachträglich Zusätze erhalten, die von einem Schreiber, der das Original kopierte, in den Text einbezogen wurden. Dieser Schreiber könnte Cesarius selber oder ein (1.) Kopist vor ihm gewesen sein.<sup>13</sup>

Der sehr eilige Leser, dem die noch folgenden vielen Seiten als Zumutung erscheinen, möge zur Einschätzung der Bedeutung der Prümer Abtei im 9. Jahrhundert und ihrer Funktionsweise noch einen Abschnitt aus Kuchenbuchs Zusammenfassung seiner lesenswerten Dissertation mitnehmen und sich danach verabschieden<sup>14</sup>:

Die Untersuchung der Prümer Prekarienverträge aus der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts hat gezeigt, daß die Abtei seit der Mitte des Jahrhunderts in Kontakt mit rheinisch-lotharingischen Adelsfamilien gekommen ist, die ihrerseits teilweise sehr enge Verbindungen mit den Frankenherrschern hielten (Grafen, Vasallen) und sicher auch mit mehreren Familien- bzw. Sippenmitgliedern im Prümer Konvent vertreten waren. Andere Mitglieder dieser Familien beschenkten die Abtei entweder direkt oder traten durch prekarische ,Voraus'-Schenkung in eine – rein dingliche, keinesfalls standesmindernde – Vertragsbeziehung zu Abt und Konvent. Der dabei zutage tretende Grundbesitz liegt über fast das ganze Rheinland (und Lothringen) verstreut. Man hat hier also Vertreter desjenigen (Hoch-) Adels vor sich, aus dem sich der Konvent der Abtei mindestens teilweise rekrutiert haben wird. Erfüllt der eine "Teil" dieses Adels als Grafen und Vasallen im Königsdienst administrative, jurisdiktionelle und militärische Funktionen auf höchster politisch-sozialer, so tut dies der andere im Prümer Konvent auf höchster kultischer Ebene: von bäuerlicher Arbeit durch ausgedehnten Grundbesitz freigestellt, der samt der auf ihm lebenden familia durch Delegierte aus der eigenen Gemeinschaft (Pröpste, magistri) und weitere laikale ministri (Vögte u.a.) verwaltet, kontrolliert und geschützt wird, führen die vom Abt als pater beaufsichtigten, nach Profeß- und Lebensalter (eventuell auch Weihegrad) im Rang gestuften Mönche ein relativ streng reguliertes zölibatäres Gemeinschaftsleben, das zentral auf den Erwerb bzw. die Rettung des Seelenheils der Gemeinschaft, des Königshauses, der Schenkerfamilien und gebets verbrüderten Reichskonvente ausgerichtet ist. Dies geschieht durch in ein vielgliedriges Meßfeiersystem eingebettete kontinuierliche orationes. Zu dieser Funktion für König, Reich, Adel und den eigenen "Stand" treten breitgefächerte Handarbeiten für den täglichen Unterhalt im Kloster und die verschiedensten geistig-geistlichen Tätigkeiten und Übungen sowie Redistributionsleistungen an vielerlei Bedürftige (Almosen, Gastung von Pilgern u.a.). Zu politischen und kirchlichen Aufgaben, die die monastische Klausur mindestens partiell gefährdet oder aufgehoben hätten, scheinen sowohl die Prümer Mönche als auch Äbte nur relativ selten herangezogen worden sein.15

http://woenge.de/woeng/artikel/urbar/urbar.html. 3.9.2014

Kuchenbuch, Grundherrschaft, S. 18. Als Motivation der Aufschreibung notiert er: "[...] die Dokumentation des Besitzstandes und der Einkünfte anläßlich einer Notlage (das Prümer Urbar dürfte nach den Plünderungen der Abtei durch die Normannen entstanden sein)"

Perrin, Charles-Edmond, Recherches sur la seigneurie rurale en Lorraine d'après les plus anciens censiers (= Publ. de la Faculté des Lettres de l'Université de Strasbourg, Fasc. 71), Paris 1935.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 21

Wer außerdem vorwiegend sprachlich interessiert ist an (Mittel-)Latein, überfliege die Wortbedeutungen unter Übergehung der teils umfänglichen Literatur-Zitate sowie die Bemerkungen.

Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 394f

Das geographische Schema (nach Perrier) hat Kuchenbuch in einer "Karte Nr. 1: Das Prümer Urbar. Komposition und Redaktion" veranschaulicht (s.u. Abbildung 1), in der Kalenborn (als Nr. 7 des Urbars) in I (1-23, 26-29) im zentralen Rechteck etwas unterhalb der Mitte aufscheint, und zwar als nördlichster Punkt innerhalb des Rechtecks (westlich der Kyll, östlich gegenüber liegt Sarresdorf).

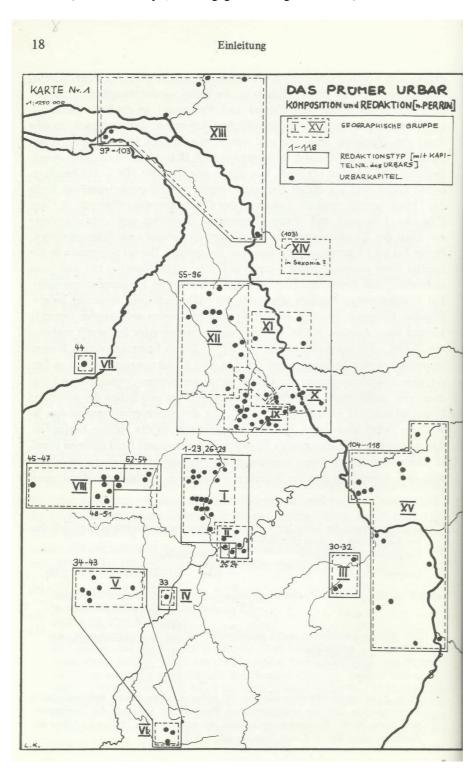


Abbildung 1: Das Prümer Urbar. Komposition und Redaktion

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 18

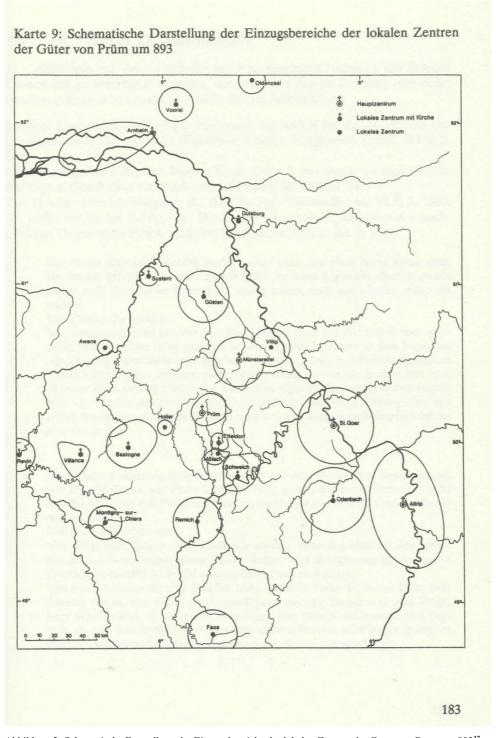


Abbildung 2: Schematische Darstellung der Einzugsbereiche der lokalen Zentren der Güter von Prüm um 893<sup>17</sup>

Wenn hier auch die Ortsnamen vielleicht schwer entzifferbar sind, zeigt die Karte doch dem topographisch Bewanderten anhand der charakteristischen Flussverläufe die betreffenden Regionen.

"Aus seiner [Reginos] Feder stammt auch ein Visitationshandbuch, das einen umfangreichen Fragenkatalog für die mittelalterlichen Sendgerichte enthält. Aus dem überlieferten Text lassen sich Rückschlüsse auf die rauhen Sitten der Zeit Reginos ziehen."<sup>18</sup> Auch lassen sich hier schon Vorandeutungen finden auf Fragen, die ein Halbjahrtausend später in den Hexenprozessen der Region gestellt werden. Die Visitationsordnung soll bis zur napoleonischen Säkularisation Bestand gehabt haben (s. Anm. 18).

Die ersten Orte darin sind<sup>19</sup>

kopiert aus Kuchenbuch, Grundherrschaft, S. 183

http://www.regino.org/regino,\_der\_abt.htm, 2.9.2014.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Faksimile der linken oberen Hälfte von fo 6 aus dem Beiheft ("Das Prümer Urbar, Faksimile") zu Schwab, Prümer Urbar.

9

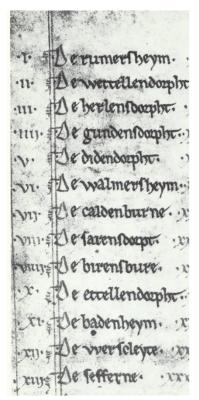


Abbildung 3: Beginn des Ortsverzeichnisses des Prümer Urbars

Schwabs Doktorvater, Dieter Hägermann, lobt in seinem Aufsatz die im Vergleich zu anderen Abschriften von Texten aus dem 9. Jahrhundert, die von Zeitgenossen Caesarius' angefertigt wurden, dass dieser "den alten Codex von 893 mit philologischer Akribie abschrieb, sorgsam kommentierte, durch Rubrizierung, Überschriften und Ortsindex sowie – als Resultat und in Konsequenz seiner Nachforschungen – mit einem Verzeichnis der Lehnsträger ergänzte, wobei er erkennbar zwischen Originaltext und eigenem Kommentar samt Glossen durch Seiteneinteilung und Schriftgröße schied."<sup>20</sup>

In gleichem Tenor Schwab: "Caesarius schrieb eine gut lesbare sorgfältige Buchminuskel, die keine Besonderheiten aufweist, sich ohne Probleme in die Schreibtradition des frühen 13. Jahrhunderts einfügt und über die üblichen Ligaturen und diplomatischen Kürzel verfügt. Bei der Anfertigung des Textes übernahm er zunächst den Wortlaut seiner Vorlage, den er mit heute bräunlich gefärbter Tinte abschrieb. Dabei bemühte er sich, für Überschriften, d.h. die Ortsnamen der jeweils abgehandelten Besitzung, zunächst den dafür notwendigen Platz freizulassen. Sofern er sich dabei gelegentlich verschätzte, war er gezwungen, noch eine weitere Zeile für die Überschrift zu benutzen, bzw. wich auf die nächsthöhere aus, wenn dort noch Platz zur Verfügung stand. Auf diese Weise war es ihm möglich, den Neubeginn eines Kapitels stets mit einer neuen Zeile zusammen zu schreiben. Erst danach zeichnete er mit roter oder auch blauer Tinte die für Kapitelanfang oder Neuabsatz vorgesehenen dekorativen Initialen, meist in Größe und Verzierung vom Normaltext hervorgehoben. Die Kapitelüberschriften trug er mit roter Tinte in die frei gelassenen Leerflächen nach. Die Kommentierung, der Anmerkungsapparat und die Glossen erfolgten teils interlinear,teils unter Zuhilfenahme von Marginalnoten, die bei längeren Ausführun-

gen auch durch Beschreiben des unteren nichtlinierten Seitenrandes ergänzt wurden. [...] Im Vergleich zum Haupttext sind die Noten in halber Schrifthöhe geschrieben, dabei jedoch gleich falls gut leserlich. Die mit roter Tinte angefertigten Kapitelnummern sind, arbeitstechnisch betrachtet, Ergänzungen eines späteren Arbeitsganges. Sie wurden erst nach der Kommentierung gesetzt [...]. Die überwiegend im Kommentar erkennbaren Rasuren sind sehr sauber ausgeführt. [...] Fassen wir die angesprochenen Punkte zusammen, so zeigt es sich, daß Caesarius überaus gewissenhaft und technisch sauber, nicht ohne einen gewissen künstlerischen Akzent gearbeitet hat (Anm.: Vgl. die Beurteilung Perrins, Recherches, S. 14 "Au total Césaire a apporté à l'exécution matérielle de son travail un soin méticuleux; le manuscript qi'il a composé se fait remarque due premier coup d'oeil par l'élégance de son écriture, l'agrément de ses rubriques et l'habille disposition des notes; ...")<sup>21</sup>

Hägermann, Caesarius, S. 9. Das erwähnte "Verzeichnis der Lehnsträger" ist bedeutend für die spätere Geschichte Kalenborns, erwähnt es doch (Schwab, Prümer Urbar, S. 257) bereits die dann eine Rolle spielenden Herren "Dominus de Blankenheym" (Blankenheim, S. 278 mit Bezug Weyer, Bachem, Odendorf, "Worst", Pelm, Bewingen, Rodert, Rohr), "dominus de Mandersceyt" (Manderscheid, S. 281, mit Bezug Mehren und Steinborn, für beide Orte ebenso "Comes de Vianden" (S.285)).

Für die nähere Umgebung: "Comes Hostadensis" (Hochstaden, S.280, mit Bezug Gemmerich (Nr. 104), Steffeln, Oos; Wichterich (Nr. 94)); "Comes Iuliacen(sis)" (Jülich, S. 280, mit Bezug Schönau, Mahlberg),

Hägermann bedauert dann (S. 14), dass "Caesarius es versäumte, diesen Personenindex mit den entsprechenden Seiten seines Kommentars durch Verweise zu verbinden, so daß Erwähnungen bestimmter Adelsgeschlechter, bedingt durch des Abschreibers assoziatives Vorgehen entlang des alten Textes, überall im Codex anzutreffen sind, was die Benutzbarkeit seiner Aufzeichnungen wenigstens in diesem Punkt nicht erhöht."

Ob 1222, zum Zeitpunkt der Abschrift, Kalenborn überhaupt noch (teilweise) zur Abtei gehörte, scheint zweifelhaft: "Zu Rommersheim (1) kommen Wetteldorf (2), [...], ferner Dingdorf (5) und Wallersheim (6), zu denen noch – wie vermutet – die von Caesarius am Ende seiner Darlegungen vermißten Höfe Hersdorf, Sarresdorf, Kalenborn, Lissendorf, Olzheim, Ormont und Bleialf gehören, die hier [also im Original von 893] größtenteils aufgeführt werden." (Hägermann, Caesarius, S. 15) Dazu passt erst recht eine Klosterurkunde von 1291, in der Kalenborn nicht mehr unter den "Ortschaften" genannt ist, aus denen "die Naturaleinkünfte und Erträge [...] durch die Klosterverwaltung [...] einzufordern, zu transportieren, zu speichern und zu verteilen sind." (Hägermann, Caesarius, S. 17).

Hägermann schließt: "Im übrigen ist die Auflösung, besser gesagt die rigorose Verminderung des Prümer Grundbesitzes [...] das Ergebnis von Auseinandersetzungen miteinander konkurrierender Feudalgewalten, wobei insbesondere die Klostervassallen und die adligen Vögte sich auf Kosten des Klosters zu bereichern wußten, wogegen der Kommentar des Caesarius mitsamt Lehnsverzeichnis zeugt." (S. 32)

Schannat/Bärsch vermuten mit Berufung auf Prümer Chroniken (Urkunden von Kaiser Lothar aus den Jahren 845, 847 und 855) als "Stammvater der Grafen von Manderscheid" einen "Grafen Matfried, dessen Grafschaft im Bitgau, längs der Kyll, gelegen, welche Grafschaft jetzt Manderscheid genannt werde." Mit Gewissheit aber verorten sie Richard I. von Manderscheid auf 1133, Jahr der Gründung des Klosters Himmerod (vgl. Schannat/Bärsch, Eiflia illustrata I 2, S. 766ff).

Schwab, Prümer Urbar, S. 6f. Auch Bärsch würdigt die "Beschreibung der Güter und Renten des Klosters Prüm vom Jahr 1222 (Anm.: [...] Ich besitze das Original der Handschrift des Cäsarius, sehr sauber auf Pergament geschrieben mit drei Zeichnungen auf Goldgrund. [...] Dieses Werk ist in jeder Hinsicht ein Schatz für die Sprachkunde.)" (Schannat/Bärsch, Eiflia illustrata I 1, S. 169)

Dieser Eindruck ist gut nachvollziehbar anhand des Faksimiles der beiden Blätter, auf denen die Eintragung "De caldenburne" enthalten ist (links unten und rechts oben, wie Anm. 19)<sup>22</sup>:

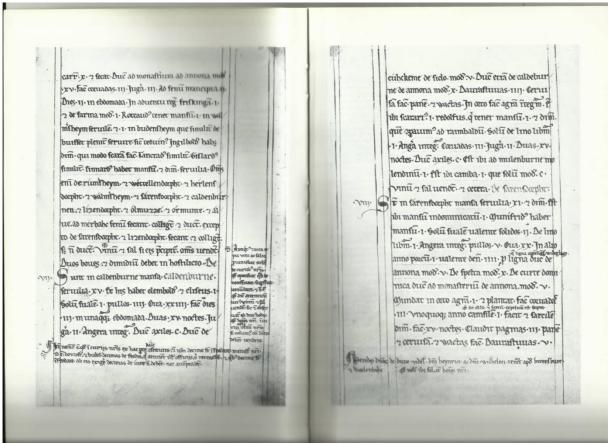


Abbildung 4: Faksimile fo 10 im Prümer Urbar mit VII, De caldenburne

Nachfolgend die Transkription der für die späteren Ausführungen maßgeblichen Stellen dieser Abbildung in Beyers  $Urkundenbuch^{23}$ 

Die Beschreibung eines Einzelortes wird in der Literatur als Breve (Mehrzahl: Brevia) bezeichnet.

Beyer, Urkundenbuch S. 148f. In der auf <a href="http://www.dilibri.de/rlb/content/structure/9878">http://www.dilibri.de/rlb/content/structure/9878</a> herunterladbaren PDF-Datei S. 158f. Absichtlich sind die Schlusssätze zu VI "De walmersheym" sowie die Anmerkung 1 des Cäsarius mit abgebildet, weil sie eine weitere Last summarisch für eine Reihe von Dörfern – darunter caldenbürnen – nennen (fenum secant, colligunt et ducunt) sowie den auferzwungenen Verkauf von Wein und Salz erläutern, worauf in [6.1] eingegangen wird.

boldus habet dimidium. qui modo scaram tacit. I ancradus similiter. Gislardus similiter. Einnardus habet mansum. et dimidium. seruilia. Omnes enim de rúmersheym. et wéttellendorpht. et hérlensdorpht. et wálmersheym. et sárensdorpht. et caldenbúrnen. et lízendorpht. et ólmuzze, et órmunte. et álue. ad mérbahe fenum secant. colligunt et ducunt. excepto de sarensdorpht. et lizendorpht. secant et colligunt. sed non ducunt. Vinum ') et sal si eis precipitur. omnes uendunt. Duos boues. et dimidium debêt in hostilicio.

#### De caldenburne.

.VII. Sunt in caldenburne mansa seruilia .XV. Ex his habet elemboldus et eliseus .I. Soluit sualem .I. pullos .IIII. oua .XXIIII. facit dies .III. in unaquaque ebdomada. duas .XV. noctes. Iugera .II. angera integra. Ducit axiles .C. Ducit de cúhekeme de siclo. modios .V. Ducit etiam de caldeburne de annona modios .X. Daurastuuas .IIII. ceruisam facit. panem et wactas. In orto facit agram integram, est ibi scararius .I. redolfus. qui tenet mansum .I. et dimidium. quem comparauimus ad raimbaldum. Soluit de lino

## 149

libram .I. angera integra. coruadas .III. iugera .II. duas .XV. noctes. ducit axiles .C. Est ibi ad *mulenburne* molendinum .I. est ibi camba .I. que soluit modios .C. uinum et sal uendunt. et cetera.

## De sarensdorpht.

VIII Sunt in advanadounts manca comilia XI at dimidium act this

Abbildung 5: Transkription "De caldenburne" des Prümer Urbars (Beyer, Urkundenbuch)

Wie schon erwähnt, befasst sich der vorliegende Artikel ausschließlich mit dem Absatz VII des Prümer Urbar, "De caldenburne".

Der kurze Text wird aus dem Mittellateinischen übersetzt. Die Lemmata werden – allerdings Basis-Lateinkenntnisse voraussetzend - mit ihrer hochdeutschen, gelegentlich auch der englischen und französischen Entsprechung erläutert, jeweils mit Ausweis der Quellen. Einzelne Begriffe werden mit teils ausführlichen Zitaten aus der Forschungsliteratur genauer vorgestellt, um vor allem die ökonomischen Rahmenbedingungen im 9. Jahrhundert (mit Ausblicken in Cäsarius' Zeit im 13. Jahrhundert), das Verhältnis der Herrschaft(en) zu den Untertanen, die Rolle der Kirche usw. zu beleuchten.<sup>24</sup>

<sup>&#</sup>x27;) Antiquitus tanta copia vini ac salis proueniebat ecclesie de curtibus nostris, quod oportebat quasi de necessitate, superflua uenundare, et hoc est quod dicit attenticum uetus, vinum et sal uendunt, sic etiam observatur adhuc hodie, quod homines nostri in curiis nostris vinum nostrum si volumus, cum banno debent uendere. Item notandum est, quod in curiis nostris ex hac parte Kile constitutis, etiam ubi decime sunt infeodate, ministri nostri, id est, bomester, et budel, decimas de feodis, que attinent illis officiis, sibi retinebunt, et quibus decime sunt infeodate, ab eis exigere decimas de iure non debent, nec attemptabunt, —.

In der Spezialliteratur wird kontrovers diskutiert, inwiefern die Abschrift eine getreue Wiedergabe des Originals oder (angesichts der zahlreichen Kommentare) eine Interpretation des Kopisten aus der Sicht des 13. Jahrhunderts sei. Insbesondere wird in Frage gestellt, ob die zu erbringenden Geldleistungen nach so langer Zeit noch unverändert gelten könnten. Bei der Beschränkung auf das Kapitel 7 De caldenburne ist dieser Streitpunkt zu vernachlässigen, da hier ausschließlich Naturalleistungen abverlangt werden, für die ein Inflationszuschlag am ehesten verneint werden kann.

Eine - hier nicht geleistete - Aufgabe wäre eine genauere etymologische ("toponomastische") Erklärung des Ortsnamens sowie die territoriale Zuordnung des Ortes durch den Verlauf seiner mehrtausendjährigen Siedlungsgeschichte.

Vorab zur besseren topographischen Einordnung des Untersuchungsobjektes die von Kuchenbuch verfertigte "Karte Nr. 12: Die Güter um Prüm, an der Kyll und an der mittleren Mosel (PU Kap. 1-29)"<sup>25</sup>, in der als nördlichster Punkt Kalenborn, Nr. 7 in der Nummerierung des Caesarius, leicht auszumachen ist.

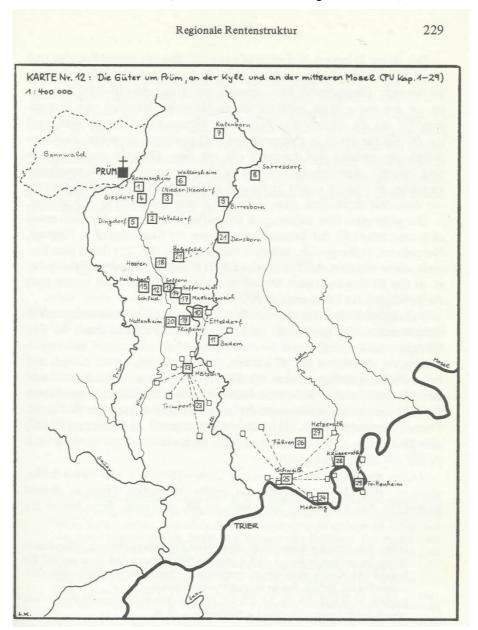


Abbildung 6: Die Güter um Prüm, an der Kyll und an der mittleren Mosel (PU Kap. 1-29)

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S, 229

# Original / Übersetzung<sup>26</sup>

Diese Transkription bietet einerseits die komplette Übersetzung des kurzen mittellateinischen Textes, andererseits durch die (von mir frei hinzugefügten) vorangestellten Ziffern, die der Nummerierung des Inhaltsverzeichnisses entsprechen, einen schnellen Zugriff auf die beigefügten mehr oder weniger ausführlichen Erläuterungen.

Über Kalenborn [VII.] De caldenburne [1.] [caldenburne Kalenborn In Kalenborn gibt es [1.1] Sunt in caldenburne [1.2] XV. mansa seruilia 15 Fronhöfe. [2.] [elemboldus et eliseus Elemboldus und Eliseus] [2.1] Ex his habet elemboldus et eliseus .I. Von diesen hat *Elemboldus* und *Eliseus* 1. [2.2] Soluit sualem .I. pullos .IIII. oua .XXIIII. Er zinst 1 Schwein, 4 Hühner, 24 Eier. [2.3] Facit dies .III. in unaquaque ebdomada. Er leistet 3 Tage [Fron] in jeder Woche. [2.4] Duas XV noctes. Zwei(mal) 15 Nächte. [2.5.1] Iugera .II. 2 Joch / Morgen Landes [2.5.2] angera integra. eigenständige Fuhrdienste. [2.6] Ducit axiles .C. Er bringt (liefert) 100 Schindel. [2.7] Ducit de cúhckeme de siclo modios .V. Er bringt von Cochem 5 Scheffel Korn. [2.8] Ducit etiam de caldeburne de annona modia .X. Ferner bringt er von Kalenborn 10 Scheffel Getreide. [2.9] Daurastuuas IIII 4 Lohfuhren [2.10] cervisiam facit, panem et wactas. Bier macht er, Brot und Wachtdienst. [2.11] In orto facit agram integram. Im Garten (der Herrschaft) macht er einen ganzen Acker [Flächenmaß]. [3.] [redolfus *Redolfus*] [3.1] est ibi scararius .I. redolfus. Dort ist 1 Scharmann Redolfus. [3.2] qui tenet mansum .I. et dimidium. Er besitzt 1 und eine halbe Hufe. [4.] [raimbaldus Raimbaldus] [4.1] quem comparauimus ad *raimbaldum*. den wir verglichen haben mit Raimbaldus. [4.2.1] Soluit de lino libram .I. Er zinst an Flachs 1 Pfund. eigenständige Fuhrdienste. [4.2.2] angera integra. [4.3] coruadas .III. 3 Bittfrontage. [4.4] iugera .II. 2 Joch / Morgen Landes [4.5] duas .XV. noctes. Zwei(mal) 15 Nächte. [4.6] ducit axiles .C. Er bringt (liefert) 100 Schindel. [5.] [mulenburne Müllenborn] [5.1] Est ibi ad mulenburne molendinum .I. Dort nahebei ist zu Müllenborn 1 Mühle.

und 1 Brau-, Back- oder Ofenhaus,

die zinst 100 Scheffel [Schlussformel]

Wein und Salz verkaufen sie.

[6.2] et cetera. und so weiter.

[5.2] est ibi camba .I.

[5.3] que soluit modios .C.

[6.1] uinum et sal uendent.

Es exisiert eine Übersetzung: Nösges, Urbar (s. Literaturverzeichnis), die ich – wie bereits erwähnt - erst nach meiner eigenen, nur mit Bordmitteln betriebenen, dieser wenigen Zeilen verglichen habe.

Der Textfluss (z.B. "sualem .I. pullos .IIII. oua .XXIIII") legt die Vermutung nahe, dass der Erfasser der Daten mit einem tabellarischen Formular arbeitete, in dem er vor Ort zu vorab ausgefüllten Begriffen Zahlen eintrug, die er später (in der Schreibstube) in Text umwandelte und ggfs. (mangels Tabellenkalkulationsprogramm von Hand) zu einer *summa* addierte.<sup>27</sup>

Zur Einstimmung auf die verwendeten Termini (nicht alle finden sich auch bei *caldenburne*) sei vorab als ausführlichster Ortsartikel des Urbars derjenige für Iversheim ("De iuernesheym", Nr. 55, im Original Beyer, Urkundenbuch S. 175f) in wörtlicher Übersetzung aus dem (Mittel-)Lateinischen zitiert<sup>28</sup>, wobei diejenigen Termini, die auch "de caldenburne" vorkommen, beim ersten Vorkommen in eckigen Klammern [mittellateinisch] wieder eingefügt sind. In einer Gesamtbetrachtung zum Schluss des Artikels [6.2] soll kurz auf einen Vergleich der Lasten eingegangen werden.

"In Iversheim liegen [Sunt in] 27 Höfe (Mansen) [mansa]. Jeder von ihnen zahlt [soluit] ein Schwein [sualem] im Wert von 2 Schillingen (24 Denaren). Alle zwei Jahre zahlen sie ein Geschenk-Schwein (junges Tier) im Wert von 4 Denaren, alle drei Jahre 100 Schindeln [ducit axiles]. Er (jeder Hof) zinst [soluit] ein halbes Pfund Leinen [libram lini] oder 12 Denare, wenn er keinen Flachs hat. Wenn Leinen im Überfluss vorhanden ist, wird ein halbes Pfund davon abgegeben und ein ganzes Hemd genäht. Er zahlt im Monat Mai für das Wehrgeld (hostilicium) 6 Denare - ferner 3 Hühner [pullos], 15 Eier [oua], an Mist 10 Karren oder an Brennholz 5 Karren. Jeder Bauer (einer Manse) bearbeitet im Herbst eineinhalb Joch [iugera] und im Frühjahr ebensoviel. Er leistet zwei "corvada"-Arbeitstage [coruadas] im Jahr [d.h. Pflügen]. Er verfertigt ein Zaunstück innerhalb des Herrenhofs ... und in den Weinbergen von 24 Maßen (mensurae). Zweimal im Jahr leisten sie "15-Nächte" [XV noctes] Fronarbeit, sie backen Brot [coquuunt panem] und brauen [faciunt] Bier [ceruisiam]. Sie unternehmen die Engerfahrten (...) [angaria] nach Prüm mit Korn [annona] und Wein [uinum] und eine zweite von der Ahr. Sie leisten einen Botendienst (als scararii [scararius]) nach Prüm, nach Aachen, nach Köln, nach Bonn und nach St. Goar teils zu Pferde teils zu Fuß. Sie dreschen das Getreide, vom Spelt [d.i. Dinkel, eine Vorform des Weizens] 15 Scheffel [modios] oder vom Roggen 7 1/2 Scheffel. Sie fertigen 100 Pfähle für den Weinberg, im Garten [in orto] (des Herrenhofs) pflegen sie ein Beet. Sie mähen und sammeln das Heu [fenum secant (metunt), colligunt] (des Herrn). Zur Kornernte entsenden sie täglich einen Knecht, zur Weinlese ebenso. Sie sammeln und reinigen das Leinen. Sie waschen die Pallien und Altartücher der Kirche. Sie hüten 15 Nächte Wache auf dem Herrenhof. Es gibt Herrenland für 122 Scheffel (Saatgetreide) zur Herbstsaat und 36 Scheffel zur Frühjahrssaat, Weinberge für 30 Fuder und Wiesen für 6 Fuhren. Der Wald am "Batiberg" ist für 200 Schweine geeignet, in "Tegensceit" ein gemeinsamer (Wald) für 200 Schweine, in "Appenhert" und in "Murkinsceit" für 200 Schweine (...) Summa (von Iversheim): [die Zahlen für die Einzelhöfe ausmultipliziert für das Dorf]

Es gibt dort 27 Höfe (Mansen). Sie zahlen 27 Schweine oder 54 Schillinge. In einem Jahr zahlen sie 27 "Geschenk-Schweine" oder 108 Denare, im anderen Jahr 2.700 Schindeln. Vom Leinen zahlen sie 27 halbe Pfund, für das Wehrgeld 182 Denare. An Hühnern geben sie 81, an Eiern 405, an Karren Mist 270. Sie bearbeiten 40 ½ Joch Herrenland im Herbst, im Frühling ebensoviel. Zur Engerfahrt nach Prüm stellen sie 13 ½ Karren. Sie liefern an Spelt 405 Malter. Es gibt Weinberge für 30 Fuder und Wald für 600 Schweine. Sie fertigen 2.700 Pfähle für die Weinberge."

(http://www.wisoveg.de/wisoveg/heimatkalender-eu/2004b/93urbar.html, 28.8.2014

Dieser subjektive erste Eindruck wird in der Literatur differenzierter gesehen. "Bei aller Verschiedenheit, die Perrin für die einzelnen Redaktionstypen, die jeweils mit einem regionalen Raum verknüpft sind, herausgearbeitet hat, ist diesen verschiedenen Typen gemeinsam, daß die Anzahl der Mansen, eventuell das vorhandene Herrenland [...] den weiteren Angaben vorangestellt sind, die einzelnen Brevia also gleichsam eröffnen. Will man diesen fast durchgehend zu beobachtenden Umstand nicht dem Gliederungsprinzip vorgefertigter Statistiken zuweisen, eine Überlegung, dessen systematischer Grundansatz für das 9. Jahrhundert nur schwerlich zu belegen wäre, muß die Begründung anders gefunden werden. Wir glauben vielmehr, daß es sich bei der festgestellten Tatsache um die Folge eines zwangsläufigen, von den vorgefundenen Realitäten beeinflußten Ordnungsprinzips gehandelt haben wird. Die Aufnahme des Gutes dürfte sich an zwei wichtigen Komponenten ausgerichtet haben: zunächst Wichtigkeit einer Besitzung für die Abtei und zweitens die den Rechercheuren sich ergebende Augenfälligkeit von Einzelobjekten. Wir sehen nämlich, daß nach den die Brevia einleitenden wichtigen Kernaussagen [...] als nächstes eine assoziativ wirkende Aufzählung von weiteren Informationen folgt. Der betont assoziative Charakter scheint uns darin begründet zu liegen, daß es sich bei diesem Vorgang um die schriftliche Übernahme der mündlich vorgetragenen Einzelangaben über Dienste und Leistungen handelte." (Schwab, Prümer Urbar, S. 46f) Die angesprochene summa, vermutet er, sei nach Abschluss der Aufnahme von einem (wegen etlicher Fehler) wenig sachkundigen Dritten errechnet worden. "Der von uns vermutete interessierte Bearbeiter nahm die in den einzelnen Brevia auf den ersten Blick erkennbaren Werte auf, beachtete nachfolgende Einschränkungen kaum. Er subsumierte unter "annona" Spelz, Roggen und "annona" und multiplizierte die gewonnenen Beträge mit der von ihm vermuteten Mansenzahl." (Schwab, Prümer Urbar, S. 154)

15

# [1] [Caldenburne]

# [1.1] Sunt in caldenburne In Kalenborn gibt es

Einzelwortbedeutungen:

caldenburne

#### Bemerkungen:

(1) Von den insgesamt 15 mansa servilia in [1] *caldenburne* werden im Einzelnen in der Folge nur drei mit ihren jeweiligen Lasten namentlich erwähnt: [2] *Elemboldus* und *Eliseus*, [3] *Redolfus* und [4] *Raimbaldus*.<sup>29</sup> Bei der Mühle in [5] *Mulenborne* – der Ort figuriert im Urbar nicht unter den überschriftlich genannten – handelt es sich um eine (Kalenborner) Außenstelle des Prümer Abts (s.u. [5.1]).

(2) Kalenborn ist in Beyer, Urkundenbuch insgesamt vier mal erwähnt, erstmals (S. 82) mit einer älteren Urkunde (Nr. 75. Kaiser Lothar I. bestätigt einen Gütertausch des Erzbischofs Hetti zu Trier<sup>30</sup> mit der Abtei Prüm. 846, den 1. Januar.) zwar namentlich, aber indirekt ("iuxta caldebrunnam").

[...] et econtra pro recompensatione huius rei recepit de manu et potestate iam dicti archiepiscopi *hetti* ex iure proprietatis sue quendam proprisum in loco qui dicitur *scindalasceiz* iuxta *caldebrunnam* cum omnibus finibus suis et adiacentiis. ea scilicet ratione. ut deinceps utraque pars quod accepit. habeat. teneat atque possideat. et quicquid legaliter exinde facere uoluerit. libero inde in omnibus perfruatur arbitrio faciendi quicquid elegerit. ita ut ultra nequaquam a die presenti et deinceps his commutationibus neuter umquam repetere. nec aliquam calumniam generare<sup>31</sup> praesumat. Et ut hoc nostrae auctoritatis preceptum per futura tempora firmum et inuiolabilem obtineat uigorem. manu nostra subter firmauimus et anuli nostri impressione assignari iussimus.

Signum Lotharii serenissimi augusti. [...]<sup>32</sup>

"Scindalasceiz iuxta Caldebrunnam ?" lautet (Beyer, Urkundenbuch, S. 808) der Verweis in Anhang B, Topographisches Register, auf diese Stelle, wobei das Fragezeichen einen "zweifelhafte[n] und ausgegangene[n] Ort [...] bezeichnet" (S. 773), wobei zunächst nicht eindeutig ist, ob der erste oder zweite der Orte gemeint ist, aber wahrscheinlich doch der erstere, da er sonst in diesem Buch nicht weiter, Kalenborn aber insgesamt sechs Mal erwähnt ist. ... Ein wichtiger Hinweis, dass der untergegangene Ort Scindalasceiz gewesen sein sollte, findet sich bei Janssen, Wüstungsfrage (Bd. II), S. 225, Eintrag DAU 38 (zu Kalenborn): "Schindelscheid<sup>33</sup>, Wüstung?" und weiter: "Nach Lamprecht, DWL II 134, liegt der Ort zwischen Duppach und Kalenborn bei Oos." – damit dürfte zweifelsfrei erwiesen sein, dass die Nennung in dieser Urkunde das Untersuchungsobjekt Kalenborn – oder zumindest seine nähere Umgebung - meint.

Gestützt auf die Angabe von Lamprecht ließe sich die Arbeitshypothese aufstellen, dass es sich um den Teil des Waldes Ammelsbüsch auf Flur 7 der Gemeinde Scheuern handelt, der (nach GeoPortal.rlp) aktuell den Flurnamen "Im Kalenborner Ammelsbüsch" trägt:

Entgegen dem ersten Übersetzungsversuch (s.u. [4.1] die Diskussion zu "quem comparavimus") könnten es sogar nur zwei mansa servilia sein.

Bischof Hetti von Trier starb im Jahr darauf, 847. (<a href="https://archive.org/stream/neuesarchiv15geseuoft/neuesarchiv15geseuoft\_djvu.txt">https://archive.org/stream/neuesarchiv15geseuoft/neuesarchiv15geseuoft\_djvu.txt</a>, 27.8.2014)

<sup>31 &</sup>quot;calumniam generare einen Rechtsstreit anhängen" (Habel/Gröbel, Glossar, S. 43)

Beyer, Urkundenbuch, S. 82f. "Aus dem goldenen Buch der Abtei Prüm." Diese Urkunde scheint auch etwas ungenau bezogen in <a href="http://www.roscheiderhof.de/kulturdb/client/einObjekt.php?id=1581">http://www.roscheiderhof.de/kulturdb/client/einObjekt.php?id=1581</a> "Ortsgeschichte Kalenborn, Kalenborn, Gemeinde Kalenborn-Scheuern: Erste Erwähnung: Kalenborn zum ersten mal 845 [lt. Urkunde 1.1.846, PL] als Zweigstelle der Abtei Prüm als Kalter Brunnen erwähnt. Der Ortsteil Scheuern kam als Zehntscheune im Mittelalter dazu, hier mussten die Bauern ihre Abgaben leisten. (Scuria = Scheuer, vgl. Kehrein, Sammlung, S. 25)". Zu Scheuern: "Im Jahre 1794 besaß die Abtei Prüm noch den Scheuerner Hof, welcher am 29. September für 12650 Frs. (3373 Thlr.) verkauft wurde." (Schannat/Bärsch III 2 1. Abschnitt, S. 53). Dies geschah im Rahmen der Säkularisation durch die neue französische Besatzung.

<sup>33 &</sup>quot;Die lange gängige Ansicht, die Namensendung "-scheid" leite sich von <u>Wasserscheide</u> ab, gilt inzwischen als überholt [...]. Der Wortbestandteil soll vielmehr auf "ausgeschiedene", das heißt aus der <u>Allmende</u> oder grundherrlichem Besitz ausgesonderte Gebiete hinweisen." (<a href="http://de.wikipedia.org/wiki/L%C3%BCdenscheid">http://de.wikipedia.org/wiki/L%C3%BCdenscheid</a>, 9.10.2014)

16

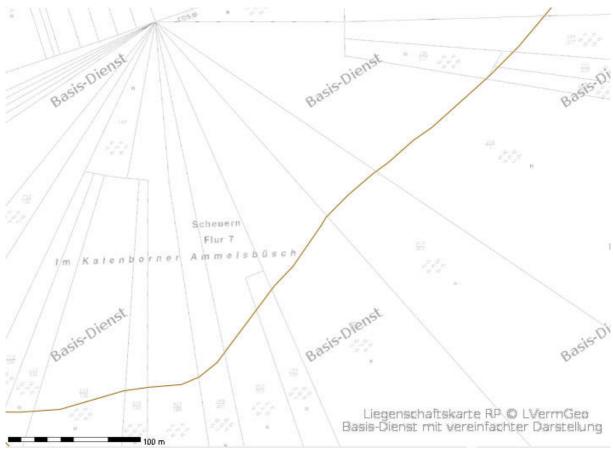


Abbildung 7: Scindalasceiz Schindelscheid = Im Kalenborner Ammelsbüsch?<sup>34</sup>

# Auch Lamprecht erwähnt zwei Mal die vorgenannte Urkunde 75:

"In viel frühere Zeit führt ein Beispiel aus der Eifel. Hier erscheint in einer Urkunde von 846 (MR. ÜB. 1, 75.) ein Bifang<sup>35</sup> Scindalasceiz cum omnibus finibus suis vel adiacentiis, welcher nach der Urkunde zu Caldebrunna, nach dem wohl im 10. Jh., spätestens im 11. Jh. gemachten Regest zu Diubach [Duppach, PL] gehörte. Mithin lag der Bifang auf dem Bergrücken zwischen Kallenborn und Duppach bei Oos nö. Prüm und wurde im 9. Jh. zur Mark Kallenborn, später aber zur Mark Duppach gerechnet. Es ist beachtenswert, daß man auf Grund so zweifelhafter Abgrenzungen in der Karolingerzeit geradezu zwischen dem eigentlichen Kern der Mark und der Außenmark (commarca) unterschied."<sup>36</sup>

[...] die ältesten Nachrichten über den Neubruch im Walde. Sie führen in die Waldeinsamkeit; hier werden große Stücke Landes durch Umfangen als zunächst zur Rodung okkupiert bezeichnet und mit ihrer Besetzung meist durch vornehme Herren zugleich das Nutzungsrecht über die Umgebung in Anspruch genommen [Anm. 1: S. MR. ÜB. 1, 82, 75, 846: quendam proprisum in loco, qui dicitur Scindalasceiz, iuxta Caldebrunnam [Kallenborn Kr. Daun] cum omnibus finibus suis et adiacentiis; aber in voller Waldöde<sup>37</sup>. Vgl. Landau Territ. S. 154; Thudichuni, Gau- und Markvf. S. 175, auch Bd. 3, 371, 10.] Das ist der Charakter des Bifangs oder Pourpris<sup>38</sup> der karolingischen Zeit; er mag oft genug noch auf lange Zeit hin teilweise benützt liegen geblieben sein; wurde er voll ausgebeutet, so reichte er nach Umfang und Konstruktion der an ihm haftenden Rechte zur Anlage einer größeren Siedelung vollständig aus. Sein Vorkommen in

http://www.geoportal.rlp.de/portal/karten.html?geomuid=41cd74d1-b2ca-7a54-459f-f1088e52f1fb&geomid=g0, 13.1.2015

<sup>&</sup>quot;altdeutsche Bezeichnung (von befangen: umfangen, einschließen) für ein <u>eingefriedetes</u> Feld. [...] Das <u>althochdeutsche</u> "bi" (neuhochdeutsch "bei") betont dabei nicht nur die Umfriedung des aus Wildland gewonnen Ackerlandes, sondern meint wohl auch seine Einbeziehung zur Feldflur, wie manche der Ausdrücke nahelegen, besonders in Fällen, in denen der "Einfang" tatsächlich zur Feldflur eines schon bestehenden Ortes geschlagen wurde." (<a href="http://de.wikipedia.org/wiki/Bifang">http://de.wikipedia.org/wiki/Bifang</a>, 13.11.2014)

Lamprecht, Wirtschaftsleben I, 1, S. 102

Das entspricht dem heutigen Zustand noch - oder wieder.

<sup>&</sup>quot;Le mot « pourpris », à l'origine participe passé de l'ancien verbe « *porprendre* » « occuper, investir », est désormais inusité. On ne le rencontre plus que dans les actes anciens, les livres d'histoire et la littérature. [...] Ce qui caractérise le pourpris, qui est une surface, un terrain (appartenant à un <u>seigneur</u>, un <u>ordre religieux</u>, ou une <u>paroisse</u>), est d'être précisément délimité et fermé par un mur (parfois une haie), éventuellement protégé par un fossé [...]." (<a href="https://dictionnaire.sensagent.com/pourpris/fr-fr/">https://dictionnaire.sensagent.com/pourpris/fr-fr/</a>, 13.1.2015)

ursprünglichstem Zustande noch bis in die Ottonische Periode bezeichnet den immer noch bestehenden Überfluß an Wald und die geringe durchschnittliche Intensität der Besiedelung.<sup>39</sup>

(3) Eine weitere Erwähnung des Ortsnamens – noch vor dem Prümer Urbar - findet sich in Beyer, Urkundenbuch, S. 251f, Urkunde Nr. 190: "Eigils Precarie<sup>40</sup> mit der Abtei Prüm c. 948-50. Prestaria<sup>41</sup> Eigil et abbatis de Caldenbrunnum.": "caldinbrunna uocabulo<sup>42</sup> prestaretur." (*unter dem Titel ,Kalenborn' wird es verliehen*).

Eigil<sup>43</sup> war ab 853 Abt von Prüm und trat 860 zurück

"Regino berichtet dann zu 860, Eigil habe sua sponte [aus eigenem Antrieb] auf die Abtswürde in Prüm verzichtet. Ganz anders lautet der Bericht in den translatio et miracula S. Reginae, die [...] Eigil selbst zuzuschreiben sind. Dort heißt es, Eigil habe *praetenta* imbecillitate corporis [körperliche Schwäche *vorschützend*] abgedankt und zur Zeit Lothars II. in Prüm ruhig gelebt.".<sup>44</sup>

Eher ist eine politische Mission die Ursache für den freiwilligen Rücktritt:

"Zu Anfang des Jahres 860 war er noch Abt und wurde von der am 9. Januar tagenden Synode zu Aachen zusammen mit den Erzbischöfen Gunter von Köln und Thietgaud von Trier, den Bischöfen Adventius von Metz und Franco von Lüttich, sowie dem Abt Odelingus von Inden zu der unglücklichen Königin Thietberga <sup>45</sup> geschickt. Er war es, der vice Tetbergae für die Fürstin die Erlaubnis zu erbitten hatte, den Schleier zu nehmen, um ihre Seele von den ihr zugeschriebenen Makeln zu reinigen. "46."

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Lamprecht, Wirtschaftsleben, S. 123

<sup>40 &</sup>quot;die verzinslich-nießbräuchliche Landleihe" (Habel/Gröbel, Glossar, S. 300)

<sup>41</sup> Precarie ist demnach die Eindeutschung von Prestaria ("praestare vollbringen; darbieten, schenken, überweisen, leihen;" (Habel/Gröbel, Glossar, S. 306))

vocabulum Benennung, Name, Titel (Habel/Gröbel, Glossar, S. 428)

<sup>&</sup>quot;Egilo aus dem uralten Geschlechte derer Waldgrafen war seiner Tugenden und grossen Verstandes wegen bey Königen und Fürsten angenehm. Er wurde nachgehend Erzbischoff von Sens." lautet der Eintrag in Ludovici, Carl Günther (Hrsg.): Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschafften und Künste. Leipzig und Halle: Johann Heinrich Zedler 1741. Bd. 29, Pr – Pz. (Lemma Prüm). Adelung erklärt den genannten Begriff "[D]ie Waldgrafen [sind] gewisse Grafen in den ehemahligen waldigen Gegenden an dem Rhein, welche zu den Zeiten der Fränkische Könige und ihrer nächsten Nachfolger die höchste Aufsicht über die Jagden in diesen Gegenden hatten und auch Wild= Rau= und Reingrafen genannt wurden." (Adelung, Johann Christoph: Grammatisch-kritisches Wörterbuch der hochdeutschen Mundart: Mit beständiger Vergleichung der übrigen Mundarten, besonders aber der oberdeutschen. Wien: Anton Pichler 1808, Bd. 4, S. 1357) - was einer näheren Lokalisierung nicht weiterhilft. Dies erlaubt allerdings der Eintrag der Brüder Grimm: "waldgrafschaft, f.: eine der berühmtesten waldgrafschaften ist die waldgrafschaft (comitatus nemoris) über die waldungen bei Montjoie und Mubach im herzogthum Jülich gewesen. *Maurer gesch. d. markverfassung 204*" (Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm. 16 Bde. in 32 Teilbänden. Leipzig 1854-1961. Quellenverzeichnis Leipzig 1971. [http://www.verstecken.uni-trier.de/cgi-bin/WBNetz/genFOplus.tcl?sigle=DWB&lemid=GW03830, 22.9.2014]).

Tellenbach, Prüm, S.5f.

Diese hochrangige Kommission macht neugierig in Erfahrung zu bringen, wer Thietberga und vor allem, was ihr "Makel' war. Es handelt sich um Thietberga (Theutberga), seit 855 die Frau Lothars II (835-869), deren Ehe kinderlos blieb und von der der Kaiser (seit 857, s. http://de.wikipedia.org/wiki/Theutberga, 1.9.2014) sich scheiden lassen wollte, um die Kinder, die er mit seiner "Friedelfrau" Waldrada hatte, zu legitimieren und damit die Nachfolge zu sichern. Vom fehlenden Nachfolger hätten profitieren können Lothars Onkel Ludwig der Deutsche (806-876, König des Ostfrankenreiches) und Karl der Kahle (823-877, westfränkischer König, seit 875 Römischer Kaiser), die mit scheinheiligem Hinweis auf die "Prinzipien des Eherechts gegen alle machtpolitischen Erwägungen" beim Papst gegen die Scheidung intrigierten. "Obwohl die Aachener Synoden von 860 und 862 das Vorgehen des Königs absegneten, führte dies zu einem langwierigen Streit. Erzbischof Hinkmar von Reims, ein enger Berater Karls des Kahlen, prangerte auf dessen Betreiben in einer Denkschrift diesen Beschluss an, woraufhin Papst Nikolaus I. sich in die Sache einschaltete. Nachdem auf der Synode von Metz in Anwesenheit der päpstlichen Legaten die Scheidung (angeblich durch Bestechung) abermals anerkannt wurde, ging Ado von Vienne, zu der Zeit Lehrer an der Klosterschule Prüm, nach Rom, um Beschwerde dagegen einzulegen. Der Papst widerrief die Entscheidung und exkommunizierte die Erzbischöfe Gunthar von Köln und Theutgaud von Trier, die auf der Synode von Metz die treibende Kraft gewesen waren. Papst Hadrian II. erlaubte schließlich Lothar, seine Angelegenheit persönlich in Rom vorzutragen. Auf dem Rückweg dieser Reise jedoch starb Lothar, so dass eine endgültige Entscheidung überflüssig wurde." (http://de.wikipedia.org/wiki/Lothar\_II.\_ %28Lothringen%29, 1.9.2014)", was schließlich zur Teilung des Mittelreiches führen wird (vgl. Fried, Formierung, S. 71). Bemerkenswert, dass auch Theutberga einen Scheidungsantrag gestellt hatte, der jedoch 867 abgelehnt wurde. "Nach Lothars Tod zog sich Theutberga in die Abtei Sainte-Glossinde nach Metz zurück und verstarb dort als Äbtissin des Klosters." (http://de.wikipedia.org/wiki/Theutberga, 1.9.2014).

Tellenbach, Prüm, S.5.

863 wird er als Abt in Flavigny (Abbaye Saint-Pierre de Flavigny-sur-Ozerain in Burgund) erwähnt,<sup>47</sup> später Bischof in Sens ("865 oder 866–871"<sup>48</sup>). Er starb 871 und wurde heilig gesprochen.<sup>49</sup>

Seine überragende Bedeutung blieb auch Caesarius in Erinnerung, der seiner Kopie des Urbars aus dem Jahre 1222 auf Folio 2 als zweite (von drei) Miniaturen die nebenstehend abgebildete (Original im Landeshauptarchiv Koblenz<sup>50</sup>) voraussetzt:

Schwab schreibt dazu: « Grablege Lothars ; ein Bischof segnet Lothar, im Hintergrund Abt Egil in Begleitung von fünf Mönchen. Kommentar : « Lotharius imperator partito inter filios regno abrenunciat seculo et in Prumia cenobio in monachum tonsoratur et non multo post in eadem ecclesia in pace a suis fratribus sepelitur. » In dem vom Bischof aufgeschlagenen Buch ist zu lesen : «Anima domini Lotharii imperatoris fratris nostri requiescat in pace, Amen.» <sup>51</sup>

(4) Und ein letztes Mal taucht der Ortsname (jetzt Caldeborde geschrieben) auf in Beyer, Urkundenbuch, in der Urkunde Nr. 488. "Der Bischof Albero von Basel<sup>52</sup>, Rector<sup>53</sup> der Kirche zu Prüm, schenkt dem Stift S. Marien daselbst einen Wald, und bestätigt ihm alle früheren Schenkungen. 1136."<sup>54</sup> (S.542f), darunter diejenigen von Abt Ropertus (Ruprecht von Arberg 1026–1068):



Abbildung 8: Lothars Grablegung

Egil ou Egilon, <u>abbé de Prüm</u> entre 853 et 860, puis abbé de Flavigny en 863, <u>archevêque de Sens</u> en 865, mort le 28 juin <u>871</u> d'après un manuscrit de l'abbaye de Corbigny qu'il a fondée en 864. Eigil avait succédé comme abbé de Prüm à Marcward qui était un parent de <u>Loup de Ferrières</u>. Eigil est cité dans la correspondance de Loup de Ferrières. (<a href="https://fr.wikipedia.org/wiki/Liste\_des\_abb">https://fr.wikipedia.org/wiki/Liste\_des\_abb</a>
<a href="https://fr.wikipedia.org/wiki/Abbaye\_Saint-Pierre\_de\_Flavigny-sur-Ozerain">https://fr.wikipedia.org/wiki/Abbaye\_Saint-Pierre\_de\_Flavigny-sur-Ozerain</a>, 30.8.2014)</a>

http://www.cyclopaedia.de/wiki/Liste-der-Erzbischoefe-von-Sens (30.8.2014). "Am meisten von allen Kirchen-Provinzen Gallien's wurde die von Senones [Sens] bevorzugt, und dies geschähe nicht blos dadurch, dass einer ihrer Erzbischöfe, Egilo, vom Papste Nicolaus I. (858 - 867) das Pallium erhielt [...]," heißt es bei Wiltsch, Johann Elieser Theodor: Handbuch der kirchlichen Geographie und Statistik: Von den Zeiten der Apostel bis zu dem Anfange des sechzehnten Jahrhunderts. Mit besonderer Rücksicht auf die Ausbreitung des Judenthums und Mohammedanismus, Band 1: Von den Zeiten der Apostel bis Gregor VII. Vom J. 93 bis 1073 nach Chr. Berlin: Hermann Schnitze 1846. (http://www.archive.org/stream/handbuchderkirc03wiltgoog/handbuchderkirc03wiltgoog\_djvu.txt, 30.8.2014)

<sup>&</sup>quot;Died 871. Saint Egilo was a monk of Croyland Abbey, who was martyred with his abbot and many of his community by the invading Danes (...). (http://celticsaints.org/2011/0628c.html, 30.8.2014). Die "Danes" dieser Quelle werden ansonsten Wikinger oder Normannen genannt. "Egil (Egilo, Egilon, Eigil), Mönch von Prüm, später Abt von Flavigny in Burgund, Märtyrer (?) († 871)" (http://www.heiligenlexikon.de/KalenderJuni/28.htm ,30.8.2014). Eine (katholische) norwegische Quelle tradiert unterschiedliche Todesdaten, aber keine unnatürliche Todesursache: "Han døde den 29. mai eller 29. juni 871 i Flavigny og hans minnedag er 28. juni." (http://www.katolsk.no/biografier/historisk/egiloprum, 31.8.2014).

http://www.landeshauptarchiv.de/fileadmin/blick/images/29.09.0.4.full.jpg, 30.8.2014

Schwab, Prümer Urbar, S. 5

Adalbero von Basel war Abt in Prüm von 1131 bis 1136; <a href="http://de.wikipedia.org/wiki/Abtei\_Pr%C3%BCm">http://de.wikipedia.org/wiki/Abtei\_Pr%C3%BCm</a>, 28.8.2014

rector Leiter, Beauftragter, Verwalter u.a.m (Kuchenbuch, Grundherrschaft, S. 271)

In einer früheren Urkunde aus dem Jahre 1103, "Urtheil Kaiser Heinrichs IV. über die Rechte und Pflichten der Vögte der Abtei Prüm", sind u.a. namentlich erwähnt Wetteldorf [2], Rommersheim [1], Niederprüm, Gondenbrett, Birresborn [9], Wallersheim [6], Seffern [13], Mehring [24], Schweich [25], Schwirzheim, Büdesheim, Densborn [21], Hermespand, Nattenheim [20], Etteldorf [10]. Die Vögte sind benannt "berchdolfum de ham et filios eius" (ham = Hamm, heute Verbandsgemeinde Bitburger Land). Die Zahlen in [] entsprechen der Nummerierung in der Karte Abbildung 6. Hier fehlen Kalenborn [7] und Sarresdorf [8]; als Grund könnte angenommen werden, dass die erwähnten Orte sich südlich konzentrieren, die beiden fehlenden auf weit nördlich exponiertem Gebiet inzwischen eine analoge Entwicklung vorausgesetzt - einem anderen Vogt (von Blankenheim?) anheim gefallen sind. Dann wären Zweifel angebracht, ob die Bestätigungen in allen Einzelheiten zu diesem Zeitpunkt (1136) noch den Gegebenheiten entsprechen.

in beneficium prestitit et in usus iamdicte ecclesie Gudenestorf donauit. Idem dominus Ropertus abbas dedit Echinesceit. quod ei ex beneficio liberum emanserat cum omnibus appendiciis suis. siluis. pratis. agris. pascuis. molendinis. curtibus. Dedit etiam Heltresceit. quam precio emerat. et in Mernicho duos mansos cum curtilibus et duobus pitheris. et XV. iugeris. Dedit in Busche duas familias cum quatuor mansibus. dedit etiam dominicales decimas feni, frugum. altilium. pomorum. olerumque Tundedorf. Liscendorf. Alescente. Sunireseim. Budeneseim. Walmerseim. Roide. Caldeborde. Sarestorf. Berisbure. Mürlebach. Deinebuires. Rümereseim. Olmuce. Gunebret. Hermenbanenem. Niderprume. Sefferne. Wauer. Unachworde. Ettelendorf. Nanceneheim. Badeneheim. Mersche. Huttingun. Tremparde. Hecelroide. Remiche. Vilente. Rivin. Finpin. Mettendorf. Hunlar. Alven. Elchenroide. Selrich. Henricus secundus imperator eidem ecclesies. Marie dedit publicum mercatum in Prumia. Vroldus abbas in augmentum prebende dedit

Abbildung 9: Schenkung Bischof Albero von Basel. 1136

Hier ist die Rede von der Verleihung des herrschaftlichen Zehnten an Heu, Getreide, Geflügel, Obst und Öl der nachfolgend genannten Orte an den Marienstift in Prüm. "Caldeborde" steht zwischen (um nur die am leichtesten zu identifizierenden Orte zu nennen) Tundedorf [Tondorf], Liscendorf [Lissendorf], Alescente<sup>55</sup>, Suuireseim [Schwirzheim], Budeneseim [Büdesheim], Walmerseim [Wallersheim], Roide [Roth? Reuth?], einerseits und Sarestorf [Sarresdorf], Berisbure [Birresborn], Murlebach [Mürlenbach], Deinebuires [Densborn], Rumereseim [Rommersheim], Olmuce [Olzheim], Gunebret [Gondenbrett], Hermenbanenem [Hermespand], Niderprume [Niederprüm], Sefferne [Seffern] usw. andererseits.

Zum besseren Verständnis der folgenden Zitate (und weil die obigen "Bemerkungen" nicht chronologisch geordnet sind) die aufgeführten Angaben aus Beyer, Urkundenbuch nochmals übersichtlich in Tabellenform:

Bemerkung	Jahr	Urkunde Nr.	S.
(1)	893 (De caldenburne, Prümer Urbar	135	148
(2)	846 (Scindalasceiz iuxta Caldebrunnam)	75	82
(3)	948 - 950 (caldinbrunna)	190	251
(4)	1136 (Caldeborde)	488	542ff

Eine Google-Suche mit dem in (3) genannten Stichwort *caldinbrunna* liefert weniger als eine Handvoll brauchbarer Treffer:

- Kallenborn, 9. Jh., bei Koblenz und Kalenborn bei Gerolstein bei Prüm, F1-1629 KALD (kalt) Chaldebrunna (3), Caldebrunna Be. Nr. 75 (846), Caldinbrunna Be. Nr. 190 (um 950), (in) Caldenburne Be. Nr. 135 (893), Caldenborde Be. Nr. 488 (1136), s. brunno 58, ahd., sw. M. (n), Brunnen, Quelle, Born<sup>56</sup>
- KALENBORN [Kalenborn: Tr: R-P]

iuxta Caldebrunnam • 846 kop. ± 920 •  $\underline{\text{Tr}}$  1709, 49 r° Caldinbrunna • (949-70) kop. ± 1103 •  $\underline{\text{Tr}}$  1709, 78 v°

Caldenbrunnun • ± 1103, im Titel • <u>Tr</u> 1709, 78 v°

Caldenburnen • 1222, Quelle 893 • <u>Kb</u> 18/2087, 10 r° v°

Caldenburne • 1222, Quelle 893 • Kb 18/2087, 10 r° v°

Caldeburne • 1222, Quelle 893 • Kb 18/2087, 10 r° v°57

<sup>55</sup> Diesen unvertraut klingenden Ortsnamen habe ich absichtsvoll übertragen, weil es sich dabei um Alscheid handelt, ein später untergegangenes Dorf im Norden Kalenborns, heute ein Flurname auf Kalenborner Bann.

http://www.koeblergerhard.de/wikiling\_1/townDirectory?page=1345, 13.11.2014; hier verweist "F1-1629" auf "bei Koblenz".

http://www.wulfila.be/tw/query/?lemma=8256, (= Toponymisch Woordenboek van België, Nederland, Luxemburg, Noord-Frankrijk en West-Duitsland (vóór 1226) door Maurits Gysseling (1960). Digitale editie en databank, bezorgd door Tom De Herdt, Jenne De Wolf, Hugo Pauwels, Annelies Wouters en Jozef Van Loon, 27.9.2014.) Hier sind die verschiedenen Schreibungen der Dokumente (1) bis (3) vereint, nicht aber ist (4) aufgeführt, was den Schluss zulässt, dass die Herausgeber Caldeborde nicht als gleich zu setzen erkannt haben.

```
Chaldebrunna. 9. 1) Kaltbrunn bei Uznach (St.
     Gallen); 2) Kaltbrunn, Bz. Constanz, pg. Huntar-
     seue; 3) Kallenborn, Kr. Neuwied bei Cohlenz
      und Calenborn bei Gerolstein, Kr. Prum; 4) Kalt-
     brunn zwischen Starnbergersee und Isar, B-A.
      Wolfratshausen; 5) im bistum Passau; 6) Kalten-
     brunn in der gegend von Eggenfelden, sw. von
     Passau, K. St.; 7) Kaltenbrunne, B-A. Neun-
burg vorm Wald; 8) Wüstung bei Eisleben;
     9) Kaltenborn, Kr. Sangerhausen.

    Chaldebrunna K. a. 973 (n. 188).

     Chaltabrunnon Dg. a. 839 (A. n. 3).
  3. Caldebrunna Be. a. 846 (n. 75).
      Caldinbrunna Be. ca. a. 950 (n. 190).
     Caldenburne (in-) Be. a. 893 (n. 135).
      Caldeborde Be. n. 488 a. 1136
   4. Chaltinprunnin MB. a. 806 (VIII, 371), ca. a.
       1080 (VI, 51).

    Kalttprunnen (so) MB. ca. a. 1100 (VII, 339).
    Chaltenprunn MB. a. 1100 (IV, 304).

   Chaltenprunnin J. a. 932 (p. 170).
     Kaltenbrunnen Fr. II, 14 ca. a. 1123 or.
     Caldenburnen Anh. n. 702 a. 1195 or.; Bode
       n. 169 a. 1124 or.
      Caldenborn Schmidt n. 152 a. 1122.
   Kaldeburne P. Scr. XXIII, 103 a. 1107 (Gest.
       ep. Halb.).
```

Abbildung 10: Ortsname Chaldebrunna bei Förstemann, Namenbuch

Im abgebildeten Screenshot aus Förstemann, Namenbuch, S. 1629 (die Sigle "Be." steht darin für Beyer, Urkundenbuch) sind unter 3. alle vier Urkunden unter dem gleichen Ortsnamen (mit den Jahreszahlen 846, 950, 893 und (unter Vertauschung der Jahreszahl und Urkundennummer 488) 1136 subsummiert, was auch richtig ist, denn alle Urkunden - sie wurden vorstehend bereits ausführlicher erläutert - beziehen sich eindeutig auf Calenborn bei Gerolstein, Kreis Prüm (!); die Doppeldeutigkeit zu Kallenborn, Kreis Neuwied im Kopfteil hätte der Autor (anders als Köbler, Anm. 56) also hier erst gar nicht einführen müssen.

# [1.2] .XV. mansa seruilia. 15<sup>58</sup> Fronhöfe.

#### Einzelwortbedeutungen:

manens, manentes Von lat. *manere* = bleiben; ein Ausdruck für die auf ihrem (erblichen) Leihegut Lebenden, der im früheren Mittelalter aufkommt. Ein deutsches Äquivalent: der (Hinter-/Grund-) 'Sasse'. <sup>59</sup>

mansus Hufe; das zur Domäne gehörende Gut, Zinsgut<sup>60</sup>

mansus, mansio, mansionarius, mansionilis Von lat. manere, mansio – wörtlich also: Bleibe. Dieser Ausgangspunkt ist aber meistens nicht mehr erkennbar. Das Sinnfeld reicht von Herberge über Hofreite (mit Nutz- und Wohnbauten), von einem Hof aus geleiteter bäuerlicher Betrieb (mit Land- und Nutzungsrechten), zum Index jeglicher Abgaben- u. Dienstregelungen im Rahmen der Grundherrschaft, bis zur königlich autorisierten Ordnungseinheit zur Berechnung von Besitz, Steuern und Diensten fürs Reich. Daneben, besonders aber später, gilt der mansus häufig als (Acker-)Landmaß;  $\rightarrow$  h(u)oba<sup>61</sup>

mansus Hofstätte<sup>62</sup>

#### servilis knechtisch<sup>63</sup>

Lamprecht notiert in der Tabelle "Annähernder Überschlag des Frongutes und des hörigen Gutes" für "7. Kallenborn" als Frongut: Mühlen 1, Brauhäuser etc. 1 camba, als Höriges Gut: Hufen 16½ (Wirtschaftsleben II, S. 140), ohne die Abweichung (gegenüber 15 im Urbartext) näher zu begründen.

<sup>59</sup> Kuchenbuch, Grundherrschaft, S. 269

<sup>60</sup> Habel/Gröbel, Glossar, S. 234

<sup>&</sup>lt;sup>61</sup> Kuchenbuch, Grundherrschaft, S. 269f. S. u. Schannat/Bärsch: Mansus = Hufe = 64 Morgen.

<sup>&</sup>lt;sup>62</sup> Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 71

Habel/Gröbel, Glossar, S. 364. — Der Begriff "Fron" wird in der Folge noch öfters angesprochen. Für seine regionale Verwendung in dieser Zeit bis zur französischen Revolution vgl. Niessen, Josef: Vom Frondienst in der Eifel. In: Eifelvereinsblatt 1931, S. 38f

**servus, servilis, servitium, servitalis** Sklave, Unfreier, ,Knecht' (am Herren- oder Bauernhof lebend oder mit Habe, Hof und Land ausgestattet); entsprechende Qualität einer Sache, Person, Tätigkeit, Verpflichtung.<sup>64</sup>

englisch:

servus - slave

manse - a farm unit

mansi serviles – dependant farms

mansi servilis – unfree farms<sup>65</sup>

französisch:

MANSUS Formes: mansus (GER, REI, LOB, MAU, AMA, PRU), mansum (DER, BER, PRU). - Mansus: un manse. 1) Une exploitation rurale, une ferme, tenu par un ou plusieurs foyers. 2) Unité d'imposition des charges domaniales. - Mansus in/dominicatus: le centre d'exploitation du domaine, composé de divers bâtiments d'habitation et d'exploitation agricole, de dépendances avec une cour entouré d'une palissade et souvent un jardin attenant. Par extension, le terme peut désigner la réserve seigneuriale du domaine, composée du centre d'exploitation et de biens fonciers, surtout des champs, du bois, des prés et souvent de la vigne. -Mansus ingenuilis: tenure supportant originellement les charges incombant à un tenancier de condition libre. Très fréquent. Exploité par n'importe quel dépendant, quel que soit son statut juridique. - Mansus lidilis: tenure supportant originellement les charges incombant à un tenancier de condition lidile (entre le statut libre et servile). Exploité par n'importe quel dépendant, quel que soit son statut juridique. - Mansus servilis: tenure supportant originellement les charges incombant à un tenancier de condition servile, dont le caractère était souvent arbitraire. Exploité par n'importe quel dépendant, quel que soit son statut juridique. En général plus petit que le manse ingénuile. - Mansus carroperarius, manoperarius: autre type d'appellation du manse ingénuile et du manse servile, dans les domaines de Saint-Maur. - Mansus ministerialis: manse réservé à un agent domanial et dont les charges sont adaptées à ses fonctions. - Mansus paraveradus, scararium: manses dont les tenanciers sont spécialisés dans les prestations de transports et dont les autres charges sont adaptées. - Mansus censilis: tenure devant essentiellement un cens en nature ou en numéraire. - Dimidius mansus, quartam partem de manso, quartarium: partage (mansus dispertitus), fractions de manse, dont les charges sont adaptées à la division. Le demi-manse est plus courant, notamment en région parisienne, alors que le quartier est plus développé en région rhénane, à la fin du 9e siècle. Par opposition au manse " entier " (mansus integer, plenaria). - Mansus absus, apsus: 1) manse inoccupé ou occupé irrégulièrement par un tenancier fixe, état de vacance provisoire. Son exploitation peut être intégrée provisoirement avec celle de la réserve, à moins que quelques tenanciers s'en occupe. Par opposition au mansus vestitus. 2) Terre récemment défriché avec ou sans habitation. Par opposition au mansus vestitus. 3) Terre inculte (cas rare). Par opposition au mansus vestitus. -Mansus vestitus: 1) manse tenu régulièrement par un tenancier officiel. Par opposition au mansus absus. 2) manse avec une habitation. Par opposition au mansus absus. - Mansus desertus: manse abandonné. SYNO-NYME: factus.66

#### Antonym:

"Freienhufe (Freihof, Freigut; mhd. vriguot; lat. mansus ingenuilis) wird der Landbesitz eines persönlich freien aber herrschaftlich gebundenen Bauern des FMA. [Frühmittelalters] genannt, der nicht oder nur in unwesentlichem Maße zu grundherrlichen Diensten verpflichtet war. Der Status einer Freienhufe war dem eines Rittergutes angenähert, ohne dessen Herrschaftsrechte zu besitzen. Der Besitz war in einem Lehensverhältnis oder durch besonders günstiges Leiherecht begründet. Den Gegensatz zu Freienhufen stellten die Knechtshufen (mansi serviles) dar, die ungleich härter fronen mussten. Die Unterschiede zwischen beiden verloren mit der Zeit an Bedeutung."

#### Kompositum:

<sup>(</sup>http://www.dilibri.de/rlb/periodical/pageview/234413, 25.9.2016).

<sup>&</sup>lt;sup>64</sup> Kuchenbuch, Grundherrschaft, S. 271

http://www.le.ac.uk/hi/polyptyques/glossary.html, 22.8.2014

http://polycarolingien.free.fr/POLYPTGLOSSAIRE.php3, 9.9.2014

http://u01151612502.user.hosting-agency.de/malexwiki/index.php/Freienhufe, 22.8.2014

"mansus servilis" Knechtshufe, Fronhof, Kate

#### <u>Literatur:</u>

Cäsarius selbst erklärt in einer Note den Status von vier unterschiedlichen mansus:

Notandum est, quod in libro isto sepissime mentio fit de quatuor generibus mansorum, id est de mansis servilibus, de mansis ledilibus, de mansis ingenualibus, de mansis absis. Mansi serviles sunt, qui continue tenentur nobis servire, id est omni ebdomada per totum annum tribus diebus, preterea faciunt alia iura multa, sicut expressum est in libro. Mansi lediles sunt, qui nobis multa iura solvunt, sed tamen ita continue non serviunt sicut mansi serviles. Mansi ingenuales sunt, qui iacent in Ardenna, id est Osclinc<sup>68</sup>, in qua terra iacet Alue et Hunlar et Vilantia; quilibet istorum mansorum habet CLX iurnales terre, quos appellamus vulgariter kunihkgeshuve<sup>69</sup>. Mansi absi sunt, qui non habent cultores sed dominus eos habet in sua potestate, qui vulgariter appellantur wroynde. Preterea etiam invenitur in libro de mansis indominicatis, qui sunt agri curie, quos vulgariter appellamus selgunt sive atten vel cunden.<sup>70</sup>

22

### Wikipedia, Artikel Villikation<sup>71</sup>

Die **Villikation** (oder *Hofverband*) bezeichnet eine Einheit innerhalb einer speziellen Form der <u>Grundherrschaft</u> im <u>Mittelalter</u>, die *klassische* oder *zweigeteilte Grundherrschaft* genannt wird.

#### Aufbau und Charakteristika

Kern einer Villikation war ein Herrenhof (Fronhof, lat. curtis) mit einem umfangreichen selbst bewirtschafteten Landbesitz (Salland, lat. terra salica). Um diesen Fronhof gruppierten sich kleinere Bauernstellen (Hufen, lat. mansi), die vom Grundherren ausgegeben und von den Bauern selbst bewirtschaftet wurden. Von dieser Unterteilung in Fronhof und abhängige Hufen leitet sich die Bezeichnung zweigeteilte Grundherrschaft ab. Größere Grundherrschaften bestanden aus einer Vielzahl solcher Wirtschaftseinheiten. Das Salland wurde vom Herrn selbst oder einem Verwalter (Meier, lat. maior oder villicus) mithilfe des unfreien Hofgesindes (lat. mancipia) und der Frondienste der hörigen Hufenbauern bewirtschaftet. Die Villikation beschränkte sich dabei allerdings nicht nur auf agrarische Produktion, sondern erzeugte auch gewerbliche Güter für den Eigenbedarf und zum Verkauf. Letzterer erfolgte mitunter durch frondende Hörige im Hausierhandel und zum Teil sogar im Fernhandel. Die rechtliche Stellung des hörigen Bauern kann dabei sehr unterschiedlich sein. Statusunterschiede lassen sich vor allem von der Menge der zu leistenden Frondienste ableiten: Während der Großteil der abhängigen Bauern drei, teilweise sogar fünf Tage in der Woche Dienste zu leisten hatte, gab es Halbfreie (sog. Liten), deren Frondienste sich auf mehrere Wochen im Jahr beschränkten.

Charakteristisch für die Villikation im Gegensatz zu anderen Formen der Grundherrschaftsverfassung (insbesondere der <u>Rentengrundherrschaft</u>) war die große Bedeutung des Personenverbandes: nicht das geliehene Gut lag der Abhängigkeit des Bauern von seinem Herrn zugrunde, sondern seine persönliche Zugehörigkeit zum Herrschaftsverband. Der Bauer war also nicht einfach Pächter eines landwirtschaftlichen Gutes gegen Grundzins, sondern seinem Herrn hörig, was zusätzlich bedeutet, dass der Herr ihn zu Arbeitsleistungen ver-

"Heute bezeichnet der Name Oesling (mda. Eisleck) den dem Schiefergebirgsmassiv zugehörigen Teil des Großherzogtums Luxemburg und der angrenzenden dt. Gebiete im Gegensatz zu den Ardennen des wallonischen Bereichs" (<a href="http://books.google.de/books?">http://books.google.de/books?</a> id=uxM5SZJHCpIC&pg=PA326&dq=Osclinc,&hl=de&sa=X&ei=8O42VMvwGuG\_ygOd7YCYCg&ved=0CCIQ6AEwAA#v=onepag e&q=Osclinc%2C&f=false, 9.10.2014)

fol. 7v.-n. 1, kopiert aus <a href="http://www.mgh-bibliothek.de/dokumente/b/b072181.pdf">http://www.mgh-bibliothek.de/dokumente/b/b072181.pdf</a> am 9.10.2014. Nösges, Urbar, S. 21, übersetzt diese Stelle wie folgt: "Es ist zu beachten, daß in diesem Buch sehr oft 4 Arten von Mansen Erwähnung finden: mansa servilia, mansa ledilia, mansa ingenualia, mansa absa. – Mansi serviles (Knechts-Mansen) sind solche, die dauernd verpflichtet sind, uns zu dienen, d.h. 3 Tage (wöchentlich) das ganze Jahr hindurch. Außerdem leisten sie viele andere Dienste, wie es im Buch beschrieben ist. – Mansi lediles (Liten-Mansen) leisten uns viele Dienste, aber sie leisten nicht so ausgedehnten Frondienst wie die mansi serviles. – Mansi ingenuales (freie Mansen) sind jene in den Ardennen, d.h. im Ösling. Dort liegen auch Alve (Bleialf), Holler und Villance. Jeder dieser Mansen hat 160 Tagwerke. Wir nennen diese Mansen in der Volkssprache Königshufen (kunihkeshuve]. Mansi absi sind solche, die keine Bauern (mehr) haben; der Herr hat sie (wieder) in seinem Besitz; sie werden im Volksmund "Wroynde" genannt. Ferner findet man im Buch etwas über mansi indominicati; das sind Ländereien des Herrenhofes; sie heißen in der Volkssprache selgunt, atten oder cunden." Aus der abgestuften Reihenfolge geht hervor, dass der erstgenannte mansus servilis (dessen Typ die genannten mansus in caldenburne angehören), die härtesten Dienste zu leisten hat.

https://de.wikipedia.org/wiki/Villikation, 12.9.2014. Dazu Kuchenbuch, Grundherrschaft, S. 33: "[...] (villicatio), eine[] Teilung der Güter in Herren- und Bauernländereien und eine[] Verschränkung beider Teile dadurch, daß die Bauern zu Diensten auf den Herren-ländereien und am Herrenhof verpflichtet sind. Andere Fachausdrücke dafür sind: "Betriebsgrundherrschaft", "bipartites System", "Domanialbetrieb", "système" bzw. "régime domanial (classique)", "sistema curtense", "manorial system" u.a.m."

<sup>59</sup> Königshufen

pflichten konnte und er der Gerichtshoheit (siehe <u>Patrimonialgerichtsbarkeit</u>) seines Herren unterstand. Diese persönliche Bindung zwischen Herrn und Hörigem wurzelte in der <u>feudalen</u> Grundstruktur des Mittelalters, die von <u>Otto Brunner</u> als Austauschverhältnis "Schutz und Schirm" (Grundherr) gegen "Rat und Tat" (Höriger) charakterisiert worden ist.

23

#### Entwicklung und Auflösung

Die Villikation entwickelte sich im 7. Jahrhundert und war ursprünglich vor allem in den zentralen Gebieten des <u>fränkischen Reichs</u> zwischen Rhein und Loire verbreitet. Die Ausbreitung und Durchsetzung der Grundherrschaft als Hauptform der frühmittelalterlichen Herrschaftsverfassung brachte die Villikation auch in anderen Teilen West- und Mitteleuropas im 9. und 10. Jahrhundert zur vollen Entfaltung.

Infolge der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandlungsprozesse im <u>Hochmittelalter</u> (Landesausbau, Bevölkerungswachstum, Ausbreitung der Geldwirtschaft) löste sich die Villikationsverfassung allmählich auf. Auch die Grundherren selbst waren immer weniger fähig oder willens, die organisatorisch anspruchsvolle Wirtschaftsform der Villikation aufrechtzuerhalten und gingen schrittweise zu rentenbasierten Grundherrschaftssystemen über. Die Eigenwirtschaft wurde weitgehend aufgegeben, die Fronhöfe aufgelöst oder verliehen. Die damit zum größten Teil überflüssigen Frondienste wurden durch Geld- oder Naturalrenten ersetzt. Dieser Prozess vollzog sich - bei beträchtlichen Unterschieden von Region zu Region - im 12. und 13. Jahrhundert. Überreste der Villikationsverfassung wie etwa (meist auf wenige Tage im Jahr reduzierte) Frondienste, bestimmte auf persönlicher Abhängigkeit beruhende Abgaben (z. B. der Todfall) etc. bestanden jedoch auch noch im <u>Spätmittelalter</u> und hielten sich mancherorts bis ins 19. Jahrhundert.

#### Schannat/Bärsch, Eiflia illustrata

Mansus bedeutet ein gewöhnliches Feldmaaß im Großen und ist ziemlich mit Hufe einerlei. Beide bezeichnen allgemein und überhaupt ein Bauerngut mit den dazu gehörigen Grundstücken, oft aber auch speciell ein Maaß vom Felde. [...] Im St. Maximinanischen Chronikon wird bemerkt, ein Mansus enthalte vier Viertel (quartaria), ein Viertel 16 Jucharte (jugera), ein Mansus sey also gleich 64 Morgen (jurnalia) oder Jucharte (jugera). [...] Hufe bedeutete ehmals so viel Acker, als einem Ackersmanne zu unmittelbarer Bestellung übergeben, von diesem eingeheget und mit seinem Vieh bearbeitet wurde. <sup>72</sup>

#### Lamprecht, Wirtschaftsleben

"Die ältesten urkundlichen Nachrichten beweisen für das gesamte Moselland vor allem die unzweifelhafte Gültigkeit der Hufenverfassung. Wie anderswo die Hufe das volle markgenössische Gut im besonderen Sinne war, so daß das Wort Hufe zur Zeit der Naturalwirtschaft in übertragener Bedeutung geradezu den allgemeinen Sinn von Erwerbsquelle annehmen konnte, so auch an der Mosel. Die ältesten Ausdrücke für die Hufe sind domus, sors, sessus; mansus scheint erst später, wenn auch immerhin schon seit dem 8. Jh. gewöhnlich geworden zu sein. Die Hufenverfassung oder praedium können gelegentlich auch Hufe bedeuten, technischer lateinischer Ausdruck wird indes nur mansus. Bei curtis und curtilis erklärt sich die nicht gerade seltene Anwendung im Sinne von mansus wohl daher, daß beide Wörter zunächst den Hofraum der Hufe, also deren vornehmstes Stück, bezeichnen.<sup>73</sup>

#### Weber, Untergang

[...] die römischen Sklaven finden wir in der »kommunistischen« Sklavenkaserne, – den servus der Karolingerzeit aber in der Kathe (mansus servilis) auf dem vom Herrn ihm geliehenen Lande als fronpflichtigen Kleinbauern. Er ist der Familie zurückgegeben, und mit der Familie hat sich auch der Eigenbesitz eingestellt.<sup>74</sup>

#### Dopsch, Wirtschaftsentwicklung

So schien die überragende Bedeutung der großen Grundherrschaften mit ihrer spezifischen Wirtschaftsorganisation (Fronhofsverfassung) nicht nur das charakteristische Element in der wirtschaftlichen und sozialen

Schannat/Bärsch, Eiflia illustrate I 1, S. 96f

<sup>&</sup>lt;sup>73</sup> Lamprecht, Wirtschaftsleben, S. 332f (unter Weglassung der Anmerkungen).

Weber, Max, Die sozialen Gründe des Untergangs der antiken Kultur. Vortrag in der Akademischen Gesellschaft in Freiburg i. B. (1896). (Die Seitenangabe ist dem Digitalisat nicht zu entnehmen)

Entwicklung der Karolingerzeit, sondern über diese hinausgreifend auch noch als Grundlage für die Erklärung wichtiger Verfassungseinrichtungen der späteren Zeit, des Städtewesens, der Handwerkerzünfte, ja der Landesherrlichkeit maßgebend zu sein. Aus Pfalzen und Fronhofsmärkten, den grundherrlichen Organisationen hofhöriger Handwerker, bzw. des Gerichts (Immunität) seien diese hervorgegangen, die Grundherrschaft geradezu als "Embryo des heutigen Staates" zu betrachten.<sup>75</sup>

Hufe ist der zusammenfassende Sammelbegriff für die verschiedenen Gutsstücke, die sich in einheitlichem Besitze einer oder auch mehrerer Personen befinden. Das war ja auch der Hauptgrund, weshalb man seit die Hufe "als Bezeichnung für den Komplex von Land und dazu gehörigen Rechten" erklärte, "den regelmäßig der einzelne hat und dessen er für seine Bedürfnisse als Landbauer bedarf."

Daher auch die Erscheinung, daß Hufe nicht nur mit *mansus* gleich gebraucht wird, was ursprünglich bloß die Wohnstätte selbst bezeichnet, und mitunter als Pertinenz eines solchen ebenso auftritt wie umgekehrt, sondern auch gelegentlich mit *area*, Hofstatt selbst identisch gedacht ist. In Bayern, wo in der älteren Zeit der Ausdruck Hufe sehr selten ist, wird *curtifer* in ganz ähnlicher Bedeutung gebraucht, obwohl es eigentlich die Hofstätte bezeichnet. Wir treffen hier auch die beachtenswerte Bezeichnung *mansus cum colonia vestitus*. Auch *curtis* selbst bedeutet da nicht selten das gleiche. Ähnlich auch im Rhein- und im Moselland, wie schon Lamprecht dargetan hatte. [...] Hufe ist also im allgemeinen ein mehr neutraler Begriff, etwa wie unser deutsches Wort Hof oder Gut, Landlos. In Italien wird mit Vorliebe *sors* für *mansus* gebraucht, eine Bezeichnung, die sich aber auch in Deutschland neben *mansus* noch findet. Ich mache übrigens noch auf eine analoge Entwicklung aufmerksam, die sich in Südostdeutschland später vollzogen hat. *Beneficium* bedeutet in den Freisinger Traditionen noch die Landleihe selbst, besonders bei Prekarien. Aber schon tritt es im 9. Jahrhundert auch für das verliehene Grundstück oder besser gesagt den Komplex an verliehenen Gütern auf. Später erscheint z. B. in den Urbaren des 13. Jahrhunderts *beneficium* durchaus als grundherrschaftliche Hufe, welch letzterer Ausdruck selbst sich hier auch dann noch selten findet. [...]

Bei meiner Auffassung erklären sich nun auch die Differenzierungen in den von den Quellen erwähnten Hufen: *hoba salica* oder *mansus indominicatus* gegenüber den *hobae* oder *mansus serviles*. Wie hätte man den Herrenhof doch als Hufe bezeichnen können, wenn *hoba* nur das abhängige Landgut des Hintersassen allein ausdrückte! In Bayern aber begegnet direkt auch die *hoba nobilis viri* oder *hoba nobilis*. Gerade diese spricht, meine ich, sehr eindringlich für den neutralen Charakter des nackten Hufenbegriffs (im Sinne von Hof).

Also war die Hufe doch ein bestimmtes Maß? [...] Ich meine, für die Hufe steht Ähnliches zu vermuten, was wir auch bei anderen Maßen und Werten des Mittelalters weithin bemerken, sie war vielfach bloß eine Rechengröße, der in Wirklichkeit nichts Einheitliches entsprach, die vielmehr in einer bestimmten, aber nach den verschiedenen Gegenden sehr verschiedenen Zahl von Morgen oder Jochen realisiert wurde, so wie bei den Hohlmaßen der modius, bei den Flüssigkeitsmaßen die carrata tatsächlich nicht existierten, sondern in einem landschaftlich wechselnden Metzen (metreta) und Eimer (urna) ausgedrückt wurden, so wie auch der Solidus nur eine Rechengröße darstellt, die als Münze nicht geprägt, sondern in den verschiedenwertigen Denaren dann gebildet wurde. Schon Lamprecht hat auf Grund eingehender Quellenuntersuchungen für das Moselland Ergebnisse gewonnen, die unserer Auffassung eigentlich sehr nahekommen, wenn er auch daraus nicht die entsprechenden Konsequenzen gezogen, sondern sie mit der hergebrachten Ansicht noch zu vereinigen gesucht hat. Er fand, daß die ursprüngliche Feldanlage in Gemengelage und zwar in Gewannen mit einer durchgehenden Einteilung in Morgen gewesen sei. Es können, meint er, da ihm eine ursprünglich gleichförmige Hufenverfassung doch zweifelhaft erscheint, sehr wohl Hufen von gleicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit vorhanden gewesen sein, "ohne daß deshalb eine generelle Identität der Hufe als allgemeiner Erwerbseinheit des platten Landes bestanden hätte".<sup>77</sup>

Das folgende längere Zitat geht aus von Abgaben (Gilten), die im Prümer Urbar zu VII *Caldenburne* nicht vorkommen, erhellt aber in seiner Deduktion überraschende Feststellungen zum Erbrecht der *mansus*:

#### Gfrörer, Volksrechte

#### f) Ausserordentliche Gilten.

Das Besthauptrecht. S. 683, Nro. 55 sagt das Zinsbuch: "wenn ein Hintersasse des Klosters stirbt, so gehört das Beste, was der Verstorbene hinterlässt, dem Gutsherrn (d. h. dem Abte), das Uebrige fällt mit Erlaubniss des Gutsherrn und des Amtmannes den Angehörigen des Todten (d. h. in unserer Weise den Erben) zu. Si quis obierit, optimum, quod habuerit, seniori datur, reliqua cum licentia senioris et magistri disponit (nämlich der Grammatik nach der Verstorbene) in suos." In Bezug auf diese Sätze wirft Cäsarius weiter unten S.

Dopsch, Wirtschaftsentwicklung, Bd. 1, S. 16

Dopsch, Wirtschaftsentwicklung, Bd. 1, S. 338ff (unter Weglassung der Anmerkungen).

Dopsch, Wirtschaftsentwicklung, Bd. 1, S. 343ff (unter Weglassung der Anmerkungen).

684, b. die Worte hin: "man muss wissen, dass alle Leute des Klosters sowohl eigentliche Hofbauern als solche, welche nur Kopfgeld zahlen (und keine Hube haben), wenn sie sterben, die cormeda zu entrichten schuldig sind: sciendum est, quod omnes homines, et mansionarii et capitales, quando moriuntur, cormedas solvunt." Das Wort cormeda, dessen Ableitung noch nicht erklärt ist, bedeutet das, was man im Deutschen Besthauptrecht nennt, und kommt seit dem elften Jahrhundert in Urkunden vor. Beim ersten Anblick könnte man sich versucht fühlen zu vermuthen, dass obige Stelle nicht in die Zeiten Karls des Grossen hinaufreiche, sondern durch eine spätere Hand in den Text des Prümer Gutbuchs hineingefügt sein dürfte. Aber ein solcher Zweifel wäre grundlos. Das Wesen des Besthauptrechts, wenn auch nicht der Name cormedia, kommt in unzweifelhaften Denkmälern seit der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts zum Vorschein. Lothringische Urkunde aus dem Jahre 765: quicunque mansum de terra nostra possederit, moriens bovem unum ad curtem (an den Herrenhof) dabit, quod vulgo dicitur herdohso (der Heerdochse, der die Kühe leitet), aut si bovem non habuerit, duodecim denarios persolvet. Urkunde 3) Karls des Grossen vom Jahre 812: de viro (censari) optimum jumentum, si habet, sin atitem [?], melius vestimentum ejus ecclesia habebit, femina pretiosius dabit vestimentum (de eo), qui in huba mortuis fuerit, optimum jumentum cum vestimento superiori ecclesia habebit et filius eius heres hubae erit. Diese Sätze sind klar. Namentlich erhellt aus den zuerst angeführten Worten, dass das beste Haupt der Preis war, um den der Sohn des Hörigen die Nachfolge in die Hube des Vaters erlangte. Im Uebrigen würde man sehr irren, wenn man glaubte, dass die eben besprochene Ausübung des Besthauptrechtes eine tyrannische Massregel, ein den Sklaven auferlegtes Joch gewesen sei; die curmedia war das Gegentheil, eine wesentliche Verbesserung, ein bedeutender Fortschritt in der stetigen Entwicklung des Looses der niedern Classen von ehemaliger Rechtlosigkeit zu menschlichern Zuständen. Nach der Salica, ja sogar noch nach der Bawarica konnte der Hörige gar nichts besitzen; was er mit Arbeit verdiente, was er fand oder geschenkt erhielt, gehörte nicht ihm, sondern dem Herrn.

Langwierige Kämpfe hat es, wie wir wissen, der Geistlichkeit gekostet, bis sie durchsetzte, dass ein Sklaveneigen anerkannt ward, dass die Lehre vom *peculium*<sup>78</sup> im bürgerlichen Leben und vor den Gerichten Geltung erhielt. Aber damit hatten die Kinder eines Sklaven, der bei seinem Tode Vermögen hinterliess, noch keineswegs das Recht errungen, die Erbschaft ihres Vaters anzutreten. Es bedurfte neuer Anstrengungen, bis auch dieser Grundsatz sich Bahn brach. Wohlan, zu der Zeit, als das Zinsbuch von Prüm abgefasst wurde, d. h. meines Erachtens zwischen 790 und 808, war der Sieg auch des zweiten Grundsatzes entschieden. Ich werde später zeigen, dass das Herkommen dem ehemaligen Sklaven, der auf einem *mansus servilis* sass, ein gewisses Besitzrecht auf denselben zugestand, und dass, wenn er starb, seine Kinder nicht nur das *peculium* oder die bewegliche Errungenschaft des Vaters, sondern auch dessen *mansus* ohne Anstand erbten. Nun ist es eine alte Erfahrung, dass gewisse Classen, wenn sie auch zuletzt, freiwillig oder durch die öffentliche Meinung genöthigt, gewissen Geboten der Menschlichkeit sich fügen, doch nie ohne ein gewisses Entgelt Nutzungen fahren lassen, in deren Besitze sie längere Zeit gewesen sind. Eben ein solches Entgelt aber oder eine solche Abfindung für den Verzicht auf das alte Recht der Herren, die Errungenschaft wie den *mansus* der Sklaven als ihr unbedingtes Eigenthum zu behandeln, war die *cormedia*.

Soviel über die Sache. Fassen wir noch das Wort ins Auge. Bei Erklärung desselben sind folgende Punkte in Betracht zu ziehen. Das Besthauptrecht kommt, wie oben gezeigt worden, zuerst in Lothringischen Urkunden zum Vorschein und galt überhaupt weit mehr in Deutschland als in Gallien. Rechtsgewohnheiten erhalten in der Regel da, wo sie entstehen auch ihren besondern Namen. Da nun im grössten Theil von Lothringen, zumal während des achten Jahrhunderts, das Deutsche Landessprache war, so lässt sich erwarten, dass der eigentümliche Ausdruck für das Besthaupt, nämlich cormedia, deutschen Ursprungs sei. In der Natur der Dinge liegt es, dass die Gutsbesitzer oder Grundherren, sobald die cormedia aufkam, sich das Recht vorbehielten zu bestimmen, in welchen Stücken der ihnen fürder zugehörige Antheil am Nachlasse verstorbener Sklaven bestehen solle. Denn hätten die Erben der Hintersassen hierüber entschieden, so würde das Besthaupt für die Herren bald keinen Werth mehr gehabt haben. Die cormedia schloss also von Anfang an die Befugniss der Herren in sich, einen gewissen Antheil an der Verlassenschaft verstorbener Höriger für sich auszuwählen. Dieses Wahlrecht bildet eine sehr wesentliche, man kann sagen die wesentlichste Seite des Begriffes von cormedia. Und nun haben wir die Hülfsmittel bei einander, das schwierige Wort zu erklären. Wählen hiess im althochdeutschen keuren, küren, koren, woher die noch vorhandene Participialform "erkoren" und die erste Sylbe des Wortes "Kur"fürst stammt. Auch der Kopf des Wortes cormedia ist aus diesem Keuren oder Koren entstanden. Die Erinnerung, dass dem so sei, hat sich sogar in ziemlich späten gallischen und deutschen Urkunden erhalten. In einem flandrischen Ortsrecht aus dem sechzehnten Jahrhundert wird die cormedia kurzweg Keur genannt: nous echevins tenons, que les predits biens, sujets au keur, doivent le keur, quand le chef de la maison vient à mourir — avoir un cheval ou une vache. In einem westphälischen Weisthum heisst das Besthauptrecht Ceurmode, wobei die Aehnlichkeit mit Kurfürst in die Augen springt. Noch ist der Rumpf des Wortes cormedia zu erklären. Nach longobardischem Rechte musste der Mann, wenn er sich mit einem Weibe verlobt hatte, derselben nicht nur eine Morgengabe, sondern auch einen grossen Theil seines Vermögens, der nunmehr der künftigen Gattin gehörte und ihr auch nach dem kinderlosen Tode des Mannes verblieb, zusichern. Dieser dem Weibe zugeschriebene Vermögenstheil hiess auf Longobardisch

peculium Vermögen; Vieh als Zahlungsmittel; Fleisch (Habel/Gröbel, Glossar, S. 279)

meta, und für meta findet sich zuweilen die halblateinische Form metium. Das eben genannte Wort ist aber durchaus nicht ausschliesslich longobardisch, es ging in alle deutschen Mundarten über, oder vielmehr es war denselben gemeinschaftlich. In deutschen Landen aber nimmt meta, das wohlverstanden auch meda geschrieben wird, eine allgemeinere Bedeutung an, es besagt entweder überhaupt Gabe, Zins, Gewinn, Kostbarkeit, oder insbesondere Ersatz, den einer für die Nutzniessung eines Gutes an den eigentlichen Herrn des letztern leistet, daher unser heutiger Ausdruck Miethe. Legt man nun die eine Bedeutung zu Grund, so ist cormedia soviel als das Recht des Herrn, sich eine Gabe aus dem Nachlass des verstorbenen Hörigen zu wählen. Entscheidet man für die zweite, so bezeichnet curmede den Ersatz, den der Herr durch Rückgriff auf einen Theil des Nachlasses beim Tode des Leibeigenen dafür nimmt, dass der Hörige selbst während seines Lebens die Nutzniessung eines Gutes besessen hatte, und dass dessen Kinder das Erbe antreten dürfen. Die eine wie die andere Bedeutung passt gleich trefflich. Jedenfalls aber gehört zum Begriff der curmeda grundwesentlich das Merkmal, dass, sowie der Herr das beste Stück aus dem Nachlasse der Sklaven für sich ausgelesen hat, die Kinder oder Angehörigen des Verstorbenen berechtigt sind, das Erbe ihres Vaters, und zwar sowohl den Best des beweglichen Vermögens als auch den mansus, anzutreten. Dieser höchst wichtige Punkt erhellt aufs unzweideutigste, abgesehen von dem, was bereits gesagt worden, aus einer Reihe anderer Thatsachen. Ein gewöhnlicher Ausdruck für das latinisirte cormedia war im Mittelalter Buteil, auch Buinede. Die erste Sylbe von büteil und bümede, d. h. bü bedeutet Landgut, praedium. Beweis dafür das Wort bür d. h. Bauer, sowie die deutsche Uebersetzung, welche Cäsarius im Prümer Zinsbuch von dem lateinischen Worte minister (d. h. Vorsteher der Landgüter, Amtmann) gibt. Er nennt ihn (S. 667 und 685 Nro. 66) Bormester d. h. magister, praefectus praediorum. Buteil ist demnach ein Theil oder eine Entschädigung, welche der Gutsbesitzer für sich nimmt, wenn durch den Tod eines Hintersassen das Gut an dessen Erben übergeht. Ebenso verhält es sich mit Bumede. Nicht minder scharf tritt in der Urkunde Karls des Grossen hervor, dass die Vererbung des Gutes an die Erben des Hörigen in dem Augenblicke erfolgt, da der Herr das beste Stück aus dem Nachlasse empfangen hat: optimum jumentum cum vestimento ecclesia habebit, et hius ejus (defuncti censualis) heres hubae erit. Dasselbe ist auch mit der Stelle aus dem Prümer Zinsbuche der Fall. Si quis (mansarius) obierit, optimum, quod habuerit, seniori datur. Der fragliche Hintersasse hatte nicht blos Gewänder und Vieh, sondern auch einen mansus innegehabt. Sowie nun das beste Haupt aus einem Nachlasse dem Abt zugetheilt ist, heisst es weiter: reliqua disponit (vererbt der Verstorbene) in suos. Unter dem Worte reliqua muss demnach nicht blos der Rest des beweglichen Vermögens, sondern auch der mansus, auf dem bisher der Verstorbene sass, verstanden werden. Diese schon an sich unwiderlegliche Erklärung erhält neue Stärke durch den Beisatz cum licentia senioris et magistri. Vorher muss erst noch der Abt seine Zustimmung geben. Diese Zustimmung kann sich unmöglich auf die Vererbung des peculiums beziehen, denn längst hatte die Kirche, wie oben gezeigt worden, das Sklaveneigen anerkannt; und mit unauslöschlicher Schande würde sich der Abt von Prüm, einer der reichsten und angesehensten Prälaten des karolingischen Reiches, bedeckt haben, wenn er mit dem Sohne eines mansarius servilis um einige Hühner, Gänse, Ferkel oder um einen Ochsen marktete. Vielmehr betrifft die Zustimmung den mansus. Die Söhne von Sklavenhubnern hatten herkömmlich zwar ein Recht, nach des Vaters Tode dessen Gut zu übernehmen, aber dieses Recht war kein unbedingtes; der Abt wollte vorher um seine Einwilligung gebeten sein. So blieb es bis zum Ende des deutschen Kaiserreichs. Zweitens musste ausser dem Abte noch der magister oder Klosteramtmann seine Zustimmung ertheilen. Warum? Ohne Zweifel desshalb, weil der Amtmann vom Abte beauftragt war, darüber zu wachen, dass die Mansen nicht durch allzuhäufige Vertheilung unter viele Erben in Staub verwandelt und eine Hege von Bettlern würden. [...] Noch einmal wiederhole ich: die Entstehung der curmedia ist ein Ereigniss von grosser Wichtigkeit. Diese Bestimmung des Nachlasses sicherte nicht blos den Besitz des peculiums dem Sklaven für immer, sie bewirkte zugleich, dass derselbe Hörige, der noch vor einem Jahrhundert fast alle Menschenrechte entbehrte, in einen Grundeigenthümer verwandelt ward, welcher zwar einen hohen Zins von der Hufe, auf der er sass, bezahlte, aber mit Ruhe darauf rechnen konnte, seinen Hof und seine Aecker mit allen Verbes serungen, die er angebracht, seinen Kindern hinterlassen zu können. Die Erblichkeit der Sklavenmanse ist älter, als die der Beneficien, um welche die reichen und mächtigen Freien bei Hofe buhlten, älter als die der Kaiser-, König-, Fahnen-, Ross- und Fusslehen. Der Kirche aber gebührt das Verdienst dieser wohlthätigen Massregel. Wo in älteren Urkunden von Curmedien die Rede ist, handelte es sich stets um geistliche Güter. Ich fürchte, dass es noch lange anstand, ehe die weltlichen Gutsherren das Beispiel der geistlichen nachahmten, oder vielmehr nachahmen mussten. Denn es blieb ihnen zuletzt keine andere Wahl. 79

Mansus heisst ursprünglich ein Landgut mit Haus und Hof, das Wort hat aber in vielen Fällen den Nebenbegriff, dass das Gut gross genug sei, um eine Familie zu nähren. Aber wie schwankend und unsicher ist ein solcher Begriff! In fruchtbaren Gegenden reichen wenige Jaucherte hin, während bei schlechtem Boden 40 und 60 für den angegebenen Zweck erfordert werden. Weiter schrumpft in stark bevölkerten Ländern der Grundbesitz der einzelnen Bauern von selbst zusammen, endlich kann eine Familie, welche spart, keine Ansprüche auf Genuss macht, mit sehr Wenigem auskommen, während der Reiche und Lebenslustige ein grosses Gut bedarf, um seine Bedürfnisse zu befriedigen.

<sup>&</sup>lt;sup>79</sup> Gfrörer, Volksrechte, S. 354ff

Gleichwohl findet sich, dass in fast allen Provinzen des karolingischen Reiches mansus zu einem Masse von Grundeigentum geworden ist. Aber, wie sich nicht anders erwarten lässt, schwankt dieses Mass ausserordentlich je nach Zeiten und Orten. Nach der gründlichen Untersuchung Guérards gab es auf den Gütern der Abtei St. Bertin zinspflichtige Mansen von 7 — 24, auf denen des Stiftes Lorsch Mansen von 6 - 32, auf denen der Touler Kirche Mansen von 50, auf denen des Klosters Corvey Mansen von 60 Tagwerken. Als Regel aber kann man annehmen, dass die räumliche Ausdehnung der Mansen um so kleiner wird, je fruchtbarer und je bevölkerter die Provinz ist, welcher sie angehören. Auch die Prümer Quellen brauchen das Wort mansus als ein Mass. In den ersten Sätzen seines Commentars zum Zinsbuche sagt Cäsarius (Seite 662): Sklavenmansen heissen die, welche uns zu stetem Dienste verpflichtet sind und das ganze Jahr hindurch wenigstens 3 Tage in der Woche frohnden. Lidenmansen heissen solche, deren Besitzer uns zwar viele Rechte zahlen, aber doch nicht so beständig frohnen, wie die Sklavenmansen. Die Freihöfe (mansi ingenuiles) haben jeder 160 Jauchert Land. Solche Freihöfe gibt es im Gau Osding, auf den Markungen der Dörfer Alve, Hunlar und Yilantia. Zu der Zeit, da Cäsarius schrieb, im ersten Drittel des dreizehnten Jahrhunderts, war der Unterschied zwischen Sklaven-, Liten- und Freihüfnern längst verschwunden, deutlich sieht man, dass der Glossator nicht mehr weiss, was die Worte bedeuteten, und sich desshalb in allgemeinen Reden ergeht. Nichtsdestoweniger verdient das, was er im dritten Satze sagt, volle Beachtung, weil es eine Thatsache ist, was er anführt. Zu seiner Zeit begriffen die Freihuben des Prümer Gebiets, und nur diese, 160 Jaucherte Land, die Liten- und Sklavenmansen dagegen waren kleiner. Man könnte nun die Vermuthung aussprechen, dass die Freihuben erst nach kürzerer oder längerer Abfassung des Zinsbuches die von Cäsarius bezeugte Grösse erlangt hätten, ursprünglich aber kleiner gewesen sein dürften. Allein dieser Satz ermangelt aller Wahrscheinlichkeit, denn nicht grösser, sondern weit eher kleiner wurden die Bauernwirthschaften im Verlaufe der Zeit. Ich stehe daher keinen Augenblick an, die Angabe des Cäsarius auf das neunte Jahrhundert zurückzubeziehen. Aber im Texte des Zinsbuches selbst findet sich eine andere Berechnung. S. 689, Nro. 83 heisst es: sunt in Betbure terrae dominicatae jugera 50, quae fociunt mansos 5. Demnach mass ein Mansus 10 Jaucherte. Diese Zahl stimmt sehr gut zu einem Theil der oben angeführten karolingischen Quellen, welche den Mansus auf 7 — 12 Jaucherte schätzen. Aber wie verhält es sich mit dem Zeugniss des Cäsarius? Wird die Wahrheit desselben durch jene Worte des Textes umgestossen? Mit Nichten. Cäsarius spricht von freien, der Text von Sklaven- oder vielleicht auch von Litenmansen. Während Cäsarius die Grösse der Letzteren mit Stillschweigen übergeht, und nur die der Ersteren bestimmt, schlägt der Text den umgekehrten Weg ein, indem er uns das durchschnittliche oder gewöhnliche Mass von unfreien Mansen gibt. Ich sage mit gutem Bedacht durchschnittlich, denn da die Grösse der Mansen fast überall im Verhaltniss von 6 — 14 schwankte, wird es auch im Prümer Gebiet nicht anders gewesen sein. Sicherlich gab es dort von älteren Zeiten her, wo die Bevölkerung noch nicht gross gewesen war, einzelne Sklaven- und Litenmansen, die mehr als die im Text angegebene Fläche umfassten. Ich denke mir, dass man nur dann, wenn aus Salland oder aus urbar gemachtem Walde neue Sklavenmansen angelegt wurden, jenes Mass zur Richtschnur nahm. Sicherlich sind nun 10 — 12 Jaucherte ein kleines Bauerngut. Aber es gab noch viel kleinere Wirthschaften. [...]<sup>80</sup>

Ich bin mit dem Ueberblick der Naturalzinsen oder Frohnden und Gilten im Prümer Gebiet zu Ende. Viele Arten von Abgaben werden in dem Prümer Zinsbuche erwähnt, welche dem Lorscher unbekannt sind. Aber alle, die im Prümer vorkommen, finden sich um dieselbe Zeit in gallischen Quellen. Seit Herr Guérard mit einem Fleiss und einem Geschick, von welchem die neuere Literatur wenig Beispiele aufweist, das Güterbuch des Abtes Irminon herausgegeben hat, kennen wir das gutsherrliche Rentenwesen auf gallischem Boden genau. Die Belehrung, die ich ihm verdanke, setzt mich in Stand, den Satz auszusprechen, dass die schwere Belastung des Bauern aus Gallien stammt, und dass wir Deutsche — ich sage, in dem Stücke zu unserem Glück — nur den Nachahmer und zwar den unvollkommenen Nachahmer spielten. Da ich befürchten muss durch meine Behauptung das französische Nationalgefühl zu verletzen, was meinen Absichten durchaus ferne liegt, so möge es mir gestattet sein, einige Bemerkungen einzuflechten. Bekannt ist, dass das alte römische Reich weniger durch Schwert und Lanze der Germanen zu Grunde ging. In Gallien standen nicht blos die Staatssteuern am höchsten, sondern auch die Grundherren pressten ihre Colonen so, dass dort die Bauernaufstände fast nie aufhörten. Als nun unsere Vorfahren in ienes Land einrückten, machten sie sich die bäuerlichen Lasten zu Nutz — denn der Deutsche ist von Natur rasch im Nehmen, zäh im Hergeben — und mögen wohl auch im Laufe der Zeit eine oder die andere neue Last ausgeklügelt haben. Wenn ich daher die grundherrlichen Abgaben aus Gallien ableite, so klage ich nicht die Nation an, sondern werfe die Schuld auf die Umstände. Diesseits des Rheines konnten die bäuerlichen Frohnden und Gilten nicht in gleichem Grade gesteigert werden, erstens weil die Bevölkerung weniger gefügig war, zweitens weil die Kirche während der Regierung Karls des Grossen unermessliche Güter von den kleinern Gutsbesitzern selbst erhielt und desswegen, sowie aus vielen andern Gründen, den Bauernstand schonte.<sup>81</sup>

#### Kuchenbuch, Grundherrschaft

<sup>&</sup>lt;sup>80</sup> Gfrörer, Volksrechte, S. 365f

<sup>81</sup> Gfrörer, Volksrechte, S. 360?ff

So, wie der fränkische Adel seit dem 7. Jahrhundert ein aus der Durchdringung senatorischer [römischer, PL] und germanischer Familien erwachsen war, der sich die geistlichen und weltlichen Ämter teilte, entstand auch die frondienstbezogene Grundherrschaft erst seit dem 7. Jahrhundert im Zusammenwirken von Zentralgewalt mit eben diesem geistlichen und weltlichen Adel, und zwar nicht im romanischen Süden, sondern in der breiten Mischzone, den zentralen Regionen des Reiches (Pariser Becken, Champagne, Mittelrhein). 82

Bis heute ist noch nicht definitiv geklärt, was der *mansus* bzw. die Hufe (*huoba*) nun eigentlich sind: königlich autorisierter Index für die (Heeres-)Steuerrekrutierung, grundherrlicher Rentenindex (so die mehrheitliche Meinung), erbrechtlich gesicherter bäuerlicher Kleinbetrieb, Landmaß für größere wie kleinere Betriebe, Hofstatt ohne Land. Für alle Bedeutungen gibt es Belege. [...] Die *mansi* werden immer wieder mit verschiedenen Attributen versehen: es gibt besetzte und wüste, ganz und halbe (auch geviertelte), zu Spannoder Handdiensten verpflichtete, freie und unfreie, zinsende und dienende *mansi*.<sup>83</sup>

Der Inhaber einer ständig zum Frondienst verpflichteten Hufe ist dem Sklaven, der Zinser dem Freibauern nahe: *servus* der eine, *ingenus* der andere. Im 9. Jahrhundert ist dieser Sachverhalt längst verdinglicht, d.h. auf den *mansus* übertragen: *mansus servilis* und *mansus ingenuilis* stehen sich gegenüber.<sup>84</sup>

Auffallend ist an erster Stelle der bescheidene Umfang des Fronhofes – ein Mehrfaches von zehn Hektar – sowie die relativ hohe Zahl von *mancipia*, die auf dem Fronhof als Arbeitskräfte eingesetzt sind. Viele dieser *mancipia* waren aber schon im 8. bis 9. Jahrhundert casatiert, d.h. mit einer Bauernstelle (*mansus* oder *hoba*) ausgestattet, die meistens als *servilis* qualifiziert wird und mit schweren Arbeitsdiensten belastet ist (drei Tage pro Woche). <sup>85</sup>

#### Kuchenbuch, Klosterherrschaft

Perrin hat in seinem Aufsatz richtig festgehalten, was dem Urbar über den Mansus zu entnehmen ist: allgemein dient er als Bezeichnung für für eine bäuerliche Produktions-, speziell eine Besteuerungseinheit.<sup>86</sup>

"Im übrigen leistet der Hintersasse Fronden und Dienste, Ehrengeschenke, Abgaben, Unterstützungen, dem Rechte nach je nach Bedarf und Ermessen des Herrn, der Tatsache nach gemäß eingelebtem Brauch". Dieser Satz *M. Webers* [Anm. 1: Wirtschaft und Gesellschft, II, S. 744.] formuliert in beispielhaft konzentrierter Form den Sach- und Problemzusammenhang, der im folgenden am Mansus der Prümer Grundherrschaft untersucht werden soll.

Zuvor ist jedoch noch kurz zu begründen, warum das, was Weber als "Kosmos der Pflichten" auffaßte, hier "Mehrarbeit" [Anm. 2: "Auch heute noch grundlegend ist *K. Marx*' theoretische Analyse des Begriffs der Mehrarbeit im "Kapital'. Die vorkapitalistischen Formen der Mehrarbeit werden unter dem Begriff der "Grundrente" entwickelt im 47. Kapitel von Bd. III des "Kapital' (*K. Marx / F. Engels*, Werke, Bd. 25, Berlin 1970, S. 798 ff.)."] genannt wird. Dieser Begriff ist u.E. am besten geeignet, sowohl die innere Einheit dieses "Kosmos" als auch dessen soziale Funktion auszudrücken. Ob nun in der Literatur (und auch in diesen Untersuchungen) – aus welchem Blickwinkel immer – von "Leistungen", "Pflicht", "Belastung", "Abgabe", "Dienst", "Auflage", "Rat" und "Hilfe" usf. gesprochen wird: (fast) alles, was darunter aufgeführt wird, muß man als verausgabte Arbeitskraft bzw. –zeit auffassen, die in das, was endlich zum Gebrauchs-, Verbrauchs-, Tausch-, Schenkungs- und Verteilungsgegenstand für den Herrn geworden ist, unter den verschiedensten Bedingungen und Formen eingegangen ist mit eben der *einen* Bestimmung, *nicht* für den Verbrauch der Produzenten *selbst* bestimmt zu sein. Insofern handelt dieser Abschnitt von der Mehrarbeit, die die bäuerlichen Familienwirtschaften über ihre eigene Reproduktion hinaus verausgaben und die dem Herrn – unter welchem Rechtstitel und für welche Gegenleistung auch immer – zukommt (Rente).<sup>87</sup>

Im hier untersuchten Quellenmaterial, besonders dem Prümer Urbar, sind die Leistungen ziemlich regelmäßig und undifferenziert auf den Grund (Mansus) radiziert. Der Mansus fungiert also als genereller, oder besser: generalisierter Index bäuerlicher Mehrarbeit. Doch scheinen durch diese ebenso allgemeine wie pauschale Verdinglichung der Mehrarbeitsformen altständisch begründete Rentenansprüche durch, auf den ersten Blick ersichtlich an der ständischen Typisierung der Mansen (MI [ingenuilis], ML [ledilis], MS [servilis]).

<sup>82</sup> Kuchenbuch, Grundherrschaft, S. 11

<sup>&</sup>lt;sup>83</sup> Kuchenbuch, Grundherrschaft, S. 35

Kuchenbuch, Grundherrschaft, S. 37

Kuchenbuch, Grundherrschaft, S. 244

<sup>&</sup>lt;sup>86</sup> Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 60

Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 118. So beginnt das "Mansus und Mehrarbeit" überschriebene Kapitel 2.2.5.

<sup>88</sup> Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 121

[...] daß in der Prümer Grundherrschaft am Ende des 9. Jahrhunderts Mansus und Herrenhof, Bauern- und Herrenland hinsichtlich fast aller Teilbereiche des gesamten Produktionszusammenhangs, den die Grundherrschaft (*villa*) darstellt, ineinander verflochten sind, und [...] in beiden Elementen dieser Einheit die Arbeitsteilung nicht so weit entwickelt ist, daß notwendig für Austausch produziert werden müßte.

29

Hieraus erklärt sich die Fülle von Formen, die die Mehrarbeit im Frühmittelalter – zumindest in den Regionen, wo das 'bipartite System'[Anm. 12: "Dieser Ausdruck der französischen Forschung zur Kennzeichnung der wirtschaftlichen Teilung und Verschränkung von Herrenhof und Mansus scheint mir treffender zu sein als der der 'Villikation', weil in ihr immer mehrere, ja der Zusammenhang mehrerer 'bipartiter' Einheiten (*villae*) mitgemeint sind."] vorherrscht – annehmen kann. Diese Formenfülle entfaltet sich zwischen zwei Extremen: der inhaltlich und zeitlich nicht bestimmten Arbeitsleistung im Bereich von Herrenhof und –land usf. ('reine' Fronarbeit) und der Ablieferung qualitativ und quantitativ genau bestimmter Produkte, deren Herstellung ganz in die bäuerliche Familienwirtschaft hineinverlegt ist ('reine' Abgabe), oder die gar über Verkaufshandlungen die Form einer Summe Geldes angenommen haben (Geldzins).<sup>89</sup>

[...] daß neben den explizit auf die domaniale Befehlsbefugnis des Herrn sich gründenden Fronden (Bannfuhren, Acker- und Erntetage) auch die Ausführungsbedingungen und –bestimmungen vieler Fronden, vom unbestimmten servitium bis zur festgelegten Einzelleistung, davon zeugen, daß in casu necessitatis die domaniale Banngewalt wirksam wird. Zugleich aber wird deutlich, daß die Bauernfamilien auf den mansi serviles der Tendenz nach ungleich weitgehender dieser districtio des Herrn oder seines Verwalters unterworfen gewesen sind als die auf den mansus ingenuiles bzw. lidiles. Dies gilt auch für die Verhältnisse auf den Domänen der Prümer Grundherrschaft.<sup>90</sup>

Was zwischen Rur und Erft die Ausnahme, ist um Prüm die Regel: die fast durchweg als MS qualifizierten Bauernhöfe in Rommersheim, Wetteldorf, Hersdorf, Giesdorf, Dingdorf, Wallersheim, Kalenborn, Sarresdorf und Birresborn (1-9) leisten *per totum annum unaquaque ebdomada dies III*<sup>91</sup>und werden – nach Vorratslage – beköstigt, *quando XV noctes*<sup>92</sup> *faci(unt) et fenum collig(unt)*<sup>93</sup> *et curvadas*<sup>94</sup> *faci(unt)*, weiter haben sie 3 *iugera*<sup>95</sup> und 1 Beet zu bestellen<sup>96</sup>, eine Woche die Schweine zu hüten, zu backen und zu brauen<sup>97</sup>, zu zäunen und zu wachen<sup>98</sup>, *carropera* und *angaria*<sup>99</sup> auszuführen, Ochsen und Karren in *hostilicium* zu stellen, nach Bedarf Wein und Salz zu verkaufen<sup>100</sup>. Unter den Angaben fehlt nicht einmal der *sualis*-Zins<sup>101</sup>, nur der *porcus donativus* scheint noch nicht allgemein verbindlich gewesen zu sein. <sup>102</sup>

Die Francia media nimmt [...] eine Mittel- (und Vermittler-?) Stellung im gesamten Frankenreich ein. Dies zeigt auch der höhere Anteil der *mansi serviles* an der Gesamtzahl der Mansen gegenüber Westfranzien. <sup>103</sup>

Nösges, Urbar

Knecht (mancipium, servus, fiscalinus, hovejungere)

Unfreier, landloser Höriger des Klosters, der auf den Klostergütern Frondienst leistet und auf dem Hof des Herrn wohnt (Gesinde); auch die königlichen Güter hatten solche Knechte, die von den Königen oft mitsamt den Knechten an die Klöster geschenkt wurden. Diese Knechte hießen fiscalini (die Mägde fiscalinae). – Der Ausdruck kommt von "fiscus" (Staatsgut, Königsgut). Der Knecht konnte verschenkt, verkauft, ausgetauscht werden wie eine Sache. Er konnte durch Einheirat in einen Mansus seinen Stand verbessern und hatte dafür einen Zins an den Herrn zu zahlen [...]. Der Knecht konnte wegen geringer Vergehen vom Herrn geschlagen werden; tötete er ihn dabei unabsichtlich, mußte er nur eine geringe Buße leisten (s. Regino von Prüm in sei-

```
89 Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 122
90 Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 181f
91 s. [2.3]
92 s. [2.4]
93 s. am Ende von [6.1]
94 s. [4.3]
95 s. [2.5.1]
96 s. [2.11], agram integram
97 s. [2.10], cervisiam, panem
98 s. [2.10], wactas
99 s. [2.5.2] und [4.2.2]
100 s. [6.1], uinum et sal uendent
```

s. [2.2]
Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 228 am Beginn des Kapitels 12 der Untersuchung der Teilurbare, hier: "Domänen und Streubesitz um Prüm und an der Kyll: PU Kap. 1-9, 10-23". In der Anm. 101 hierzu heißt es: "Dieser Teil ist der am stärksten durch Interpolationen und Zusätze entstellte des Urbars. [...] Die Herkunft dieser Güter ist nur bruchstückhaft aufzuhellen. Das meiste gehört allerdings zur ursprünglichen Ausstattung der Abtei [...]".

Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 241. Dazu seine Anm. 139: "[...] In den westfränkischen Polyptychen [...] spielt der MS nur eine untergeordnete Rolle. Im PU nimmt er von den qualifizierten Mansen knapp über 50% ein."

nen beiden Sendbüchern De Synodalibus Causis). Den Schaden, den ein Knecht gegenüber einem Dritten anrichtete, mußte der Herr bezahlen; der Herr konnte sich dafür am Knecht schadlos halten, ihn züchtigen usw. – Durch die Kirche wurde das Los der Sklaven allmählich gebessert. Auch Mansus-Bauern konnten Knechte haben. 104

Mansus (vgl. Kuchenbuch, S. 65f.)

Ursprünglich "Hof" im engeren Sinne, d.h. Wohnung des Bauern (von lat. manere = wohnen). Dann alles, was zu dieser Wohnung gehört (Ländereien, Scheune, Stall usw.). In der Prümer Gegend hatte ein Hof ca. 40 Morgen; in den Rodungshöfen der Ardennen ca. 160 Morgen, die oft als Halb- oder Viertelmansus im Urbar erscheinen [...]. Der Ausdruck "mansus" kann auch Flächenmaß bedeuten, d.h. ca. 40 Morgen im Prümer Raum. Caesarius unterscheidet folgende Arten von Mansen (fo 7v, Anm. 1)

- 1) mansus servilis (Knechts-Mansus) mit besonders hoher Belastung an Frondienst (3 4 Tage pro Woche) und hohem Zins;
- 2) mansus ledilis (Laeten- oder Litenmansus); Zins zwar ähnlich hoch, aber weniger Frondienst;
- 3) mansus ingenualis (freier Mansus), der noch weniger Dienste und Zinsen zu leisten hat (besonders bei Bleialf, Holler und Villance); zeichnet sich durch besondere Größe aus ("Königshufen" von ca. 160 Morgen Größe);
- 4) mansus absus: verlassener, "wüster" Mansus, der an den Herrn zurückfällt;
- 5) mansus indominicatus (dominicatus): Herren-Mansus, dessen Erträge voll der Herrschaft gehören; er wird vom Meier mit Hilfe des Hofgesindes und der zugehörigen Mansus-Bauern der Domäne bewirtschaftet und wird in der Volkssprache selgunt, atte, cunde genannt (fo 7v, Anm. 1).

Der Mansus war de facto erblich; die Übergabe vom Vater auf den Sohn oder die Tochter erfolgte in der Prümer Region mit Zustimmung des Grundherrn (Abt oder Graf). – Die nachgeborenen Söhne und Töchter blieben als "Haistalde" […] meist in der Nähe des elterlichen Hofes als kleine wirtschaftlich schwache Kätner zurück; fast immer unverheiratet, falls sie nicht in einen anderen Mansus einheiraten konnten. <sup>105</sup>

#### Bemerkungen:

Wenn von 15 *mansa* in caldenburne nur 3 (oder sogar nur 2?, s.u. [4.1]) mit ihren Pflichten (gegenüber der Abtei) erwähnt sind, erhebt sich natürlich die Frage, wie es um die restlichen (12 oder 13) steht. Stehen sie ebenfalls im Dienstverhältnis zum Kloster (ohne namentlich genannt zu sein – wenn ja: was sind ihre Pflichten?)<sup>106</sup> oder in Diensten eines weltlichen Grundherren? Sind sie ebenso *mansi serviles* oder etwa *mansi ingenuiles*? Vermutlich eine Mischung davon:

"Guérard hat aus den großen Polyptychen für St. Germain des Pres 1430 mansi ingenuiles, 25 lidiles und 191 serviles herausgerechnet, für St. Remi 479 m. ingen., 196 m. serviles, 123 accolae. Für Italien hat L. M. Hartmann aus den Quellen für Bobbio etwa 300 Libellarier (Freie) und 350 Massarii (Unfreie) ermittelt. Dazu kommen aber noch die Arimannen (Freie), und zwar mindestens 33, so daß beide Gruppen etwa gleichgroß anzusetzen wären. Ähnliches ist für St. Giulia (Brescia) jüngst von G. Luzzatto nachgewiesen worden. Aber auch für Deutschland bieten die Nachrichten über Augsburg ganz deutliche Ziffern: *mansos ingenuiles* 1006 (bzw. mit den absi 1041), *serviles* 421 (bzw. 466). In Lorsch überwogen an einzelnen Orten die mansi ingenuiles ebenso. Gewiß geben diese Zahlen insofern kein ganz zutreffendes Bild, als ja schon nachgewiesen worden ist, daß auch mansi ingenuiles stellenweise mit servi besetzt waren. Da aber auch das Umgekehrte vorkam, können wir immerhin diese Zahlen als beiläufigen Ausdruck der ursprünglichen Verhältnisse ansehen."

Verschiedentlich wird in der Literatur die grundherrschaftliche Aufteilung des Landes mit dem Begriff Streubesitz<sup>108</sup> charakterisiert. z.B.

Nösges, Urbar, S. 101f. Pfarrer Nösges wertet gelegentlich pro domo.

Nösges, Urbar, S. 102f

Die Besitzfrage ist zweitrangig gegenüber den Einkünften, die daraus erzielt werden, glaubt man den Definitionen der Urbare: "[...] daß zentral für die Anlage der Polyptycha nicht die Inventarisierung der vorhandenen Besitzungen, sondern die Einkünfte sind, die aus dem Besitz an Land und abhängigen Leuten gewonnen werden konnten. [Anm.: L.-R. Ménager, Considerations sociologiques.., 1965, S. 1321)." (Schwab, Prümer Urbar, S.39) sowie ebd. S. 88 in einer Anm.: "Kötzschke, Urbare Werden, XCIVf.: ". Urbaraufzeichnungen ... Von den Urkunden unterscheiden sie sich in formeller Hinsicht durch den Mangel alles formelhaften Beiwerkes sowie der Beglaubigungsmittel; sie pflegen registerförmig angelegt zu sein, d.h. in kleinen, aneinandergereihten Abschnitten, in denen die Bestandteile des Klosterguts und seiner Gerechtsame, zumeist in rein sachlicher Feststellung, angeführt werden [...]. Ein weiteres Merkmal der Urbare ist, daß sie nicht Vorgänge rechtlicher Art darlegen, sondern Beschreibung von Zuständen bieten..."
 Dopsch, Wirtschaftsentwicklung, Bd. 2, S. 45

<sup>&</sup>quot;Geographisch war das Reich des frühen Mittelalters in Gaue, verwaltungsrechtlich in Grafschaften eingeteilt. Zur Zeit der fränkischen Siedlungstätigkeit in unseren Gebieten war der Graf ein königlicher Beamter, der zugleich Verwaltungschef wie auch Richter seines Bezirks war: ausführende und richterliche Gewalt waren in einer Hand. Rechtsgrundlage war die Lex Ripuaria, das Volksrecht der Franken. Die Macht der vom König abhängigen Grafen wurde jedoch mehr und mehr eingeschränkt, da die Besitzbereiche des Adels und der Kir-

"Im allgemeinen unterliege die Tatsache regelmäßigen Streubesitzes für die Fronhöfe auch nicht dem geringsten Zweifel. "Das gilt auch für die älteste Zeit", führt Lamprecht zutreffend aus. Und "auch später tritt in diesen Verhältnissen trotz aller Tausch- und sonstigen Abrundungspolitik eine fühlbare Änderung nicht ein." Lamprecht hat aber nicht nur dargetan, daß selbst innerhalb eines relativ kleinen Landstriches, "etwa der heutigen Regierungsbezirke Koblenz und Trier", eine größere Anzahl geistlicher Grundherrschaften bereits ansässig waren — hier schon in der Karolingerzeit mindestens 13 — sondern er hat zugleich auch betont, daß dieser Besitz selbst da, wo er in einem Fronhof kumulierte, keineswegs die ganze Ortschaft umfaßte. "Ein Dutzend und mehr Grundherren konnten am gleichen Orte nebeneinander Grundbesitz haben." Eben dies aber ist meines Erachtens das Entscheidende. Denn, was Lamprecht für das Moselland hier glücklich erkannt hat, läßt sich heute ganz allgemein für ganz Deutschland nachweisen." 109

"Hier nur das Problem der wirtschaftlichen Organisation selbst. Wittich hat zuerst für Sachsen die Annahme vertreten, daß der sächsische Edeling, nobilis, welchen er gleich Heck mit dem Gemeinfreien identifiziert, dort keine Eigenwirtschaft betrieben habe, sondern im wesentlichen von den Zinsen der abhängigen Hufenbauer als 'Grundherr' gelebt habe. Dem ist Heck entgegengetreten und hat den unumstößlichen Nachweis erbracht, daß auch diese nobiles Eigenwirtschaft besessen haben. Wittich hat das nachher anerkannt, jedoch betont, der Edeling sei, wiewohl er regelmäßig eine Eigenwirtschaft bei seinem Wohnsitz hatte, 'weder selbst in dieser als Bauer tätig, noch bilde sie die Hauptsache, den wichtigsten Bestandteil seiner Existenzbedingungen'. Diese Eigenwirtschaft habe sich fast ausnahmslos nur auf eine Hufe erstreckt, die Salhufe oder mansus indominicatus. Und 'auch auf diesem war der Herr nicht selbst tätig, sondern Haussklaven und fronende Hintersassen verrichteten die hier notwendige Ackerarbeit'". 110

"Allein nicht nur die Zahl der *villae* und *mansi* entschied über den Reichtum der Grundherren, sondern auch die räumliche Erstreckung und Ordnung. Die meisten modernen Verkartungen des Grundbesitzes belegen einerseits den bisweilen riesigen Einzugsbereich der Güter: hunderte von Kilometern in allen Himmelsrichtungen, auch wenn die Verteilung immer um die Herrschaftssitze zentriert. Andererseits bringen sie diesen grundlegenden Sachverhalt der Besitzstreuung radikal zur Geltung [...].<sup>111</sup>

"Von den genannten, um Prüm konzentrierten Besitzungen sind nur Rommersheim und Sarresdorf als grundherrschaftlich ausgebildete Komplexe anzusprechen, während die anderen nur einzelne abhängige Bauernhufen beschreiben, die zur Leistung ihrer Fronden und Abgaben an die genannten Villikationen angebunden sind [...]"<sup>112</sup>

Schwab versucht in einem "Anhang I" die "Gesamtsumme fo 22v"<sup>113</sup> nur der abzuliefernden *modii* (Getreidescheffel) des schon in Anm. 27 argwöhnisch erwähnten "interessierte[n] Bearbeiter[s]" zu plausibilisieren, die dieser für die Brevia 1 – 44 aufstellt: "Ducunt […] de annona modios .MMMCCL."<sup>114</sup> Dazu addiert Schwab nach seinem Textverständnis die Einzelsummen dieser Orte und kommt auf einen Betrag von 3310 *modii* (statt der 3250 im Original, was ja ein relativ geringer Rechenfehler wäre). Bei Betrachtung der Zeile für Kalenborn, in der 15 Mansen mit je 15 Modii multipliziert werden (= 225) und noch die 100 Scheffel des "*molendinum*" in Müllenborn zu 325 addiert werden, kommen Zweifel auf. An dieser Stelle interessiert nur, dass die Beweisführung unterstellt, jeder einzelne der 15 Mansen habe 15 Scheffel zu liefern gehabt – und dass damit alle 15 Mansen Prüm hörig seien. <sup>115</sup>

che vom Amtsbereich der Grafen ausgenommen waren: sie genossen ihnen gegenüber Immunität."

<sup>(</sup>http://www.woenge.de/woeng/artikel/1100jahre/administrative/administrative.html, 3.9.2014)

Dopsch, Wirtschaftsentwicklung, Bd. 1, S. 246

Dopsch, Wirtschaftsentwicklung, Bd. 1, S. 314. In Verbindung mit [2.11] "In orto facit …" ließe sich hieraus schließen, dass es vor Ort noch einen Herrenhof gibt (im Besitz der Abtei, denn einen Frondienst für einen weltlichen Herrn zu notieren, hätte das Urbar keinen Anlass)

Kuchenbuch, Grundherrschaft, S. 41

Hägermann, Caesarius, S. 15

Schwab, Prümer Urbar, S. 153f

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Schwab, Prümer Urbar, S. 200

<sup>115</sup> Hierauf wird im Schlusskapitel [6,2] im Vergleich zu Kuchenbuchs Rententabelle nochmals eingegangen.

Offene Fragen: Gibt es Salland<sup>116</sup> bzw. einen Herrenhof (der bei den *mansi serviles* nicht mit eingerechnet ist)? Warum bzw. ab wann wurden die Abgaben in die Zehntscheune nach Scheuern geliefert?<sup>117</sup>

# [2.] Elemboldus und Eliseus

#### [2.1] Ex his habet elemboldus et eliseus .I. Von diesen hat Elemboldus und Eliseus 1.

#### Einzelwortbedeutungen:

**habeo**, ui, itus 2 haben 1. halten [...]; 2. besitzen, Vermögen haben [...]; in Besitz haben, innehaben; bewohnen, wohnen; [...]<sup>118</sup>

**Elembold** und **Eliseus** nach Beyer, Urkundenbuch, S. 760 (Anhang A, Personenregister zu IX. Alphabetisches Register der, vom VIII. bis XII. Jahrhundert vorkommenden Mancipien u. a. 119)

#### Literatur:

#### Gfrörer, Volksrechte

"Das eingetheilte Land besteht im Prümer Zinsbuch meist aus Mansen, für welche der in den Lorscher Urkunden so häufige Name *hubae* nie gebraucht wird. Regel ist es, dass je auf einen abgeschlossenen *mansus*, — sei derselbe ein halber oder ein ganzer — , ein Hofbauer kommt, aber das Zinsbuch erwähnt verschiedene Fälle, wo ein Bauer mehrere Mansen inne hat. [...]

Das Ergebniss, zu dem wir gelangen, ist folgendes: In der Regel sass auf einem Mansus je eine Bauernfamilie, aber diese Regel litt viele Ausnahmen. Die Zahl der Mansen ist daher kein Massstab für die der Familien, noch umgekehrt, und deutliche Anzeigen liegen vor, dass die Masse sowohl der auf manchen Dörfern des Klosters vorhandenen Wohnhäuser als der eingeteilten Bauerngüter nicht ausreichte, um jeder Familie ein eigenes für sich einräumen zu können. Die Bevölkerung des Prümer Gebietes muss, wenigstens an einigen Orten, bedeutend, ja vielleicht übergross gewesen sein. <sup>120</sup>

#### Dopsch, Wirtschaftsentwicklung

Es ist also nicht so, daß auf einer Hufe immer ein Höriger angesetzt war und die Hufe somit das für einen Hintersassen und seine Familie adäquate Landgut gewesen sei. Schon in der Karolingerzeit kommt es vor, daß auf einer Hufe, ja auch auf einer halben, mehrere Leute sitzen.<sup>121</sup>

#### Kuchenbuch, Klosterherrschaft

Diese "Mehrfachbesetzung" des Mansus und seine Zersplitterung ist jedoch nicht so eindeutig regional eingrenzbar, wie Perrin meint. Neben den überall erwähnten, wenn auch numerisch nicht sonderlich ins Gewicht fallenden halben Mansen lassen sich im Bid-, Seille-, und Bonngau weitere Zeichen für die Mehrfachbesetzung finden (Anm. 23: "Kap. 7: Ex his (mansis) habet Elemboldus et Eliseus I, solvit ...")<sup>122</sup>

Der Bauer ,sitzt' mit seiner Familie (d.h. mit seinen möglichen Erben) de facto fest auf dem Mansus und kann ihn sogar – teilweise – veräußern bzw. verändern. Auf der anderen Seite ist der Grundherr an gesicherten dauerhaften Einkünften ( (Zins und Fron) interessiert und hat, offenbar mangels Ersatz, oft nur begrenzte Möglichkeiten, dieses Verhältnis im Konfliktfall abrupt zu beenden

Salland = "Ländereien [...], die vom Grundherrn oder dessen Verwalter in Eigenwirtschaft betrieben wurden und deren Gesamtheit als Salland (terra salica) bezeichnet wird.".(https://de.wikipedia.org/wiki/Fronhof. 12.9.2014) "Im Prümer Urbar finden wir bei zwei verschiedenen Orten kurz nacheinander die terra dominicata einmal ad mansa 12, das andere Mal auf iugera 50, qui faciunt mansa 5, angegeben. Daraus erhellt deutlich, daß das Salland noch keineswegs "überall eine im allgemeinen feststehende Größe hatte". Es erscheint nach Jochen vermessen und dann zusammenfassend nach Mansen bestimmt, wie das auch in den Urkunden von damals vorkommt. Die Erklärung liegt einfacher. Sie ergibt sich aus dem Charakter des "spezifischen" Sallandes. Dasselbe lieferte keinen bestimmten Zins, sondern den vollen Ertrag ab. Dieser aber wechselte naturgemäß von Jahr zu Jahr. Die "Urbare" — Urbar = Ertrag! — aber sind Zinsbücher und verzeichnen nur den fixen Zins." (Dopsch, Wirtschaftsentwicklung, Bd. 1, S. 200)

s. Anm. 32

<sup>&</sup>lt;sup>118</sup> Menge, Lateinisch-Deutsch, S. 166

mancipia = Gesinde; die Unfreien (Habel, Gröbel, Glossar, S. 232)

<sup>120</sup> Gfrörer, Volksrechte, S. 360?ff

Dopsch, Wirtschaftsentwicklung, Bd. 1, S. 332f beruft sich ausdrücklich auf diese Stelle des Prümer Urbars.

Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 80 bezieht sich ebenfalls ausdrücklich auf die gleiche Stelle.

So sind Begriffe wie 'besitzen', 'innehaben' usf. nur unvollkommene Auslegungen der vielen lateinischen Verben wie *tenere, habere, (com)manere, possidere, inhabitare* usf., Auslegungen, die das diesen Verben Gemeinsame meinen. Die französische und englische Forschung hat es hier leichter: 'tenancier' und 'tenant' tragen in ihrer Wurzel den alten Sinn noch mit. Deshalb sollte man vorsichtig mit Begriffen wie 'Pacht' oder 'Leihe' operieren. Sie setzen dem Inhalt nach freie Vereinbarung beider am Vorgang beteiligten Parteien voraus.<sup>123</sup>

Die Untersuchung der Personennamen erbrachte, daß auf dem mehrfach besetzten Mansus die Inhaber häufig in (engen) Verwandtschaftsbeziehungen stehen dürften. 124

Der mehrfach besetzte Mansus trägt so in sich den Keim seiner Auflösung. Das ist seit langem ein Gemeinplatz der Forschung. Über den genaueren Zusammenhang von Mansus, Haushalt und Familie sowie die Struktur der letzteren ist nur wenig bekannt, obwohl man erkannt hat, wie bedeutsam er für die gesamte Agrar- und Sozialgeschichte des Mittelalters sein dürfte. 125

#### Bemerkungen:

Ob es tatsächlich ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen den beiden Hörigen gibt? Oder haben sie nur eine tuedihoua = In zwei Teile geteilte Hufe<sup>126</sup>?

Die grammatisch falsche Singular-Stellung (*habet* statt *habent*) dürfte auf die spaltenmäßige Zahlenerfassung auf einem Formular zurückzuführen sein, ebenso in [2.2] *solvit* statt *solvent*.<sup>127</sup>

#### [2.2] Soluit sualem .I. pullos .IIII. oua .XXIIII. Er zinst 1 Schwein, 4 Hühner, 24 Eier.

#### Einzelwortbedeutungen:

```
solvere lösen, losbinden; einlösen, bezahlen; nachlösen, nachholen; s. vela absegeln<sup>128</sup>
solvunt sie zinsen<sup>129</sup>
sus, suis m u. f Schwein, Sau; Eber<sup>130</sup>
suillus von Schweinen, Schweine...<sup>131</sup>
pullus das Junge; Huhn; Füllen; p. aquae Wasserhuhn; p. corili Haselhuhn; p. fybicis Birkhuhn<sup>132</sup>
ovum, i n Ei; eiförmige Figur.<sup>133</sup>
englisch:
pullus - chicken
ovum - egg<sup>134</sup>
französisch:
```

Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 85f

<sup>&</sup>lt;sup>124</sup> Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 86

<sup>&</sup>lt;sup>125</sup> Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 92

<sup>&</sup>lt;sup>126</sup> Kuchenbuch, Grundherrschaft, S. 271

Oder die Irregularität verdankt sich generell der "barbarischen Sprache der Übergangszeit von etwa 500 bis 800 n. Chr.", s. Anm. 355.

Habel, Gröbel, Glossar, S. 372

<sup>&</sup>lt;sup>129</sup> Kuchenbuch, Grundherrschaft, S. 181

Menge, Lateinisch-Deutsch, S. 345

<sup>&</sup>lt;sup>131</sup> Menge, Lateinisch-Deutsch, S. 341

<sup>&</sup>lt;sup>132</sup> Habel, Gröbel, Glossar, S. 321

<sup>&</sup>lt;sup>133</sup> Menge, Lateinisch-Deutsch, S. 247

http://www.le.ac.uk/hi/polyptyques/glossary.html, 9.9.2014

**SOLVERE** FORME: solvere (tous). Payer, acquitter. Ce verbe annonce la plupart des redevances. <sup>135</sup>

#### Literatur:

Caesarius selbst kommentiert den Begriff sualis in seiner zweiten Glosse zum ersten Kapitel (Rommersheim) wie folgt:

*Sualis* ist dasselbe wie Schwein und kommt von Sau [sue]. Es war nämlich ein "Franzose" [francigena], der das alte Buch geschrieben hat. Er hat viele barbarische Wörter darin auf gallische Weise geschrieben. Wir haben sie wegen ihres ehrwürdigen Alters in diesem Buch abgeschrieben und glaubten, sie nicht verändern zu sollen. <sup>136</sup>

#### Kuchenbuch, Klosterherrschaft:

Hühner und Schweine (*sualis, porcus, friskinga*) sind als Abgaben des Mansus in zahlreichen Kapiteln des Urbars verzeichnet, Schafe (*multones, arietes*) schon seltener. Der Ochse, das für die agrikole Produktion entscheidende Arbeitsmittel, wird häufiger erwähnt im Zusammenhang mit allgemeinem Frondienst, Engerfahrt und militärischem Troßdienst. Das Pferd erscheint als Reit- und Lasttier, so gut wie nie aber als Zugtier; entsprechende Beobachtungen lassen sich auch in anderen Registern machen.

Wieviel von diesem Vieh im Durchschnitt zum Mansus gehörte, ist nur aus sehr wenigen andren Quellen zu erahnen: jeder zweite Mansus etwa hat ein Pferd, jeder Mansus hat zwischen zwei und vier Stück Rindvieh (Ochsen/Kühe) und ca. 10 Schweine und Schafe zusammen.<sup>137</sup>

Ähnlich wichtig als Ergänzung des Getreidebaus war die Viehhaltung (besonders als Proteinlieferant). Zunächst hat man an das auf dem Hof gehaltene Geflügel zu denken. Wichtiger jedoch war die Schweinezucht. Das Schwein ist in dieser Zeit für den Bauern der bedeutsamste Fleischlieferant, da er das Schaf, die Ziege und das Rind daneben für Woll-, Leder- und Milchprodukte sowie zur Zugtierzucht benötigte, das [recte: da] Jagen als Privileg des Adels galt. Ob das Schwein während der meisten Monate auf dem Hof gehalten wurde, ist ungewiß, man weiß mit Sicherheit nur, daß es im Spätherbst dann zur Eichelmast in den Wald getrieben wurde. <sup>138</sup>

Die Abgaben aus der bäuerlichen Viehzucht haben gegenüber denen des Landbaus ein wesentlich größeres Gewicht.

Fast jeder Bauernhof der Prümer Grundherrschaft liefert jährlich, wohl meist zu Ostern oder Weihnachten, durchschnittlich 3 Hühner und 15 Eier.

Vergleichbar verbreitet ist der Schweinezins. [...] In etwa 72 Kapiteln ist jährlich ein ca. einjähriges Schwein zu Weihnachten, also nach der Eichelmast zu entrichten. Es heißt: *sualis*. Sein Wert schwankt zwischen 12 und 60 Denaren. <sup>139</sup>

#### Gfrörer, Volksrechte

Noch immer sind wir mit den Lasten der Prümer Hintersassen nicht zu Ende, ein sehr wichtiger Posten ist im Rückstand, das Verzeichniss der Gilten. Gleich den Lorscher Bauern zahlten auch die Prümer zahlreiche Gilten; und zwar haben letztere manches Eigentümliche. Der Kürze wegen theile ich sie ein in Erzeugnisse des Thierreichs und der Pflanzenwelt. I. Die gewöhnlichsten Lieferungen der ersten Classe sind Ferkel, Schweine, Lämmer, Schafe, Hühner, Eier. Belegstellen kamen oben genug vor. Ueber Lieferung von Ochsen an die Herrschaft finde ich nur eine einzige Stelle S. 697, Nro. 118: sunt in Ockenheim mansi serviles 16; mittunt inter omnes bovem unum in curte. Dagegen ist an einem andern Orte gezeigt worden, dass die Prümer Hintersassen, gleich den Lorschern und vielen andern deutschen und französischen Kirchenbauern, Zugochsen

http://polycarolingien.free.fr/POLYPTGLOSSAIRE2.php3, 9.9.2014

Nösges, Urbar, S. 21

Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 72f

Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 107. Er verweist in Fußnoten auf Wandalberts Gedicht (Wandalbert von Prüm, Gedicht über die 12 Monate, s. Anm. 179) Vv. 87, 297, 314. Bis in das 19. Jahrhundert hinein wurde an dieser Nutzungsform - auch gegen den Willen der französischen Besatzer in der napoleonischen Zeit und anschließend der Preußen - eisern festgehalten (s. z.B. Zitzen, E.G.: Die Eckermast im Eifel-Walde. In: Eifel-Kalender 1943, S. 110-113; <a href="http://www.dilibri.de/ubtr/periodical/pageview/235150">http://www.dilibri.de/ubtr/periodical/pageview/235150</a>, 3.8.2016).

Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 148. Die mit 4 Hühnern und 24 Eiern für Kalenborn überdurchschnittlich hohe Abgabe dürfte die völlig fehlenden Geldleistungen kompensieren (s. dazu die abschließenden Bemerkungen in [6.2]).

zum Heere stellen mussten, die, wenn sie nicht während des Feldzugs draufgegangen waren, nachher zurückgegeben wurden. Dieser Dienst dauerte die drei Sommermonate von Mitte Mai bis Mitte August. S. 664, Nro. 1: in hostilitium mittit carrum unum et boves quatuor a medio Majo usque ad medium Augusti. Honiggilten werden, wenn ich recht gelesen habe, nur einmal im Texte selbst erwähnt. S. 693, Nro. 104: die säch sischen Hintersassen des Klosters liefern 4 Gelten; ein zweites Mal ist von Honiglieferung in den Bemerkungen des Cäsarius die Rede, welche die Voraussetzung alten Herkommens für sich haben. Er sagt S. 671, b.: "Man muss wissen, dass der Herrenhof zu Alve jährlich 4 Gelten Honig zu liefern hat, ebenso die Höfe zu Savern, Salrich, Olmeze und Morlebach je zwei. Dieser Honig wird gewonnen aus dem Ertrag der wilden Bienen, welche man in den Wäldern der Kirche findet; aus besagtem Honig bereitet man Claret 140 zum Gebrauch der kranken Brüder und zum Auftischen bei Festen: illud mel solvitur de juventionibus apum in sylvis ecclesiae et de melle isto conficitur claretum propter solennitates et infirmos fratres." Auch von Wachsgilten spricht der Text des Zinsbuches nur ein einziges Mal. S. 675, Nro. 32: sunt in Wimesheim mansi 16; solvit unusquisque etc. Si senior (der Abt) advenerit, ligna ducit (auf die curia oder den Herrenhof, wo der Abt während der Reise wohnt) ad sufficientiam, ceram similiter. Was die Fische betrifft, so heisst es S. 696, Nro. 115, dass Bauern der Höfe zu Geinheim je 6 Salmen nach Prüm zu liefern hätten; portant sex salmones. Aber die Worte sind so gestellt, dass man kaum entscheiden kann, ob die fraglichen Hintersassen hierbei nur als Boten dienten und die Fische aus den Reussen des Klosters überbrachten oder ob dieselben vorher ihnen gehört hatten. Dagegen erwähnt das Zinsbuch mehrfach unter dem Namen trocta etwas, das kaum eine andere Bedeutung haben kann, als Fische, obgleich Cäsarius diess bestimmt leugnet S. 679 b. heisst es, gewisse Bauern von Lubin hätten zu liefern pullos tres, ova 20, troctas 20, aut avenae modios C, linum fusas 60. Aus dem Ersatzwerthe erhellt, dass trocta etwas Gutes und Theures ist, aus der Zusammenstellung mit Eiern und Hühnern, dass es dem Thierreiche angehört. Nun kommt das Wort trocta hundertmal in mittelalterlichen Schriften für Forelle und andere Fische der Art vor und hat sich bis auf den heutigen Tag in dem französischen truite erhalten. Aber Cäsarius macht zu obigen Worten die Bemerkung: quid sit troctae, ignoro, scio tamen bene, quod troctae non sunt pisces. So misslich es scheint, einem Mönche des dreizehnten Jahrhunderts, der in Prüm selbst gelebt hat, und die dortigen Verhältnisse genau kannte, zu widersprechen, kann ich mich doch in diesem Falle seiner Behauptung kaum fügen."<sup>141</sup>

#### Herzsohn, Wandalbert

Man beachte den großen Raum, welchen von Monat October an die Schweinezucht in der Schilderung Wandalberts einnimmt, entsprechend der Bedeutung der Schweinemast für das Wirtschaftsleben des früheren Mittelalters. Alle wirtschaftsgeschichtlichen Quellen führen zu derselben Vermutung, daß das Schwein vom Torfschwein der Pfahlbauten an bis ans Ende des Mittelalters außer der Jagdbeute der fast einzige Fleichlieferant war; als Monatsbild in den Kalendern des Mittelalters figuriert für den December regelmäßig das Schlachtfest des Schweins; mit Recht hat man daher das Schwein als das "erste Kulturtier der europäischen Völker" bezeichnet.<sup>142</sup>

#### Nösges, Urbar

Schwein (porcus, sualis, porcellum)

Wichtigster Fleischlieferant. Die Schweine wurden im Spätherbst durch den Schweinehirten (porcarius: fo 48, 18) oder durch die Bauern im Reihendienst 1 Woche oder 14 Tage lang in den Wäldern gehütet (s. Eichel-Mast!) und im Dezember/Januar geschlachtet. Erstaunlich ist die jährliche Schweinedrift vom Wormsgau nach Prüm – über 200 km!

Mitunter müssen die Bauern von November bis März Schweine des Herrn durch den Winter mit ihrem Futter bringen, z.B. in Dienheim (fo 49, 10).

Einige Schweinearten und Schweinepreise (vgl. Kuchenbuch S. 148f), die im Urbar häufig genannt sind:

- 1) Der "sualis" (in 72 Kapiteln!), ein ca. einjähriges Schwein, das als Weihnachtslieferung von den Hörigen nach der Eichelmast dem Herrn zu entrichten ist (Wert zwischen 12 60 Denare). Bei dem Höchstpreis von 60 Denaren denkt Kuchenbuch an eine wertvolle Muttersau (104. Kapitel: fo 44, 9).
- 2) Der *porcus donativus* oder *friscinga* (germanisch: Frischling), wohl ein jüngeres Ferkel *vor* der Eichelmast, das entweder weniger fett ist und (je nach Gewicht) nur 2 12 Denare wert ist. Es ist alle 2 Jahre zu liefern und ursprünglich ein "Geschenk" an den Herren, das inzwischen "Gewohnheitsrecht" geworden ist (vgl. 44. Kapitel, f0 22v, 13).<sup>143</sup>

claratum mit Gewürz oder Kräutern und Honig angemachter Wein, mhd. Klârêt (Habel, Gröbel, Glossar, S. 63)

<sup>&</sup>lt;sup>141</sup> Gfrörer, Volksrechte, S. 345f

Herzsohn, Wandalbert in einer Anm. "Zu V[ers] 227" seiner Übersetzung des unten [2.4] abgedruckten Monatsgedichts.

Nösges, Urbar, S. 105

Nösges, Urbar

Eier (ova)

Werden als Zins der Bauern fast immer in Verbindung mit dem Zinshuhn (pullus) geliefert. [...] Die Eier werden in gebackenem oder gekochtem Zustand als Beilage (pulmentum) zum Brot gedient haben für die Mönche und die große Zahl der für das Kloster Arbeitenden.<sup>144</sup>

Nösges, Urbar

Hühner (pulli)

Sehr häufiges Zinsgut der Bauern für das Kloster. Meist waren 2 – 3 junge Hühner zu zinsen (fo 8, 5). 145

#### Bemerkungen:

Es ist anzunehmen, dass nicht jeder einzelne, sondern beide zusammen in Summe die genannten Lasten tragen.

#### [2.3] Facit dies .III. in unaquaque ebdomada. Er leistet 3 Tage [Fron] in einer Woche.

#### Einzelwortbedeutungen:

**facio,** feci, factus I. tun, machen 1. verfertigen, bildern, hervorbringen, schaffen, bereiten [...]; bauen, anlegen, schlagen, aufschlagen [...]; erwerben, verdienen, gewinnen [...]; bearbeiten, verarbeiten [...]; aufbringen, auftreiben[...]; tun, machen, zustande bringen [...], ausführen, verrichten, verüben, leisten [...]<sup>146</sup>

dies, ei m (u. f) Tag, Tageslicht; Tagewerk; Tagereise, -marsch; festgesetzter Tag, Termin<sup>147</sup>

unus-quisque 3 [Adj.] ein jeder, jeder einzelne<sup>148</sup>

hebdomas, adis (griech.) Woche<sup>149</sup>

englisch:

uniquisque - each and every one

ebdomada - weekly service<sup>150</sup>

in unaquaque ebdomada – each and every week (wie vor)

französisch:

**FACERE** FORME: facere (tous). Effectuer une prestation de travail. (wie nachstehend)

**DIES** FORME: dies (présent dans tous les polyptyques). Prestation de travail déterminée en journée(s), généralement deux ou trois par semaine, ou en série(s) de jours (voir aussi noctes) exigés des tenanciers pour la mise en valeur de la réserve ou pour des travaux diverses au profit du seigneur. C'est une obligation de travail, un service dont les modalités dépendent souvent de l'arbitraire seigneurial, notamment quand le terme est employé seul. Il revient au seul bénéfice du seigneur mais il est limité dans le temps et parfois à un lieu. Dies de bubus: la corvée de labour (synonyme de corvada). <sup>151</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>144</sup> Nösges, Urbar, S. 98

Nösges, Urbar, S. 101

Menge, Lateinisch-Deutsch, S. 147

<sup>&</sup>lt;sup>147</sup> Menge, Lateinisch-Deutsch, S. 113

<sup>&</sup>lt;sup>148</sup> Menge, Lateinisch-Deutsch, S. 366

Habel, Gröbel, Glossar, S. 174

http://www.le.ac.uk/hi/polyptyques/glossary.html, 9.9.2014

http://polycarolingien.free.fr/POLYPTGLOSSAIRE.php3, 9.9.2014

**EBDOMADA** FORME: ebdomada (GER, REI, LOB, PRU). 1) Le service de travail hebdomadaire, complétant souvent le terme dies (facere dies X). 2) Prestation de travail durant une semaine, soit sept jours consécutifs. SYNONYME: septimana.

#### Kompositum:

faciunt dies ... Sie fronen ... Tage<sup>152</sup>

facientes opera dierum Frontage, d.h. Taglohn leisten<sup>153</sup>

#### Literatur:

#### Hägermann, Caesarius

Was die Bestellung des Herrenlandes angeht, die anfallenden Erntearbeiten und die teilweise erforderliche Weiterverarbeitung der Rohprodukte, so sagt Caesarius mit aller Deutlichkeit: die Hufner müssen drei Tagwerke Acker pflügen, einsäen, ernten und zu gegebener Zeit in die Scheuer fahren, Herrenland einzäunen (gegen Schäden durch Vieh und Wild) und Getreide dreschen. Von ganz besonderem Interesse für unsere Fragestellung nach der Fortexistenz der älteren Grundherrschaft bzw. eines Teils ihrer betriebswirtschaftlichen Methoden ist der Nachsatz des Kommentars: das (Ausgeführte) ist freilich allen klar und deshalb übergehe ich (Caesarius), was alle wissen können bzw. was alle wissen, d.h. so können wir den Gedanken ergänzen, da es noch täglich Übung ist. 154

## Kuchenbuch, Klosterherrschaft

Die vor allem durch Dauer und Einsatzzeitpunkt bestimmte Arbeitsleistung sind die dies. Sie stellen die Form der Fronarbeit dar, die schon im 7. Jahrhundert als spezifisch für unfreie Bauern nachzuweisen und in so gut wie allen Quellen auch noch des 9. Jahrhunderts weit verbreitet ist. Der Bauer hat das ganze Jahr hindurch mehrere Tage pro Woche für den Herrn Arbeiten gleich welcher Art auszuführen. Im Urbarfragment von Marmoutier (Elsaß) heißt es mit aller Deutlichkeit: Serviunt fiscalia (mansa) singulis ebdomadis III diebus quicquid illis imperatur. In der Prümer Grundherrschaft sind es meist 3 Tage, es kommen aber auch zweioder viertägige dies-Leistungen pro Woche vor. A. Déléage hat die dies in 59 der über 110 Kapitel des Urbars gefunden. 155

Diejenigen Dienste, die *nach* dem natürlichen Produktionsprozeß, grundgelegt durch Pflügung und Aussaat, der Sicherung, Weiterverarbeitung und dem Transport dieser so ungewissen Erträge dienen, hängen hinsichtlich ihres Bedarfs von eben diesen Erträgen ab; er schwankt dementsprechend. Das mag der Grund für die – ohnehin seltenen – Alternativzinse für einzelne Ernte-*dies* und Transportfronden sein. 156

Am rigidesten von Befehlsformeln durchdrungen bzw. begleitet sind, das verwundert nicht, das inhaltlich und zeitlich unbestimmte *servitium* und die so häufigen *III dies in ebdomada*; beide Formen sind charakteristisch für den *mansus servilis*. <sup>157</sup>

In der Verpflegung während des Frondienstes wird eine Milderung greifbar, die den Bauern besonders zusätzliche Leistungen erträglicher machte. Die Belege für solche Präbenden – am ausführlichsten ist hier wieder das Prümer Urbar, betreffen häufig Fronden, die mit der Bitte verbunden sein dürften: besonders bei der *corvada*, den Erntearbeiten [*dies*] sowie den *noctes* hat der Grundherr die Pflicht, eine tägliche Präbende zu gewähren. <sup>158</sup>

Die Rentenstruktur der Bauernhöfe bei Prüm und an der Kyll ist durch die Verbindung von *dies* und *noctes* bestimmt. Dabei ist zu vermuten, daß es sich zumindest vorwiegend um MS handelt, denen zusätzlich *noctes*, *corvada* und Erntearbeiten auferlegt wurden. Ob die *dies* neben diesen neuen Formen und den anderen in-

<sup>152</sup> Kuchenbuch, Grundherrschaft, S. 178/180

<sup>&</sup>lt;sup>153</sup> Kuchenbuch, Grundherrschaft, S. 228/230

<sup>&</sup>lt;sup>154</sup> Hägermann, Caesarius, S. 20

Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 124f

<sup>&</sup>lt;sup>156</sup> Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 166

Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 181

Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 192. In seiner Anmerkung 61 hierzu zitiert Kuchenbuch sowohl zu corvada [4.3] wie Ernte-dies [2.3] und noctes [2.4] jeweils "PU Kap. 1 ff" (was wohl mindestens bis Kap. 23 umfasst) – allerdings ist in Kapitel 7 (Kalenborn) ausdrücklich keine Präbende erwähnt (im Gegenteil, s. die erste "Bemerkung" zu [2.10]), sie könnte allenfalls per Analogie erschlossen werden.

haltlich definierten Fronden noch voll in Anspruch genommen wurden, steht dahin, doch verrät die unbestimmte Erhebung der drei neuen Formen einerseits ([Breve] 1–9), das Tagesdienstsubstitut andererseits (10–22) eine Einstellung auf herrschaftlicher Seite, nach der man beide Systeme nach Bedarf voll auszunutzen gewillt war.<sup>159</sup>

Um Prüm und die mittlere Kyll scheinen beide "Systeme" [*dies, noctes*] verschmolzen. Dies kann nur heißen, daß entweder die *dies* bzw. die *noctes* (dazu *corvada* und Ernte-*dies*) (Kap. 10-21 bzw. 1-9) als Leerformel oder ungewöhnlich schwere Belastung (Arbeitskraftreserve fürs nahegelegene Kloster) aufzufassen sind. <sup>160</sup>

#### Kuchenbuch, Grundherrschaft

Die *servi* [der Kirche] sollen zur Hälfte für sich und zur Hälfte für die Herrschaft (d.h. auf dem Salland) Pflugdienst leisten. Und wenn er (der Dienst) darüber hinausgeht, sollen die *servi* der Kirche es folgendermaßen halten: drei Tage für sich und drei Tage für die Herrschaft. <sup>161</sup>

In der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts wird das biparte "Modell" außerhalb der Reichszentren stammesweit propagiert.

Doch wie sieht dieses Modell genauer aus? Den Bestimmungen fehlt der Bezug zur *villa* und zum *mansus*. Umso deutlicher aber ist der Bezug zum Stand: für den *colonus*, äquivalent zum *ingenuus* zu verstehen, sind die Zinse (*tributa*) bemessen und die Dienste als konkrete Aufgaben beschrieben (Stückdienst), der *servus* soll (eher) nach dem Vermögen abgeben und seine Werk-Tätigkeit in die Tage für sich und die für den Herrn halbieren (Zeitdienst). <sup>162</sup>

#### Bemerkungen:

## [2.4] Duas XV noctes. Zwei(mal) 15 Nächte.

## Einzelwortbedeutungen:

**nox**, noctis f[...] Nacht; Dunkelheit, Finsternis; Tod(esnacht); Schlaf; Unterwelt  $[...]^{163}$ 

**noctes** Frondienst sachlich unbestimmten Inhalts (sog. "Zeitdienst"), meist als 14-tägiger Block erhoben, wobei die Fronenden nicht über Nacht (*nox*) nach Hause zurückkehren können.<sup>164</sup>

## französisch:

**NOCTES** FORME: noctes (DER, PRU). Prestation de travail saisonnière déterminée en série(s) de jours consécutifs, généralement quinze (voir aussi dies), exigés des tenanciers pour la mise en valeur de la réserve, souvent au moment des grands travaux agricoles ou parfois à l'extérieur du domaine pour des travaux diverses, notamment la coupe de bois (caplim) au profit du seigneur. Pendant cette période les paysans dépendants ne rentrent pas forcément chez eux et ils reçoivent une prébende de nourriture pour leur travail. C'est une obligation de travail, un service dont les modalités dépendent souvent de l'arbitraire seigneurial. Il revient au seul bénéfice du seigneur mais il est limité dans le temps et parfois à un lieu. 165

## Literatur:

Exakt diese Textstelle ist angeführt bei Gfrörer, Volksrechte als "Beispiele des doppelten Wachdienstes". Seine empathische Schilderung der Belastung durch diesen Frondienst (Kap. XXV Die Frohnden (S. 292-371), Unter-

<sup>&</sup>lt;sup>159</sup> Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 230

<sup>&</sup>lt;sup>160</sup> Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 236

Kuchenbuch, Grundherrschaft, S. 97. Dies ist die Übersetzung des Titels XXI der Lex Alamannorun, datiert auf vor 750. Im Original: tres dis sibi et tres in dominico.

<sup>&</sup>lt;sup>62</sup> Kuchenbuch, Grundherrschaft, S. 47

<sup>&</sup>lt;sup>163</sup> Menge, Lateinisch-Deutsch, S. 235

Kuchenbuch, Grundherrschaft, S. 270

http://polycarolingien.free.fr/POLYPTGLOSSAIRE2.php3, 9.9.2014

kapitel "d) Frohnden der Nacht. Wactae." (S. 335 - 337) ist in voller Länge (mit einigen Auslassungen) zitierenswert:

#### Gfrörer, Volksrechte

"Hatte der arme Fröhner durch die halbe Woche und noch mehr bei Tag für die Herrschaft sich abgearbeitet, so liess man ihm noch keine Ruhe, denn der Amtmann forderte seine Dienste auch bei Nacht Ein neuer Blick eröffnet sich uns in das Elend der niedern Classen. Die Plage, von der ich rede, hiess wactae, die Wachen, oder die 15 Nächte, quindecim noctes. Cäsarius gibt (...) folgende Erklärung des im Prümer Zinsbuch sehr häufig kommenden Wortes wactae: ist das Getreide in die herrschaftlichen Scheunen eingeführt, so müssen die Hintersassen dasselbe laut der Vorschrift unseres alten Buches dreschen. In der Zwischenzeit aber, nämlich ehe das Dreschen beginnt, ist das Gesinde verbunden abwechselnd (in suo ordine) die Garben zu hüten, und desshalb Wächter bei Nacht aufzustellen, damit selbige nicht von bösen Menschen angezündet werden. Geschieht Letzteres dennoch durch die Nachlässigkeit der Wächter, so müssen sie der Herrschaft den Schaden ersetzen. Ueberdiess, wann der Herr kommt und es ihnen so befohlen wird, sind sie verpflichtet, um seine und der Seinigen Person wegen der nächtlichen Schrecken Wache zu halten, damit nichts Schlimmes geschehen könne: praeterea si dominus abbas advenerit, et ita iis praeceptum fuerit, tenentur vigilias circa ipsum et suos, ne aliquid sinistri eveniat, propter timores nocturnos observare. Und im vorhergehenden Satze: medio autem tempore, antequam fierit triturata<sup>166</sup>, tenetur familia in suo ordine segetem custodire et de nocte custodes, ne comburantur a malis kominibus, deputare. Man bemerke den furchtbaren Satz. Es muss viele Leute auf dem Lande gegeben haben, die es juckte aus blosser Rachsucht, ohne allen Nutzen für sich, den rothen Hahn auf die herrschaftliche Scheune zu schleudern. Der Bauer fühlte sich unglücklich, er rüttelte an seinen Ketten mit der Wuth eines wilden Thieres. Die Darstellung des Cäsarius wird im Ganzen theils durch die Capitularien Karls des Grossen, theils durch die eigenen Angaben des "alten Buches" — sicut antiquus liber narrat — bestätigt. Im einundzwanzigsten Abschnitt [J - falsch gescannt?]) des Wirthschaftscapitulars stehen die Worte: casae nostrae (die herrschaftlichen Gebäude auf den Kammergütern) indesinenter<sup>167</sup> foca<sup>168</sup> et wactas<sup>169</sup> habeant, ita ut salvae sint. Der alte Kaiser fürchtete also gleichfalls unaufhörlich das rachsüchtige Werfen von Feuerbränden. (...) Dann nach einer langen Reihe anderer Lasten: si senior (der Abt) ibi fuerit, focum de suis lignis facere et wactare domum et luminaria dare, et si aliquid fierit furatum in ipsa domo (im Herrenhofe, von denen sich einer in jedem klösterlichen Amtsbezirke befand), debent de suo componere. Dennoch erschöpft der Bericht des Cäsarius die Ursachen der vielen wactae nicht. Die Lücke wird sich aus meiner Entwicklung ergeben.

Im ersten Abschnitte des Zinsbuchs (...) heisst es: wactas facit, quando 15 noctes facit. Wache halten und 15 Nächte wachen, ist also gleichbedeutend. In der That betrugen die Nachtfrohnden oder Wachen für jeden Pflichtigen wenigstens 15 Nächte des Jahres. Aber diejenigen waren noch gut daran, welche mit 15 Nächten wegkamen, für die meisten wurde dieses Mass verdoppelt, oder verdreifacht. [...] sunt in Wilre mansi pleni novem; solvit unusquisque etc. etc. 170 post missam S. Martini faciunt quatuordecim noctes. Die Zeit der Nächte wird hier hinter das Martinsfest verlegt, eine andere Rechnung findet sich an einer einzigen Stelle [...], deren Text jedoch verdorben ist. Meines Erachtens muss so gelesen werden: in Baldenshart sunt mansi quinque, unusquisque facit tres dies in hebdomade per totum annum et noctes 15, unam hebdomadem in Februario, aliam in Majo. Die Zahl 15 ist hier in zwei Siebner oder Wochen eingetheilt. Freilich kommen so statt 15 nur 14 Nächte heraus. Aber ich glaube, die 14, die auch oben im Texte einmal erwähnt worden, sind von den gewöhnlichen 15 nicht wesentlich verschieden. Die Nachtfrohnde dauerte 2 Wochen, die meines Erachtens bald nach französischer Weise (quinze jours) zu 15, bald nach deutscher zu 14 Umläufen gerechnet werden. 4171

Nachfolgend werden sogar "Beispiele der Verdreifachung" aufgezählt:

"und zwar jedesmal gleich bestimmt. Dieselben sind in drei Kreise getheilt, der eine fällt hinter den Martinstag, der zweite in den Februar, der dritte in den Mai. Warum diese Eintheilung? Der erste Kreis lässt sich aus dem von Cäsarius angeführten Grunde, jedoch nur theilweise, erklären. Die Garben liegen in der Scheune vom August bis gegen den November. Hätten die Wachten den Zweck gehabt, das noch mit den

triturata = das Gedroschene (Habel, Gröbel, Glossar, S. 409: **Tritura** Reiben, Dreschen / **triturare** dreschen; zermalmen); **TRITURARE** FORME: triturare (PRU). Battre le blé. SYNONYME: flagellare, battere, excutere, scutere. (http://polycarolingien.free.fr/POLYPTGLOSSAIRE2.php3, 9.9.2014)

indesinenter Adv. unaufhörlich, unablässig (Habel, Gröbel, Glossar, S. 192)

focum = focus Feuerstelle, Herd; Feuer (Habel, Gröbel, Glossar, S. 155)

wacta (germ.) Wache, Wachtdienst, öffentlicher Polizeidienst (Cap.) (Habel, Gröbel, Glossar, S. 429), wobei "Cap." für "Die Landgüterordnung Karls des Großen (Capitulare de villis vel curtis imperii), hrsg. v. K. Gareis. Berlin 1895 (Habel, Gröbel, Glossar, S. VII) steht

zu "etc. etc." vgl. 5.5

<sup>171</sup> Gfrörer, Volksrechte, S. 335

Halmen verbundene Korn gegen Feuerbrände zu sichern, so müssten sie für den September und October angeordnet sein. Gleichwohl glaube ich, daß die Herbstwachten den Garben galten. Um Martinstag beginnt das Dreschen. So wie diess geschah, füllten sich die Scheunen der Herrschaft mit fremden Leuten, d. h. mit den Fröhnern, welche droschen. Eben diesen traut man nicht. Nachtwachen werden daher von Martinstag an unter schwerer Verantwortlichkeit aufgestellt. Aber weiter, wie verhält es sich mit den andern Fristen? Vor Weihnachten ist das Getreide ausgedroschen, sogar grösstenteils auf den Markt gebracht; die Garben bedürfen daher im Februar und Mai keines Schutzes; denn sie sind gar nicht mehr vorhanden. [...] Jene Nachtfrohnden haben nur zum geringen Theil die Beschirmung der Scheunen, in weit grösserem Umfang das Brauen und Backen zum Zwecke, zwei Geschäfte, die bekanntlich noch heute bei Nacht besorgt werden. Cäsarius deutet selbst an einem andern Orte (...) den wahren Zusammenhang an. "In jedem Außenbezirk, sagt er, "kann der Herr Abt eine Camba anlegen, sowie auch eine Mühle."<sup>172</sup>

#### Kuchenbuch, Klosterherrschaft

Die noctes sind in der Prümer Grundherrschaft zwar nicht überall zu finden, dennoch aber weit verbreitet. Man trifft sie unter den verschiedensten Bezeichnungen auch in sehr vielen anderen Grundherrschaften dieser Zeit. Die Belege im Prümer Urbar weisen die noctes als Fronarbeit aus, die zwei Wochen (14 oder 15 Tage) unfaßt und ein- bis dreimal im Jahr erhoben wird [...]. <sup>173</sup>

[...] daß die *noctes* nicht (wenn auch nicht ohne Ausnahme) für Pflug- und Erntearbeiten in Anspruch genommen werden. Sie sind also eine auf bestimmte Phasen des bäuerlichen Produktionszyklus relativ festgelegte Arbeitskraftreserve für den Herrn [...].<sup>174</sup>

Die Gebotsformeln, die mit den *noctes* und *corvadae*<sup>175</sup> verbunden sind, richten sich auf den Ort der Ausführung und die Anzahl pro Jahr. Deutlich überwiegen diese – nun verengten – Gebote im Formelgut des *mansus ingenuilis*. Ähnlich ist es bei Botendienst, Fuhrdienst, Pferdegestellung, Holzschlag sowie verwandten Arbeiten: hier wird befohlen, wo bzw. wohin sie auszuführen sind.<sup>176</sup>

Um Prüm herum sind die Mansen mit ungemessenen *noctes* und *corvadae* belastet, vermutlich wegen des großen Arbeitsbedarfs beim Claustrum. <sup>177</sup>

Den bäuerlichen Jahresablauf schildert Mitte des 9. Jahrhunderts ein mönchischer Poet, Wandalbert (813 - 870? in Prüm)<sup>178</sup>, dessen Schilderung der bäuerlichen Tätigkeiten im Jahreslauf die obenstehend zitierten Meinungen der Forschung zur Verteilung der Frondienste einzuschätzen helfen.

Wandalbert von Prüm, Gedicht über die 12 Monate 179

Was ursprünglicher Grund für der Monate Namen gewesen, Welche durchs Zwölfgestirn das Jahr hinrollen, das grosse; Was für Zeichen zugleich die zwölf Kalenden erhellen, Was der Erde verleiht der Monde beständiger Wandel, 5 Welche Geschäfte er bringt und was an Besitz er gestaltet: Will ich gebührender Art in Kürze dir, Leser, berichten.

Januar.

Gfrörer, Volksrechte, S. 338. Die "camba" wird im Kapitel 5 zu Müllenborn weiter verfolgt.

<sup>&</sup>lt;sup>173</sup> Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 126

<sup>&</sup>lt;sup>174</sup> Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 128

<sup>175</sup> s.u. [4.3]

Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 181

Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 243. Erklärend dazu seine Anm. 148: "Der große Arbeitsbedarf des Klosters ist noch im 10. Jahrhundert nachweisbar: In einem Prekarie-Vertrag, in dam das Kloster die curtis dominica in Etteldorf weggibt, behält es die XIII noctes und angariae der (10) Mansen am Ort zurück für eigene Zwecke [...]"

Das Kalendergedicht ist angegliedert einem "<u>Martyrologium</u> in Versen für Kaiser <u>Lothar L</u> (beendet 848 oder 849), eine Art von liturgischem Heiligenkalender für das <u>Kirchenjahr</u>. Vor allem dieses Werk führte in jüngster Zeit zu einer Wiederentdeckung der Dichtung Wandalberts: [Es handelt] über die <u>Monate</u>, die <u>Jahreszeiten</u>, das Landleben, die <u>Jagd</u>, die <u>Fischerei</u>, den <u>Obstbau</u> und den <u>Weinbau</u> im <u>Jahreslauf:" (http://de.wikipedia.org/wiki/Wandalbert\_von\_Pr%C3%BCm</u>, 30.9.2014).

<sup>179</sup> Rheinisches Landleben im 9. Jahrhundert. Wandalberts Gedicht über die 12 Monate. Metrisch übersetzt (aus dem Mittellateinischen) von Paul Herzsohn. Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Herausgegeben von Dr. F. Hettner, Director des Provinzialmuseums in Trier und Dr. K. Lamprecht. Privatdocent der Geschichte in Bonn, Trier. Jg. I, Heft 1 [1882], S. 277 - 290 (<a href="http://archive.org/stream/westdeutschezei00lampgoog/westdeutschezei00lampgoog\_djvu.txt">http://archive.org/stream/westdeutschezei00lampgoog/westdeutschezei00lampgoog\_djvu.txt</a>, 30.9.2014).

- Das ist die Zeit, im beschneiten Gefild die Hasen zu jagen. Und mit Geschick und mit List die Vögel zu fangen, die bunten, Welche im Feld und am Hügel und Fluss sich fliegend bewegen,
- 10 Während ergötzen der Habicht und Falke. Beim Mangel an Sorgen Fehlt 's im Winter an Zeit nicht, der Neigung zu folgen, daheim auch Mancherlei Werk für den kommenden Lenz allmälig zu rüsten. Denn nicht ist es der Brauch, den flüchtigen Hirsch und die Hindin Jetzo zu jagen, noch auch in den Bug des schäumenden £bers
- 15 Einzutreiben das breite Metall. Schwer drückt sie die Kälte, Magerung naget und zehrt an den dürren Gebeinen des Wildes. Schwer auch wär's, dem bereiteten Land den Samen zu spenden. Hart ist ja Alles von Frost, von Eis durchstarrt das Gefilde; Aber die Zeit ist's, im Wald die Eichen und spaltbaren Hölzer

## 20 Umzubauen, und zu Häusern und Schiffen die Äxte zu brauchen.

#### Februar.

Dies ist der Monat, worin die Grenze von Winter und Frühling, Bald noch ist starrer von Frost, bald mild schon vom freundlichen Lenze. Zeit nun wird's, mit dem Pflug die Furchen der Äcker zu ziehen, Und den Rinnen entlang dann frommt es, die Körner zu streuen.

- 25 Fremde Gerste vertrauen wir jetzt den Äckern im Felde, Aber sobald nur der Vogel, dess Frommsein berühmt ist, sich weiss färbt, Heisst es mit Mühe zu säubern den Weinstock, gilt es die neuen Augen zu locken hervor aus sorglich verschnittenen Zweigen. Nun auch beginnt die Weide, die graulichten Kätzchen zu zeigen
- 30 Und sich das Haselgesträuch mit künftigen Nüssen zu schmücken. Dann erst beliebt's, nach Sitte der Jäger, die wiedergefundenen Hirsche zu jagen mit Hunden und Spiess, mit wuchtigem Eisen Ebern den Leib zu durchstossen und Bären, die plumpen, in Höhlen Aufzuspüren durch Hunde, sowie auch den Fischen im reichen
- 35 Fluss ein gewaltiges Wehr durch Dämme entgegenzubauen.

#### März.

Früblingsbeginn erwärmet gar lieblich den Monat; der Lenz ist's, Welcher das Meer und das Land durch reizende Bilder besänftigt. Jetzt auch seh'n wir sich heben des Oceans mächtige Wogen, Und buntfarbige Schiffe den Spiegel des Meers durchfurchen,

- 40 Seh'n, wie das junge Geschlecht der Fischlein die Flüsse hinaufzieht. Aber die heitere Luft durchschwirrt die geschwätzige Schwalbe, Auf dem Gefild ergeht sich der graulichte Kranich, vom Saatfeld Zieht allmälig hinweg der Gänse verhasste Gesellschaft. Nun auch will es die Zeit, dass man wecke die Gärten, sie zäune
- 45 Wiederum neu, mit dem Karst sie und hässlichem Dünger bestelle. Samen von mancherlei Art dann streu' in geeignete Rinnen. Weiter vergnüget die Jagd auf Hindinnen, Rehe und Hasen. Aber dann kommt auch der Lenz fürs Völkchen der Bienen, die Stunde Gilt es zur Wohnung zu rüsten; schon treibt ein heftiger Wunsch nach
- 50 Honig und Nachwuchs an, zu entschlüpfen den offenen Häuslein. Doch es ziemet sich auch, den ertraglosen Baum mit der Wurzel Vom ursprünglichen Platz in andere Gruben zu tragen, Und vom fruchtbaren Baum nimmt auf das erlesene Pfropfreis Willig die Rinde des Stamms, der anderem Samen entsprossen,
- 55 Hält, vom Messer zertheilt, es fest im nährenden Schoosse —: Lachende Frucht entspriest dem sorglich gebetteten Reise.

## April

Diesem bekränzt das herrliche Haar und die lieblichen Schläfe Phoebus zuerst mit Blumen und grünbelaubtem Gezweige, Denn es treiben in ihm aus der Fülle der Keime die Pflanzen.

- 60 Felder und Wald und Wiese, die wiedererwachte, sich schmücken Neu mit Gräsern und Laub, mit Saaten und vielerlei Strauchwerk, Und die Hürde entlässt zum Weidplatz wieder die Herden. Unermüdlich singt Philomele die reizenden Lieder, Während die zwitschernde Schwalbe ans Hausdach heftet ihr Nestlein.
- 65 Rings erfüllet die Luft vielstimmiger süsser Gesang von Amseln, Staaren und Drosseln und sämmtlicheu Vögeln des Waldes, Und es ergötzen zugleich nach ländlicher Arbeit die Müden Girrende Turteltauben und heisere Täubchen im Holze. Gleichwie März gewährt auch April das Vergnügen der Jagden.
- 70 Aber das Landvolk bleibt bei der Arbeit, und eilet die künftigen Früchte durch Zaunwerk oder durch Gräben behutsam zu schützen. Emsig tränkt's mit dem Fluss, dem ausgelassenen, die Wiesen, Setzt an den Weinstock Pfähle und doppelzinkige Gabeln, Fest ihn umziehend mit Bast, damit er den wehenden Winden
- 75 Trotz' und leichter die Last der hangenden Trauben bewältige, Dass nicht liegende Reben entstellen den reizenden Anblick Und den würz'gen Geschmack nicht schädigen oder verderben.

Mai.

Mai, der den Frühling beschliesst, eröffnet die Kreise des Sommers, Reicht den matten Bewohnern der Erde die Erstlingsfrüchte,

- 80 Stellt in den Kreis der Becher hinein die prangenden Schalen, Sammelt vom Erdbeerkraut, dem niedern, die lieblichen Früchte. Rings schon treibet sodann die grünende Saat in die Ähren Und der saftige Spelt verbirgt den Hasen, das Langohr. Jetzt ist es gut, den herberen Wein mit Kräutern zu mildern,
- 85 Gut, Stiefmütterleins Gift durch zuvorige Tränklein zu meiden, Die das Gefild zu mancherlei Zweck der Heilung hervorbringt; Selbst auch schleichende Übel, entstanden vom Wechsel der Lüfte, Werden durch ärztliche Kunst nicht allzuschwer nun beseitigt. Aber der Landmann wendet den Acker nun um, den im künftigen
- 90 Herbste nach Brauch er besät und führet die Stiere darüber. Wer ein Freund ist von Rossen und sich ein Gestüt hat gezogen, Führt jetzt hin zu den Stuten den Hengst, den sorglich erwählten, Dass er dem Herrn das edle Geschlecht der Rosse bewahre. Nun auch übet nach altem Gesetz die erlesene Jugend
- 95 Felddienst, Kampf in den Reihen, und mit Reitergeschwadern und Fussvolk Hart zu bedrängen die Kräfte des übermütigen Feindes, Oder sie lenkt bei günstigem Wind die gerüstete Flotte. Dann auch spielet im Freien der Bienlein jugendlich Völkchen, Kaum entschlüpfet den Waben, die safrangelb von der Hitze.
- 100 Schon verlassen die Schaaren ihr Häuslein und schwärmen hinweg nach Anderen Sitzen. Mit Flügeln und Stachel gar oft zum Kampf sie Reizen und geh'n in den herrlichen Tod mit mutigem Herzen.

Juni.

Jetzt hegt sengende Hitze die Saaten, verwandelt zuerst das Ährenbedeckte Gefild in stromgleich wogende Flächen.

- 105 Nun auch wendet die Sorgfalt sich wieder zurück zu den Gärten, Denn es ziemet sich nun, die Pflanzen des Kohls zu versetzen, Dass sie, noch zart wie sie sind, zum üppigen Kopfe gedeihen. Bald drauf pflückt man Violen, hernach auch Rosen und Liljen, Füllt die Vasen sodann mit Sträussen der prächtigen Iris,
- 110 Nun auch wird Lattich bereitet zum köstlichen Male, zugleich doch Pflegt man den herben Geschmack durch liebliche Kräuter zu mildern. Bald sind Knoblauch und Zwiebeln mit würzigem Safte willkommen. Und auch die Minze behagt, Saturei, die gesunde, gefällt wol,

43

Wenn in den kräftigen Blättern der Saft noch nicht sich entwickelt.

- 115 Aber der Fastende liebt's, nach der hüpfenden Ader des süssen Wassers zu suchen und scheucht im Trunk die sengende Hitze. Jetzt auch ist's an der Zeit, vom Baume die Kirschen zu pflücken, Gelbliche Pflaumen hernach ersetzen die purpurnen Früchte Und zu den Erstlingsbirnen gesellen sich liebliche Äpfel
- 120 Bald, wenn der Schnitter den Wiesen ihr grünes Gewand hat genommen. Eingebracht ist das Heu und den Winter nicht fürchtet der Landmann. Dann auch schmücket mit Blumen sich drinnen im Walde der Eichbaum, Und es schwillet sogar von nahenden Blüten der Weinstock.

Juli.



Abbildung 11: Der Juli im Kalendarium von Wandalbert<sup>180</sup>

Jetzt färbt gelb sich die üppige Saat an den Spitzen der Halme,
125 Und die Gerste, gesät beim Beginn der herbstlichen Fröste,
Steht schon reif und erweckt die Hoffnung baldiger Ernte.
Wenn nun Phoebus auch noch mit der richtigen Hitze die Äcker
Wärmet, gewährt ein günstiger Wind die Ernte des Weizens.
Dann auch verlangen die Felder mit Flachs nach kundigen Händen,
130 Denn was gesät ward im Monate März, das bringt mit gefüllten
Kanseln der Juli zur Reife: was einzelne Euroben April der

Kapseln der Juli zur Reife; was einzelne Furchen April, der Liebliche Monat der Venus, hernach noch vertraute, das wird im Monat August auf glühender Flur erst tauglich zur Ernte.

Auch schon schmückt man im Juli mit späteren Birnen die Tische,

135 Pflückt die kleineren Pfirschen, die wunderbar süss von Geschmack sind Und von des Sommers Hitze gekocht am frühesten reifen. Denn die übrigen Sorten gehören bekanntlich dem Herbst an.

http://de.wikipedia.org/wiki/Wandalbert\_von\_Pr%C3%BCm#mediaviewer/File:Wandalbert\_von\_Pr%C3%BCm,\_July,\_Martyrologium.jpg

\_

Bald ist's möglich, zu weih'n die Erstlingsfrüchte des Speltes Auf dem Altar und reichen Ertrag des Jahrs zu erflehen,

140 Dann, wenn die Zeit noch nicht vollständige Ernte gewähret; Heiterer Himmel ist auch für des Obstes Gedeih'n zu erbitten. Eifrig hetzt nun der Jäger die fett gewordenen Hirsche, Oder er pirscht umher mit der Meute der Hunde im Hochwald, Hört doch beim Wild jetzt endlich die Magerkeit auf, die die Brunstzeit

145 Während des Herbstes erzeugt und Mangel an Futter im Winter,
Jetzt, da der Weinstock treibt aufs Neue Gehänge mit Blüthen
Einzelne noch — ein besonderer Reiz, der den Monat verschönet.

## August

Ihm erglänzt das Zeichen des Löwen mit achtzehen Feuern, Welche zuletzt noch entsenden des Sommers Wärme; sie nöth'gen 150 Ceres, die goldige, zu binden nunmehr die gereifeten Ähren, Jetzt, da ein jeglicher Mann zur Bewältigung der Ernte sich rüstet. Und schweisstriefend die Leute auf sämtlichen Äckern erscheinen. Aber obgleich die goldene Luft jetzt öfter des Blitzes Furchtbar Feuer gebiert, der Himmel erdröhnt vom gewaltigen

155 Donner und schreckliche Güsse von Regen die Lüfte zerreissen: Endigt nun doch die Zeit des fröhlichen Herbstes den Sommer. Drum ist die Ernte das höchste Geschäft, die eiligste Arbeit Jeglichen Manns, und im Feld ist beschäftigt die sämtliche Jugend, Dass nicht plötzlicher Regen zerstör' die gereifeten Früchte,

160 Und die Erde verspotte die Arbeit, der der Bedacht fehlt.
Nicht die Sorge allein für die Ernte des Speltes erweckt des
Landmanns Eifer; es rufen zugleich ihn sämmtliche Aecker,
Denn, wie mit vielerlei Samen sie vorher bestellt sind, so geben
Nachher sie vielerlei Ernte, und auch zu verschiedenen Zeiten.

165 Hier ist ein Acker mit Flachs und dort mit herrlichen Bohnen, Hier heischt Hafer die Sense und dort verlangt sie die Gerste; Nicht wird die ärmliche Wicke, die winzige Linse missachtet. Und in besondere Haufen man schichtet die einzelnen Früchte. Nun auch pflückt man vom Baum das reif gewordene Obst und

170 Fügt's dem genossenen Mahl hinzu als üblichen Nachtisch, Setzt zu den schmackhaften Weinen die liebliche Feige und Pflaume, Etliche Birnen auch noch und reichliche Menge von Nüssen. Auch von dem Weinstock nimmt man schon einige Trauben; man weiht sie Auf dem Altar und fleht um reichlichen Wein in der Herbstzeit.

175 Nach dem Mahle behagt es, von Honigabsynthe zu kosten Und zu dem lieblichen Seim noch lautere Weine zu fügen.

#### September.

Nun vollendet der Bauer, was etwa im Monat August bleibt Übrig an Erntegeschäften; und dann sind geborgen die Früchte. Doch jetzt nahet die Zeit, an den Weinberg Wachen zu stellen,

180 Welche den streifenden Dieb zu hindern vermögen am Eintritt, Und der listige Fuchs ist in Stricken zu fangen und Schlingen. Dann auch gilt's, durch die Schleuder und schrecklich tönend Geklapper Fortzuscheuchen der Vögel Gezücht vom belästigten Weinberg, Wenn am ragenden Berg Duft steigt von süssen Gehängen,

185 Und der Winzer schon pflückt mit Auswahl reifere Trauben, Aber vom schäumenden Most noch immer nicht triefet der Weinberg Und die Fülle des Weins noch nicht ausgiesst unter der Kelter. Häufig jedoch verlangen die Reben, erwärmt von dem lauen Äquinoctiumregen schon jetzt die schneidende Hippe:

190 Dann wirft aus der Winzer die Schuhe, entblösset die Beine Und zerquetscht mit den Füssen die aufgeschichteten Trauben.

Jetzt auch pflückt man die Aepfel, die durch den Winter man aufhebt, Legt sie zusammen hernach auf sonnige Speicher des Daches. Und es ziemet sich ferner, den Spelt in die Furchen zu streuen, 195 Sowie den Äckern, den fetten, die künftige Frucht zu vertrauen. Aber nun lehrte die Franken auch noch die eifrige Jagdlust, Jetzo den Hirsch, der der Brunst nachgeht mit starker Begier, im Lichteren Wald und dunkeln Gebüsch mit dem Spiess zu durchbohren,

Wenn durch ein gutes Geschick die Spur zuwehet zu den Hunden.
200 Doch schon mässigt die Wage den Lauf des eilenden Monats,
Tag und Nacht sich umfassen mit einerlei Dauer der Stunden;
Bald doch besiegt die schreckliche Nacht den Tag durch verlängten
Lauf, bis dass sie beim Frühlingsbeginn aufs Neue sich gleichen,
Und dann wieder das Licht sich an Zahl der Stunden erhebet

205 Über das Dunkel und tief die fliehenden Schatten hinabdrückt.

#### October.

Diesen Monat umfleht mit geöffneten Lippen der Weinbau, Und auf allen Gefilden, die schmückt die liebliche Rebe, Hallen die Pflanzungen wieder von ringsher versammelten Leuten. Ein Theil schneidet mit Messern die lieblichen Früchte vom Weinstock,

210 Andere tragen die Massen der Trauben vergnügt auf den Schultern, Wiederum Andere fahren des Bacchus Gaben hinaus auf Wagen; noch Andere dreh'n mit kräftigen Armen die Kelter Emsig herum und füllen die Bütten mit herrlichem Moste; Endlich noch setzt ein Theil die älteren Kufen in Stand und

215 Macht die nötigen neuen aus kräftigem Roh; den gesamten Wein des Jahrs verschliessen darin die sorglichen Keller. Alle entflammt dieselbige Lust, bei Allen sich zeigt die Nämliche Umsicht; kaum dass die Nacht den Ermüdeten etwas Ruhe gewährt; nur das eine Geschäft zu erringen bewegt sie

220 Sämtlich. Dann auch kocht der geschichtete Brand mit massigem Feuer den Most und schleudert den Schaum aus dem siedenden Kessel. So bewahren den süssen Geschmack die gekläreten Weine Und verschaffen besonders den Fastenden leichte Erquickung. Räthlich auch ist es, Senf, auf der Mühle gemahlen, dem ersten

225 Safte der Trauben hinzu zu fügen, damit der pikante Schöne Geschmack hernach von den Speisen des Mahles erleicht're. Endlich auch treibt man jetzt die Schweine hinein in die Wälder, <sup>181</sup> Dass sie zur richtigen Zeit die Eichel des Winters zermalmen.

#### November.

Strengerem Winter beginnet der Herbst zu weichen mit diesem 230 Monat und eisige Winde nun wehen die Kälte zusammen, Doch bei der wechselnden Luft gewinnt verschiedene Form die Erde, die bald in Wasser zerfliesst beim wehenden Westwind, Bald, wenn raset der Nord, zu festen Gestalten verhärtet.

Jetzt ist, wenn es das Wetter gestattet, der Boden zu pflügen,

235 Und auf das so noch gepflügete Feld der Same zu bringen, Welcher zu Ende des Herbstes noch etwa übrig geblieben. Auch sind die Herden der Schweine im nährenden Walde zu halten. Während die Eiche beim Schütteln des Sturmes ein reichliches Fallen Liefert und weit und breit mit Eicheln bestreut wird der Waldgrund.

240 Dann auch sucht man mit Eifer die garstigen Eber im Holze, Treibt sie mit Hunden hinaus aus dem dunkeln Dickicht des Waldes, Während den mächtigen Baum, für die Menge der Stiche sie festigen. An dem bejahreten Baum zur Kräftigung reiben die Rippen, Und sie, die Ungetüme, nicht fürchten die Spiesse mit mächtigem

<sup>&</sup>lt;sup>181</sup> Zu diesem Vers in der Quelle (S. 289) die bereits o. [2.2] zu *sualis* zitierte Anmerkung Herzsohns: Dem entspricht, dass – wie "De caldenburne" im Prümer Urbar [2.2] - *Soluit sualem - er zinst ein Schwein* häufig an erster Stelle der Abgaben steht.

245 Erz. - - Nun noch für die Nüsse die Sorge! Sie löset die Sorgen, Ruft mit freundlicher Lockung zum Ausruhn, dann, wenn das graus'ge Blasen der Windsbraut Halt gebietet der ländlichen Arbeit. Reizende Kurzweil dann, willkommen dann ist der Kamin uns, Und mit dem Wein, dem neuen, ergötzt es, den Schlummer zu laden.

#### December.

250 Nun erstarret die Erde vom Frost des Winters. Die längere Nacht thut wohl dem Landmann, der sich beruft auf die kargen Gaben des Tags und endlich vergisset der Arbeit; ein süsser Schlummer sich ausgiesst über die widerwilligen Glieder. Doch nicht fehlen dem Monat December auch seine Geschäfte

255 Und nicht zwingt bei der eisigen Luft die Zeit und das Erdreich, Weit und breit bedecket mit Schnee, nun gänzlich zu feiern. Wenn das Feld durch Regen und Wind aufweichet, dann ist der Pflug durch die ruhende Scholle zu zieh'n und Gerste zu säen, Oder der Landmann nimmt die trefflichen Bohnen in Angriff;

260 Doch es hindert auch Nichts, auf die Äcker zu werfen den schmutzigen Dünger. Wenn aber das Land sich in träger Erstarrung befindet Bleibt gleichwohl daheim im eigenen Hause gar Vieles Eilig zu thun, was Erleichterung schafft von der Kälte des Winters. Dann auch pflegt man des Wassers Gevögel mit Netzen zu fangen,

265 Oder aufs Feld mit Lärm und Feuer zu locken, sowie auch Dohnen für abzurichtend Geflügel zu legen, und ferner Weidengeflecht in Flüsse zu senken, die reich sind an Fischen, Auch an die Ufer sodann noch die dichten Gebunde zu heften. Dort wo Furthen besänftigen die reissende Strömung der Flüsse.

270 Also ersinnt man's, dass glücklicher Fang den Netzen zu Teil wird. Jetzt auch pflegt man die Schweine zu schlachten, welche die Eichel Ausgefüttert schon hat, so dass sie die völlige Mast durch Wanstigen Bauch bekunden und hängt in den laulichen Rauch sie. Wenn man die Rücken zuvor mit befeuchtetem Salze bestreut hat.

275 Solches erneuen die Monate stets nach zwölffachem Wandel, Das sind die Sitten und Bräuche des gallischen Landes: in Kürze Hab' ich, o Leser, in diesem Gedichte sie einzeln geschildert. Ich, der ich Wandalbertus mich nenne, gehorchend des Freundes Mahnung, als einst mich ernährten die lieblichen Ufer des Rhein-Stroms,

280 Welche die mächtige Mauer von Köln, dem alten, beherrschet.

Lambrecht erwähnt dieses Gedicht im Zuge einer Datierungsdiskussion zum Prümer Urbar (dass es nämlich schon eine 40 Jahre ältere Fassung gegeben haben könne):

Gehen wir von den allgemeinsten in diese Jahre fallenden Anlässen zur Güterbeschreibung aus, so liegen zunächst gerade aus dieser Zeit drei Kapitularien Karls des Kahlen v. J. 846, 853 und 867 vor, in welchen die Inventarisierung des Großgrundbesitzes anbefohlen wird Bei weitem am hervorragendsten für den kirchlichen Großgrundbesitz ist aus ihnen das mittlere, 853 von der Synode zu Soissons erlassene; [...]. Giebt man die Rechtsverbindlichkeit dieses Kapitulars für Prüm wegen seines französischen Besitzes auch noch für das Jahr 893 zu, so hat sich Abt Regino, der bekannte Geschichtsschreiber, welcher von 892 - 899 der Abtei vorstand, vollständig nach ihr gerichtet; von 893 stammt die uns erhaltene Redaktion des Urbars. Es wird nicht zu kühn sein, wenn wir eine solche Rücksichtnahme auch für die Jahre 841-870 um so mehr vermuten, als Karl der Kahle der Schüler Markwards, des bedeutendsten Prümer Abtes aus dem Beginn dieser Zeit, war. In dieser Zeit waren überhaupt Äbte Markward 829-853; Egilo 853-860; Ansbald 860 bis 886. Also gerade in dem Jahre, in welchem das Kapit. von Soissons erfloß, trat in Prüm ein Abtwechsel ein; es liegt gewiß nahe, in dieser Koincidenz einen doppelten Anlaß zur Renovation des Urbars zu sehen. Dazu wissen wir, daß man sich gerade um diese Zeit in Prüm für die Landwirtschaft stark interessierte; aus dem Jahre 848 stammt das schöne Gedicht des Mönches Wandalbert über die landwirtschaftlichen Thätigkeiten gemäß dem Ablauf der Monate, das von der genauesten Kenntnis des Landlebens Zeugnis ablegt. Faßt man alle diese Momente zusammen, so wird man eine Bearbeitung des Prümer Urbars um 853 mit Grund vermuten dürfen. 182

Lamprecht, Wirtschaftsleben, Bd. 2, S.81f

Önnerfors lobt die Kenntnis der klassischen Vorbilder und Wandalberts "formales Geschick als lateinischer Dichter":

Sowohl das formale metrische Können Wandalberts wie seine allgemeine Vertrautheit mit der prototypischen Poesie – Vergil [-70 – -19], Ovid [-43 – 17], den spätantiken und frühmittelalterlichen Dichtern Juvencus [4. Jh.], Prudentius [348 – nach 405], Sedulius [5. Jh.], Boethius [ $\sim$ 480 –  $\sim$ 525], Venantius Fortunatus [ $\sim$ 540 – ~610], der chronologischen Kleindichtung – zeugen von gründlicher Schulung und profunder Gelehrsamkeit. Die guten mittellateinischen Dichter – und zu denen gehört Wandalbert – können wir mit dem Orgelmeister vergleichen, der zwar sein Instrument selbst nicht gebaut hat, den von kunstfertiger Hand geformten Pfeifen aber die Fugen entlockt, die sein Werk, sein Eigentum sind und bleiben. "Was bei Wandalbert an die alten Autoren, vor allem Vergil, anklingt, ist hier nicht Stütze eigener Schwäche durch Entlehnung fertiger Wendungen. Es ist der Ausdruck der Dichtersprache, geschult an den Vorbildern der Alten", betont Bernt (Anm.: Das lateinische Epigramm im Übergang von der Spätantike zum frühen Mittelalter, München 1968, 293.) zu Recht. Dieses freie Walten seiner Kunst tritt vor allem im "Kalender für Landleute und Jäger" zutage – die m.E. zutreffende Bezeichnung erfand Manitius (Anm.: Geschichte der lat. Literatur des Mittelalters I, München 1911, 558), während das 372 Hexameter umfassende Gedicht<sup>183</sup>, das mit der Selbstnennung (Anm.: Vgl. P. Klopsch, Anonymität und Selbstnennung mittellateinischer Autoren, Mitellat. Jahrb. IV, 1967, 9ff.) des Dichters schließt, die etwas pedantische Überschrift "De mensium duodecim nominibus, signis, culturis aerisque qualitatibus" trägt, also "über Namen, Tierkreis zeichen, Beschäftigungen und Witterung der zwölf Monate". Man nennt es auch schlichtweg "Monatsverse" oder "Monatsgedichte". Es folgt in fast unmittelbarem Anschluß an das Kernstück der ganzen Sammlung, das Martyrologium, und ist, wie Bischoff hervorhebt, der kulturgeschichtlich wertvollste Teil derselben. Manitius, Bischoff und Bernt ordnen diese Kalenderdichtung in ihren literarhistorischen Zusammenhang ein -Vorbilder gab es bereits in der Spätantike – und heben ihre Eigenständigkeit heraus. Während z.B. in den römischen "Tituli", poetischen Bildunterschriften zu Monatsbildern, alle Aussagen sich auf den personifizierten Monat bezogen, "verläßt Wandalbert die knappe Form und beschreibt, was in dem Monat geschieht. Vorausgeschickt ist jedesmal die Erklärung des Namens nach Isidor<sup>184</sup>, dann wird nach den Hyginus-Exzerpten<sup>185</sup>, von denen Prüm eine illustrierte Prachthandschrift besaß ..., das Sternbild des Tierkreises mit der Zahl seiner Sterne beschrieben. Daran schließen sich kurze treffende Angaben über den Wechsel in der Natur, über die Arbeiten der Landleute in Garten und Feld, über den Weinbau, über Jagd und Schiffahrt; auch einige diätetische Ratschläge sind eingeflochten". (Anm.: Bischoff [Brunhölzl?], Die deutsche Literatur des Mittelalters, Verfasserlexikon, Berlin 1955, IV, 832f.) Man hat schon längst diesen Kalender mit Walahfried Strabos schönem Lehrgedicht über den Gartenbau, "De cultura hortorum" (Anm.: Ausgabe mit metrischer Übertragung von W. Näf - M. Gabathuler, W. Strabo, Hortulus, "Vom Gartenbau", St. Gallen 1942, 2. Aufl. 1957.), verglichen, gewiß nicht ohne Recht; ich erlaube mir aber, nochmals auf Ausonius' "Mosella"186 hinzuweisen: wenn wir von einem "Ausonius der Eifel und des Mittelrheins" reden können, dann wird Wandalbert diesen Ehrentitel tragen. 187

## Kuchenbuch würdigt dieses Gedicht wie folgt:

Neben den *Libri duo* [de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis, Rechtssammlung für Visitationsreisen und beim Sendgericht, vgl. Anm. 18] Reginos hat ein anderer Prümer Autor, der um etwa 870 verstorbene Mönch *Wandalbert*, um die Mitte des 9. Jahrhunderts ein Gedicht verfaßt, *De mensium duodecim nominibus signis culturis aerisque qualitatibus*, das bei aller Zurückhaltung, die die rhetorisch-literarische Stilisierung und sicher auch inhaltliche Traditionalismen gebieten, doch aufschlußreiche Nachrichten über die Arbeitsmittel, den jährlichen Ablauf der bäuerlichen Produktion in Feld, Wald, Weinberg und Wiese und zur Konsumtion enthält. Mit Recht hat K. Lamprecht das Gedicht als "eine der wichtigsten Quellen zur Geschichte der agrarischen Kultur im 9. Jahrhundert, für die Rheinlande durchaus die erste Quelle" bezeichnet.<sup>188</sup>

## Bemerkungen:

in der Übersetzung gekürzt auf 280

<sup>&</sup>lt;sup>184</sup> Isidor von Sevilla, 560 – 636

<sup>185</sup> Hyginus Mythographus, 2. Jh.

<sup>&</sup>quot;Decimus Magnus Ausonius (\* um 310 in Burdigala (<u>Bordeaux</u>); † 393 oder 394) war ein <u>spätantiker</u> hoher <u>gallo-römischer</u> Staatsbeamter, Prinzenerzieher und <u>Dichter</u>. [...] Die Reisebeschreibung <u>Mosella</u> aus dem Jahr 371 beschreibt seine Eindrücke auf der römischen Militärverbindung von <u>Mainz</u> (<u>Mogontiacum</u>) über <u>Bingen</u> (Bingium) nach <u>Neumagen</u> (Noviomagus) nach Trier (<u>Augusta Treverorum</u>), die er 368 selbst bereist hatte. Die nach <u>Konrad Peutinger</u> benannte <u>Peutingersche Tafel</u>, bezeugt, dass diese Straße, die heute *Via Ausonia* (<u>Ausoniusstraße</u>) genannt wird, wirklich existierte..." (<a href="http://de.wikipedia.org/wiki/Ausonius">http://de.wikipedia.org/wiki/Ausonius</a>, 14.1.2015)

Önnerfors, Wandalbert, S. 217f

Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 36f

"facit .XV. noctes. bis in anno." lautet die entsprechende Eintragung zu Iversheim<sup>189</sup>. Ob die unterschiedliche Formulierung darauf schließen lässt, dass im Falle Kalenborns dieser Dienst 'am Stück', also in vier aufeinanderfolgenden Wochen, zu entrichten ist (in Iversheim ist er definitiv auf's Jahr verteilt), bleibt zunächst offen.

## [2.5.1] Iugera .II. 2 Joch / Morgen Landes

Einzelwortbedeutungen:

iugerum Morgen Landes, Acker; Joch; Höhenzug, Gebirgszug<sup>190</sup>

englisch:

iugera - area 5/8ths of an acre, 240 Roman feet<sup>191</sup>

französisch:

**JUGERUM** FORMES: jugerum (PRU), jugum (PRU). 1) Le jugerum ou l'arpent, employé uniquement à Prüm. Mesure de superficie utilisée pour définir des étendues de terre seulement. Il semble se distinguer de l'arpent de vigne et de pré (aripennum) utilisé en région parisienne et il se rapproche du bonnier (bunuarium) et de la mappa. 2) Lot-corvée, parcelle de la réserve mesurée en jugerum et dont un tenancier doit effectuer tous les travaux agricoles au profit exclusif du seigneur auquel il dépend. 192

#### Literatur:

Die zu vergebenden neuen Bauernstellen sollten je 30 *iugera* umfassen und gegen eine an den Staat zu zahlende Gebühr vergeben werden. Die Veräußerung des Landes war den Neubauern untersagt, hiermit sollte gewährleistet werden, dass das Land nicht binnen kurzer Zeit von Großgrundbesitzern zurückgekauft wurde. <sup>193</sup>

Dans le polyptyque de Prüm se répète une formule, facit iugera ..., ou tout simplement iugera ..., représentant un lot-corvée de deux à quatre iugera à la charge de la plupart des tenanciers de manses. Au regard de cette formulation très succincte, la note de Césaire nous présente dans sa première moitié une définition complète de cette corvée: le cycle complet de culture d'un lot sur la réserve, exécuté sous la responsabilité du tenancier. 194

Aus dem nackten Verzeichniss der Frohnden und Gilten kann jedoch die Lage der Bauern noch nicht beurtheilt werden. Je mehr Einer Land besass, desto mehr konnte er geben. Wir müssen daher erst wissen, wie gross die Güter waren, die jeder Insasse vom Kloster erhalten hatte. Und hiermit komme ich auf eine sehr wichtige aber auch sehr schwierige Frage. Alles Landeigentum, sowohl mittelbares als unmittelbares, zerfällt zu Prüm wie an andern Orten in zwei Hauptclassen: eingeteiltes und uneingeteiltes. Letzteres wird nach jugera, zuweilen auch nach culturae, und wenn es Reben trägt, nach picturae gemessen. 195

Das Salland ist [...] keine feststehende Größe innerhalb des einzelnen Fronhofes, es wurde auch vermessen und zwar nach Jochen.<sup>196</sup>

Allein aus den Beschreibungen der Salland-*culturae* einiger Urbarkapitel (45 - 47) geht relativ klar hervor, daß der Acker der Mansen von dem der Herrschaft getrennt gewesen ist. Aber sonst wird im Urbar der letztere nicht zu derartigen Komplexen zusammengefaßt, sondern als Summe von *jugera* inventarisiert.<sup>197</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>189</sup> Beyer, Urkundenbuch, S. 175

Habel, Gröbel, Glossar, S. 210

http://www.le.ac.uk/hi/polyptyques/prum/glossary.html, 9.9.2014

http://polycarolingien.free.fr/POLYPTGLOSSAIRE.php3, 9.9.2014

https://de.wikipedia.org/wiki/Tiberius\_Sempronius\_Gracchus. Der Reformvorschlag des T. Gracchus (133 v.Chr.) zugunsten besitzloser Kriegsheimkehrer scheiterte an den Groβgrundbesitzern und kostete ihn das Leben (er wurde ermordet).

http://www.mgh-bibliothek.de/dokumente/b/b072181.pdf, S. 286

Gfrörer, Volksrechte, S. 362

<sup>196</sup> Dopsch, Wirtschaftsentwicklung, Bd. 1, S. 201. Dies als Hinweis darauf, dass es sich nicht um Eigen-, sondern Sal- (herrschaftliches) Land handelt.

<sup>&</sup>lt;sup>197</sup> Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 70. 45 – 47 meint Villance, Mabonpré und Tavigny.

[...] die *terra indominicata* ist ja, wenn sie überhaupt aufgezählt wird, in der weit überwiegenden Zahl der Fälle nur summarisch als Anzahl von *iugera* oder *terra ad seminandum modii* ... Getreide inventarisiert. <sup>198</sup>

In den behandelten Formen (dies, noctes, corvada<sup>199</sup>) war trotz aller näheren inhaltlichen Bestimmungen die Dauer des Arbeitsaufwands und der zeitliche Einsatz durch den Herrn bzw. dessen Stellvertreter bestimmend. Demgegenüber kennzeichnet die folgenden Fronarbeiten, daß sie als zweckgebundene Leistungen definiert sind. Deshalb hat man sie häufig "Stück'-Dienste genannt [...]. Zunächst sind solche zu erläutern, durch die der Boden bearbeitet wird. An erster Stelle rangiert hier die iugera-Leistung. Die iugera sind Teile bzw. Parzellen der terra indominicata, die der Bauer mit eigenen Arbeitsmitteln und in Eigenregie zu bestellen hat. Der gesamte Ertrag jedoch geht ans Kloster. [...] Die Anzahl der iugera schwankt von 4 bis 1. [...] Da dieser Dienst in den anderen frühmittelalterlichen Grundherrschaften unter den verschiedensten Bezeichnungen begegnet (bunuarium, pertica, mappa, ancinga, riga usf.), ist es nicht verwunderlich, daß in bestimmten Gegenden der Prümer Grundherrschaft anstelle der iugera pertigada oder iornales bestellt werden müssen.<sup>200</sup>

Gegenüber den Naturalabgaben sind die Dienste selten und nur in allerersten Ansätzen vom Ablösungs vorgang [durch Geldrente] erfaßt. [...] An keiner Stelle im gesamten Quellenmaterial werden die grundlegenden Dienste zur Bearbeitung des Bodens, also jedwedes Pflügen, durch alternative oder definitive Geldabgaben ersetzt: die *iugera* und *corvadae*<sup>201</sup>. Die Erläuterungen zu diesen Diensten haben erbracht, daß eher die Tendenz zu ihrer Vermehrung über die Institute von Bitte und Bann besteht. Das kann nur bedeuten, daß der Bedarf für diese Arbeiten, die grundlegend für den jährlichen Getreideertrag sind, groß, ja unstillbar gewesen sein muß, und daß dem Grundherrn der Ersatz dafür, d.h. Arbeitskräfte und Arbeitsmittel, fehlten.<sup>202</sup>

## Bemerkungen:

Hier handelt es sich nicht um die Angabe der Größe seines Besitzes (der mit einem halben Hektar ja äußerst bescheiden wäre), sondern um die Fläche herrschaftlichen Landes, die er zu bestellen hat.<sup>203</sup>

Ein (römisches) Jugerum/As hat<sup>204</sup> 28.800 Pes Constratutus oder 2.520 m² (also ziemlich genau ¼ Hektar nach heutiger Rechnung). "Kaiser Diocletian versuchte das in Spanien, Griechenland und Phrygien verwendete *iugum* (= Joch) als Grundlage für die Grundsteuerbemessung einzuführen. Problematisch dabei war, dass es sich um eine relative und gemischte Masseinheit handelte. 1 *iugum* entsprach 5 *iugera* Weinland, 20 *iugera* guten, 40 *iugera* minderen und 60 *iugera* schlechten Ackerlandes [...]." (wie Anm. 204).

Folgender Eintrag zu römischen Flächenmaßen stellt die Gesamtzusammenhänge dar:

<sup>&</sup>lt;sup>198</sup> Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 101

<sup>&</sup>lt;sup>199</sup> zu *dies* s.o. [2.3], zu *noctes* s.o. [2.4], zu *corvada* s.u. [4.3]

<sup>&</sup>lt;sup>200</sup> Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 130f

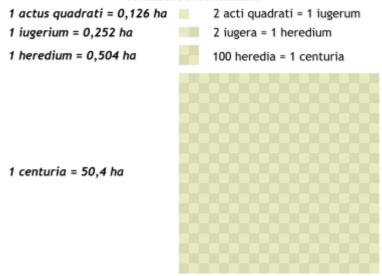
<sup>&</sup>lt;sup>201</sup> s.u. [4.3]

<sup>&</sup>lt;sup>202</sup> Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 166

vgl. Kuchenbuch, Grundherrschaft, S. 176, wo er zu *Glene* übersetzt: *iugera II, corvadas IIII*: (er bestellt) 2 Joch; 4 Bittfrontage. Dazu passt exakt die Stelle "2)" in Anm. 192, die ausdrücklich die Ausschließlichkeit für PRU (Prüm) hervorhebt.

vgl <a href="http://imperiumromanum.com/wirtschaft/masse/masse\_02.htm">http://imperiumromanum.com/wirtschaft/masse/masse\_02.htm</a>. "Das "Norm"-*iugerum* war kein quadratisch angelegtes Mass, sondern stellte ein Rechteck von 120 mal 240 = 28.800 pedes dar."

#### Römische Flächenmaße



Die Bemessung von Flächen in der Landwirtschaft oder der allgemeinen Landvermessung basierte auf der Länge eines *actus* von 35,46 m. Ein Quadrat-Actus (*actus quadrati*) ergab somit eine Fläche von etwa 0,126 ha. 2 Quadrat-Acti ergaben ein *iugerum* (= Joch) von ca. 0,252 ha und zwei *iugera* wiederum 1 *heredium* von ca. 0,504 ha. In diesem Begriff spiegelt sich auch die rechtliche Bedeutung der Landvergabe, da es sich dem Wortlaut nach um ein "erbbares Landstück" oder schlicht "Erbe" handelt. Es ist also eine Landparzelle, für die in einem Kataster ein Besitzer eingetragen werden kann. 100 dieser Landstücke ergaben eine *centuria* von etwa 50,4 ha als größte Recheneinheit in der Landvermessung. Sie bestand damit exakt aus 20 x 20 Quadrat-Acti mit einer Gesamtseitenlänge von 709,68 x 709,68 m. In der Praxis kamen aber auch größere oder kleinere *centuriae* mit Größen zwischen 50 und 400 *iugera* vor.<sup>205</sup>

## [2.5.2] angera integra. eigenständige Fuhrdienste.

## Einzelwortbedeutungen:

angaria, ae (*griech*.) Zwang, Frondienst; Fronfasten d.h. die 4 Fastenwochen des Quatember<sup>206</sup> angaria Fuhrdienst ('Engerfahrt'), über längere Strecken, besonders von der villa zum Kloster.<sup>207</sup> ex integro völlig<sup>208</sup>

englisch:

angera – cartage<sup>209</sup>\_

französisch:

ANGARIA FORMES: angaria (GER, PRU), angera (PRU). Charroi effectué sur de longues distances avec des quantités importantes généralement de vin ou de céréales, mais aussi divers produits artisanaux. Cette prestation est effectuée en association avec d'autres tenanciers (socius) qui participent à la constitution de l'attelage. Le service peut aussi être exécuté seul (angaria integra). SYNONYME: carropera de vino, magisca, vinericia, vehitura, ambascatio. 1) L'ansange, mesure de superficie utilisée pour évaluer les terres arables et plus rarement

http://www.roemercohorte.de/index.php?id=55&l=de, 8.9.2014

Habel, Gröbel, Glossar, S 17. "Mit **Quatember** (von <u>lat.</u> ieiunia quattuor temporum, *Fasten der vier [Jahres]zeiten*) bezeichnet man viermal im Jahr stattfindende, ursprünglich mit Fasten, Gebet und Almosengeben ausgezeichnete Bußtage im <u>Kirchenjahr</u>. Ihre Terminierung fällt ungefähr mit dem Beginn der vier Jahreszeiten zusammen. [...] Merkvers: "Nach Asche (Aschermittwoch), Pfingsten, Kreuz, Luzei (Hl. Luzia) gedenke, dass Quatember sei." (<a href="http://de.wikipedia.org/wiki/Quatember">http://de.wikipedia.org/wiki/Quatember</a>, 14.1.2015)

<sup>&</sup>lt;sup>207</sup> Kuchenbuch, Grundherrschaft, S. 266

<sup>&</sup>lt;sup>208</sup> Habel, Gröbel, Glossar, S. 202

http://www.le.ac.uk/hi/polyptyques/prum/glossary.html, 9.9.2014

les prés. Il est inférieur au bonnier<sup>210</sup> et plus ou moins voisin de l'arpent<sup>211</sup>. Il représente un peu plus de 5 journaux à Montier-en-Der. 2) Lot-corvée: parcelle de la réserve mesurée en ansanges, exploitée par un tenancier au profit exclusif de son seigneur.<sup>212</sup>

#### Kompositum:

Faciunt angarias Sie leisten Engerfahrten<sup>213</sup>

angaria integra gemäß der vorstehenden französischen Erläuterung eine allein zu leistende Engerfahrt<sup>214</sup>

#### Literatur:

#### Kuchenbuch, Grundherrschaft

Ob Dom, Kloster oder Pfarrkirche: die dort Ansässigen mußten das in den *villae* Erwirtschaftete heranholen. Deshalb waren die Kirchen, besonders die großen Abteien, sozusagen Experten in der Organisation von Bringschuld' – belegt durch die komplizierten Transportfronsysteme, die man hat nachweisen können. <sup>215</sup>

#### Kuchenbuch, Klosterherrschaft

[...] bedeutet die *angaria*-Leistung Transport von – ausschließlich! – Getreide und Wein, das ist von der Forschung bisher nicht genügend beachtet worden, vom jeweiligen Fronhof über lange Distanzen zum Mutterkloster Prüm, nach Aachen, zu den Filialklöstern und anderen entfernten Orten. Eine Vorstellung von der durchschnittlichen Dauer dieses Dienstes mag ein Beleg vermitteln, in dem die *angaria* als Alternativleistung für die *noctes* erscheint.<sup>216</sup>

Zurückzukommen ist [...] noch einmal auf die Art, wie die *carropera* und *angariae* erhoben werden. Hinweise ergeben sich schon daraus, daß die *carropera*-Leistung einmal in der *corvada*-Form<sup>217</sup> erscheint (Kap. 114 [i.e. (Rhein-)Gönnheim], zum anderen mit den *noctes*<sup>218</sup> verglichen wird. In den Vergleichsquellen gibt es weitere Anzeichen dafür, daß über den Inhalt und den zeitlichen Einsatz der *carropera* wie der *angariae* in der Form des Befehls verfügt wurde, daß sie für die Bauern eine beträchtliche Bürde bedeutete und daß sie sich gegen sie zur Wehr setzten.<sup>219</sup>

## Lamprecht, Wirtschaftsleben

[...] der Transportdienst. Auch bei ihm läßt sich zunächst, wie beim Nachrichtendienst <sup>220</sup>, eine Richtung auf die Zentralstelle und eine solche auf die großen Städte und Märkte in der Nachbarschaft der Grundherrschaft unterscheiden, nur daß die letztere Richtung aus bald zu erörternden Gründen längst nicht so stark hervortritt, wie im Nachrichtendienste. Der Transportdienst selbst beginnt dabei erst im Verhältnis von Hof zu Hof; für die Einsammlung innerhalb des oft mehrere Quadratmeilen umfassenden Hofgebietes waren besondere lokale Vorrichtungen getroffen. Für die Zentralstelle kamen daher zunächst nicht so sehr die Leistungen der einzelnen Hufen, wie die nach Abzug des lokalen Verbrauchs restierenden reinen Gesamteinnahmien der Höfe in Betracht; die Höhe dieser Einnahmen kannte man im Zentrum ganz genau und stufte die einzelnen Höfe wohl gar nach denselben systematisch ab.

Die Einnnahmen bestanden aber nicht aus allzuvielen verschiedenen Werten; außer anfangs geringen, später wachsenden Geldzinsen handelte es sich hauptsächlich nur um Getreide und Wein. Demgemäß wurden die

<sup>&</sup>quot;Un **bonnier**, aussi écrit **bonier**, est une unité de mesure de surface, anciennement utilisée dans les <u>Flandres</u> et les régions avoisinantes comme la <u>Principauté de Liège</u>, qui vaut 140 ares ou 14 000 m², et plus tard 100 ares c'est-à-dire 1 hectare ou 10 000 m²." (<a href="http://fr.wikipedia.org/wiki/Bonnier\_%28unit%C3%A9%29">http://fr.wikipedia.org/wiki/Bonnier\_%28unit%C3%A9%29</a>, 14.1.2015)

<sup>211 2</sup> Morgen oder ½ Hektar: "(<u>Désuet</u>) Unité de mesure de la <u>surface</u> d'une <u>terre</u> qui valait un arpent <u>carré</u>, soit <u>cent perches</u> carrées.

Quatre femmes peuvent semer un arpent ou un demi-hectare chaque jour. — (<u>Jean-Antoine Chaptal</u>, <u>Mémoire sur le sucre de betterave</u>, Mémoires de l'Académie des sciences, Tome 1, 1818 (pp. 347-388))" (<a href="https://fr.wiktionary.org/wiki/arpent">https://fr.wiktionary.org/wiki/arpent</a>, 14.1.2015)

http://polycarolingien.free.fr/POLYPTGLOSSAIRE.php3, 9.9.2014

<sup>&</sup>lt;sup>213</sup> Kuchenbuch, Grundherrschaft, S. 178/179

anderslautende Anweisung z.B. bei Glene und Odenbach: Ducunt inter duos – sie fahren zu zweit (Kuchenbuch, Grundherrschaft, S. 176)

<sup>&</sup>lt;sup>215</sup> Kuchenbuch, Grundherrschaft, S. 43

<sup>&</sup>lt;sup>216</sup> Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 138f

<sup>&</sup>lt;sup>217</sup> s.u. [4.3]

<sup>&</sup>lt;sup>218</sup> s.o. [2.4]

Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 141

zu Schardiensten s. u. [3.1]

Lieferfristen für Getreide und Wein die hauptsächlichsten Anfangsfristen für den Transportdienst. Nun lagen, sieht man von wenigen Intraden<sup>221</sup>, namentlich den Bedeabgaben<sup>222</sup> ab, welche teilweis im Mai gesammelt werden, die Zinstermine für alle Getreidearten, ja für alle sonstigen Einnahmen überhaupt, mit großer Regelmäßigkeit im Herbst bezw. Frühwinter: Marien Himmelfahrt (Aug. 15), St. Bartholomäus (Aug. 24), St. Paulin (Aug. 31), Marien Geburt (Sept. 8), St. Martin (Nov. 11) mit nachfolgendem St. Brictius (Nov. 13), St. Andreas (Nov. 30), Weihnacht und St. Stephan (Dez. 26) sind die gewöhnlichsten Zinstermine. Sicher wurde an ihnen der bei weitem überwiegende Teil aller Wein- und Getreidezinse eingenommen. Aber während man das Getreide ohne weiteres zur Zentralstelle oder zu sonstiger Verwendung hinweg transportieren konnte, mußte der Wein erst vergären; erst im kommenden Frühjahr wurde er transportierbar. Demgemäß teilen sich die Transportdienste der Zeit nach, von wenigen Ausnahmen abgesehen, in zwei Klassen, in Herbstund Frühjahrsfahrten. Von ihnen finden die Frühjahrsfahrten mit großer Regelmäßigkeit im Mai, die Herbstfahrten zumeist im Oktober bis Dezember statt. Die Wege, welche von den Fronfuhren eingehalten wurden, waren noch bis ins 11. Jh. hinein die Römerstraßen; neben ihnen kommen schon früh, doch wohl erst später vollkommen ausgebildet, Transporte zu Wasser in Betracht. Die Kenntnis dieser Transportwege ist aber deshalb von Wichtigkeit, weil sich nach ihnen und ihrem Zusammentreffen in gewissen Knotenpunkten die wietere Organisation des Transportwesens wenigstens teilweis richtete. Denn nicht alle Transporte gingen direkt bis zur Zentralstelle, wenn es gleich das Bestreben war, die direkte Überführung von den einzelnen Höfen eben hierhin immer vollständiger durchzusetzen; vielmehr strömten die meisten erst in günstig gelegenen Zwischenstationen zu sammeln. Diese Stationen, mit größeren Räumlichkeiten zur Aufspeicherung versehen, waren nun die Knotenpunkte der verfolgten Wege, z. B. für die Prümer Grundherrschaft die Orte Altripp, Worms, Bingen, S.Goar, Kochem, Metz, Remich, Mehring, Holler, Münstereifel; und nicht selten fielen diese Stationen mit den später zu besprechenden größeren Dependenzen der Zentralstelle zusammen, wie das beispielsweise bei Prüm für die Orte Altripp, S. Goar und Münstereifel zutrifft.

52

Indes nicht alle Transporte strebten überhaupt der Zentralstelle zu; von manchen läßt sich vielmehr vermuten, daß sie ohne weiteres den Markt aufsuchten. Nur darf man sich nicht vorstellen, daß der Transportdienst etwa in so starker Weise in die großen Städte einmündete, wie der Nachrichtendienst. Es geschah das schon deshalb nicht, weil es die Grundherren für den Verkauf ihrer Landesprodukte vielfach zu eigenen Lokalmärkten gebracht hatten. Zudem wäre es falsch, anzunehmen, daß die Großgrundherren des Mittelalters die Landwirtschaft jemals zu einem vornehmlich oder überhaupt bedeutend für den Markt produzierenden Gewerbe entwickelt hätten; die Wirtschaft war ihnen vielmehr Lebens- als spezifisch Erwerbsart: nur so erklärt es sich, daß die Zentralstelle mancher Grundherrschaft fernab vom Verkehre an waldreicher sonst öder Stätte lag. So ist es auch nur natürlich, daß der Getreidehandel erst in der zweiten Hälfte des Mittelalters großen Aufschwung nahm, daß größerer Viehhandel im ganzen Mittelalter kaum vorhanden war, und daß unter den vermittelst des grundherrlichen Transportwesens gesammelten Landesprodukten allein Wein und Salz<sup>223</sup> einen bedeutenderen Handelsartikel ausmachten.

Der Transportdienst selbst war in der Weise organisiert, daß allen Gehöfern eine besondere Fronde, die Angaria, zu diesem Zwecke auferlegt war: die Transportpflicht war also allgemein grundhörig und lastete nicht etwa, wie der Nachrichtendienst, nur auf besonderen Hufen. Dieser Veranlagung entsprechend, wie konform den nicht selten recht weiten Entfernungen<sup>224</sup>, auf welche sich der Dienst bezog, wurden die Fronfahrten von den Gehöferschaften gemeinsam unternommen; die in Bd. 2, S. 248 citierte Stelle der Mir. s. Mansueti schildert anschaulich das Äußere einer solchen Gesamtfahrt. Dagegen wurde im Unterschied zu der gemeinsamen Durchführung der Fahrt die Transporthöhe, welche jedem Gehöfer zufiel, individuell geregelt. Dies geschah nun entweder so, daß man das von jedem Gehöfer an sich zu transportierende Quantum ein für allemal feststellte, oder gewöhnlicher so, daß man sogleich von grundherrlicher Seite aus den Transportzug mit seinen großen Lastwagen und ihrer Bespannung von 2 bis 4 Ochsen formierte, die einzelnen Gehöfer mit ihren Zugtieren in die Formation einordnete und nur noch festzusetzen hatte, welche Last auf je einen Wagen traf. Die gewöhnliche Belastung war in diesem Falle 12 — 15 mo. Roggen, Hafer, Spelz oder Mischkorn, 20 mo. Hafer und 1/4 bis 1 Fuder Wein.

Es ist bezeichnend für den Verfall der grundherrlichen Wirtschaftsorganisation, daß sich das soeben beschriebene System des Transportdienstes, obgleich durch Begründung auf eine allgemeine Fronde aufs denkbar stärkste gesichert, doch nur in Trümmern über die erste Hälfte des Mittelalters hinaus erhielt. Schon in den Urbaren aus der Wende des 12. und 13. Jhs., dem USMaximin und dem UStift, zeigen sich die Engerfahrten in Verfall; im UMettlach kann man unter 11 Fällen schon 5 Fälle von Ablösung der Engerfahrt

<sup>&</sup>lt;sup>221</sup> Einkünfte, insbesondere von Grundvermögen (Meyers Großes Konversations-Lexikon, Band 9. Leipzig 1907, S. 895)

<sup>&</sup>quot;Die **Bede**, auch *Beede*, (mhd. und niederdeutsch *bëte* "Bitte, Gebet; Befehl, Gebot") ist im engeren Sinn eine erbetene, freiwillig geleistete Abgabe an den Grundherrn, aus der sich mitunter eine regelmäßig erhobene, auch landesherrliche <u>Steuer</u> entwickelte. Im weiteren Sinn steht Bede auch im Zusammenhang mit Geldern für kirchliche Zwecke." (<a href="https://de.wikipedia.org/wiki/Bede">https://de.wikipedia.org/wiki/Bede</a>, 8.9.2014). Dazu passt der Begriff corvada = Bittfrondienste (s.[4.3]).

s. dazu u. [6.1] uinum et sal

Die Entfernung Kalenborn – Cochem (s. [2.7]) wird von heutigen Routenplanern (Google Maps) zwischen 51,5 km für Fußgänger und 63,9 km für Autofahrer berechnet; auf den alten Römerstraßen dürfte sie kaum kürzer gewesen sein. Sollte die Fahrt allerdings zum Aboder Aufladen über Prüm gegangen sein, kämen auf einfacher Strecke nochmals zwischen 17 und 21 km in Gegenrichtung hinzu.

in Geld nachweisen, und im USMaximin sind es 11 unter 20 Fällen. Da ist es nicht verwunderlich, wenn, abgesehen von geringen und vereinzelten Spuren der Erhaltung oder verstreuten Versuchen der Wiederbelebung, im späteren Mittelalter nur geringe Reste der alten Angaria nachweisbar sind. Bei weitem am besten haben sich einschlägige Bestimmungen noch im Bereich der Prümer Grundherrschaft erhalten; sie sind besonders wertvoll, weil sie mit der Redseligkeit der Weistumsquellen eine Anzahl von Details über die Organisation der Engerfahrten geben, welche die älteren Quellen vermissen lassen.<sup>225</sup>

## Dopsch, Wirtschaftsentwicklung

Der in Streulage befindliche aristokratische Großgrundbesitz war in eine Anzahl selbständiger Hofverwaltungen gegliedert, Einzelfronhöfe mit nur loser Verbindung durch Nachrichten- und Transportdienste. Der jeweils an der Spitze dieser Höfe stehende grundherrschaftliche Beamte, Meier, vornehmlich Einnehmer der grundhörigen Zinse in Geld und Landesprodukten, weniger Administrator und am wenigsten rechnungsmäßig selbstverantwortlicher Wirt zur Ablieferung aller Intraden des Hofbezirkes verpflichtet. Im ganzen also "ein Verband und ein System, welches von der Art der fiskalischen Organisation doch sehr abweicht".

Jedoch ist auch dieser größere Grundbesitz selten nur geschlossen, derart, daß er ganze Dörfer einheitlich umfaßt. Überall tritt vielmehr auch der weltliche Großgrundbesitz in Streulage auf. Nicht nur, daß einzelne Großgrundbesitzer an zahlreichen, ganz verschiedenen, oft weit auseinanderliegenden Dörfern begütert waren, ihre Hufen lagen in den einzelnen Dörfern durcheinander mit geistlichem Gute und solchem kleinerer, freier Grundeigener. Das ist noch in jeder Spezialuntersuchung der neueren Zeit für die verschiedensten Teile Deutschlands gefunden worden. Ich füge hinzu, daß dieser weltliche Besitz sich stellenweise sogar in Gemengelage mit dem geistlicher Grundherren befand, wie die Freisinger Tauschurkunden beweisen.<sup>227</sup>

"Die Streulage der grundherrschaftlichen Güter erschwerte die Verfrachtung der Gutserträgnisse. Weit abliegende Güter hätten mitunter einen Ferntransport zu leisten gehabt, dem die Einrichtungen von damals sicher nicht gewachsen waren. Denn auch die Vorstellungen von den Transportdiensten waren ja durchaus von dem wohlabgestuften Bilde einer geschlossenen Fronhofswirtschaft beeinflußt. Vor allem waren die angariae, die sicher so alt sind als die Grundherrschaften überhaupt, keineswegs eine "im Interesse des Verkehrs auferlegte Leistung", [...] sondern ein aus der Natur der Zinsverpflichtung als einer Bringschuld sich ergebender Lieferungsdienst. Daher auch die Häufigkeit der Getreide- und Weinfuhren [...]. Diese Fronden dienen häufig der Zufuhr zum Kloster (ad monasteriurn) oder zum nächsten Hofe (ad proximam curtem), und sind in der Regel also auf die größtmögliche Nähe berechnet."<sup>228</sup>

"Wo große Städte in der Nähe waren, werden diese Fuhrdienste z. T. auch zur Absatzverfrachtung für den Markt gedient haben, wie z. B. gewisse Güter Weißenburgs nach Worms, Mainz und Frankfurt zu dienen hatten. Der Begriff angaria war eben vieldeutig. Angariae können überhaupt alle möglichen Fuhrdienste sein, die willkürlich von den Grundherrschaften oder ihren Beamten den Hintersassen auferlegt werden.

Man wird auch noch den Unterschied der Angariae nach der Person der Verpflichteten beachten müssen. Die auf Hufen ausgesetzten Zensualen werden zumeist bloß Lieferungsdienste ihres Zinses zu leisten gehabt haben. Die servi salici aber werden auch zu Fuhrdiensten verwendet worden sein, die zur Einbringung der an Ort und Stelle entweder nicht vorhandenen, oder der kaufweise erworbenen Konsumtionsgüter (Salz, Wein und Holz) notwendig waren."<sup>229</sup>

## Kuchenbuch, Grundherrschaft

"Boves sine pretio habent pascua quoniam precarias angariasque faciunt de plaustris suis – Die Ochsen weiden unentgeltlich, da sie Bittfrondienste (Pflügen) und Fuhrdienste leisten mit ihren Wagen."<sup>230</sup>

## Nösges, Urbar

Angerfahrt (auch Engerfahrt; angaria, vectura, victura)

Schwerer Transportdienst, um Wein, Korn, Salz zum Kloster Prüm von oft sehr fernen Gütern der Herrschaft zu bringen; dabei wurden zweirädrige Karren (carrus, carrum) von Ochsen gezogen, die von mehreren Bauern begleitet wurden (ausführlich fo 22v). Teilweise wurde die Angerfahrt auch per Schiff durchgeführt,

Lamprecht, Wirtschaftsleben, S. 812 – 817, unter Weglassung der Anmerkungen.

<sup>(</sup>http://archive.org/stream/p1deutscheswirts02lamp/p1deutscheswirts02lamp\_djvu.txt, 8.9.2014).

Dopsch, Wirtschaftsentwicklung, Bd. 1, S. 11. Hier referiert er Lamprecht, Wirtschaftsleben, S. 818.

Dopsch, Wirtschaftsentwicklung, Bd. 1, S. 309

Dopsch, Wirtschaftsentwicklung, Bd. 2, S. 220f

<sup>&</sup>lt;sup>229</sup> Dopsch, Wirtschaftsentwicklung, Bd. 2, S. 222

<sup>&</sup>lt;sup>230</sup> Kuchenbuch, Grundherrschaft S. 223. Übersetzung aus dem "Polyptychum der Abtei Marchiennes (Ostflandern). 1116/1121)"

z.B. um die Getreidelieferungen von Duisburg nach Prüm zu bringen (rheinaufwärts bis Retersdorf bei Bonn, dann auf dem Landweg bis Prüm [...]. Für diese langen Fahrten wurden möglicherweise die sehr häufig genannten "14 Tage" oder "15 Nächte" eingesetzt."<sup>231</sup>

## Bemerkungen:

Das Wörterbuch der Brüder Grimm verzeichnet zu einschlägigen Stichwörtern<sup>232</sup>:

ANGER, enger, steht in den weisthümern für das mlat. angaria, frohne z. b. 1, 749. 2, 519 und damit werden angerfart, angerwagen, angerwein zusammengesetzt.

ANGERFAHRT, f. angaria, frohnfuhre. weisth. 2, 525. 534.

Ähnlich das Mittelhochdeutsche Wörterbuch von Benecke, Müller, Zarncke:

ENGER stm. angaria, spanndienst. <u>Gr. w. 1,711. 712. 714.</u> vgl. <u>Oberl. 309. 233</u>

## [2.6] Ducit axiles .C. Er bringt (liefert) 100 Bretter / Holzschindel.

#### Einzelwortbedeutungen:

**duco**, duxi, ductus 1. ziehen, hinter sich her ziehen [...]; heraus-, hervorziehen[...] 2. führen, leiten [...]; hinführen, hinbringen [...]<sup>234</sup>

ducit herankarren<sup>235</sup>

ducere zum Fronhof transportieren<sup>236</sup>

axilus Brett, Holzschindel<sup>237</sup>

axiles, axilia Schindeln<sup>238</sup>

#### französisch:

**DUCERE** FORME: ducere (tous, sauf LOB et AMA). Conduire un chariot vers une destination (comme service de charroi). SYNONYME: pergere, vadere.

**SCINDOLA** FORMES: scindola (GER), scindala (PRU), scindula (GER), scendula (REI), scendola (REI). Des bardeaux. Planchettes de bois, souvent fixées sur des voliges (**axilis**). Elles sont employées pour la couverture des toits et sur les murs.

**AXILIS** FORMES: axilis (REI, LOB, PRU), axiculus (GER), asciculus (GER), ascilus (REI), ascillus (REI). Les voliges. Ce sont des lattes de bois permettant de couvrir un bâtiment ou des murs. Elles servent de support aux bardeaux (scindolae).<sup>239</sup>

## Literatur:

Cäsarius selbst erläutert im Urbar in Glosse 6 zu "I Rumersheym" (Rommersheim) den Begriff:

Nösges, Urbar, S. 96

<sup>&</sup>lt;sup>232</sup> Grimm, Wörterbuch, Bd. 1, Sp. 348f (12.1.2015)

 $<sup>^{233}\</sup> http://www.woerterbuchnetz.de/BMZ?bookref=1,434a,29$ 

Menge, Lateinisch-Deutsch, S. 113; bei Kuchenbuch, Grundherrschaft, übersetzt mit "fahren" z.B. S. 178/180

<sup>&</sup>lt;sup>235</sup> Kuchenbuch, Grundherrschaft S. 176

<sup>&</sup>lt;sup>236</sup> Kuchenbuch, Klosterherrschaft S. 136

<sup>&</sup>lt;sup>237</sup> Habel, Gröbel, Glossar, S. 32; **de axilis** Schindeln (Kuchenbuch, Grundherrschaft, S. 103/105)

<sup>&</sup>lt;sup>238</sup> Dopsch, Wirtschaftsentwicklung, Bd. 2, 378

http://polycarolingien.free.fr/POLYPTGLOSSAIRE.php3, 9.9.2014

Jeder Mansus ist verpflichtet, jährlich 50 Bretter (axiles) oder 100 Schindeln zum Reparieren der Dächer der Kirche zu liefern. Die Bretter [axiles] nennen wir in der Volkssprache "esselinge" und die Schindeln [scindalas] "scundelen".<sup>240</sup>

## Dopsch, Wirtschaftsentwicklung

Besonders die Bedachung scheint in Deutschland vielfach durch Holzschindeln bewirkt worden zu sein, obwohl in Westfrancien dies noch gelegentlich als ein Vorzug gegenüber den Strohdächern angesehen wird. Häufig sind Schindeln (axiles) als Zins der Hintersassen in Urbarien verzeichnet [...].<sup>241</sup>

Kuchenbuch, Klosterherrschaft (verbindet damit abweichend Heizmaterial<sup>242</sup>)

Rohholz ist von den Bauern zu den verschiedensten Detailzwecken weiterzuverarbeiten: zu Heizmaterial (axiles), zur Erleuchtung bei Nacht (facula, daurastura/Lohbündel<sup>243</sup> aus Rinden), zum Bau und zur Ausbesserung von Gebäuden (materiamen, planca, scindula, stratoria ligna usf.) [...] und Zäune. Da wie gesagt im diesbezüglichen Formelgut zwischen der Bearbeitung (facere<sup>244</sup>), dem Transport zum Fronhof (ducere<sup>245</sup>) und seiner Ablieferung überhaupt (solvere<sup>246</sup>) nur ganz unvollkommen unterschieden wird, muß meist unklar bleiben, inwieweit es sich jeweils nur um Weiterverarbeitung handelt. Der Blick auf die Vergleichsquellen zeigt jedoch, daß Brennholz und Schindeln oft mindestens zur Hälfte aus herrschaftlichem Holz hergestellt wurden. Auffallend ist, daß Belege für die Herstellung hölzener Werkzeuge völlig fehlen.<sup>247</sup>

#### Kuchenbuch, Klosterherrschaft (ducere)

Eine nicht zu unterschätzende Bedeutung innerhalb der Frondienste haben die Transportarbeiten. Der Grundherr bzw. sein Stellvertreter nimmt hier für die Güterbewegung zu seinen Zwecken die Arbeitskraft des Bauern, seine Zug- und Lasttiere und Karren in Anspruch.

Man hat dabei zwei Formen zu unterscheiden.

Die erste ist am besten als *carropera*-Pflicht zu kennzeichnen. Dieser Ausdruck kommt im Urbar selber zwar nicht vor; ihm entspricht die Formel: *ducit de ... carr(ad)am* (bzw. *modios*) ... . Hiermit sind Transporte innerhalb einer *villa* bzw. eines Villikationsbereichs gemeint. Der Bauer hat alle Arten von Holz, Getreide, Wein, Heu, Dung und Mergel zum Fronhof, aufs Feld, zur nächsten *villa* (wie z.B. in der Nähe Prüms und Münstereifels) zu transportieren. <sup>248</sup>

#### Bemerkungen:

Im Kapitel 1 über Rommersheim heißt es genauer: "Ducit ad monasterium axiles." Ob hier im Kapitel 7 der Transport nur zur zentralen (innerörtlichen) Sammelstelle gemeint ist, oder in verkürzter Schreibweise der Transport (über etwa 20 km) zum Kloster, bleibt offen. (Obiges Zitat Anm. 248 scheint für die erstere Variante zu sprechen.)

Der einschlägige Artikel in Grimms Wörterbuch<sup>249</sup>:

schindel, f. dünnes brett zum dachdecken, holzziegel. entlehnt aus gleichbedeutendem lat. scindula, einer nebenform zu dem in ital. scandola, franz. échandole bewahrten scandula, die vielleicht von griech. σχινδαλμός beeinfluszt ist, vgl. Kluge4 302, der die entlehnung mit der von ziegel, mauer u. s. w. in zusammenhang bringt und etwa ins 6. jahrh. verlegt. engl. entspricht shingle mit auffallendem lautübergange, s. Skeat 548a. ahd. scindala, -ila, -ela, -ele, scintila, -tela, -tla, schindala, schindula Graff 6, 522 f., mhd. schindel, schintel Lexer handwb. 2, 749, mnd. schindele Schiller-Lübben 4, 96b, mnl. schindel assula, scandula Kilian. cylindrum schindel, hultzen schindel, schindele, schintel Dief. gloss. 118c, imbrex

Nösges, Urbar, S. 21f

Dopsch, Wirtschaftsentwicklung, Bd. 2, S. 157.

was nicht unmittelbar einleuchtet nach dem Eintrag bei Schweitzer, Wortschatz, der sich auf Caesarius' Annotation (fo 8, 6: "Axiles vulgariter appelamus esselinge et scindalas scundelen." beruft: "esselinge UK 1222 Brettchen; "axiles et scindulae ad tecta restauranda - axiles vulgo appellamus e. et > scindulas > scundulen - Brettchen und Schindeln zur Dachreparatur - Die Brettchen nennen wir gewöhnlich e. und Schindeln (oder) scundulen. Vgl lat . axis = Brett, Diele; asser = ëLattei" (<a href="http://www.ippsch.de/database/altdeutsch.pdf">http://www.ippsch.de/database/altdeutsch.pdf</a>, S.75)

s.u. [2.9]

s.o. [2.3]

<sup>&</sup>lt;sup>245</sup> s. vor ([2.6])

s.o. [2.2]

<sup>&</sup>lt;sup>247</sup> Kuchenbuch, Klosterherrschaft S. 136

<sup>&</sup>lt;sup>248</sup> Kuchenbuch, Klosterherrschaft S. 136

 $<sup>^{249} \ \</sup> http://www.woerterbuchnetz.de/DWB?bookref=15,187,25$ 

schindel, plur. scentl 287a, laterculus schindele vel dil 320a, laterula schindel, stindel (l. scindel) ebenda, scandula scindala, schindel 516b, scindula 518b, tegula .. schindel, scindel 575b, vergl. nov. gloss. 89b. 210b. 330b. [...]

## [2.7] Ducit de cúhckeme de siclo modios .V. Er bringt von Cochem 5 Scheffel Korn.

Einzelwortbedeutungen:

**duco** s. 2.6

 $c\acute{u}hckeme = Cochem^{250}$ 

sigale, is; sigalum Korn, Roggen, Spelt<sup>251</sup>

siliginis Roggen<sup>252</sup>

siligo, inis Weizenmehl, Korn, Roggen<sup>253</sup>

de siclo Roggen<sup>254</sup>

modius Scheffel, Malter (zur Zeit Karls d. Gr. etwa 52 l), Metze<sup>255</sup>; Müdden<sup>256</sup>

englisch:

siclo - rye

**modius** – unit of measure<sup>257</sup>

französisch:

**MODIUS** FORME: modius (tous). 1) Mesure de capacité pour tout solide ou liquide, variant entre 40 et 55 litres, pour la fin du 8e siècle et le 9e siècle 2) Mesure d'arpentage, l'étendue que l'on estime selon l'ensemencement en grains ou la production en vin.<sup>258</sup>

## Literatur:

Schannat/Bärsch, Eiflia illustrata

In dem größten Theile des Kreises [Daun] wird Spelz gebaut, theils besonders, theils als Mischelfrucht mit Roggen vermengt. Weizen wird nur in den besten Gegenden in geringer Quantität [...], Hafer überall gebaut.<sup>259</sup>

#### Lamprecht, Wirtschaftsleben

[...] Körnerbau [...] wurde in der Dreifelderwirtschaft, der gewöhnlichsten hierher gehörigen Form, ursprünglich und auf lange Zeit hin noch ganz allgemein so betrieben, daß auf die Brache (terra vacua) zu-

<sup>&</sup>quot;Im Jahre 886 wird es erstmals als Villa cuchema in einer Urkunde erwähnt. Weitere Namen: Cuhckeme, Chuckeme 893, Cochemo 1051, Chuchumo 1056, Kuchema 1130, Cuchemo 1136, Cocheme 1144, dann Cuchme, bis ins 18. Jahrhundert Cochheim / Cocheim." (http://www.reginhards-burgen.de/Stadtmauer%20Cochem.html, 2.9.2014)

Habel, Gröbel, Glossar, S. 365

<sup>&</sup>lt;sup>252</sup> Kuchenbuch, Grundherrschaft, S. 214/216 (zu St. Kastor in Karden, 1100)

<sup>&</sup>lt;sup>253</sup> Habel, Gröbel, Glossar, S. 366

Kuchenbuch, Grundherrschaft, S. 182

<sup>&</sup>lt;sup>255</sup> Habel, Gröbel, Glossar, S. 244

Nösges, Urbar, S. 103: "Müdde (modius) Häufigstes Hohlmaß im Urbar [...]. Eine Müdde Weizen und Roggen entsprach im Aachener Raum 197 Liter. 1 Malter = ¾ bzw. ¾ Müdde." Unter dem Stichwort "Maße" a.a.O.: "Der 'modius' als Trockenmaß heißt später im Aachener Raum "Müdde", im Süddeutschen Raum "Metze"."

http://www.le.ac.uk/hi/polyptyques/glossary.html, 9.9.2014

http://polycarolingien.free.fr/POLYPTGLOSSAIRE.php3, 9.9.2014

<sup>&</sup>lt;sup>259</sup> Schannat/Bärsch, Eiflia illustrate III 2, 1. Abschnitt, S. 5

nächst Roggen folgte, darauf Hafer. Neben Roggen und Hafer aber kamen auch, je nach der Güte des Bodens, bald andere Getreidearten in Betracht, so Weizen, Spelz und Gerste [...]. 260

(Zu Getreidesorten [frumentum, annona])

Das Wort [frumentum] bedeutet im Mittellatein der Mosel ursprünglich jede Art von Getreide; das analoge deutsche Wort ist Frucht. Allein spätestens seit dem Beginn des 13. Jhs. schiebt sich ihm die Bedeutung des französischen froment, Weizen, unter [...] frumenti, quod teutonice weiz dicitur. Dieselbe Bedeutung des Wortes läßt sich, wie sie in luxemburgischen und lothringischen Quellen die gewöhnliche ist, so an der Mosel noch wahrend des 13. Jhs. in Wincheringen, in Aach, in Remich, in Lieser, in Saarbrücken und vor allem in Trier selbst nachweisen, d. h. genau in den Kernpunkten der weizenbauenden Gegenden. Da ist der Schluß unvermeidlich, daß die französische Bedeutung mit dem Anbau selbst eingezogen sei. Auch läßt sich an dem Wort annona eine Analogieprobe machen. Annona, zu deutsch Korn oder Getreide, bezeichnet ursprünglich jede Art von Körnerfrucht. Diese Bedeutung hält sich im wesentlichen bis in die Mitte des 13. Jhs.; es giebt sogar Stellen, in welchen frumentum als eine besondere Art annona bezeichnet wird. Allein später durchaus und früher schon vereinzelt, am frühesten wohl in einer Urkunde von 1212 nimmt das Wort die Bedeutung von Roggen an: als frumentum im Westen zu einem Specialbegriff geworden war, schwenkt auch annona, und zwar hauptsächlich im Osten, zu einer Specialbedeutung ab, wenn sich auch später frumentum in den hauptsächlich roggenbauenden, annona in den hauptsächlich weizenbauenden Gegenden noch ab und zu verstreut in ihrer alten weiteren Bedeutung finden.

Gegenüber dem Weizen erscheint der Spelz als die eigentlich einheimische bessere Körnerfrucht; und nach der Verbreitung, welche sich für den Spelz teilweis seit dem beginnenden Mittelalter,vollständig seit dem Ende des 12. Jhs. nachweisen läßt, erscheint es nicht ausgeschlossen, daß derselbe ursprünglich auch die späteren Weizengegenden innehatte, bis er durch den von Westen her eingeführten Weizenbau verdrängt wurde. Diese Vermutung hat um so mehr für sich, als wir an vielen Punkten, in welchen der Spelzbau noch bis zum Schlusse des Mittelalters blühte, denselben jetzt vom Weizenbau agbelöst sehen.

Im ganzen lassen sich drei Hauptverbreitungsgegenden des Spelzbaues unterscheiden.

Die erste und am frühesten bekannte derselben umfaßt das von der Römerstraße Trier - Köln durchzogene Land bis in die Nähe von Prüm mit Abzweigungen nach der Kill zu in der Gegend von Mürlenbach sowie in der Gegend von Dudeldorf. Die letztere Ausbiegung setzt sich dann noch weiter in der Richtung auf Piesport nach der Mosel zu fort; sie bildet noch jetzt da, wo sie mit der Hauptrichtung Trier - Prüm zusammenstößt, in den Bürgermeistereien Dudeldorf, Metterich, Ordorf, Speicher und Auw das bevorzugte Spelzland dieses Verbreitungsgebietes, das sog. Weißland. Das eben umschriebene mittelalterliche Gebiet lernt man zuerst aus dem UPrüm 9. Jhs. kennen; später gestatten besondere Nachrichten über Altrich und Gindorf, Welschbillig, Echternach und Udelfangen, Idesheim, Dahlem und Trimport, sowie Neunkirchen bei Daun eine noch genauere Einsicht; auch zu Trier wird in späterer Zeit Spelz genannt. <sup>261</sup>

Vor allem aber [...] finden wir das ganze Mittelalter hindurch viel mehr Hafer verwendet, wie irgend eine andere Getreideart. Aus Hafermehl wurde zumeist das Brot bereitet, Hafer wurde ferner halb gemahlen zu Grütze verarbeitet und geröstet als Hundefutter benutzt; daneben stand noch eine ausgiebige Verwendung als Pferdefutter. Dieser Verwendungshäufigkeit gegenüber war die Nutzbarkeit der übrigen Getreidearten eine beschränkte. Zwar wurde Gerste hier und da ebenfalls zu Brot verwendet, im übrigen aber kam sie nur als Futter, als Graupe und Gries zu Suppen, und bei der gering entwickelten Bierbrauerei in Form von Malz in Anwendung. Nicht viel besser stand es mit Roggen und Weizen: beide wurden eigentlich nur für die besseren Stände verhältnismäßig stark als Brotfrucht verbraucht. Aber das Weizenbrot galt auch hier wieder noch lange Zeit als Luxus; noch im 14. Jh. war es sogar in großen Haushalten nicht das eigentliche Hausbrot, obwohl es für reiche Nonnenkonvente schon unabweisbar erforderlich zu werden begann. So wird man denn sagen dürfen, daß der Hafer entsprechend seiner wichtigeren Verwendung in dem alten Turnus der Dreifelderwirtschaft: Roggen, Hafer, Brache: wohl im ganzen und großen sein Feld voll behauptet haben mag, während den anderen Getreidearten, Roggen, Spelz, Weizen und vielleicht auch bisweilen Gerste im wesentlichen das Roggenfeld im Anbau gemeinsam zufiel. Im übrigen machte die Verteilung der Getreidearten auf die Bestellung in den einzelnen Feldern für den Betrieb der Dreifelderwirtschaft keinen allzubedeutenden Unterschied.<sup>262</sup>

#### Morimoto, Césaire

L'ensemble des services de transport qui y sont décrits nous permettent de reconstituer un réseau de transports complexe. L'inscription des tenanciers près de Prüm obligés d'aider les moines à vendre du vin et du sel

<sup>&</sup>lt;sup>260</sup> Lamprecht, Wirtschaftsleben, Bd. 1, S. 547

Lamprecht, Wirtschaftsleben, Bd. 1, S. 549

<sup>&</sup>lt;sup>262</sup> Lamprecht, Wirtschaftsleben, Bd. 1, S. 553

58

au marché<sup>263</sup> [...], ainsi que l'instruction de procéder à une enquête du prix oscillant du sel [...] sont des indices des aspects commerciaux des transports. Cependant, par rapport au polyptyque, le commentaire de Césaire nous présente une image encore plus claire et concrète de la circulation, partiellement commercialisée, sur les propriétés de Prüm, cela grâce à trois renseignements que nous obtenons seulement chez lui: le système de relais à certains points importants du réseau de transport, la vente des marchandises lourdes à ces relais et la présence de céréales parmi les marchandises vendues aux relais et au marché. Citons une note où ils apparaissent tous les trois: Antiquitus habebamus curiam et reditus Chuckeme, que modo infeodata sunt et tenent ea ab ecclesia heredes Theoderici Warboldi de Arre. Ad Ulam curiam antiquitus deportabatur et vinum et frumentum ecclesie vel ibi vendebantur vel per angarias terre istius ad nos deportabantur. Curie enim nostre de episcopatu Wormacensi angarias illuc navigio facere tenebantur (fol. 16r.-n. 2). Cochem, dont Césaire parle ici, est mentionné quelques fois dans le polyptyque comme point de départ ou destination du service de transport, sans être recensé en tant que domaine à part entière. À la lecture du polyptyque, c'est à peine si l'on s'aperçoit que cette localité constitue une base importante pour les transports organisés par l'abbaye. Mais cette note, appelant Cochem un domaine (c'est bien la signification de curia pour Césaire), est riche d'enseignements. D'une part, du vin et du blé y sont apportés au moyen des services de transport d'autres domaines pour y être vendus, et, d'autre part, le restant des denrées<sup>264</sup> est acheminé vers Prüm à l'aide, cette fois, du service de transport de ce domaine même. C'est grâce à ces éléments complémentaires que nous pouvons nous faire une image plus claire d'un domaine stratégique dans le système de transport d'une grande abbaye carolingienne. Il est d'ailleurs visible que Césaire a conçu cette note comme une retrospection nostalgique de la gloire de l'abbaye de Prüm, à laquelle était attaché un système bien constitué de circulation et dont l'inféodation<sup>265</sup> de Cochem a contribué à la décadence.

Il est naturellement très délicat de vouloir lier à une époque précise les renseignements originaux que nous pouvons glaner dans le commentaire de Césaire, même quand il s'agit sûrement d'un passé pour le commentateur. Dans l'article cité, nous avons essayé, quoique hypothétiquement, de les rapporter à une période proche de la fin du IXe siècle. Nous y avons été amené par une analyse des ajouts au texte originel qui nous laissent entrevoir que les moines de l'Eifel ont entretenu ou intensifié leur réseau de circulation pendant un certain temps après la confection du polyptyque. Puisque les remarques de Césaire sur la circulation développée dans les propriétés de Prüm pouvaient être, dans une large mesure, inspirées d'une tradition écrite ou orale, originaire de la prospérité apportée par les activités des moines et parvenue jusqu'à notre copiste-commentateur, nous avons cru pouvoir conclure à une origine lointaine des informations précieuses sur la circulation, dont le commentaire de Césaire est parsemé. En tout cas il nous semble certain que l'écrit de l'exabbé, dont la valeur originale pour son temps est évidente, ne manque pas d'originalité non plus pour la période antérieure. 266

## Schwab, Prümer Urbar

Auch noch in jüngerer Zeit wird der Unterschied in der Bodenbeschaffenheit in der Bezeichnung dieser Region deutlich: "Der Spelz war das charakteristische Getreide der Kalkgebiete, diese wurden danach auch als "Spelzenland" bezeichnet, im Gegensatz zum "Kornland" der übrigen Eifel. [Anm.: A. Schüttler, Kleinräumige Kartierung, S.163.]"<sup>267</sup>

# Bemerkungen:

#### zu cúhckeme (Cochem) im Prümer Urbar:

"Antiquitus habebamus curiam et reditus *cuhckeme*. que modo infeodata sunt. et tenent ea ab ecclesia heredes *theoderici. Warboldi*, de *arre*. ad illam curiam antiquitus deportabatur, et uinum et frumentum ecclesiae. vel ibi uendebantur. vel per angarias terre istius. ad nos deportabantur. Curie enim nostre de episcopatu *Wormacensi* angarias illuc nauigio facere tenebantur. "<sup>268</sup>

Die relative Minderwertigkeit des Spelzes (s. Anm. 267) äußert sich auch in dessen Preis im Vergleich zu anderen Getreidesorten, die Reiner von Lüttich, ein Zeitgenosse des Caesarius, für die Jahre seit kurz vor der Hungersnot von 1197 notiert hat: Auf dem Höhepunkt der Preissteigerung kostete Roggen doppelt so viel wie Spelz,

<sup>&</sup>lt;sup>263</sup> hierzu s.u. [6.1]

<sup>264</sup> Lebensmittel

<sup>&</sup>lt;sup>265</sup> Belehnung

<sup>&</sup>lt;sup>266</sup> Morimoto, Césaire, S. 288f

Schwab, Prümer Urbar, S. 61. Die Minderwertigkeit des Spelzes ist im 55. Breve zu Iversheim augenfällig: "vom Spelt 15 Scheffel oder vom Roggen 7½ Scheffel" (s.o. die Übersetzung des Breve S. 14). Vgl. auch die folgende Abbildung 12: Getreidepreise um 1200

Beyer, Urkundenbuch S. 157, De merrengke [Mehring an der Mosel], S. 154-157, dort die Anm. 1. Wer das vorstehende Morimoto-Zitat (Anm. 266) nicht übersprungen hat, wird sich erinnern.

während bis 1209 – einem Überflussjahr ("annus abundans") – die Preise sich annäherten und anschließend in normalen Zeiten bis 1225 die Schere sich wieder öffnete.<sup>269</sup>

Eine Ubersicht der bei Reiner erhaltenen Preise wird das verdeutlichen. Alle Preise beziehen sich auf einen Modius und sind in Solidi angegeben:

Jahr		Spelz	Roggen	Gerste	
1195	Mai	9	18	8	Beginn der Preissteig.
1196		8,5	18		Schlechte Ernte
1197		10	18		Hungersnot
22	12. Juni	17	32		
22	25. Juli	20	40		
1198		7	15	8	
27	. Juni		mehr als		
	TTT '1	-	15		35
1200	vor Weihnacht.	7	12		Moneta nova
1200	1	2	3,5	0.3	
1202		31/8	5		
1203 1204		5	10 8	4	
1204		5	10	4	messis bona
1208		9	10		messis bona
1200	ersten Monaten	3	5		
	etwas später	2,5	3		habundancia
31	cowas spacer	2,5			annonae in campis
1209		11/4	11/4		annus abundans
	Ende d. Jahres	12/8	2 14		annona bono precio
1210		- /8			
	Hälfte d. Jahres	4	6		annona carior solito
1212		0			
	Ende d. Jahres	2	31/3		annona bono precio
1213	. Mai	21/3	4		annona bono precio
"	Ende d. Jahres	2	3		annona bono precio
1215	Febr.?	12/3	2		
1217		12/3	2		annona bono precio
	SEEDENNY CURENC	245			in Leodio mulla certa moneta
22	Mitte d. Jahres	3	4		annona in duplo carior
					solito
39	umWeihnachten	4	8		annona multo carior
		011		0	solito
1220	vor 24. Juni	61/2	11	6	annona multo carior solito.
	D 1 1 71	437	0		drohende Hungersnot
11	Ende d. Jahres	41/8	8	0	
1225	1. Mai	10	17	8	annona bono precio a messe
			1	1 18	usque Kal. Feb.

Abbildung 12: Getreidepreise um 1200

[2.8] Ducit etiam de caldeburne de annona modia .X. Ferner bringt er von Kalenborn 10 Scheffel Korn.

Einzelwortbedeutungen:

**duco** s. [2.6]

<sup>&</sup>lt;sup>269</sup> Curschmann, Hungersnöte, S. 48f

etiam [...] 2. cj. (steigernd) auch, sogar, selbst; noch obendrein, gar; (vermehrend) ferner, außerdem; [...]<sup>270</sup>

annona Getreide, Korn; Proviant, Nahrung; Tischportion; Pferdefutter [...]<sup>271</sup>

**modius** s. [2.7]

englisch:

annona - wheat or provisions<sup>272</sup>

Literatur:

Gfrörer, Volksrechte

"II. Gilten an Erträgnissen des Bodens. Abermal stossen wir hier auf einen wesentlichen Unterschied zwischen der Lorscher und Prümer Gutsverwaltung. Im ersteren Gebiet lieferten die Zinsbauern eine Masse Körnerfrüchte als Gilte an die Herrschaft. Anders im Prümer. Hier baute das Kloster den grössten Theil des Bedarfs an Getreide auf den Salländereien, und nur in kleinen Beträgen und ausnahmsweise entrichteten die Hintersassen Fruchtgilten. Folgende Getreidearten werden unter den Gilten erwähnt: Haber (hauptsächlich als Waldzins und vom Ertrage der Brauereien), Gerste, Spelt, Roggen, Mischfrucht (annona). S. 673, Nro. 25: die Centene Isle zahlt 30 Scheffel Haber als Waldzins. Seite 679, Nro. 45: ein Hof zu Lubin liefert drei Hühner, zwanzig Eier, oder 2 Scheffel Haber."<sup>273</sup>

#### Kuchenbuch, Klosterherrschaft

Als Saatgut wird direkt nur der Hafer genannt (3x). Durch die Getreidefuhren der Bauern sind Weizen (3x), Roggen (5x), Spelz (5x) und wieder Hafer (5x) belegt, seltener durch Drescharbeiten. Daneben trifft man häufiger auf die (wohl) indifferente *annona*.<sup>274</sup>

Nösges, Urbar

Getreide (annona)

Häufiger Sammelbegriff für die im Urbar vorkommenden Körnerfrüchte: Hafer (avena), Gerste (hordeum) Weizen (triticum), Roggen (siligo), Spelz (spelta).

Die häufigste Zinslieferung ist Hafer, aus dem auch Brot gebacken wird. Weizenbrot gab es nur selten, z.B. an hohen Feiertagen.<sup>275</sup>

## Bemerkungen:

Ob es sich bei caldeburne um einen Schreib- (oder Lese-)fehler – statt caldenburne - oder eine übliche Alternativbenennung handelt, ist zunächst unentscheidbar.

## [2.9] Daurastuuas IIII 4 Lohfuhren

## Einzelwortbedeutungen:

daurastuuas, dauretuae UK 1222 [= Kehrein, Sammlung] mnd. Baumrinden; 'daurastuuas louete -dauretuae sunt cortices, qui excoriantur de arboribus, quas vulgo appellamus louete' ¬Rinde/Bast von Baumrinden - d. sind Rindenstücke, die von den Bäumen abgeschält wurden, welche wir gewöhnlich Rinde/Bast bezeichnen; vgl. mnd. daver, dabber = Baumrin-

Menge, Lateinisch-Deutsch, S. 134

<sup>&</sup>lt;sup>271</sup> Habel, Gröbel, Glossar, S. 18; s. auch die Literatur zu [2.7] (Getreidesorten)

http://www.le.ac.uk/hi/polyptyques/glossary.html, 9.9.2014

<sup>&</sup>lt;sup>273</sup> Gfrörer, Volksrechte, S. 349

<sup>274</sup> Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 100f. In seiner "1. Tabelle zur Getreid[e]produktion in der Grundherrschaft Prüm" (S. 96f) verzeichnet er für 7 Kalenborn unter Mansen / Getreide-(modii) / Fuhren: 10 Scheffel annona und 15 Scheffel Roggen. Die 10 Scheffel annona stimmen überein mit [2.8] "Ducit etiam de caldeburne de annona modia .X.", aber die Roggenfuhre müsste laut [2.7] "Ducit de c\u00e4hckeme de siclo modios .V." auf 5 Scheffel statt 15 lauten.

Nösgen, Urbar, S. 99

de, bes. Birkenrinde, Bast; mnd. stuvete, stuvede = niedriges Gebüsch, Gestrüpp; mnd. stuven = abstumpfen, niederhauen, abholzen; vgl. ahd. louft, lôft - Schale, Rinde, Bast<sup>276</sup>

## Literatur:

Cäsarius selbst erläutert im Urbar in Glosse 3 zu "I Rumersheym" (Rommersheim) den Begriff:

Dauretuae sunt cortices qui excoriantur<sup>277</sup> de arboribus quas vulgariter appellamus louete.<sup>278</sup>

#### Gfrörer, Grundrechte

"Ausser Dünger fordert das Prümer Zinsbuch von den Hintersassen mehrere andere Fuhren, die dem Lorscher Verzeichnisse fremd sind. Erstlich waren die Bauern verpflichtet, Eichenrinde oder sogenanntes Gerberloh aus dem Walde in das Kloster oder vielleicht in die Städte zu schaffen. Der Verbrauch dieser Rinde muss am Niederrhein bedeutend gewesen sein, denn viel ist von Lohfuhren die Rede. Der eigenthümliche Ausdruck für dieselben scheint verdorben; der gedruckte Text liest bald Dauratwe, bald durascura, bald durascuwa, dann wieder Dautastuwa. Ich will eine Ableitung des dunkeln Wortes versuchen. Cäsarius sagt S. 664, b, der Verfasser des Prümer Zinsbuchs sei kein Deutscher, sondern ein Franzose gewesen, und habe viele gallische Ausdrücke eingemischt, die schwer verständlich seien. Zu diesen gehört ohne Zweifel obiges Wort; es ist halb keltisch, halb lateinisch. Dar bezeichnet im Keltischen Eiche (Ducange, sub voce daraus); das Schälen der Rinde hiess im mittelalterlichen Latein, wie aus der eigenen Darstellung des Cäsarius erhellt, excoriare, das Romanen scoriare aussprachen. So entstand die Zusammensetzung darescor, aus welcher im Munde gallischer Bauern leicht durascur, in dem deutscher gar Dauratwe werden konnte. Die Form durascura kommt dem Ursprung am nächsten und die wörtliche Bedeutung ist "Eichenrinde". Aber der Begriff steht fest. Cäsarius erklärt S. 662 den Sinn folgendermassen: Dauretwe sunt cortices, qui excoriantur de arboribus, quas vulgariter adpellamus Lovete, et de corticibus istis dabit mansus quinque fasciculos, quilibet fasciculus habebit quindecim cortices laudabiles. Diess ist, obgleich Cäsarius über die eigentliche Anwendung schweigt, eine ziemlich deutliche Beschreibung der Gerberrinde. Noch heute wird sie in solchen Gebinden verkauft und heisst in zerstampftem Zustande Loh. Cäsarius fügt bei, vom Ertrage des Loh sei die Beleuchtung des Herrenhofes, für welchen er den deutschen Ausdruck Frohnhof braucht, sowie der Klosterscheunen im Winter während der Dreschzeit bestritten worden. Man ist berechtigt, aus den Stellen des Textes wie aus den Bemerkungen des Cäsarius den Schluss zu ziehen, dass schon in Karls des Grossen Tagen, wie noch heute, am Niederrhein die Gerberei blühte. Im Prümer Zinsbuche wird das Loh nach Fuhren, vielleicht auch nach Gebinden gemessen; es heisst, die und die Höfe haben so und so viel zu führen oder zu machen, z. B. S. 663, Nro. 1: Widradus ducit de fimo carras quinque, durascuras sex. S. 665 a oben: in Rumersheim mansus 30 solvunt de fima carradas 150, durascuwas similiter 150. S. 667, Nro. 7<sup>279</sup>: ducit de annona modios decem, daurastuwas quatuor; "280

#### Lamprecht, Wirtschaftsleben

[...] schon das UPrüm kennt für die Gegend von Birresborn - Schönecken, die heutige Hauptgegend brennbarer Lohhecken innerhalb der Eifel, die Abgabe von Lohbündeln (daurastuve, dabrastobi).<sup>281</sup>

#### Hägermann, Caesarius

[...] wobei Caesarius angibt, daß die Lohbündel als Lichtspender im Dezember – wenn die Tage kurz sind – beim Getreidedrusch der hörigen Bauern dienen. <sup>282</sup>

## Nösges, Urbar

Fackel (facula, dabrastobos, daurastuvas)

<sup>&</sup>lt;sup>276</sup> Schweitzer, Wortschatz, S. 57. Es handelt sich um Lohe; s. <a href="http://de.wikipedia.org/wiki/Gerberlohe">http://de.wikipedia.org/wiki/Gerberlohe</a>, 26.8.2014):

excoriare abhäuten, beschneiden; schinden; geißeln, tüchtig durchprügeln (Habel, Gröbel, Glossar, S. 138)

Beyer, Urkundenbuch, S. 144. Die vollständige Glosse in der Übersetzung von Nösges, Urbar, S. 21: "Daurestuve sind Rinden, die von den Bäumen geschält werden. Wir nennen sie in der Volkssprache "Lovete" (Rinde, Lohe). Von diesen Rinden gibt jeder Mansus 5 Bündel; jedes Bündel enthält die Rinde von 15 Bäumen. Mit diesen Lohbündeln besorgt man die Beleuchtung im Herrenhof, den wir im Volksmund Fronhof [wronhof] nennen. Außerdem wird damit Licht erzeugt, wenn die Hörigen die Ernte des Herrn im Dezember derschen, weil dann die Tage kurz sind."

Nro. 7 ist, wie mittlerweile dem Leser wohl erinnerlich, der Eintrag *caldenburne* 

<sup>&</sup>lt;sup>280</sup> Gfrörer, Grundrechte, S. 306f [Diesen Beleg fand ich erst später als andere, die damit redundant werden.]

Lamprecht, Wirtschaftsleben, Bd. 1, S. 515.Er erwähnt allerdings nicht diese Fundstelle, sondern nur die zu Nr. 45, Villance.

<sup>&</sup>lt;sup>282</sup> Hägermann, Caesarius, S. 19

Häufiger Zins der Bauern. Sie wurden aus Rinden (Lohe) hergestellt und dienten der Beleuchtung des Herrenhauses ([...]. Die Etymologie des Wortes daurastuva und seiner Varianten ist ungeklärt. – Zur Beleuchtung der Privathäuser diente wohl der Kienspan, oder ein Öllämpchen. Zur Beleuchtung der Kirchen dienten Wachskerzen, die vor allem von den sog. Wachszinsigen (cerocensuales) zu zinsen waren, meist freigelassenen Knechten der Klöster.<sup>283</sup>

Lohbündel (dabrastobos, daurastuva, dauretuva)

Siehe Fackel. – Dazu wurden die geschälten Baum-Rinden ineinander geschachtelt. Wahrscheinlich wurde die "Lohe" auch zum Gerben des Leders benutzt; die Leder-Industrie ist in Prüm sehr alt (vgl. Anm. 1 des Caesarius fo 38).<sup>284</sup>

#### Steffens, Lohschälen

Lohe war früher immer ein wichtiger Rohstoff für die Eifeler Gerbereien. Weithin war die Gerberei in Üß bekannt, die bis vor einigen Jahren noch in Tätigkeit war. Auch in Hillesheim, in Daun, Prüm, Manderscheid, Waxweiler und in Bitburg waren Gerbereien.

Für das Lohschälen kamen junge Eichenstämmchen in Frage. Man begann mit der Arbeit im Mai, wenn der Saft emporstieg. Dann ließ sich die Rinde besonders gut lösen. Man unterschied zwei Arten des Schälens, das Stehendschälen und das Liegendschälen. Bei ersterem Verfahren wird die Rinde noch vom stehenden Stämmchen gelöst, während man beim zweiten Verfahren die Rinde von dem geschlagenen Stamm ablöst. Die kahlen Stangen wurden dann als Brennholz verwendet. Wenn die Eichen bereits rauh und rissig geworden waren, verminderte sich der Gerbstoffgehalt beträchtlich. Darum wählte man die Rinde der schön glatten Eichen. Dort, wo man die Eichen abgeschnitten hat, entstanden am Boden wieder neue Austriebe, die dann in etwa 20 Jahren zum Schälen wieder brauchbar waren. Die Niederwaldwirtschaft war für die Lohgewinnung die rechte Voraussetzung. Von unsern Vorfahren wurde der Eichenniederwald auch ganz einfach "Luh" genannt.

Viele Orts- und Flurnamen erinnern heute noch an diese Beschäftigung, z. B. Luhberg, Luhheck, usw. Auch die Familiennamen Lohscheider, Lohmann usw. deuten darauf hin. Der Schieferboden der Eifel eignete sich für die Lohgewinnung ganz vortrefflich. Das einheimische Gebirgsvieh lieferte aber auch dazu gute, derbe Häute, die wiederum ein gutes Sohlleder versprachen. Weiterhin wurde das Lohgewerbe begünstigt durch die vielen kalkhaltigen Bäche und Wasserquellen der Eifel. Bevorzugt waren gerade diese reinen Quellwasser. Daraus erklärt sich auch die Lage der Gerbereien in den Quellgebieten kleiner Bäche. Infolge dieser Vorzüge erhielt gerade das Eifeler Leder Weltruf. Die bekannten Gerbereien der Eifel gehörten früher zum sogenannten Lohadel. Weithin wurde das Eifeler Sohlleder geliefert. Nachdem die amerikanischen Tannen einen noch besseren und billigeren Gerbstoff lieferten, war es bald mit der Eifeler Eichenlohe zu Ende. 1870 bestanden im Trierer Lande noch 300 Gerbereien, 1898 waren es noch 113 und 1903 nur noch 43 Betriebe. 285

#### Bemerkungen:

Die plausibel scheinende Übersetzung "Lohfuhren" übernehme ich aus Gfröhrer, Volksrechte, S. 362 (Rumersheym).

An der heutigen Gemarkungsgrenze zwischen Kalenborn und Roth finden sich noch die Flurnamen "An Loscheid" und "In Loscheid". 286

Nösges, Urbar, S. 98

Nösges, Urbar, S. 102

Steffens, Lohschälen, S. 46

<sup>&</sup>lt;sup>286</sup> Geoportal Rheinland-Pfalz, s. Link im Bild.

63

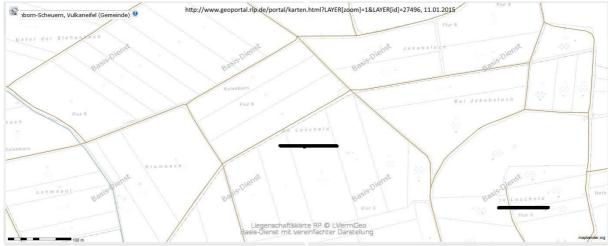


Abbildung 13: Flurnamen "An Loscheid" und "In Loscheid" (Gemarkung Roth)

In einem Mundartgedicht aus dem nahen Birresborn heißt es:

[...] Mir Birresboa awwer sen iweral om Laand als Birresboa Lukleppelen bekannt. Frejer joof hej vill Luh jeschelt, mot dem Jelld hot mo sesch besien de Beggel gefellt. Die Luh brooschten se on de Jerwerei, die Kneppelen konnste brochen firr monesherlei.

Om Wonter jof doamot e schien Fejer gemach, en woarem Stuff woar och en schien Sach. Dan jong moa jo frejer vill ze Fooß iwwer Land, dann holste su en Luhkleppel on de Haand. Dan haatzte Stejpes, dat woar kloar, un jett zum dronschlon wenn es niedesch woar. [...]<sup>287</sup>

Zum mit der Lohe in Gang zu setzenden Gerbprozess findet sich ein informativer Artikel<sup>288</sup>, der mit folgenden Versen schließt:

> "In des Leders Werdegang Ist die Hauptsach' der Gestank. Kalk, Alaun, Mehl und Arsen machen's gar recht weiß und schön. Eigelb, Pinkel, Hundeschiete Geben ihm besond're Güte. Drum bleibt stets ein Hochgenuss Auf den Handschuh zart ein Kuss."

#### [2.10] cervisiam facit, panem et wactas. Bier macht er, Brot und Wachtdienst.

Einzelwortbedeutungen:

cervisa; cervisia (wohl kelt.) Bier<sup>289</sup>

facio s. [2.3]

Schüßler, Maria [Birresborn]: De Birresboa Luhkleppeln. In: Heimatjahrbucharchiv Landkreis Vulkaneifel 2004, S. 178. (http://www.jahrbuch-daun.de/, 11.1.2015). Schon Lamprecht erwähnt Birresborn als Zentrum des Lohsammelns (s.o. Anm. 281).

Merkelbach, Thea: Gerberei-Handwerk im Kreis Daun. In: Heimatjahrbucharchiv Landkreis Vulkaneifel 2004, S. 79-81. (http://www.jahrbuch-daun.de/, 11.1.2015). Behandelt werden zahlreiche Konzessionsanträge für Gerbereien in der Umgebung (z.B. 1848 von Landenberg in Gerolstein, 1832 Hüttenbesitzer Schruff in Müllenborn) sowie der aufwändige Arbeitsprozess.

<sup>&</sup>lt;sup>289</sup> Habel, Gröbel, Glossar, S. 57

panis Brot, Brotfrucht<sup>290</sup>

wactas, wahta UK 893 [= Kehrein, Sammlung] ahd. FN [Flurname] Wacht, Warte und Wache<sup>291</sup>

englisch:

**cervisia** – beer **wactas/ wagtas** – watch duty<sup>292</sup>

französisch:

**WACTARE** FORME: wactare (GER, PRU). Surveiller le centre d'exploitation et en particulier au moment de l'engrangement des récoltes et des visites de l'abbé. SYNONYME: viligare, custodire curtem.

**WACTA** FORMES: wacta (GER, LOB, PRU), wagta (REI, AMA); wactare (GER, PRU). Service de veille au centre d'exploitation pour garder les récoltes. Il peut aussi s'effectuer sur le domaine. C'est une prestation de caractère servile. SYNONYMES: vuaita, vigilare, custodire curtem.<sup>293</sup>

## Kompositum:

wactas facere Wacht, ahd. wahta<sup>294</sup>

Literatur:

Cäsarius selbst erläutert im Urbar in Glosse 8 zu "I Rumersheym" (Rommersheim):

"Wactas" halten bedeutet: Wenn die Ernte in die Herrenscheune eingebracht ist, sind die Mansus-Besitzer verpflichtet, wie das alte Buch berichtet, sie zu dreschen. In der Zwischenzeit aber, bevor sie gedroschen wird, muß die "Familie" sie abwechselnd bewachen und Wächter für die Nacht stellen, damit die Ernte nicht von bösen Menschen verbrannt wird. Wenn die Ernte aber durch Nachlässigkeit geschädigt wird, müssen sie diese der Kirche ersetzen. Ferner: wenn der Herr Abt kommt, und es ihnen befohlen wird, sind sie verpflichtet, ihn und die Seinigen wegen der Gefahren der Nacht zu bewachen, damit ihnen nichts Schlimmes zustößt.<sup>295</sup>

#### Gfrörer, Volksrechte

"Also Cäsarius bezeugt, mit Berufung auf das Zinsbuch, die Bauern hätten in der Frohnde Brod backen und Bier brauen müssen. Nun ist bekannt, dass man beide Stoffe heute noch bei Nacht bereitet. Dieser Thatsache gegenüber räth der gesunde Menschenverstand, den Frohndedienst der 15 Nächte wenigstens theilweise auf das Brodbacken und Bierbrauen zu beziehen. Und hiermit stimmt nun aufs schönste der Text des "alten Buches" überein, derselbe bringt die Wachten oder 15 Nächte in den engsten Zusammenhang mit der bäuerlichen Bereitung von Brod und Bier. [... folgen zahlreiche Ortsbeispiele für Frohnden dieser Art]. Aus diesen Stellen zusammen ergeben sich folgende Schlüsse: 1) während sonst alle Frohnden und Güten genau nach der Zeit oder Zahl geregelt sind, ist diess nur bei den für den ermüdeten Bauer lästigen Leistungen des Wachens, Brauens, Backens nicht der Fall. Da man nun unmöglich annehmen kann, der Bauer sei hierin ganz der Willkür des Gutsherrn oder Beamten preisgegeben gewesen, dringt sich die Nothwendigkeit auf, eine verborgene Berechnung zu vermuthen. Diese Voraussetzung wird durch den Augenschein bestätigt. Die mit den Worten braxare, coquere, wactare so enge verbundenen 15 Nächte, sei es in einfacher, verdoppelter oder verdreifachter Zahl, enthalten das Mass der drei Nachtfrohnden und sind der allgemeine Name für dieselben. 2) Geht der Text ins Einzelne ein, so müssen die Lasten des Wachens, Brauens, Backens als Unterabtheilung des Dienstes der 15 Nächte betrachtet werden. 3) Zuweilen kommen Fälle vor, dass einzelne Bauern von den drei Arten der Nachtfrohnden nur die eine mit Ausschluss der andern zu leisten haben, oder dass im einfachen Dienst der 15 Nächte alle drei, im zwei- und dreifachen nur zwei der nämlichen Arten begriffen sind.

Habel, Gröbel, Glossar, S. 272

<sup>&</sup>lt;sup>291</sup> Schweitzer, Wortschatz, S. 310

http://www.le.ac.uk/hi/polyptyques/prum/glossary.html, 9.9.2014

http://polycarolingien.free.fr/POLYPTGLOSSAIRE2.php3, 9.9.2014

<sup>&</sup>lt;sup>294</sup> Kehrein, Sammlung, S. 31. Vgl. zu diesem Thema ausführlich Gfrörer, Volksrechte, Kap. XXV Die Frohnden (S. 292-371).

<sup>&</sup>lt;sup>295</sup> Übersetzung Nösges, Urbar, S. 22

4) Ist die Jahreszeit der Nachtdienste bestimmt, so muss angenommen werden, dass die Fristen des Februars und Mais sich auf das Brauen und Backen beziehen, weil in den genannten Monaten kein ungedroschenes Korn mehr bewacht werden kann. 5) Der Ausdruck wacta hat einen zweifachen Sinn, einen engeren und einen weiteren. In ersterem fällt er zusammen mit 15 noctes [...]: wactas facit quando 15 noctes facit; im engeren bedeutet er das Bewachen der Scheunen und der Dörfer.

Ich finde im Texte des Zinsbuchs einen weitern und zwar noch deutlichern Beweis dafür, dass die Februarund Maifristen des Nachtdienstes vorzugsweise das Brauen betrafen. S. 682, Nro. 54 heisst es: est in Hunlar
camba una, debet modios centum, si duo brates dati fuerint. Der Sinn letzteren Satzes ist ohne Frage der: die
camba trage nur dann 100 Scheffel ein, wenn zwei brates gestattet würden, bewillige man nur eine, so sei der
Ertrag geringer. Was soll nun bratis besagen? Gewiss nicht den einzelnen Sutt, denn was müsste das für ein
Ungethüm von Braupfanne sein, die in einer Nacht 250 Scheffel abwirft, sondern offenbar sind Suttzeiten,
oder Perioden des Brauens gemeint. Demnach zerfiel um das Jahr 800 der Braubetrieb der Zeit nach in zwei
Hauptabschnitte. Soviel ich weiss, ist es heute noch so: im Januar und Februar braut man Doppelbier für den
Spätsommer, im April und Mai das leichte, das sogleich getrunken wird. Allem Anschein nach wird es in
Karls des Grossen Tagen nicht anders gewesen sein. Somit wären die zwei Fristen des Nachtdienstes im
Februar und Mai erklärt. Ich will noch einen besondern Punkt hervorheben. Während des Maimonates sind
überall die ländlichen Arbeiten in vollem Gang. Wäre es nun denkbar, dass man gerade um diese Jahreszeit
den mit Arbeiten bei Tage genug beschäftigten Bauer auch noch durch Nachtfrohnden quälte, hatte nicht
Rücksicht auf einen besonders reichen Ertrag die Herrschaft dazu bestimmt!"<sup>296</sup>

#### Dopsch, Wirtschaftsentwicklung

Zum Schlusse noch ein Wort über die Nahrungsmittelgewerbe. Auch sie müssen schon eine gewisse Entwicklung erfahren haben, wenn auch gerade da vielleicht ein besonderes Handwerk am ehesten entbehrlich sein mochte, Mühlen, Back- und Brauhäuser, bzw. Weinkelter waren ja allüberall vorhanden und speziell ein regelmäßiges Attribut der Fronhöfe. Bäcker, Köche, Bierbrauer, Fischer, Winzer und Zeidler sind denn auch schon in dieser Zeit nachweisbar.<sup>297</sup>

#### Kuchenbuch, Klosterherrschaft

Die Zubereitung von Bier und Brot für herrschaftliche Versorgungszwecke – die Beköstigung von Bauern bei einzelnen Fronarbeiten wahrscheinlich eingeschlossen – gehört zu den verbreitetsten Diensten. Sie ist in über 50 Kapiteln des Urbars zu finden. Beide Arbeiten werden von Männern und – wahrscheinlich häufiger – Frauen ausgeführt. <sup>298</sup>

## Hägermann, Caesarius

Aber auch weitere Dienste und Arbeitsleistungen sind im 13. Jh. sehr wohl noch in Gebrauch: so Nachtwachen, um Diebstahl des noch nicht ausgedroschenen Getreides zu verhindern und den ruhigen Schlaf des Abtes und der Seinen zu garantieren: *ne aliquid sinistri eveniat propter timores nocturnos!*.<sup>299</sup>

Nösges, Urbar

Bier (cervisa, cervisia)

Das Brauen von Bier im Wechsel war ein überaus häufiger Dienst im Urbar. – Die Fronarbeiter wurden u.a. auch mit Bier bei der "corvada" beköstigt (s.d.).<sup>300</sup>

Nösges, Urbar

Wachdienst (wacta)

<sup>&</sup>lt;sup>296</sup> Gfrörer, Volksrechte, Bd. 2, S, 340ff

<sup>&</sup>lt;sup>297</sup> Dopsch, Wirtschaftsentwicklung, Bd. 2, S. 150. Vgl. auch [5.2], *camba* 

<sup>&</sup>lt;sup>298</sup> Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 135.

<sup>&</sup>lt;sup>299</sup> Hägermann, Caesarius, S. 20

Nösges, Urbar, S. 97

Umfaßte die Bewachung des Herrn, wenn er seine Gutshöfe bereiste (fo 7v, Anm. 8) und der Ernte des Herrenhofes, damit sie nicht gestohlen oder verbrannt wurde; letzterer Wachdienst betrug oft 15 Nächte (14 Tage), wobei Verpflegung (praebenda) gereicht wurde (fo 8, 14).<sup>301</sup>

## Bemerkungen:

"[S]ie backen Brot und brauen Bier" ist die Umschreibung dafür, daß sie sich während der Fronarbeit selbst verpflegen müssen." (302

Umgekehrt gibt es auch Regeln, dass die Frönenden bei der Arbeit verköstigt werden: "Dort wird ihnen gegeben: 4 Brote und 4 Sester Bier."<sup>303</sup> oder z.B. im Eintrag zu Rommersheim: "Quando .XV. noctes facit et fenum colligit et curvadas facit, panem et cervisa et carnem eis datur oportuno tempore, alio tempore nichil".

# [2.11] In orto facit agram integram. Im Garten (der Herrschaft) macht er einen ganzen Acker [Flächenmaß].

Einzelwortbedeutungen:

ortus = hortus Garten, Gartenfrüchte<sup>304</sup>

facio s. [2.3]

ex integro s. [2.5.2]

#### französisch:

accrum «mesure agraire» [...] Le mot fr. acre se dit surtout en parlant de l'acre anglaise ou de la mesure agraire de Normandie. Le mot est très répandu dans les lang. germ. d'où il a passé en fr.; cependant il est difficile de préciser par quelle voie. Corresp. dans le domaine germ.: norv. dan. ager, suéd. åker, norv. mod. aaker, a. nord. akr, got. akrs, ags. accer, angl. acre, a. sax. akkar, néerl. mod. akker, a. fris. ekker, a. h. all. ackar, n. h. all. Acker, m. h. all. acker, formes remontant selon Kluge 1967 à un germ. \*akra-(le mot existe aussi dans d'autres lang. i.-e.: lat. ager « champ », gr. agrós, arménien art « id. », skr. ajra- « pâturage »); toutes ces formes remonteraient à un i.-e. \*agro- « pâturage ». Le mot a pris, outre le sens de « terre », celui de « mesure agraire » mais seulement dans certaines lang. germ.: ags. aecer, angl. acre, m. b. all. acker (Lasch-Borchl. t. 1 1956) et m. h. all. acker (Lexer 1963) ainsi qu'en lat. médiév., en agn., dans les dial. de Normandie jusqu'à nos jours (Moisy 1885) et en fr. où il ne signifie plus que « mesure agraire ». [...] L'hyp. d'un germ. \*akker « champ » (M. Bambeck, loc. cit. et reprise par FEW additif t. 15, 2 s.v. aecer), fondée en premier lieu sur la localisation des attest. de Gand 839 et de Rhénanie 893 [dies ist das Prümer Urbar], ne rend pas compte de la multiplicité des attest. dans le domaine norm.

**acre** *MÉTROL.* (*agraire*). Mesure agraire usitée autrefois en France, d'une valeur, d'environ 50 ares, variable selon les provinces, encore en usage dans les pays britanniques, où elle vaut environ 40 ares. <sup>306</sup>

**ORTUS** FORMES: ortus (tous, sauf DER et BER), hortus (REI, BER). Un jardin. Le terme est souvent qualifié par l'adjectif dominicus, pour signifier l'appartenance au seigneur et par extension à la réserve. Il est souvent accolé au centre d'exploitation domanial. SYNONYME: gardinus (REI, fin 10e siècle).<sup>307</sup>

## englisch:

Nösges, Urbar, S. 105

http://www.woenge.de/woeng/artikel/1100jahre/administrative/administrative.html, 3.9.2014

Kuchenbuch, Grundherrschaft, S. 179

<sup>&</sup>lt;sup>304</sup> Habel, Gröbel, Glossar, S. 268

http://www.cnrtl.fr/etymologie/acre, 1.9.2014

wie Anm. 305. Vgl.: "Zu beachten ist, dass auch das englische <u>Acre</u> mit seinen 40,47 Ar als Ochsen-Tagewerk gilt."

(<a href="http://de.wikipedia.org/wiki/Joch\_"w28Einheit/w29">http://de.wikipedia.org/wiki/Joch\_"w28Einheit/w29</a>, 7.10.2014); "Mit seiner Größe von grob 40 <u>Ar</u> ist der Acre typologisch vergleichbar mit dem <u>Morgen</u>, dem <u>Tagewerk</u> (oder <u>Tagwan</u>), dem <u>Joch</u> (oder <u>Juchart</u>) und dem <u>Mannwerk</u>." (<a href="http://de.wikipedia.org/wiki/Acre">http://de.wikipedia.org/wiki/Acre</a>, 7.10.2014)

http://polycarolingien.free.fr/POLYPTGLOSSAIRE2.php3, 9.9.2014

ortum - garden<sup>308</sup>

#### Kompositum:

in orto:im Garten (der Herrschaft)<sup>309</sup>

#### Literatur:

#### Kuchenbuch, Klosterherrschaft

Zuletzt ist auf die *Gartenarbeit* hinzuweisen. In 47 Kapiteln des Urbars ist auf den Mansus die Pflicht radiziert, ein oder zwei Beete im Garten des örtlichen Herrenhofs (mit Gemüse) zu bestellen [Anm. 79: Die übliche Formel: (facit) in orto lectum.]. Man kann annehmen, daß das mindestens zum Teil Aufgabe der Frauen gewesen ist. Die kargen Formulierungen im Urbar lassen daran denken, daß diese Arbeit individuell und mit eigenen Werkzeugen getan werden muß. In den Statuten Adalhards von Corbie wird der große Klostergarten jedoch im Kollektiveinsatz bearbeitet. [...] Der Ertrag geht ans Kloster.<sup>310</sup>

#### Nösgen, Urbar

Beet (agra, agrum)

Zu jedem Herrenhof gehörte ein Garten mit Obst und Gemüse. Er war in Beete (lectum, area) eingeteilt, welche die Hörigen (meist die Frauen) zu betreuen hatten [...]. Als Gemüse werden im Urbar genannt: Porree (porro maior: fo 15,1), Schnittlauch (porritto: fo 14v, 20) und Senf (sinapum: fo 14v, 20).<sup>311</sup>

## Nösgen, Urbar

Garten (hortus, ortus)

Gehörte zu jedem Herrenhof (curtis) und wohl auch zu jedem Bauernhof (mansus). [...] Die Gärten enthielten nach dem Urbar Gemüse (besonders Lauch: porritto); nach Wandalberts Gedicht ("de duodecim mensibus")<sup>312</sup> auch Obst (Kirschen, Pflaumen, Äpfel, Birnen), Kräuter und Blumen. – Die Arbeiten im Garten scheinen hauptsächlich Frauenarbeit zu sein (Mägdewerk).<sup>313</sup>

## Bemerkungen:

Im Eintrag zu Rommersheim ist der *ortus* mit einem zusätzlichen Adjektiv bezeichnet: "*Unam aream in orto dominico mundat.*", also: im herrschaftlichen (d.h. kirchlichen) Garten. Das unspezifische *facit* (macht) ist ebenfalls bei Rommersheim präziser: *mundat*<sup>314</sup>.

Wenn das Flächenmaß mit dem heutigen Ar (100m²) gleichzusetzen ist, handelt es sich also (gem. Anm. 305) um 4000 bis 5000 m² des Gartens.

# [3.] [Redolfus]

Redulf nach Beyer, Urkundenbuch, S. 762 (Anhang A, Personenregister zu IX. Alphabetisches Register der, vom VIII. bis XII. Jahrhundert vorkommenden Mancipien u. a [mancipia = Gesinde; die Unfreien<sup>315</sup>])

## [3.1] est ibi scararius .I. redolfus. Dort ist 1 Scharmann Redolfus.

## Einzelwortbedeutungen:

# scara (germ.) Schar316

http://www.le.ac.uk/hi/polyptyques/glossary.html, 1.9.2014

<sup>&</sup>lt;sup>309</sup> Kuchenbuch, Grundherrschaft, S. 181 (zu Villip im Prümer Urbar)

Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 133

Nösges, Urbar, S. 97

s.o. Anm. 165

Nösges, Urbar, S. 99

mundare reinigen, säubern; reuten, ausjäten (Habel, Gröbel, Glossar, S. 248); MUNDARE FORME: mundare (PRU). Nettoyer, bêcher le jardin. (http://polycarolingien.free.fr/POLYPTGLOSSAIRE.php3, 9.9.2014)

nach Habel, Gröbel, Glossar, S. 232

Habel, Gröbel, Glossar, S. 354

scara Schardienst<sup>317</sup>

Scaremanni. ministri vel scaremanni [...] ahd. scaraman [...] mhd. scharman"<sup>318</sup>

englisch:

scara - messenger or military service

scaram facit – messenger service<sup>319</sup>

französisch:

**SCARA** FORME: scara (PRU). Prestation de transport d'articles légers (toile, aliments, ...) à dos d'homme, à cheval ou en bateau. Le service peut aussi consister à porter des messages. Elle est parfois exécutée par des tenanciers spécialisés dans les transports (scararii) [terme propre à la région rhénane]. SYNONYME: parafredum, portatura, navigium..<sup>320</sup>

#### Literatur:

Gfrörer, Volksrechte:

Ein Classe von Hintersassen kommt häufig vor, die den Namen scararii tragen. Den Begriff eines scararius bestimmt Cäsarius in seinen Anmerkungen zum Zinsbuch S. 666, Nro. 5 folgendermassen: Schaar thun heisst, wenn man dem Abte aufwartet, wenn er es befiehlt, und seine Botschaften oder Briefe an die von ihm genannten Orte trägt. Heut zu Tage, fügt er bei, nennt man die Schaarmänner Ministerialen." Scaram facere est Domino abbati, quando ipse jusserit, servire et nuntium ejus vel litteras ad locum sibi destinatum deferre. Es gab eigene Schaarhöfe, die für solchen Dienst zu Lehen gegeben wurden. S. 667, Nro. 8: Willefridus habet mansum unum scararium. Die Zahl der Schaarmänner war ziemlich gross. [...]. Die Schaarhöfe waren vom grössten Theile der Lasten befreit, die auf andern Hintersassen lasteten, und die Aufnahme unter die Schaarmänner war desshalb eine wesentliche Verbesserung, um die sich Viele beworben haben mögen. S. 666, Nro. 3: scararii duo in Herlendorf serviunt (sicut ceteri mansarii) nisi quod nec suales nec pullos, nec ova solvunt; lignarium non faciunt nec wactas (Wachdienst, von dem unten die Rede sein wird) neque dies, panem et cerevisiam non faciunt. Das heisst, die erwähnten Schaarmänner genossen Befreiung von den meisten Gilten und Frohnden der andern Hintersassen. Ebenso S. 670, Nro. 23: sunt in Stedeheim scararii quatuor, qui (serviunt sicut ceteri) excepto suales et pullos et ova non solvunt; wactas, panem et cerevisiam non faciunt, sed scaram pleniter serviunt. Andere Schaarmänner waren freilich neben dem Schaardienst noch mit Frohnden und Gilten reichlich bedacht, wie der oben erwähnte Wilifrid, welcher eine Gilte an Lein und Mehl zahlen, ackern, die Nachtwache beziehen, mähen und mehrere Fuhren leisten musste. [...] Aus diesen Stellen ergibt sich: 1) Hintersassen, die bisher vollkommene Knechte gewesen waren, rückten zuweilen zu Schaarmännern vor, womit zugleich ihre bisherigen Höfe das Recht von Schaarenhöfen erhielten. 2) Dieses Vorrücken wurde als ein grosses Glück angesehen und erregte desshalb Neid. 3) Die Schaarmänner hatten ausser ihrem eigentlichen Dienst in der Regel wenig Gilten oder Frohnden zu leisten. 4) Sie standen den Pfarrern ziemlich gleich. Noch muss ich bemerken, dass von einem Schaarmann ausdrücklich erwähnt wird:, er gehe, wohin man ihm befehle. (Seite 691, Nro. 97): scaram facit, ubi ei praecipitur. In einer der oben angeführten Stellen ist von vollem Schaardienst die Bede. Diess setzt voraus, dass es auch halbe Schaarmänner gab; vielleicht bestand der Unterschied zwischen beiden darin, dass die einen gingen, wohin man sie schickte, die andern dagegen nur zu Sendungen nach bestimmten Orten verpflichtet waren.

[...] Worin bestand aber der Dienst dieser? Cäsarius sagt, sie seien hauptsächlich zur Beförderung von Botschaften und Briefen verwendet worden. Erwägt man nun, dass bei der grossen Unsicherheit der Strassen [...] eine solche Verwendung namentlich in grossem Fernen an den Hof u. s. w. kaum anders ausführbar war, als wenn man berittene Bewaffnete und zwar nicht einzelne, sondern in manchen Fällen mehrere zusammen fortschickte, so scheint es gerathen, die Anstalt der scararii für eine Einrichtung zu erklären, welche die Mitte hielt zwischen einer militärischen und bürgerlichen Körperschaft. Ohne diess verträgt sich nur mit der eben entwickelten Ansicht die ehrenvolle Stellung, welche das Zinsbuch von Prüm den scararii neben den Pfarrern anweist. Noch kommt aber ein entscheidender Grund hinzu. Ich werde an einem andern Orte zeigen, dass in

<sup>317</sup> Kuchenbuch, Grundherrschaft S. 176

<sup>318</sup> Kehrein, Sammlung, S. 19

http://www.le.ac.uk/hi/polyptyques/prum/glossary.html, 9.9.2014

http://polycarolingien.free.fr/POLYPTGLOSSAIRE2.php3, 9.9.2014

karolingischen Zeiten, Könige, Kaiser, Grosse überhaupt, Haustruppen unterhielten, welche den Namen scararii tragen.

Die Körperschaft der scararii war eine theure, sie kostete Geld; denn die, welche vollen Dienst thaten, mussten mit Höfen ausgestattet werden, während sie doch für diesen Gütergenuss bei weitem nicht soviel Gilten und Frohnden leisteten als die andern Hintersassen. Um zu sparen, d. h. um weniger eigentliche scararii annehmen zu müssen, half sich der Abt damit, dass er untergeordnete Schaardienste, jedoch in beschränktem Masse, durch Bauern verrichten liess, die von ihren Höfen fast soviel entrichteten, als der gemeine Hufner - und als Lohn für ihre Leistung den Titel Schaarmänner empfingen, daher die verschiedene Bedeutung des Wortes, die, wenn man der Sache nicht auf den Grund geht, Verwirrung anzurichten droht. 321

## Dopsch, Wirtschaftsentwicklung:

In einem gewissen Zusammenhang mit den paraveredi<sup>322</sup> tritt endlich noch die scara auf. v. Inama hat angenommen, daß sie in der Periode der Karolinger neu aufgekommen sei und den Bedürfnissen der Zeit gemäß das System der öffentlichen wie der grundherrlichen Transportanstalten ergänzt habe. Er denkt auch diesen Dienst "ursprünglich als Königsdienst enstanden", ohne dafür aber Quellen vorbringen zu können. Die Belege dafür sind vielmehr überwiegend grundherrschaftlicher Art, Urbare, vor allem das von Prüm. Waitz hat daher wohl mit Recht betont: "Hauptsächlich ist es eine Leistung abhängiger Leute gegen ihre Herren." Nun hat aber v. Inama anderseits eine sehr glückliche Beobachtung gemacht. Er bemerkte, daß die scara in den älteren Urkunden gerade mit Leistungen in Zusammenhang erscheine, die Botendienste darstellen. Er äußerte deshalb die Vermutung, daß es sich hierbei vielleicht nur um einen neuen Namen für eine längst anerkannte Verpflichtung handle. Ebenso bemerkte Lamprecht, daß der Begriff scara sich stellenweise mit dem der angaria verquickte. Und auch Brunner denkt an eine Ergänzung der die paravereda betreffenden Fronden. Erwägen wir nun, daß diese Leistung keineswegs überall gleichmäßig vorkommt — sie fehlt z. B. in den St. Galler und Freisinger Urkunden — so wird deren verschiedenartiger Zweck, sie ist bald ein Botengang oder Ritt, bald eine Nachrichtenbeförderung, bald eine Transportleistung — wohl eine allgemeinere Bedeutung nahelegen; man darf annehmen, daß sie nicht immer eine von den anderen Diensten (angariae und paraferedi) verschiedene oder besondere Leistung technischer Art darstelle. Während die angariae vielfach ungebotene Fuhrdienste waren, die regelmäßig in einer voraus bestimmten Zahl zu leisten waren, haben wir hier wohl eine Verpflichtung je nach Bedarf vor uns. Darauf deutet auch die Erklärung des Cäsarius im Prümer Urbar: domino abbati, quando ipse iusserit, servire et nuncium eius seu litteras ad locum sibi determinatum deferre." Ähnlich sagt das Weißenburger Urbar: suam scaram, quando opus est, per ordinem facere. Hier wird übrigens der Inhalt der Scarae doch näher angedeutet: barefrida ad regis servicium, eulogias ad palatium portare per ordinem. Halten wir noch dazu, was in einem anderen Teile desselben Urbares an analoger Stelle begegnet: — barefrida ad regis servitium dare et ad abbatis servitium de monasterio ad proximam mansionem similiter debent — so stimmt dieses Bild zu dem aus Prüm gewonnenen ganz vortrefflich. Es war ein Reihendienst, den die Grundherrschaft im Bedarfsfalle in Anspruch nahm. Es war aber kein Dienst, der den dazu Verpflichteten eine bevorzugte Stellung verschaffte, wie K. W. Nitzsch angenommen und neuerdings Keutgen trotz richtiger Beobachtung im einzelnen, ohne Baldamus' Darlegungen zu berücksichtigen, schließlich doch wieder betont hat. Denn unter Scara werden auch die gewöhnlichen Weinfuhren (= angariae) verstanden, die ihrerseits zu den opera servilia gerechnet werden, welche die Freien nicht zu leisten pflegten. An einer Stelle des Weißenburger Urbars wird die Scara auch bei 39 Hufen verzeichnet, von denen es ausdrücklich heißt, daß auf ihnen servi gesessen waren. Man kann daher wohl auch nicht allgemein annehmen, daß nur ein beschränkter Teil der grundherrlichen Hintersassen die scara zu leisten hatte und diese scararii allmählich einen bevorzugten Stand bildeten. Dagegen spricht besonders das Vorkommen der Scara in dem Weißenburger Urbar. Man hat dasselbe hiebei bis jetzt ganz übersehen und stets nur auf das von Prüm allein gebaut. Zudem ist aber auch noch eine andere Voraussetzung, von welcher die Forschung von Nitzsch bis Keutgen ausging, unrichtig. Die Scara war keineswegs immer zu Rosse zu leisten, wie auch Seeliger noch meint, wodurch dann allmählich eine Vorzugsstellung begründet worden sein soll. Aus dem Prümer Urbar selbst lassen sich mehrere Belege dafür namhaft machen, daß sie vielmehr auch zu Fuße (cum pedibus oder pedestris) geleistet wurde. Wir gelangen damit also zu ähnlichen Ergebnissen, wie seinerzeit schon, allerdings auf einem anderen Wege, Baldamus. Er hat übrigens, da er die Annahme, als seien die scararii die rechtlichen Vorgänger der späteren ministeriales gewesen, entschieden zurückwies, doch zugleich selbst auch die Möglichkeit betont, "daß die späteren Ministerialen auch manches leisteten, was vorher die scararii geleistet hatten."

[...] Im ganzen erhellt also, daß diese grundherrlichen Transportdienste weniger dem Handel, als vielmehr der Einbringung von Zinsen (Getreide und Wein) dienten. Daneben hatten sie die weiteren, aus der Wirt-

Gfrörer, Volksrechte, S. 330ff

<sup>&</sup>quot;Pferdedienste zum Zwecke der Beförderung" (Dopsch, Wirtschaftsentwicklung, Bd. 2, S. 223)

schaft, sowie den persönlichen Interessen der Herrschaft sich ergebenden Transportbedürfnisse zu decken (Holzfuhren, Salzfuhren, Nachrichtendienste). 323

Planitz, Scharmannen:324

Anders die Orte um Prüm selbst<sup>325</sup> und Bitburg: hier haben nämlich meist nur einige der hintersässigen Bauern Schardienste zu leisten, so z.B. in Kalenborn nur einer von 15 [...]. [D]ie Leistungen der Scharmannen werden meist genau wie die der übrigen Bauern aufgeführt und sind nur selten von wesentlich geringerem Umfange [Anm.: No. 7 und 8 (um Prüm)...].<sup>326</sup>

Die Prümer scararii sind grundhörige Bauern in gleicher Rechtsstellung wie diese, nur wegen ihres Schardienstes in gewisser Hinsicht von anderen Leistungen leicht entlastet.<sup>327</sup>

Die Scarafahrt ist [gegenüber Angarienfahrt] die weit gefährlichere, größerer Sicherheit bedürftige. [...] Scarafahrt ist militärisch gesicherte Fahrt. [...] Werden Scharmänner zur Sicherung der Botendienste verwendet, so sind sie nicht in erster Linie Boten, sondern Krieger. 328

[...] so gehen die Zweifelsfragen in einer Lösung auf, die sich zur geschichtlichen Wahrheit verdichtet: die Institution der Scharmannen als Krieger in der Normannenzeit und ihre Aufnahme in das Urbar im Jahre 893. Zweimal, 882 und 892, ist das Kloster von Normannen ausgeplündert worden. Der im Mai 892 neugewählte Abt Regino hat den Schutz des Klosters durch Einsetzung der Scharmannen neuorganisiert; er hat dann 893 das Urbar bearbeiten und in ihm die Einrichtung der Scharmannen und deren Rechtslage festlegen lassen. Scara verlangte das Kloster freilich schon früher, wie eine Urkunde von 880 beweist; aber erst die Organisation von 892-893 hat die scararii zu ihrer Bedeutung gebracht. 329

Der Aufstieg einzelner Scharmannen zur Ministerialität hatte seine Grundlage im Kriegsdienst, nicht im Beamtendienst. 330

#### Kuchenbuch, Klosterherrschaft:

Nicht der Transport von Gütern, sondern Nachrichten, sowie die Pflicht, Transport-Konvois zu begleiten, dürfte den Inhalt des *scara*-Dienstes ausmachen. Er führt über den *angariae* vergleichbaren Distanzen, ist Botendienst zu Fuß, Pferd und Schiff zu den Verwaltungszentren der Grundherrschaft, aber offensichtlich auch zu Aufenthaltsorten des Abtes wie Aachen, Köln, Bonn und Frankfurt<sup>331</sup>

Die Prümer Scharmannen gelten zusammen mit denen der Trierer Abtei S. Maximin in der mittelalterlichen Sozial- und Verfassungsgeschichte als früher Beleg für die Enstehung einer grundherrlichen Ministerialität. So eindeutig dies im allgemeinen auch sein mag, in der Forschung konnte man sich über die Einzelheiten ihres Status, ihrer Aufgaben und ihrer Herkunft immer noch nicht völlig einig werden. Bevor man sich auf Kontroversen einläßt, ist es in diesem Fall besonders ratsam, zunächst erst einmal die Angaben des Urbars so erschöpfend wie möglich zu analysieren.

Der Schardienst (scaram facere) ist eine im Urbar recht weit verbreitete Arbeitsrentenform, zu der die Mansusbauern angehalten sind: ein zu Fuß, Pferd oder Schiff auszuführender Botendienst über verschieden große

Dopsch, Wirtschaftsentwicklung, Bd. 2, S. 226ff

Der Jurist Planitz (1882-1954) lehrte seit 1920 in Köln; mehrmals (zuletzt 1936-39) wurde er zum Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gewählt; bis 1941 Mitdirektor des juristischen Seminars (mit Heinrich Lehmann); 1941 Ruf nach Wien. Heinrich Lehmann, dem die Festschrift gilt, in der Planitz diesen Aufsatz mit Berufung auf dessen Geburtsort veröffentlicht, wurde 1876 in Prüm geboren; er besuchte mit Konrad Adenauer das Apostelgymnasium in Köln, studierte u.a. in Freiburg (Mitglied der Katolischen Studenten-Verbindung Brisgovia), Bonn (Mitglied der K.St.V. Arminia); 1917 Professor in Straßburg im Reichsland Elsass-Lothringen, nach dem Krieg aus Frankreich ausgewiesen; 1920 durch Vermittlung Adenauers (der in Freiburg und Bonn denselben KV-Verbindungen angehört hatte) Ruf an die juristische Fakultät Köln, Gründung des Instituts für Handels- und Industrierecht; gestorben 1963 in Köln. Die hier vertretene These (Kriegsdienst, nicht Beamtendienst) klingt zwar auch bei Gfrörer (s.o. Anm. 321) an, aber nicht mit dieser Ausschließlichkeit. Nicht auszuschließen ist, dass sie – wenn schon nicht Ausfluss aus, so doch – ein Tribut an den damaligen Zeitgeist war. (NB: Planitz hat es wohl nicht beeinflussen können, aber sein Aufsatz folgt unmittelbar auf den eines gewissen Dr. Roland Freisler, Berlin: "Rationale Staatsverfassung des Liberalismus – Völkische Lebensordnung des Nationalsozialismus" (S. 43-53).)

<sup>325</sup> Planitz fällt auf, dass im Nordosten (Münstereifel, Ahrweiler) die Scharmannen viel häufiger vertreten sind ("zusammen etwa 300 Leute", S. 57)

<sup>&</sup>lt;sup>326</sup> Planitz, Scharmannen, S. 58

Planitz, Scharmannen, S. 59

Planitz, Scharmannen, S. 60

Planitz, Scharmannen, S. 62

Planitz, Scharmannen, S. 69

Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 142

Distanzen, bei dem sich die Bauern abwechseln (Reihendienst). [...] In den meisten Urbarkapiteln erscheint dieser Dienst jedoch nur als einer neben vielen anderen. Nur in der Gegend östlich und südöstlich von Prüm gibt es Bauern bzw. Mansen, für die der Schardienst die anderen Leistungen teilweise oder ganz ersetzt (hat) und damit den ihn Leistenden ihren Namen gab (scararius).

71

Für die Analyse der Belege ist nun entscheidend, daß man den "Urtext" des betreffenden Teilurbars (Kap. 1-23) mit dem ihm eigenen Redaktionstyp [s. Abbildung 1: Das Prümer Urbar. Komposition und Redaktion] und die vielen Zusätze zu ihm streng auseinanderhält.

Zunächst zu den ursprünglichen Scharmannenbelegen. In 5 Kapiteln (3: Hersdorf, 6:Wallersheim, 7: Kalenborn, 8: Sarresdorf, 23: Mötsch) begegnen nach dem Abschnitt über das Benefizialgut (soweit vorhanden) Paragraphen, in denen die Abgaben und Dienste einiger *scararii* inventarisiert sind. Bezeichnend für alle diese Rentenkataloge ist, daß in ihnen bestimmte Leistungen fehlen, an deren Stelle der Schardienst getreten ist: *Sunt ibi scararii IIII, qui tenent ex his mansis dictis VII, qui omnes servicium faciunt sicut superiores excepto suales et pullos et ova non solvunt, wactas, panem et cervisiam non faciunt* [Anm. 3: "PU Kap. 24. In Kap. 3, 6, 7, 8, sind es die gleichen Leistungen, an deren Stelle der Schardienst getreten ist, dazu kommen – sehr wichtig – noch die *III dies in ebdomada*, die Abgaben von Lohbündeln und das *lignarium*. Mehrfach sind auch die *iugera*, *corvadae* und *noctes* reduciert."]. Der Schardienst erscheint nirgends im Rentenkatalog der Durchschnittsmansen dieses Teilurbars, wird also nur von den Scharmannen geleistet. Von diesen – im ganzen 26 – Scharmannen werden nur diejenigen namentlich genannt, die exemplifizieren (Kap. 6-8).

Daneben gibt es im Urtext schon einen Passus, aus dem hervorgeht, daß einerseits die betreffenden Mansen den Schardienst nicht substitutiv für einige, sondern alle anderen Rentenformen leisten, und daß andererseits diese totale Umstellung auf Schardienst nicht weit zurückliegt [Anm. 4: "Kap. 5: Sunt in D(ingdorf) mansa servilia V, que similiter servire debuissent ut superiores (d.h. die MS von Rommersheim, Kap. 1) et modo scaram faciunt."].

Diese Form kennzeichnet nun auch weitgehend die Scharmannen der Zusätze: in den von Perrin erkannten Randbemerkungen zu den Kapiteln 2 (Wetteldorf), 4 (Giesdorf), 6 (Wallersheim), 8 (Sarresdorf) und 15 (Heilenbach) werden im ganzen 14 Personen namentlich aufgeführt, die *modo scaram* leisten.<sup>332</sup>

Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 323f. Die Diskussion um die Übersetzung von comparauimus in [4.1] wird allein durch Perrins und Kuchenbuchs Bemerkungen nicht erledigt: hätten sie 'vergleichen' statt 'erwerben' gesetzt, würde sich die ohnehin lange Liste derer, die modo scaram leisten, um einen Eintrag erweitert.

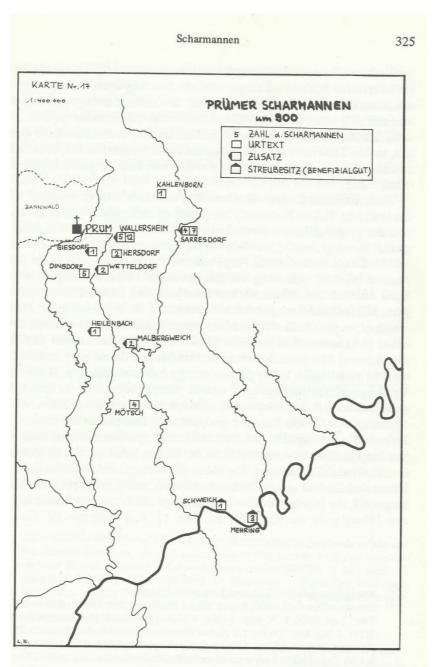


Abbildung 14: Prümer Scharmannen um 800333

Auch hinsichtlich des Besitzes läßt sich läßt sich diese Differenzierung [Schardienst als Leistung unter anderen / andere Leistungen ersetzend / ausschließlicher Schardienst] untermauern. Haben die "älteren" meist nur einen Mansus, so ist die Mehrzahl der 'jüngeren' Scharmannen deutlich reicher begütert: bis zu 4 Mansen, sogar in Streulage [...]. Kann man bei den älteren nur von einer partiellen Lösung aus dem lokalen Wirtschaftsverband und der vollen Fortwirkung als Bauer auf ihrem Mansus sprechen, so genießt die Mehrzahl der jüngeren den Ertrag ihrer Güter, die sie selber nicht mehr allein mit ihrer Familie bewirtschaften können, fast ohne Abgaben und Dienste außer der scara. [...] Diese Gruppe der jüngeren (zusätzlich weniger älterer) Scharmannen darf man sich nicht zu groß vorstellen: es werden nicht über 25 – 30 Personen gewesen sein. Dies also ist der relativ klare Befund. Die Klärung aber von Herkunft, Inhalt und Tragweite des Schardienstes hat die Diskussion um die Rolle der Prümer Scharmannen als Vorläufer der Ministerialität bestimmt. Die ältere Forschung, noch nicht in der Lage, Urtext und Zusätze genau auseinanderzuhalten, sah sich dabei vor die Aufgabe gestellt, die hier behandelten Zeugnisse vom Ende des 9. Jahrhunderts mit den Urbarglossen von Caesarius aus dem 13. und Heinrichs IV. Carta de advocatis von 1103 [Anm. 13: "Die wichtigste Glosse von Caesarius lautet: Scararios modo apellamus ministeriales. Scaram facere est, domino abbati quando ipse iusserit servire et nuncium eius seu litteras ad locum sibi determinatum deferre [...]" in einen entwicklungsgeschichtlichen Zusammenhang zu bringen. K. Lamprecht, der - im wesentlichen richtig - die scara als grundherrlichen Botendienst

<sup>333</sup> Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 325

beschrieben und die Erhebung der Scharmannen über ihre bäuerlichen Genossen im lokalen Domänenverband im 9. Jahrhundert beobachtet hatte, ließ sich durch seine Auffassung von den Überarbeitungen des Urbars im Laufe des 9. Jahrhunderts zu der Annahme verleiten, daß sich die Scharmannen bis 893 bereits zu einem besonderen Stand entwickelt hätten.<sup>334</sup>

[In der Zusammenfassung] An den Prümer Scharmannen läßt sich eine Form relativ schnellen, wenn auch vertikal begrenzten sozialen Aufstiegs von Bauern erweisen, der in der Steigerung einer für das Klosterzentrum besonders "wertvollen" Arbeitsrentenform, die sonst als Frondienst unter anderen fungiert, zum alleinigen Dienst gründet. Etwa 25 – 30 Personen in der Umgebung Prüms – und bei Münstereifel einige für den Königsdienst – sind davon "betroffen". Ihre bäuerliche Existenz ist im Prinzip noch nicht aufgehoben, obwohl manche bereits über (Boten-)Lehen und geringen Streubesitz verfügen. Erkennbar ist dieser Aufstieg in mehreren Stadien, auch Zurückstufung kann man nachweisen. Zur Ausbildung einer "ministerialischen" Standesqualität zu Sonderrecht verfestigten Charakters ist es um 900 jedoch noch nicht gekommen, dieser Vorgang gehört in die folgenden Jahrhunderte. 335

# Kuchenbuch, Grundherrschaft:

Weitere soziale Profilierungen des villikalen Gefüges ergeben sich durch die Verfestigung besonderer servitia zum officium bzw. ministerium: Hirten, Förster, Erzgräber und Schmiede, Priester, Müller, Schiffer, dazu die für den domanialen Betrieb verantwortlichen Meier oder villici. Fast alle haben ihren mansus, sind aber von den üblichen Zinsen oder Fronden freigestellt, damit sie ihren besonderen Dienst versehen können. Die funktionale Heraushebung vieler dieser Leute birgt Chancen zum Aufstieg in sich [...]. Dies gilt besonders für die mobileren ministri in der Nähe der Herrschaftszentren, die Boten zu Pferde (caballarii und Scharmannen [...] Von hier ist es nur noch ein kleiner Schritt zum Vasallen mit einer kleinen eigenen Lehengrundherrschaft.<sup>336</sup>

#### Hägermann, Caesarius

Immerhin galt es in Prüm – ganz abgesehen von sonstigen Erfordernissen des Gottesdienstes, der Armenpflege, den Leistungen für König und Reich – täglich mindestens 100 Konventsmitglieder zu versorgen, wozu noch eine bestimmte Anzahl von Manzipien (Haussklaven, *servi quotidiani*) zu rechnen sein dürfte. Diese Versorgung, ein sicherlich nicht unbedeutendes Problem für die Klosterökonomie, mußte von auswärts erfolgen; was Wunder, daß angesichts der unwegsamen Strecken zwischen den verstreut liegenden Villikationskomplexen die vielzitierten Schardienste und Engerfahrten<sup>337</sup> der hörigen Bauern einen so breiten und bedeutsamen Platz in den Einzelbestimmungen des Urbars einnehmen, namentlich bei den Prüm unmittelbar benachbarten Orten [Anm.: [...] Daß auch der deutschen verfassungsgeschichtlich ausgerichteten Forschung liebste Kinder, die sog. Königsfreien, mit den Prümer Scharmannen in Verbindung gebracht worden sind, sei nur der Kuriosität halber bemerkt.] Wie sonst hätte das Kloster seine Versorgung sicherstellen sollen?

Sah die ältere Forschung ohne Rücksicht auf die ökonomische Zwangslage des Klosters in den Prümer Scharmannen die frühesten Belege einer grundherrlichen Ministerialität, soziale Aufsteiger sui generis [Anm. Vgl. Kuchenbuch [...], S. 323ff. zusammenfassend.] gar mit dem "Marschallstab im Tornister", wie noch 1963 Erich Wisplinghoff annahm, so hat sich Kuchenbuch, fasziniert durch seinen Konstrukt abstrakter Rentenlandschaften, den tatsächlichen Zugang zu dem Phänomen der Schar- und Engerdienste weitgehend verbaut, indem er, durch sein Modell verführt, eben in diesen Tätigkeiten vor allem eine bestimmte Rentenform der Grundherrschaft sieht, wobei er freilich selbst auf die rein funktionale Bedeutung dieses Dienstes verweist und rechtständische Gesichtspunkte nicht zu erkennen vermag, aber in den Scharmannen doch, wenn auch halbherzig, des Aufstiegs fähige *ministri* vermutet.<sup>338</sup>

Zu den erwähnten Pflichten der Hörigen, zu denen Caesarius ausdrücklich die als *ministeriales* glossierten *scararii* (Scharmänner) rechnet [Anm.: Caesarius definiert *scaram facere* [...] so: *scaram facere* est *domino abbati quando ipse iusserit servire, et nuntium eius seu litteras ad locum sibi determinatum deferre*, wobei m.E. *servire* der Oberbegriff ist, der erläuternde Nachsatz aber eine – im 13. Jh.! – offenbar häufige und übliche Leistung darstellt. Vgl. zum Schardienst und dem Begriffswandel auch Devroey [...], der [...] resümiert: "enfin, les transports à dos d'homme tiennent une place que n'est pas négligeable." Vor allem weist der Autor auf den Umstand hin, daß die Deutung der *scara* durch Caesarius allein die Realität des 13. Jh. widerspiegelt und folgert sehr zu Recht: "aucun passage du texte du censier der 893 permet d'affirmer que la *scara* soit un service de message."].<sup>339</sup>

<sup>334</sup> Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 326f

<sup>335</sup> Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 393

<sup>336</sup> Kuchenbuch, Grundherrschaft, S. 38

dazu bereits oben [2.5.2]

Hägermann, Caesarius, S. 12f

Hägermann, Caesarius, S. 20

Nösges, Urbar

Botendienst (s. Schardienst)

Botendienste zu Pferd (fo 35v, 9), zu Fuß (auf den meisten Prümer Fronhöfen) und zu Schiff (fo 36v,14). Bei einigen wird dieser Dienst hauptamtlich (Scharmannen). Sie waren auffallend besser mit Gütern ausgestattet als die Bauern. Sie werden von diesen deutlich durch Caesarius unterschieden und als "ministeriales" (ähnlich wie Förster und Müller) bezeichnet (fo 8, Anm. 9). 340

#### Bemerkungen:

Das Wörterbuch der Brüder Grimm verzeichnet zu einschlägigen Stichwörtern:

SCHAR, f. caterva, agmen.

1) das wort ist ursprünglich nur westgermanisch belegt: ahd. scara Graff 6, 530 (daraus mittellat. scara = acies, cuneus Du Cange 7, 336, s. Waitz verf. gesch. 4, 611), mhd. schar, schare, alts. scara, mnd. in masculiner form schar, als fem. schare Schiller - Lübben 4, 50a, mnl. scare, scaer (Reinaert), neunl. schaar, ags. scearu, engl. share, altfries. skere in harm-skere, mensker, ursker. es findet sich auch nordisch als lehnwort aus dem deutschen: isl. skari, m., dän. schwed. skare, ebenso im romanischen: ital. schiera schar, truppe, prov. esqueira, altfranz. eschiere (Diez4 286). als grundbedeutung erscheint der begriff abtrennung, abtheilung, da das wort unzweifelhaft zu dem verbum scheren (s. d.) gehört, sich gliedernd in eine persönliche (2—13) und eine sächliche verwendung (14—18).

2) schar als altes heereswort, zur bezeichnung einer heeresabtheilung, einer bestimmten anzahl krieger: ahd. scara, turba, ordo, tribus, phalanx, legio, cohors, agmen, acies militum Graff 6, 530 fg.; der mir duodecim legiones, zwelf scara angelorum gâbe ze helfo, ube ih uuolti. Notker ps. 87, 5. der ahd. gebrauch setzt sich auch ins mhd. fort (vgl. Schultz höf. leben 2, 275), und ebenso schlieszlich ins nhd., wo schar die einem befehlshaber unterstellte gröszere oder kleinere truppenabtheilung bedeuten kann, immerhin nur auszerhalb der sprache der fachleute (schar, schaar, multitudo certa, eine abtheilung unter dem kriegs-volk, ist im kriegsgebrauch veraltet, wird aber sonsten noch gefunden. Frisch 2, 162b): die kinder Israel sollen sich lagern, ein jglicher in sein lager bey das panir seiner schar. 4 Mos. 1, 52; es war aber ein man zu Cesarien, mit namen Cornelius, ein heubtman von der schar, die da heiszt, die welsche. apostelgesch. 10, 1; da sie jn aber tödten wolten, kam das geschrey hin auff fur den öbersten heubtman der schar. 21, 31; da er aber noch redet, sihe, die schar, und einer von den zwelffen, genant Judas, gieng fur jnen her. Luc. 22, 47;<sup>341</sup>

SCHARMANN, m. der älteren sprache angehörig, scaramanni, scararii, ursprünglich wol mitglieder einer schar, abtheilung, dann in technischem sinne ministeriale, hörige, zur frohne verpflichtete. Haltaus 1601. Grimm rechtsalterth. 317, vergl. <a href="DWB">DWB</a> schar 7. mnd. begegnet scharman als aufseher über die hutung, vorsteher der waldmark. Schiller-Lübben 4, 51b. vergl. <a href="DWB">DWB</a> schar 19. 342

#### [3.2] qui tenet mansum .I. et dimidium. Er besitzt 1 und eine halbe Hufe.

Einzelwortbedeutungen:

tenere besitzen, haben; ergreifen, festnehmen; Pass. schuldig sein [...]<sup>343</sup>

mansus s. 1.2

dimidiare halbieren<sup>344</sup>

englisch:

dimidiam hůbas – half sized farmstead<sup>345</sup>

# Literatur:

<sup>340</sup> Kuchenbuch, Grundherrschaft, S. 38

<sup>&</sup>lt;sup>341</sup> Grimm, Wörterbuch, Bd. 14, Sp. 2170 (12.1.2015)

Grimm, Wörterbuch, Bd. 14, Sp. 2208 (12.1.2015)

Habel, Gröbel, Glossar, S. 398

Habel, Gröbel, Glossar, S. 112

http://www.le.ac.uk/hi/polyptyques/glossary.html, 9.9.2014

zu tenere, habere s.o. Anm. 123

#### Kuchenbuch, Klosterherrschaft:

Die Inhaberschaft ist im Pol. Irm. mit dem Verb *tenere* bezeichnet. Nach der Verzeichnung eines oder mehrer[er] M-Inhaber mit ihren Familien folgt gewöhnlich die Formel: *Iste* (bzw. *isti duo, tres* usf.) *tene(n)t mansum...* <sup>346</sup>

### Bemerkungen:

Im Einklang mit den in 3.1 zitierten Erläuterungen von Gfrörer zum Schardienst (Anm. 321) stehen die dem Scharmann *Redolfus* auferlegten Lasten: überhaupt keine<sup>347</sup>. Und das, obwohl er von allen in diesem Artikel erwähnten Fronleuten mit eineinhalb Mansen<sup>348</sup> den größten Hof hat. Allerdings stellt Dopsch im Zusammenhang mit der Kriegsdienstpflicht für Freie, die erst ab einem Besitz von vier Hufen griff, fest, dass "ein Besitz selbst von 2 Hufen in der Karolingerzeit als geringfügiges, ärmliches Vermögen [galt]"<sup>349</sup>.

# [4.] [Raimbaldus]

Raimbald nach Beyer, Urkundenbuch, S. 761 (Anhang A, Personenregister zu IX. Alphabetisches Register der, vom VIII. bis XII. Jahrhundert vorkommenden Mancipien<sup>350</sup> u. a)

### [4.1] quem comparauimus ad raimbaldum. den wir verglichen haben mit Raimbaldus.

#### Einzelwortbedeutungen:

**comparare** 1. vergleichen; vergelten 2. ein Buch anfertigen lassen gegen Geld (= procurare); erwerben; comparando emere kaufen<sup>351</sup>

**com-paro**<sup>1</sup> 1 (v. par) paaren, zusammenstellen; feindlich gegenüberstellen [gladiatores]; vergleichen, vergleichend betrachten [tempus cum tempore]; gleichstellen, an die Seite stellen [...]; sich einigen über, unter sich teilen [consules provincis]; erwägen, ermessen<sup>352</sup>

**com-paro**<sup>2</sup> 1 (v. parare) bereiten, beschaffen, anschaffen; aufbringen [...]; verschaffen, erwerben, gewinnen [sibi gloriam] [...]<sup>353</sup>

#### Literatur:

### Kuchenbuch, Klosterherrschaft:

Neben Geroldus und Hugibaldus steht im Zusatz [von Cäsarius 1222] zu Kap. 8 [i.e. Sarresdorf] noch ein Redolfus, der dort als Scharmann angesehen werden muß und als solcher im voraufgehen[den] Kap. 7 (Kalenborn) im ursprünglichen Text [von 893] belegt ist. Er hat dort eineinhalb Mansen inne, die das Kloster von einem Raimbaldus erworben hat, der wahrscheinlich in Kap. 1 (Rommersheim) wieder im ursprünglichen Text als Inhaber von verliehenem Salland erscheint. 354

# Bemerkungen:

Die Entscheidung, das Verb *comparare* mit 'vergleichen' oder aber 'erwerben' zu übersetzen, hat weitergehende Folgen: Im ersten Fall gäbe es insgesamt drei *mansa servilia* am Ort und die folgenden Lasten bezögen sich auf diesen *Raimbaldus*, wohingegen im zweiten Fall die Lasten von dem Scharmann *Redolfus* zu tragen wären (und dieser *Raimbaldus* nicht einmal im Ort ansässig sein müsste); *quem* würde sich im ersten Fall auf den (dritten) Mansusinhaber *Redolfus*, im zweiten Fall auf die 1½ Hufen des vorgenannten *Redolfus* beziehen.

Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 86, Anm. 50.

Jies stelle ich mittlerweile unter den Vorbehalt, dass "comparavimus ad" korrekt übersetzt ist durch "verglichen haben mit"; s. die ausführliche Diskussion unter [4.1].

Dem "geteilten Mansus" und seinen Rentenverhältnissen widmet Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 174 – 179 ein ganzes Kapitel. Da Redolfus aber nicht ½, sondern gleich 1½ Mansen besitzt, ist darauf nicht näher einzugehen.

Dopsch, Wirtschaftsentwicklung, Bd. 2, S. 18

mancipia = Gesinde; die Unfreien (Habel/Gröbel, Glossar, S. 232)

Habel, Gröbel, Glossar, S. 71; stimmig dazu auch span.: comprar - kaufen

Menge, Lateinisch-Deutsch, S. 72

Menge, Lateinisch-Deutsch, S. 72

<sup>354</sup> Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 24; die entsprechende Stelle im PU findet sich in Beyer, Urkundenbuch S. 146.

In Verbindung mit der Präposition *ad* schien mir für *comparare ad* zunächst die plausiblere Übersetzung ,vergleichen mit gegenüber ,erwerben von Sollte allerdings entgegen Beyer oder seinem Transkribenten ein Blick in die Originalurkunde von 1222 auch die Lesung der Präposition als *a* oder *ab* zulassen, würde ich sofort (ebenfalls) zur zweiten Variante wechseln. 355

76

Kuchenbuch entscheidet sich im vorstehenden Literatur-Zitat ersichtlich für die zweite Lesart. In diesem Fall verblieben dann in Kalenborn nur noch zwei dem Kloster hörige Mansen und die von mir ausgangs gewählte Nummerierung der Urbar-Paragraphen wäre hinfällig: die unter [4.x] geführten Phrasen gehörten an [3.x] angehängt, ganz [5] und [6] rückten eine Ziffer höher – und Redolfus wäre ein Scharmann mit zwar 50% mehr Ackerfläche, aber ansonsten fast ebenso hohen Belastungen wie seine Nachbarn Elemboldus und Eliseus.

### [4.2.1] Soluit de lino libram .I. Er zinst an Flachs 1 Pfund.

Einzelwortbedeutungen:

**soluit** s. [2.2]

linum Flachs, Lein; Faden, Schnur<sup>356</sup>

libra Waage; karol. Silberpfund<sup>357</sup>

englisch:

linum - flax/ linen cloth

libra – pound<sup>358</sup>

französisch:

**LIBRA** FORME: libra (GER, LOB, AMA, PRU). 1) La livre, monnaie de compte. 2) La livre, mesure de poids. Celle qui est citée dans les polyptyques est probablement divisée en 12 onces, telle celle imposée par le Concile d'Aix-la-Chapelle en 816.<sup>359</sup>

<u>Literatur:</u>

Gfrörer, Volksrechte

Aber dieser inzwischen erfolgte Blick auf das Faksimile im Beiheft zu Schwab, Prümer Urbar (s.o. Abbildung 4: Faksimile fo 10 im Prümer Urbar mit VII, De caldenburne lässt keinen Zweifel zu: eindeutig ist "ad" zu lesen. Bei Albertus Magnus, Opera ist ein Beispiel für ,vergleichen mit' zu finden (https://www.google.de/search?q=%22comparauimus+ad+%22&ie=utf-8&oe=utf-8&aq=t&rls=org.mozilla:de:official&client=firefox-a&channel=sb&gfe\_rd=cr&ei=AbtnVLj5No3l-gbpjoH4CQ, 15.11.2014). Ferner ebenso in dieser Bedeutung: "Superlativa sunt, cum aliquem comparamus ad omnes, ut fortissimus omnium." (http://books.google.de/books?id=pwYJAAAAQAJ&pg=RA1-PA80&lpg=RA1-PA80&dq=%22comparamus+ad+ %22&source=bl&ots=Gz ik4io57&sig=BjCfyxsNMNOiargqKtNaXm7INsA&hl=de&sa=X&ei=cL1nVJKdB8bJPM7RgPAE&ved=0C CwQ6AEwBA#v=onepage&q=%22comparamus%20ad%20%22&f=false, 15.11.2014, aus "Die Sprachphilosophie der Alten", Bände 1-3 von Laurenz Lersch); "Nos ubique scribimus militem, et omnia comparamus ad benum." (http://books.google.de/books? id=AzBDAQAAMAAJ&pg=RA1-PA46&lpg=RA1-PA46&dq=%22comparamus+ad+%22&source=bl&ots=\_X-0ueWXWy&sig=P0kx-Mgwtlck7b3BTi0ZZ28wlIQ&hl=de&sa=X&ei=cL1nVJKdB8bJPM7RgPAE&ved=0CDgQ6AEwBw#v=onepage&q=%22comparamus %20ad%20%22&f=false, 15.11.2014); "Ex eo enim quod alias res comparamus ad Deum [...]" (https://www.google.de/search?q= %22comparauimus+ad+%22&ie=utf-8&oe=utf-8&aq=t&rls=org.mozilla:de:official&client=firefoxa&channel=sb&gfe\_rd=cr&ei=AbtnVLj5No3l-gbpjoH4CQ#rls=org.mozilla:de:official&channel=sb&q=%22comparamus+ad+%22, 15.11.2014, aus The Collected Works of Edward Schillebeeckx Volume 2: Revelation and Theology). Allerdings findet sich in Önnerfors, Wandalbert eine Klage über "manche Charakterisika der zweifellos in vielem barbarischen Sprache der Übergangszeit von etwa 500 bis 800 n. Chr." (S. 203); "das Kasussystem ist in Verfall, wir finden Beispiele von Genus-, Deklinations- und Konjugationswechsel [...] Ersetzung einfacher Formen durch zusammengesetzte (wie de c. abl. statt Genitiv, ad c. acc. statt Dativ [...])" (S. 204) – letzteres (Hervorhebung von mir) ist ja hier der Fall, so dass die Argumentation mit der Syntax des klassischen Latein hier obsolet sein könnte.

Habel, Gröbel, Glossar, S. 223; andernorts (z.B. in Villance) sind linum fusas (Flachsbündel) zu liefern (Kuchenbuch, Grundherrschaft, S. 178/180)

<sup>357</sup> Habel, Gröbel, Glossar, S. 222

http://www.le.ac.uk/hi/polyptyques/glossary.html, 9.9.2014

http://polycarolingien.free.fr/POLYPTGLOSSAIRE.php3, 9.9.2014

Die nächste Stelle nach dem Wein nimmt der Flachs und die Gewebe aus Lein und Wolle ein. Gemessen wird der Lein im Prümer Zinsbuch bald nach den Massen, die auch das Lorscher kennt, nach Pfunden oder Spindeln (fusa), bald nach einem eigentümlichen, der clava. [...] Der Ausdruck clava stammt, gleich mehreren andern, die im Prümer Zinsbuche vorkommen, aus dem Keltischen, und bezeichnet ein Gewicht, das, wenn man die Beweisstellen [...] auf das Gebiet von Prüm beziehen darf, 8 Pfunde betrug. 360

# Lamprecht, Wirtschaftsleben

[...] die sog. Handelsgewächse, Flachs, Hanf, Hopfen und, in unserem Quellenbereich wohl ausschließlich am Niederrhein, auch Waid, wurden in Gärten oder gartenartigen Feldanlagen gezogen. Mit Bestimmtheit läßt sich die Thatsache freilich mangels anderweitiger Quellen nur für den Flachs verfolgen. Der Anbau des Flachses bietet aber auch sonst allein unter dem der genannten Gewächse ein weiteres Interesse. Täuscht nicht alles, so ist er in früherer Zeit bedeutender gewesen, als später. Schon die geringe Anzahl von flachszinsenden Orten in dem USMax. 12. Jhs. und UErzstift 13. Jhs. — es sind die Orte Lintschen, Mersch, Medernach, Weiten, Mechern, Bachern, Merzig, Fitten, Pfalzel und Umgegend — gegenüber den zahlreichen analogen Orten im UPrüm 9. Jhs. muß auf diese Vermutung bringen; sie wird durch den Umstand bestätigt, daß eine Anzahl von Ausdrücken der Flachsbautechnik, welche noch das UPrüm kennt, sich in späterer Zeit außer in den französischen Ardennen nicht wiederfinden: offenbar war die alte gallischeTechnik im Mosellande zurückgegangen oder gar verschwunden. Auch liegt eine Erklärung für diesen Umschwung nahe. Spätestens mit dem Ende 12. Jhs. war im Mosellande eine neue Blüteperiode der Schafzucht erreicht; spätestens seit dieser Zeit also trat die Wolle mit dem Flachs in erfolgreichenWettbewerb. Das Ergebnis war ein Zurückweichen des Flachsbaues, der Leinweberei und des Leinwand- und Flachsbandels; der letztere ist an der Mosel nie bedeutend geworden, und die Leinweberei hat es wohl kaum viel über die Industrie zu eigenem Bedarf hinausgebracht.361

Nösges, Urbar

Leinen (linum)

Sehr häufige Lieferung. Das Leinen, gewonnen aus Flachs, wurde entweder in aufgespulter Form (spille, linum fusum: fo 23, Anm. 3), in Tuchform oder geschneiderter Form (Hosen, Hemden) an das Kloster geliefert. Die Tücher hießen camsil (fo 8v, 6) oder sarcil (f. 19, 10); die Hosen hießen femoralia (fo 8, 19). 362

#### Bemerkungen:

Ein Aufsatz aus aktuellerer Zeit behandelt das Thema "Flachs":

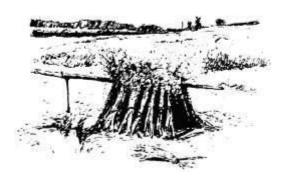
[...] Zu den vielfältigen Arbeiten in der Landwirtschaft gehörte bis in die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts hinein im Kreis Daun auch die Arbeit um den Flachs. Die etwa 60 cm hohe anspruchslose Getreideart mit blauen Blüten und faserhaltigen Stängeln wurde jahrhundertelang angebaut und zur Leinenherstellung genutzt. Daneben waren die ölhaltigen Samen zur Herstellung des Leinöls sehr willkommen, das für vielfältige Zwecke Verwendung fand. Für den Flachsanbau wurde ein besonders gutes Stück Land ausgewählt, in das man nach sorgfältiger Düngung und mühseliger Bearbeitung Anfang Mai den Leinsamen säte. War der Flachs handhoch, musste das Feld mitunter gejätet werden, damit es bei der Ernte keine Verunreinigungen durch Unkraut gab. Im Heumonat blühte der Flachs herrlich blau und diente auch als Bienenweide. Nach 100 Tagen kam die Zeit der Ernte. Der Flachs wurde nicht wie das Getreide gemäht, sondern von den Frauen bündelweise aus der Erde gezogen, um die volle Länge der Fasern zu erhalten. Die Bündel wurden in der Mitte mit ein paar Flachshalmen zusammengebunden und zu Kasten zusammengestellt. Nach etwa 1 bis 2 Wochen konnte der Flachs eingefahren werden. Im September/ Oktober wurden die Samenkapseln abgestreift, gedroschen und der Leinsamen für die nächste Aussaat aufbewahrt. Die gedroschenen Flachshalme wurden dann auf der Wiese ausgebreitet, wo unter Einwirkung von Tau, Regen und Sonne die holzigen Flachsstängel verrotteten und sich danach gut von den Fasern lösen ließen. Nun ging es ums Brechen und Schwingen, wobei mit der Bresche und der Schwinge die hölzernen Stängelteile von den Fasern getrennt wurden. Nach weiterer Bearbeitung erfolgte das Hecheln, das ebenfalls

<sup>&</sup>lt;sup>360</sup> Gfrörer, Volksrechte, S, 349

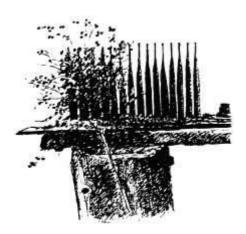
Lamprecht, Wirtschaftsleben, S. 562f

Nösges, Urbar, S. 102

zur weiteren Säuberung der Fäden diente, indem diese durch ein Nagelbrett (Riffel) gezogen wurden.



Flachs auf Kasten



Riffel

Nun konnte mit dem Spinnen begonnen werden. Das geschah an den langen Winterabenden durch die Frauen und Mädchen am Spinnrad, wobei sich oft die Dorfjugend in den Häusern versammelte und gesungen und gescherzt wurde. Heute noch schwärmt man von dieser sogenannten "Spinnstubenromantik". War die letzte Flachsfaser versponnen, wurde das Garn aufgehaspelt und danach zur Verarbeitung auf dem Webstuhl auf kleinere Spulen gewickelt. Nun begann die Arbeit am Webstuhl, einem großen Balkengestell, das fast die halbe Stube ausfüllte und zum Inventar vieler Haushalte gehörte. Das Weben erforderte viel Sachverstand und eine Menge Vorarbeiten. So mussten unter anderem die Kettfäden gespannt und die Spulen für das Schiffchen vorbereitet werden. Waren alle Vorbereitungen getroffen, konnte das Weben beginnen. Mit einem sogenannten Schiffchen wurden die Querfäden zwischen die Kettfäden geschossen, ein langwieriges Unterfangen. Hin und her flog das Schiffchen in stundenlanger Arbeit, bis endlich das Tuch fertig war. Dieses war zunächst noch grau und musste als erstes weiß gebleicht werden. Hierzu tränkte man es in einer heißen Lauge von Schmierseife und Buchenasche und breitete es anschließend auf einer Wiese aus. Unter regelmäßigem Gießen mit Wasser und der Sonneneinstrahlung erhielt man nach ca. acht Tagen das begehrte weiße Leinen. Heute noch hat in Wallenborn die Tuchwiese daher ihren Namen. Man verstand es auch schon, die gebleichten Tücher mit Naturfarben einzufärben und vielfältig zu verarbeiten. Die aus Leinen gefertigten Textilien wie Betttücher und Kleidungsstücke waren überaus strapazierfähig und nahezu unverwüstlich. Heute noch liegen in mancher Truhe Leinensachen in einem tadellosen Zustand, die vor 80 - 90 Jahren hergestellt wurden. Noch in den 30er Jahren wurde in der Eifel der Flachsanbau unterstützt und gefördert. So steigerte sich hier die Anbaufläche von 65 Hektar 1933 bis zum Jahre 1935 auf 750 Hektar. Wenn heute in den Kaufhäusern die fertigen Kleider und Tücher gekauft werden, denkt kaum noch jemand an die mühselige Arbeit, mit der diese Sachen vor langer Zeit selbst hergestellt wurden. 363

Thömmes, Matthias: Flachsanbau anno dazumal. In: Heimatjahrbucharchiv Landkreis Vulkaneifel 2006, S. 67f (<a href="http://www.jahrbuch-daun.de/">http://www.jahrbuch-daun.de/</a> 11.1.2015)

# [4.2.2] angera integra. eigenständige Fuhrdienste.

wortgleich mit früherem Eintrag, s. [2.5.2]

# [4.3] coruadas .III. 3 Bittfrontage.

Einzelwortbedeutungen:

corvadae, arum ungemessene, persönlich zu leistende Frondienste verschiedener Art<sup>364</sup>

**corvada, croada** (Aus *con-rogare* gebildet) vom Herrn bzw. seinem Stellvertreter erbetener Frontag, meist zum Pflügen des herrschaftlichen Feldes (mit Ochsengespann und Pflug); später verallgemeinert zum Frondienst überhaupt (frz. corvée) bzw. verdinglicht zum Land(stück), dem dieser Dienst gilt; oder vom dort aus zu entrichtenden Zins.<sup>365</sup>

corvadae Pflugfronden<sup>366</sup>

englisch:

corbadam – plough service<sup>367</sup>

französisch:

**CORVADA** FORMES: corvada (GER, REI, DER, PRU), curvada (GER), corrogata (REI), corbada (GER, MAU), curvata (GER), corvata (GER), conrogata (REI), curbada (GER). 1) Prestation de labour avec un attelage de bœufs sur les terres de la réserve. Ce travail s'effectue en commun avec les autres dépendants (synonyme de dies de bubus). 2) Service consistant à labourer et à semer (très rare). 3) Le champ labouré au moyen de cette prestation.<sup>368</sup>

## Literatur:

Cäsarius selbst erläutert im Urbar in Glosse 9 zu "I Rumersheym" (Rommersheim) den Begriff:

Man sollte auch wissen, daß alle Leute, die auf unseren Höfen und in unserem Gebiet wohnen, gehalten sind, die "Korvaden" zu leisten [corvadas facere]. Nicht nur die Mansen-Besitzer, sondern auch die Scharmannen (das sind Ministeriale) und die "Haistalden", die kein erbliches Land von Hof haben, weil sie Anteil an unseren Weiden und Gewässern haben.

"Korvaden" leisten heißt: für die Herrschaft ackern wie für sich selbst. Diese Korvaden werden in der Volkssprache "atepluge" genannt. Wer hierzu keine geeigneten Tiere besitzt, kommt mit seinem Spaten, wenn es ihm von unserem Verwalter befohlen wird, und arbeitet mit den anderen Hintersassen zusammen, wie es ihm geboten wird.<sup>369</sup>

#### Lamprecht, Wirtschaftsleben

Corvada oder Croada, auch Croda, ursprünglich Carrucada, altfrz. Corveie, Courveie, Crouveie. Es bezeichnet zunächst den Pflugfrondienst, dann aber das vom Fronpfluge (carruca) aufgenommene Land; wie Cultura und Wildland (Vasta), so sind terre crovée und terre vague (Brache) Gegensätze. Corvadam facere, erklärt Cesarius von Prüm zum UPrüm [Prümer Urbar] S. 145 Note 3 mit vollster Deutlichkeit, *est ita nobis* [dem Grundherren] *sicut sibi ipsis arare, que corvade vulgariter appellantur atepluge* [Achtpflugfronden]. In der vom Pflugfrondienst abgeleiteten Bedeutung Acht<sup>370</sup> oder Beunde kommt Corvada wohl schon im UPrüm (z. B. No. 46, 114) vor; [...]<sup>371</sup>

<sup>364</sup> Habel, Gröbel, Glossar, S. 90

<sup>&</sup>lt;sup>365</sup> Kuchenbuch, Grundherrschaft, S. 267

Dopsch, Wirtschaftsentwicklung, Bd. 1, S. 83

http://www.le.ac.uk/hi/polyptyques/glossary.html, 9.9.2014

http://polycarolingien.free.fr/POLYPTGLOSSAIRE.php3, 9.9.2014

Nösges, Urbar, S. 22

In Kuchenbuch, Grundherrschaft, S. 229/231 findet sich ein dazu passender Beleg: "faciet opera duorum dierum, id est duas ahche" – muß zwei Frontage, d.h. zwei Ache, leisten."

Lamprecht, Wirtschaftsleben, S, 421

#### Hägermann, Caesarius

[...] das *corvada facere*, d.h. die Leistung von Pflugdiensten, wobei Caesarius anführt, daß bei Fehlen eines Gespannes (*animalia*) oder auch nur eines Zugtieres (*animal*) der Hörige gehalten ist, auf Befehl des Meiers mit seinem Spaten zur Feldarbeit zu erscheinen.<sup>372</sup>

80

#### Kuchenbuch, Klosterherrschaft

[...] eine Form von Fronarbeit, die in den Grundherrschaften der zentralen Landschaften des Karolingerreiches ebenso wie die *noctes*<sup>373</sup> weit verbreitet ist und auch im Prümer Urbar eine große Rolle spielt: die *corvada*. Der Begriff weist darauf hin, daß sie vom Herrn im Bedarfsfall 'erfragt' bzw. 'erbeten' wurde, aber auch weiter wird, wobei der Übergang von der 'Bitte' zum 'Befehl' fließend zu sein scheint. Die *corvada* ist sowohl zeitlich wie auch inhaltlich präzisierbar: Sie besteht aus einem Arbeitstag, der mehrmals im Jahr (2 bis 9mal), und zwar während der Pflugzeiten auf dem Herrenland abzuleisten ist. <sup>374</sup>

Die Quellen lassen – wenn auch eher indirekt – erkennen, daß der grundherrliche Bauer mit selbsterwirtschafteten Überschüssen zur Ergänzung ihm mangelnder Produkte in *Tausch*beziehungen mit anderen Personen gestanden haben muß. Über die Bedeutung der einfachsten Form solcher Beziehungen in dieser Zeit, den Austausch lebendiger Arbeit ('Bittarbeit') und den Güter- bzw. Produktentausch in 'Geschenkform' ist so gut wie nichts bekannt. 376

Anläßlich der Erläuterung der einzelnen Mehrarbeitsformen ist schon mehrfach darauf hingewiesen worden, daß dem Herrn bzw. seinem Stellvertreter zwei – häufig in ihren Konturen ineinanderübergehende – Handlungsweisen zur Verfügung standen, um derlei Entscheidungen durchzusetzen: die Bitte und der Befehl. Vorab ist jedoch daran zu erinnern, daß den Bauern bei verschiedenen Fronarbeiten (Schweinehutung, Backen, Brauen, Wachen, Schardienst, Pferde- und Ochsengestellung, Verkaufsdienst) die Entscheidung darüber überlassen blieb, in welcher Reihenfolge sie diese Arbeiten untereinander ausführten (Reihendienst). Man muß darüber hinaus aber festhalten, daß für die Wirtschaftsführung innerhalb der *villa* und damit auch für die Ausführung, ja Auslegung der in den Quellen so starr anmutenden einzelnen Frondienste der Bauern die Befehlsform eine nicht zu unterschätzende, ja bestimmende Rolle gespielt hat. Die Untersuchung der Formeln für einzelne Fronden führt aber noch weiter. Allerdings ergeben sich auch charakteristische Unterschiede, die in dem Mansustyp oder dem Stand des Bauern gründen. Das Formelgut ist – dies muß vorangeschickt werden – notwendig uneinheitlich. Sicher ist aber, daß die *Verben iubere, imperare, precipere* und *inungere* sinngleich verwendet werden und sich häufig mit der Formel *si necesse* (bzw. *opus*) *est* überschneiden.<sup>377</sup>

[...] daß die Form der Bittarbeit auf einmalige (und sicher fortbestehende) genossenschaftliche, ja gewohnheitsrechtlich bindende Gepflogenheiten zurückgeht, durch die sich die Bauernfamilien im Fall unaufschiebbaren Arbeitsanfalls, den sie allein nicht bewältigen konnten, gegenseitig aushalfen. Diese genossenschaftliche *rogatio* als Form reziproken Austauschs von bestimmten Arbeiten unter Bauernfamilien am Ort (*facio ut facias*), die – eng verwandt mit dem reziproken Schenk-Verkehr von Produkten (*do ut des*) – die ethnologische Forschung in vielen Bauerngesellschaften beobachten konnte, leben in der herrschaftlichen Bittarbeit und Bittgabe ('Bede') fort, haben aber zugleich ihre 'horizontale' Ausrichtung und ihren Reziprozitätscharakter verloren. Man konnte mit einigem Recht behaupten, daß sich aus genossenschaftlicher Bittarbeit der Frondienst, genossenschaftlichem Schenkverkehr die Produktenrente entwickelt habe. Die enge Verbindung der Verpflegung des Fronenden mit Bittarbeitsformen weist auf diesen Ursprung hin. Man muß diese Entwicklungen als Verkehrung einer Austausch- in eine Aneignungsform menschlicher Arbeitskraft bzw. von ihr erstellter Produkte begreifen ('vertikale' und einseitige Ausrichtung): der formal gleichbleibende Akt, die Bitte, ändert seine gesellschaftliche Funktion. <sup>378</sup>

[In der Zusammenfassung] Schon die Bestimmung der einzelnen Rentenformen hatte gezeigt, daß viele Zinse Geschenk-, viele Dienste Bitt- bzw. Bann- (d.h. Befehls-) Charakter haben: der Bauer 'schenkt', der Herr 'bittet' oder 'befiehlt'. Diese Beziehungsformen haben für die innere Dynamik des Appropriationsprozesses

Hägermann, Caesarius, S. 20

<sup>&</sup>lt;sup>373</sup> dazu oben [2.4]

Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 128

Das oben bei Iversheim schon einmal erwähnte Geschenk-Schwein (friskinka, Ferkel), das in Abbildung 15: Rententabelle zum Prümer Urbar (Orte 1 – 31) – als Geldleistung umgerechnet – sehr häufig figuriert, ist ein Relikt dieser Praxis. Dazu nochmals Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 148: "Man hat den porcus donativus als die Abgabe eines jungen Schweins (friskinga) aufzufassen [...]. Das Wichtigste zur Form: Es ist ein – ehemaliges – 'Geschenk'; in 9 der 33 Belege kommt dies direkt zum Ausdruck."

Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 112

Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 181

Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 182f

zentrale Bedeutung. Im jahreszyklisch sich wiederholenden Vollzug der traditional verfestigten lokalen *consuetudo* fungieren die Bitte (vorwiegend auf die MI/ML bezogen und der Bann (vorwiegend auf die MS bezogen) als Instrumente zur Befriedigung der herrschaftlichen Bedürfnisse (*necessitas*) [...].<sup>379</sup>

#### Morimoto, Césaire

Dans la mesure où notre façon de voir est acceptable, la seule liberté que notre copiste commentateur a prise par rapport au texte originel a enlevé aux historiens des sources importantes pour le régime de la corvée, tout en leur offrant une définition, courte mais précise, du lot-corvée à l'époque carolingienne. Celleci représente donc une originalité en tant que résumé des passages perdus à jamais à cause de leur omission volontaire lors de la transcription. 380

Nösges, Urbar

corvada (curvada)

Schwer übersetzbarer Begriff, daher [in seiner eigenen Übertragung, PL] meist unübersetzt belassen. Er ist wohl aus dem Wort "corrogata (opera)" entstanden: d.h. zusätzlich "erbetene" Arbeiten am Herrenhof, die über das festgesetzte Maß der bemessenen Fronden (z.B. 3 Tage pro Woche) hinausgingen. Aus den "erbetenen" Arbeiten wurden schließlich per Gewohnheitsrecht Pflichtleistungen. Caesarius definiert "corvada" als Ackerarbeit (fo 8, Anm. 9); näheres bei Kuchenbuch a.a.O. S. 219. 381

### Bemerkungen:

Kuchenbuch, Grundherrschaft übersetzt *corvada* durchgehend mit "Bittfrontage"<sup>382</sup>, um anzudeuten, dass sie nicht nach Datum und Dauer festgelegt sind, sondern einzeln "erbeten" (im Sinne von befohlen) werden, wohl vorwiegend zu Zeiten, da die Auslastung des *servus* durch die jahreszeitlich bedingten Aufgaben geringer ist.<sup>383</sup>

# [4.4] iugera .II. 2 Morgen Landes (?) / Spanndienste?.

wortgleich mit früherem Eintrag, s. [2.5.1]

[4.5] duas .XV. noctes. Zwei(mal) 15 Nächte.

Einzelwortbedeutungen:

**noctes** s. [2.4]

[4.6] ducit axiles .C. Er bringt (liefert) 100 Schindel.

Einzelwortbedeutungen:

<sup>379</sup> Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 387f

Morimoto, Césaire, S. 288

Nösges, Urbar, S. 97

Eine Google-Recherche mit dem Suchwort "Bittfrontage" liefert - abgesehen von Werbung - ein einziges Ergebnis (was höchst selten ist), und zwar mit dem Verweis auf den historischen Roman "Der Kalligraph des Bischofs" von Titus Müller (Berlin, Aufbau Verlag, 12002). (books.google.de/books?isbn=3841201237, 4.9.2014). Der zunächst angezeigte Text enthält das Suchwort nicht – eine Autokorrektur zu "Biterolf" (dem Kalligraphen), der auf dieser Seite vorkommt, ist unwahrscheinlich – aber beim Zurückscrollen stößt man auf ein mehr als halbseitiges Zitat, beginnend

<sup>&</sup>quot;Der Bischof von Turin besitzt bei Novalesa einen Herrenhof mit Wohnhaus und anderen Nebengebäuden in ausreichendem Maß. [...] Der Kolone Wulfard und seine Frau [...] leben dort auf einem dem Herrenhof unterstellten Gut. [...] Bittfrontage, Holzschlag, Hand- und Spanndienste leistet er, so viel ihm befohlen wird."

Den Wortlaut hatte ich ähnlich wenige Stunden vorher in Kuchenbuch, Grundherrschaft, S. 121f. gelesen. Sie lautet dort:

<sup>&</sup>quot;(Das Kloster) hat in Nogent einen mansus dominicatus mit Wohnhaus und anderen Nebengebäuden in ausreichendem Maß [diese Phrase erinnerte ich sofort]. [...] Der colonus Vulfardus und seine Frau [...] bewirtschaftet 1 mansus ingenuilis [...]. Bittfrontage, Holzschlag, Hand- und Spanndienste (leistet er), so viel ihm befohlen wird."

Kuchenbuch zitiert das "Verzeichnis der Güter, Leute und Einkünfte von Nogent-l'Artaud aus dem unter Abt Irmino erstellten Polyptychum des Klosters Saint-Germain-des-Prés. Vor 829" (S. 121). Der Titus-Roman beginnt mit einem fiktiven Brief aus dem Jahre 818. Es ist der erste Roman des damals 24-jährigen Autors, der 1977 in Leipzig geboren ist und Neuere deutsche Literatur, Mittelalterliche Geschichte und Publizistik in Berlin studierte. Der Buchausschnitt, den Google zur Ansicht anbietet, erlaubt nicht zu entscheiden, ob er seine Quelle offenlegt oder es sich um ein Plagiat handelt.

s. dazu oben [2.4] das Kalendergedicht von Wandalbert von Prüm.

**duco** s. [2.6]

axil s. [2.6]

# [5.] Mulenburne

# [5.1] Est ibi ad mulenburne molendinum .I. Dort ist nahe bei Müllenborn 1 Mühle.

Einzelwortbedeutungen:

ibi adv. da, dort, daselbst<sup>384</sup>

molendinum; molendina, ae Mühle<sup>385</sup>

französisch:

**MOLENDINUM** FORME: molendinum (terme postérieur à GER, sinon présent à REI, DER, LOB, PRU). Un moulin à eau domanial. Il constitue une source de revenu pour le seigneur. SYNONYME: farinarium, molinum. A la fin du 9e-10e siècle, area molendini. <sup>386</sup>

Literatur:

Gfrörer, Volksrechte

"Ich wiederhole die Worte des Cäsarius: ipsa enim camba ecclesiae reddit non minima emolumenta<sup>387</sup>. Wie ist es nun zu erklären, dass die Prümer Klosterverwaltung so grosse Arbeitskräfte auf das Brauen und Backen verwandte, oder, was hiermit gleichbedeutend, warum Cäsarius die camba sammt den Mühlen eine überaus reiche Quelle des Einkommens nennen kann. Hören wir erst die Beweisstellen. S. 667, Nro. 7: zu Malenburne [!] ist eine Mühle, ebenso eine Cambe; letztere liefert 100 Scheffel Ertrag. 388 [... folgen die Erträge weiterer Mühlen] Der Text des Zinsbuches unterscheidet, wie es scheint, zwischen camba, welches Cäsärius für ein Backhaus und Brauhaus erklärt, und zwischen bratsina, welches Wort nichts anderes als eine Brauerei bezeichnen kann. Aber im Ertrag zeigt sich kein wesentlicher Unterschied. Die Cambe zu Malenburne trägt 100 Scheffel, ebensoviel werfen die 3 Brauereien zu Vilantia ab; und wenn gesagt wird, dass die Brauerei zu Malbunbreit<sup>389</sup> nur 50 Scheffel Haber liefert, während die Camben in Hunlar und Maleburne 100 ertragen, so folgt daraus keine grössere Ertragsfähigkeit der Camben. Denn man kann annehmen, dass jene Brauereien kleiner waren, als die zu Vilantia, welche ja gleich den Camben 100 Scheffel abwarfen, oder dass sie nur eine Brauzeit hatten. Glücklicher Weise liegt hieran wenig. Alles dreht sich um die Frage, ob der nachgewiesene Ertrag der Camben und Brauereien ein reiner war, d. h. nicht zum Theil aus Gütergenuss stammte, die mit den Brauereien und Mühlen verbunden sein mochten. Ich glaube, man muss diese Frage unbedingt bejahen; denn erstens ist bei Erwähnung der Camben und Brauereien nirgend von Gütern die Rede, die zu ihnen gehörten; zweitens haben die Lobsprüche, welche Cäsarius den Mühlen als Quellen reichen Einkommens ertheilt, nur unter der eben entwickelten Voraussetzung einen Sinn. Drittens zeugt für dieselbe eine andere freilich etwas dunkle Stelle des Giltbuches S. 682, b.: camba (in Hunlar) 100 modios solvit absque<sup>390</sup> eo, quod venit de ipsa curte dominica. Was besagen diese Worte? Meines Erachtens können sie nicht anders erklärt werden als so: die Cambe trägt 100 Scheffel ein, d. h, nach Abzug der Frucht, welche der herrschaftliche Hof zum Brauen geliefert hat und welche zum Voraus — vor Berechnung der 100

Auf welche Weise gewannen nun Mühlen, Brauereien und Camben solchen Ueberschuss? Erwägt man alle im Zinsbuche erwähnten, hierher bezüglichen Thatsachen, so war der Gang der Sache dieser: wollte der Bauer sein Korn in Brod verwandeln, so musste er sich an die *herrschaftliche* Mühle wenden und der Müller behielt dann von dem Getreide, das der Bauer brachte, als Mahlzins soviel zurück, dass er dem Kloster jenen Abtrag geben konnte; wollte der Hintersasse Weissbrod oder Bier anschaffen, er konnte beides nur in der

Scheffel Gewinn — der klösterlichen Verwaltung ersetzt worden ist.

<sup>&</sup>lt;sup>384</sup> Menge, Lateinisch-Deutsch, S. 173

Habel, Gröbel, Glossar, S. 245

http://polycarolingien.free.fr/POLYPTGLOSSAIRE.php3, 9.9.2014

emolumentum das Erwirkte; Fortschritt, Vorteil; *Plur*. Einnahmen (Habel, Gröbel, Glossar, S. 129)

Hervorhebung von mir zur Andeutung, dass es sich um exakt die hier zu besprechende Stelle des Urbars handelt.

Malbunbreyt (Mabompré)? (vgl. Anm. 462); oder malbunpret? (Beyer, Urkundenbuch, S. 171)

absque *Präp. m. Abl.* ohne, außer, ausgenommen (Habel, Gröbel, Glossar, S. 3)

herrschaftlichen Cambe und Brauerei, obgleich Eigenthum des Klosters, wie wir wissen, die von Fröhnern betrieben wurden, bekommen, und abermal nahmen die herrschaftlichen Vorsteher der bratsinae und cambae solchen Gewinn, dass jener reine Ertrag herauskam. Hieraus folgt nun: im Prümer Gebiet hatte die Herrschaft, wie auch Cäsarius zu verstehen gibt, ausschliesslich das Vorrecht, Anlagen der erwähnten Art zu machen, die dortigen Camben, Mühlen, Brauereien waren gebannte Werke. Eine andere Thatsache stimmt hiermit aufs schönste überein. Laut dem Lorscher Güterbuche entrichteten, wie oben gezeigt worden, viele Hintersassen Bier als Gilt an die Herrschaft. Anders im Prümer Gebiet; hier ist nirgends von Biergilten die Rede. Der Bauer liefert keines, er empfängt nur, nämlich entweder gegen Frucht, wenn er aus der Cambe Bier beziehen will, oder ohne Geld, wenn er solche Frohnden macht, bei welchen laut dem Giltbuch die Herrschaft dem Pflichtigen Atzung zu reichen hatte, z. B. S. 679, b. oben. Man sieht, die Prümer Verwaltung verstand es um den Anfang des neunten Jahrhunderts weit gründlicher, ihre Hintersassen zu beschatzen, als die Lorscher. Der Bauerndruck ist aus Gallien zu uns gekommen.

Noch muss ich bemerken, dass für den Dienst der 15 Nächte keine Atzung gereicht ward. Denn erstlich schweigt das Zinsbuch hiervon, wo von den Nachtfrohnden die Rede ist, zweitens hebt es an einer Stelle ausdrücklich hervor, dass der Bauer bei Leistung einer Hauptart des Nachtdienstes, nämlich bei Bewachung der Person des Herrn, keine Nahrung erhält, sondern aus den eigenen Rippen zehren musste. S. 696, Nro. 115: ubicunque senior fuerit in pago, debent Friskingas ducere illuc (sie haben für des Abtes Feldküche Frischlinge zu liefern) et *custodire* et servire et *de suo vivere*. Beim Backen freilich werden sie sich manchmal auch ohne gnädigste Erlaubniss der Herrschaft ein Stück Brod abgeschnitten oder einen Laib auf die Seite gebracht haben.<sup>391</sup>

#### Kuchenbuch, Grundherrschaft

To this seigneurial authority also belonged all marketing, hunting and fishing rights, and the rights of *banalité* (manorial dues). These last ment that all the people in the lord's jurisdiction were forced to use various installations which he had established and paid for. The corn had to be ground in the lord's mill, the bread baked in his oven, the grapes crushed in the lordly winepress, and the beer brewed in his brewery. The lord had the monopoly of these installations which represented what was, for those times, a large capital investment.<sup>392</sup>

# Kuchenbuch, Klosterherrschaft

Die Prümer Quellen (Urkunden und Urbar) zeigen, daß dort, wo überhaupt eine *curtis dominica* inventarisiert ist, die Mühle mitgenannt ist. Aber sie wird auch verzeichnet, wenn Salland- und Salhofinventar fehlen. Kombiniert man alle Zeugnisse miteinander, so kommt man auf ca. 50 Mühlen in ca. 40 Prümer Domänen, verteilt auf fast alle Regionen. [...]

Eines geht aus allem klar hervor: die Mühle ist als ökonomisches Attribut der Domäne (A. Dopsch), als Bestandteil der *curtis dominica* Eigentum des Herrn. [...]

Einrichtung und Unterhalt mußten ökonomisch sinnvoll sein: die domanialen Mühlen hatten eine doppelte Aufgabe: das Mahlen des Getreides für den unmittelbaren Verbrauch innerhalb der *curtis dominica* einerseits und für die örtliche Bauernschaft andererseits. [...]

Daß dies [Mahlen] auch für die Bauern geschah, ist nur indirekt zu erweisen: die Mühle zinst festgesetzte Mengen<sup>393</sup> oder Anteile des Jahresertrages an Brot- und Malzgetreide [...]. Alle diese Leistungen [...] weisen die grundherrliche Mühle als eine nicht unbedeutende zusätzliche Einnahmequelle aus, ohne daß man beweisen kann, daß der – später so bedeutsame – Mühlenbann in dieser Zeit bereits voll ausgebildet gewesen ist. Es wird eher so gewesen sein, daß die domaniale Mühle den Bauern gegen einen entsprechenden Zins offenstand und sie zur Entlastung ihrer Haushalte dort auch (regelmäßig) ihr Getreide mahlen ließen.<sup>394</sup>

Eine wie verschiedene konkrete Form Status und Funktion des Müllers in dieser Zeit auch annehmen kann, Herr und Bauer sind ihm durch verschiedene Interessen verbunden. Er führt eine halb-bäuerliche Existenz, hält die Mühlenanlage instand, mahlt das Getreide des Herrn und der Bauern, leitet den Zins für die Benutzung der Mühle durch diese ganz oder in Teilen an der Herrn weiter und entrichtet auf diese Anteile oder seinen bäuerlichen Nebenbetrieb radizierte Abgaben (und Dienste). Diese Struktur gilt es sich zu vergegenwärtigen, wenn man den kargen Angaben der Quellen (*est ibi molendinum*) lebendige Wirklichkeit abgewinnen will. <sup>395</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>391</sup> Gfrörer, Volksrechte, Bd. 2, S. 342ff

<sup>392</sup> Kuchenbuch, Grundherrschaft, S. 252. Hier wird unter "Thesen der Forschung – 5 Grundherrschaft und neue Herrschaftsformen: Manorial Lordship and Territorial Lordship" zitiert aus Slicher van Bath, B.H.: The Agrarian History of Western Europe A.D. 500-1850, London 1963.

<sup>&</sup>lt;sup>393</sup> s. [5.3]

Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 279ff

<sup>395</sup> Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 285

[In der Zusammenfassung] Die auf den Prümer Gütern weit verbreitetete Getreidemühle, im Obereigentum des Herrn, wird sowohl gegen Landausstattung (ad victum) als auch in unfreier "Pacht" betrieben. Dies legt nahe, die Herkunft des Müllers im Sal- wie Bauernhof zu suchen. Neben der Ablieferung des gesamten oder eines Teils des Benutzungsertrags – der Mühlenbann in gleich welcher Form ist noch nicht belegt, erst im 10. Jahrhundert – hat der Müller vielfach auch Abgaben von seinem bäuerlichen Betrieb zu leisten. Die wohl meist abgeschiedene Lage der Mühlen wie auch die von den Bauern magisch besetzte, dazu Betrugshandlungen erleichternde Arbeit des Müllers stempeln ihn wohl auch schon in dieser Zeit zu einem un,heimlichen" Sonderling am Ort. <sup>396</sup>

#### Steffens, Mühlenrecht

Die Germanen kannten noch keine Wassermühlen; sie bedienten sich der Handmühlen, die wir heute in unsern Museen wiederfinden. Manchmal bediente man sich auch des Kornstampfers. Die Wassermühlen kamen aus dem Orient im 3. bis 4. Jahrhundert zu uns. Zuerst wurden sie in den Klöstern verwandt. Einst gab man sogar die Handmühlen mit in die Gräber, was viele Grabfunde beweisen. Die Handmühle fehlte damals fast in keinem Haushalte. Als die größeren Mühlenanlagen aufkamen, gab es dann auch das Müllergewerbe. Oft waren die Mühlen im Besitze der Gemeinden, was für die Eifel kaum zutreffen dürfte. Die Wassermühlen waren meist im Besitze der Großgrundbesitzer. Es gab ein besonderes Mühlenrecht, das gerichtlichen und gemeindlichen Regelungen unterworfen war. Die Mühlenabgaben betrugen durchweg den 30. Teil des gemahlenen Getreides. Das war für den Grundherrn eine ganz einträgliche Sache. Anfangs war es nur den Klöstern vorbehalten, Mühlen zu besitzen; später aber gingen noch andere Grundherren dazu über, sich Mühlen zu halten. Schon im 9. und 10. Jahrhundert gab es Bannmühlen, die das alleinige Recht des Mahlens für einen bestimmten Bezirk hatten. Solche Mühlen der Abtei Prüm gab es auch in der Nordeifel, in Schönecken Kr. Prüm usw. Bestimmte Orte waren den einzelnen Bannmühlen zugeteilt. Man sagte: "Der Bauer ist gebannt, das heißt, er ist an die Benutzung bestimmter Mühlen gebunden. "Im Weistum von Birresborn hieß es: "Die Mühle weist der Schöffen an als Bannmühlen. Der Müller ist sein Malter schuldig dem Grundherren." Hofleute wurden vielfach herangezogen, um die Mühlen instand zu halten. Sie bekamen für ihre Arbeit nachher Brot zugeteilt. 397

# Bemerkungen:

Rufen wir uns ein früheres Zitat in Erinnerung zurück<sup>398</sup>: "Cäsarius deutet selbst an einem andern Orte (...) den wahren Zusammenhang an. "*In jedem Außenbezirk, sagt er, kann der Herr Abt eine Camba anlegen, sowie auch eine Mühle.*" Demnach ist die Müllenborner Mühle mit dem Backhaus eine Außenstelle Kalenborns.

### [5.2] est ibi camba .I. und 1 Brau-, Back- oder Ofenhaus

#### Einzelwortbedeutung:

camba Brau-, Back- oder Ofenhaus<sup>399</sup>

englisch:

**cambaca** – bakery/bread oven **cambam** – oven<sup>400</sup>

### französisch:

**CAMBA** FORMES: camba (REI, DER, BER, LOB, PRU), camma (REI), cambaca (DER). Une brasserie domaniale. Elle peut aussi servir de fourneau pour cuire le pain. C'est une source de revenu pour le seigneur. SYNONYME: bratsina, bracitorium. \* CAMPANIA FORME: campania (MAU). Champ, pièce de terre de la réserve. SYNONYME: campus, campellus.<sup>401</sup>

<sup>396</sup> Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 391f

<sup>397</sup> Steffens, Mühlenrecht, S. 61

<sup>&</sup>lt;sup>398</sup> 2.4, Gfrörer, Volksrechte, S. 339

<sup>&</sup>lt;sup>399</sup> Beyer, Urkundenbuch, S. 818 (im Wortregister)

 $<sup>{\</sup>color{red} \underline{\text{http://www.le.ac.uk/hi/polyptyques/glossary.html}}, 9.9.2014$ 

http://polycarolingien.free.fr/POLYPTGLOSSAIRE.php3, 9.9.2014

#### Literatur:

Cäsarius selbst erläutert im Urbar in Glosse 5 zu "I Rumersheym" (Rommersheim) den Begriff:

In jedem Herrenhof kann der Herr Abt eine "camba" und eine Mühle haben. Camba heißt in der Volkssprache Backkaus [bahchus] und Brauhaus [bruhus]. In jeder camba müssen die dort lebenden Hintersassen Hefebrot backen und Bier brauen. Wenn der Herr Abt dorthin kommen will, und wenn es den Hintersassen vom Meier oder Boten des Abtes vorgeschrieben wird, sind sie verpflichtet, Getreide vom Herrenhof zur Mühle zu fahren und zu mahlen; sodann das Mehl zur camba des Herrenhofes zurückzubringen, Brot zu backen und Bier zu brauen. Außerdem, wenn die Familie Herrenland bearbeitet, wofür sie Brot und Bier erhält, dann muß die Familie dieses Brot und Bier ordnungsgemäß backen und brauen. Diese camba verschafft der Kirche keine geringen Einnahmen; ebenso die Mühlen. 402

### Gfrörer, Volksrechte

"[…] Camba heisst auf deutsch Back- und Brauhaus (Cambam vulgariter appellamus Bachhus et Bruhus). Die im Bezirk wohnenden Hintersassen sind verbunden, in diesen Camben gesäuertes Brod zu backen und Bier zu brauen, auch zu diesem Behuf das Getreide im Herrenhof abzuholen, auf die Mühle zu führen, dort zu mahlen und das Mehl zurückzubringen, damit sie sofort Brod daraus backen können." "Die Camben", fährt er fort, "werfen der Kirche keinen geringen Nutzen ab, desgleichen die Mühlen." Ipsa enim camba ecclesiae reddit non minima emolumenta<sup>403</sup>, sicut faciunt etiam molendina. Schon die Römer der spätern Zeiten kannten das, wahrscheinlich aus dem Keltischen stammende Wort camum für Bier; mit demselben hängt camba zusammen. Also Cäsarius bezeugt, mit Berufung auf das Zinsbuch, die Bauern hätten in der Frohnde Brod backen und Bier brauen müssen."

#### Kuchenbuch, Klosterherrschaft

Bei der Erläuterung des weit verbreiteten Back- und Braudienstes der Mansusbauern bzw. (klar vorwiegend) ichrer Frauen war die *camba* (bzw. *bratsina*), die Brauerei und die Bäckerei (von Caesarius als *ovenhus et bruus* glossiert) als der Ort in Erwägung gezogen worden, wo dieser Frondienst ausgeführt worden sein kann. Daneben fungiert die *camba* in allerdings nur 5 Kapiteln des Urbars eindeutig als eine Einrichtung, die jährlich einen festen *census* – meist sind es 100 Scheffeln Getreide – für den Herrn abwirft. Dieser Ertrag dürfte ähnlich wie bei der Mühle in den Gebühren bestehen, die alle sie freiwillig benutzenden Bauern entrichten. Die herrschaftliche Brauerei ist als zinstragende Einrichtung auch in vielen anderen Registern bekannt, aber auch dort ist sie ähnlich wie in der Prümer Grundherrschaft nicht so häufig wie die Mühle [...].

[In der Zusammenfassung] Für [...] domaniale Einrichtungen, die der Weiterverarbeitung agrikoler Rohprodukte zum Konsum hin dienen (Back, Brauhaus: *camba*) und deren Betrieb für den Herrn bereits beachtliche Einkünfte abwirft, sind Personen, die sie als *minister* betreiben (Bäcker, Brauer), in der Prümer Grundherrschaft nicht nachweisbar, in anderen Grundherrschaften findet man bereits Ansätze zu solcher Funktionsspezialisierung. 406

#### Hägermann, Caesarius

Was das Inventar des Herrenhofes angeht, so vermerkt Caesarius, daß der Abt in jeder *curia* (Hof) eine *camba* (Back- und Brauhaus) sowie eine Mühle betreiben kann, verbunden mit strengem Nutzungszwang für die Hufner [Anm.: Die hörigen Bauern müssen ferner auf Befehl des Abtes bzw. seines Verwalters (Meiers) Getreide vom Herrenhof zur Mühle schaffen, mahlen und in das Backhaus zurücktransportieren, Brot backen und Bier brauen. Dazu kommt: sofern die *familia operatur opera dominica*, dann muß der Fronhofsverband *in suo ordine* backen und brauen, um die Tagesrationen bei der Arbeit bereitzustellen [...].]. Caesarius verweist in diesem Zusammenhang auf die auch sonst bekannte Tatsache, daß Brauund Backhäuser samt Mühlen der Kirche nicht geringe Einkünfte sicherten.<sup>407</sup>

Nösges, Urbar

# Backhaus (camba)

Nösges, Urbar, S. 21

emolumentum s. Anm. 387

Gfrörer, Volksrechte, Bd. 2, S. 339f

<sup>&</sup>lt;sup>405</sup> Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 285f

Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 392

Hägermann, Caesarius, S. 19

Nicht immer vom Brauhaus unterschieden. C[aesarius] sagt: "Camba bedeutet Backhaus und Brauhaus" (ausführlich in folio 7v, Anm. 5); im Backhaus müssen die Bauern reihum für den Herrenhof Brot aus Sauerteig backen (panem fermentatum coquere) und Bier brauen (cervisiam braxare). Die Bauern konnten gegen Naturalleistung die camba auch für private Zwecke benutzen [...].

Die Prümer Herrschaft hatte wohl bei jedem Fronhof eine eigene camba und Mühle mit Bannrechten. 408

# Bemerkungen:

## [5.3] que soluit modios .C. die zinst 100 Scheffel.

Einzelwortbedeutungen:

**soluit** s. [2.2]

modius s. [2.7]

Literatur:

#### Bemerkungen:

Wie sehr die Abtei auf ihr Mühlenprivileg pocht, erhellt noch aus einer Urkunde aus dem Jahre 1203, in der Graf Lothar von Hochstaden bezeugen muss:

daß das Recht, Mühlen in Münstereifel anzulegen, nur dem Stifte zu Münstereifel und der Abtei Prüm zustände. 409

[...] Bauern waren nämlich an die Mühle gebannt, d.h. gezwungen dort ihr Getreide mahlen zu lassen. 410

# [6] [Schlussformel]

# [6.1] uinum et sal uendent. Wein und Salz verkaufen sie.

Einzelwortbedeutungen:

vinum Wein

sal Salz; Verstand; Feinheit; Geschmack<sup>411</sup>

vendere verkaufen; anpreisen; laut schreien<sup>412</sup>

französisch:

**VENDERE** FORME: vendere (PRU). Vendre. Le dépendant doit aller vendre certains biens, du vin et du sel à Prüm, au bénéfice du domaine. 413

Literatur:

Dopsch, Wirtschaftsentwicklung

<sup>&</sup>lt;sup>408</sup> Nösges, Urbar, S. 97

Schannat/Bärsch, Eiflia illustrata I 1, S. 502

http://ditscheid.frankrieder.de/index.php?option=com\_content&view=article&id=49&Itemid=40, 22.9.2014

<sup>&</sup>lt;sup>411</sup> Habel, Gröbel, Glossar, S. 350

Habel, Gröbel, Glossar, S. 350

http://polycarolingien.free.fr/POLYPTGLOSSAIRE2.php3, 9.9.2014

War nun aber die Organisation der kirchlichen Grundherrschaften eine bei weitem losere und den verschiedenen Hintersassen derselben eine viel freiere wirtschaftliche Betätigung möglich, dann wird man ihnen auch einen beträchtlichen Anteil an jenen Handelsvorteilen einräumen müssen.

87

Dann aber muß man sich doch auch die Auffassung gegenwärtig halten, welche an maßgebender Stelle damals über die wirtschaftliche Tätigkeit der Kirche herrschte. Wir sahen schon [...], daß die kirchliche Gesetzgebung immer wieder gegen die Verwendung von Geistlichen zu wirtschaftlichen Zwecken und weltlichen Geschäften Stellung nahm. Nicht nur dagegen, daß Priester und Mönche als *villici* auftreten, es wurde zugleich auch verboten, daß sie *negotiationes diversaque turpia lucra sectari*. Und noch viel spezieller lassen uns die Beschlüsse des Konzils von Chalons (813) Einblick nehmen, wie man gerade über die hier vorliegende Frage damals dachte. Im Falle die Wirtschaft einen Überschuß ergebe, sollten ihn die Priester nicht dazu benutzen, um ihn teurer zu verkaufen und Schätze zu sammeln, sondern um im Falle der Not den Armen damit zu Hilfe zu kommen.

Natürlich. Gerade diese Verbote beweisen untrüglich, daß ersteres vorkam, und zwar gar nicht selten. Aber sie zeigen auch, wie wenig dies zulässig erschien, oder gar als wirtschaftliche Aufgabe und Ziel der geistlichen Grundherrschaften betrachtet wurde.

Und ganz ebenso hat ja auch die königliche Gewalt in derselben Richtung Stellung genommen. Karl der Große hat in Zeiten von Mißernte wiederholt gegen den Kornwucher gesetzliche Verordnungen erlassen. Wir entnehmen daraus, daß Wirtschaftsüberschüsse vorkamen und auch von Seiten der geistlichen Grundherrschaften zum Verkauf gelangten. Aber ebenso erhellt auch gerade aus dieser Wuchergesetzgebung meines Erachtens, daß der Zwischenhandel außerordentlich blühte und den Wucher hauptsächlich betrieb, während die produzierenden geistlichen Grundherrschaften selbst oft wohl gar nicht dazu kamen, ihre Überschüsse direkt auf den Markt zu bringen. 414

### Hägermann, Caesarius

Über den Besitz der Salzpfannen in Vic-sur-Seille (41) äußert sich Caesarius zwar nicht verbis expressis, aber aus den fortbestehenden Schiffs- und Engerfahrten mit Salz von Metz nach Remich/Schweich und von dort nach Prüm ist zu schließen, daß diese Produktion zur Selbstversorgung des Klosters und wohl auch zu seinem Profit weiterhin bestand.<sup>415</sup>

Das Kapitel über Wallersheim gibt Caesarius Gelegenheit zu einem wichtigen Hinweis auf beträchtliche Verluste der Klosterökonomie an Erträgen, u.a. von Wein und Salz, die früher als Überschüsse verkauft worden sind: dies sei Aufgabe der Hörigen gewesen, und auch heute – im Jahr 1222 – müßten diese den (überschüssigen) Wein auf Verlangen des Klosters verkaufen. Nicht nur die Reduktion der Überschüsse ist von Belang, mehr noch verdient des Passus über die Verkaufstätigkeit der Hintersassen unsere Aufmerksamkeit, steht er doch im Gegensatz zu den jüngst geäußerten Thesen von Devroey, daß sich die Abtei selbst intensiv am Marktgeschehen beteiligt habe. Der Kommentar läßt indessen keinen Zweifel aufkommen, daß das Eifelkloster noch im 13. Jh. nach Möglichkeit den Verkauf seiner Produkte nicht selbst tätigte, sondern im Rahmen der Arbeitsrente tätigen ließ. 416

### Kuchenbuch, Klosterherrschaft

[...] machten sich standortgebundene Bodenschätze, wie z.B. Salzburg und Prüm das Steinsalz, seinen Abbau und Verkauf zunutze [...]. 417

Seit Mitte des 9. Jahrhunderts erhielt Prüm königliche Markt- und Münzprivilegien in Rommersheim und Münstereifel, also sowohl in unmittelbarer Nähe der Abtei wie am Ort eines ihrer wichtigsten Filialklöster, nicht aber in Städten. Diese "Landmärkte", über deren Form leider nichts Näheres bekannt ist, dürften eher dem Absatz und Austausch von örtlich überschüssigen Konsumgütern gedient haben als dem von über Fernhandel angetragenen Luxusgütern. Konsequenterweise werden gerade die Prümer Bauern in der Nähe von Rommersheim zum Verkauf von Salz und Wein angehalten [Anm. 72: Kap. 1 – 23.], also Überschüssen, die die Prümer Herrschaft aus ihren Salzpfannen im Seillegau und ihren ausgedehnten Weingütern an Mosel, Ahr und Mittelrhein gewann. Das aber sind Produkte, deren es dem Bauern in der Regel gemangelt haben dürfte. Besonders das Salz, das an wenigen Stellen des Reichs grundherrlich ausgebeutet wurde, brauchte er dringend zur Fleischkonservierung. Der Prümer Mansuarius dürfte also Käufer auf dem Rommersheimer Markt

<sup>414</sup> Dopsch, Wirtschaftsentwicklung, Bd. 1, S. 290f. Die Beschlüsse des Konzils von Chalons sind dem Kopisten gemäß seiner Anmerkung (s.u., Bemerkungen) offensichtlich nicht mehr geläufig. Dopsch bezieht sich im angeführten Zitat übrigens exakt auf diese Stelle des Urbars.

Hägermann, Caesarius, S. 16

Hägermann, Caesarius, S. 21f

Kuchenbuch, Grundherrschaft, S. 41

gewesen sein. Weiter wäre an den Kauf von Metall- und Töpfereiprodukten zu denken, von denen man annehmen muß, daß er sie nicht herstellen konnte, ihrer aber bedurfte. 418

Die lange Reihe der Fronden ist abzuschließen mit der *Verkaufspflicht*. [...] In den Kapiteln 1 – 23 des Urbars haben die Bauern *secundum ordinem suum*<sup>419</sup> Salz und Wein – neben dem Getreide wohl die wichtigsten Überschußprodukte der Grundherrschaft – zu verkaufen. Der Dienst hat also Reihencharakter. Wiederum ist durch die Formel *vinum et sal, si eis precipitur, omnes vendunt* die Inanspruchnahme dieses Dienstes in der Form des Befehls belegt. <sup>420</sup>

Im Kapitel 41 des Prümer Urbars hat man nun ein in seiner Ausführlichkeit einmaliges Dokument grundherrlicher Salzproduktion vor sich. Verbindet man dessen Inhalt mit anderen Passagen des Urbars und weiteren urkundlichen Hinweisen, dann läßt sich ein halbwegs anschauliches Bild vom Produktionsgang, von Status und Funktion der an ihm Beteiligten sowie den Distributionsformen des gewonnenen Salzes zusammensetzen.

Nicht vollends aufzuklären ist, wie Prüm zu seinem Besitz in Vic-sur-Seille gekommen ist. Der Ort liegt in enger Nachbarschaft mit Moyenvic und Marsal inmitten der Partie des waldreichen lothringischen Stufenlands, wo in mehreren Quellen das in die dortigen umfangreichen Steinsalzlager eingesickerte Regenwasser als Sole (bis zu 16% Salzanteil) austritt. In diesen Orten ist schon im Frühmittelalter mit höchster Eigentumszersplitterung zu rechnen: die Solquellen an der Seille und der näheren Umgebung waren ohne Konkurrenz in der *Francia media*, so daß neben den lothringischen Abteien schon seit dem 8. Jahrhundert Klöster wie Saint-Denis, Montier-en-Der, Ettenheimmünster, Weißenburg u.a. Salz-sedes erworben haben. Prüm besaß in Vic 3 Sudpfannen [...].

Aus mehreren Belegen geht hervor, daß der Großteil des Salzes nicht auf den nahegelegenen Märkten verkauft wurde, sondern über Land- und Wassertransport zum Kloster befördert wurde, um dort verbraucht und verkauft zu werden. [...] Neben dem Verbrauch im Kloster wurde das Salz über den erwähnten Verkaufsdienst der Bauern im Caros- und Bidgau, wahrscheinlich auf dem speziell 861 privilegierten Prümer Markt in Rommersheim an die Bauern der Umgebung verkauft. Hieran ist abzulesen, wie ertragreich die Prümer Salzpfannen in Vic-sur-Seille, unterhalten von nur wenigen Personen mit recht eigenartigem Status gewesen sind: sie diente neben der Selbstversorgung dem sicher nicht unbeträchtlichen Absatz in Regionen, in die das Salz eigens 'importiert' wurde. 422

[In der Zusammenfassung] Von viel größerer Bedeutung [als Kleinproduktion von Metall] sind die Erträge der Prümer Salzpfannen in Vic-s.-Seille, das zeigen Salztransporte nach Prüm und –verkauf in dessen Umgebung. Der Betrieb der Pfannen ist keiner Domäne mehr angegliedert, weist aber selbst eine der Domäne verwandte Struktur auf: den herrschaftlichen *sessus indominicatus* (mit allen zugehörigen Apparaturen) auf der einen, die wenigen behausten und verheirateten *operatores* mit einem mit ihnen verwandten Meier (Huldigungsgeschenk) an der Spitze auf der anderen Seite. [...] Allein in dieser Salz-,domäne' sind Konflikte (Veruntreuungen) überliefert. 423

### Schwab, Prümer Urbar

Ziehen wir die Wichtigkeit der Salzgewinnung für die Abtei in Betracht, ihre Notwendigkeit, sich ein Maximum des Salzertrages zu sichern, zeigen sich dabei gleichzeitig die Probleme und Grenzen der grundherrlichen Nutzung dieses gewerblichen Bereiches. Während nämlich – hier parallel mit anderen, landwirtschaftlichen Produkten – die Abtei im starken Maße sowohl für ihre Eigenversorgung auf Salz angewiesen war, als aber auch mit ihren reichlichen Vorkommen dieses Minerals den eigenen Geldbedarf zu decken suchte – die Dienstanweisung "*vinum et sal vendunt*" bezeugt es –, ergibt sich das Problem der herrschaftlichen Kontrolle der fernab von Prüm gelegenen Sudpfannen und der diese betreuenden "*Operatores*". Vielfältige Zinse, welche die Abtei hierbei erhob, zeigen relativ hohe Geldbeträge an, die von den der Grundherrschaft hörigen Leuten zu erwirtschaften waren. 424

Nösges, Urbar

Salz (sal)

Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 113f

wenn sie an der (gemeinschaftlich festgelegten) Reihe sind – dazu passend "Reihendienst"

<sup>420</sup> Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 145

Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 293f

<sup>&</sup>lt;sup>422</sup> Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 297f

Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 392

<sup>424</sup> Schwab, Prümer Urbar, S. 86

Prüm hatte ähnlich wie andere Grundherren Salzquellen an der Seille, einem Nebenfluß der Mosel. Zentrum war Vic-sur-Seille (41. Kapitel: fo 21). Prüm deckte damit nicht nur seinen Eigenbedarf, sondern verkaufte den Überschuß an Salz (und Wein) durch seine Bauern an günstig gelegenen Höfen (z.B. Giesdorf an der Römerstraße Trier – Köln; fo 9,20).<sup>425</sup>

# Bemerkungen:

In einer Anmerkung zum vorletzten Satz der Pflichten der Fronbauern des Dorfes VI wälmersheym "Vinum<sup>1)</sup> et sal si eis precipitur. omnes uendunt." (Wein und Salz, wenn es ihnen befohlen wird, verkaufen alle.) erläutert Cäsarius in seiner Abschrift von 1222 in einer Glosse:

<sup>1)</sup> Antiquitus tanta copia vini ac salis proueniebat ecclesie de curtibus nostris. quod oportebat quasi de necessitate. superflua uenundare. et hoc est quod dicit attenticum uetus. vinum et sal uendunt. sic etiam obseruatur adhuc hodie, quod homines nostri in curiis nostris vinum nostrum si uolumus. cum banno debent uendere. Item notandum est. quod in curiis nostris ex hac parte Kile<sup>426</sup> constitutis. etiam ubi decime sunt infeodate. ministri<sup>427</sup> nostri. id est. bomester et budel<sup>428</sup>. decimas de feodis. que attinent illis officiis. sibi retinebunt. et quibus decime sunt infeodate. ab eis exigere decimas de iure non debent. nec attemptabunt.

Sinngemäß: In Vorzeiten (also wohl vor 893, zur Entstehungszeit des Originals) sei der Kirche aus ihren Zinshöfen derart viel Wein und Salz zugeflossen, dass sie gezwungen war, die Überschüsse zu verkaufen. Noch heute halte die Kirche es so, dass die Menschen unter Androhung von Bann (Exkommunikation) Salz und Wein verkaufen müssten, wenn auch die Rechtslage sich inzwischen geändert habe 429 (vom Lehen zahlen sie den Zehnten) und sie es *de iure* nicht (mehr) müssten – aber sie hätten es nicht angefochten. 430 (Diese Haltung des Cäsarius erinnert fatal an die Position des Türhüters in Franz Kafkas *Vor dem Gesetz*.)

Das passt ebenso zur Gebrauchsanweisung, die eben jener Cäsarius von Mylendonk dem Verzeichnis in seiner Abschrift vorausschickt:

"Hüten soll sich, wer immer auch auf den Höfen mit den Schöffen und der Familia Gericht hält, ihnen sogleich das, was in diesem Buch zu finden ist, vorweg anzugeben. Vielmehr sollte man die Rechte der Kirche von ihnen sorgfältig erfragen, weil nichts (d.h. kein einzelner Rechtsanspruch) in jeder Hinsicht zufriedenstellend beschrieben ist, andere stark vernachlässigt sind, die nicht in diesem Buch geschrieben stehen. Z. B. sind hier zu Birresborn (in der Nähe von Prüm) die Fronfuhren und der Fasszins nicht erwähnt, beide werden jedoch geleistet. Man erfrage von ihnen sorgfältig die Rechte der Kirche und höre darüber; und sollten sie über irgend etwas schweigen, das in diesem Buch ausgedrückt ist, dann halte man ihnen dies geflissentlich vor, und so werden sie sich umso mehr fürchten."<sup>431</sup>

ministerium, minister, ministeriali Besondere Aufgabe, Dienst – in deutlicher Absetzung zum servitium [s. Anm. 64]; Diener; das Aufgabenfeld ist allgemein weder sachlich, zeitlich noch örtlich begrenzbar: ebenso die Schweinehut in der Domäne wie der Mundschenkdienst am Königshof können ein m. sein. (Kuchenbuch, Grundherrschaft, S.270)

s. <a href="http://lexikon.freenet.de/Kolbenkerl">http://lexikon.freenet.de/Kolbenkerl</a>, 1.9.2014: unter dem Stichwort "minister, bomester et budel" Oberbegriff III 1 Amtsdiener ist diese Wendung aufgegriffen unter Kehrein, Joseph: Sammlung alt- und mittelniederdeutscher Wörter aus lateinischen Urkunden: zugleich e. Erg. d. lexikalischen Werke von Graff, Müller-Zarncke, Förstemann . - Nordhausen: Förstemann, 1863. (<a href="http://www.rzuser.uni-heidelberg.de/~cd2/drw/s/I-kg.htm#Kehrein,Samml">http://www.rzuser.uni-heidelberg.de/~cd2/drw/s/I-kg.htm#Kehrein,Samml</a>, 24.9.2014); vgl. "butil [...]: Gerichtsbote, Büttel" (Braune/Ebbinghaus, Althochdeutsches Lesebuch, S.185.

429 "Als dann 1222 der Exabt der Abtei, Caesarius von Mylendonk, eine Abschrift des Urbars von 893 erstellte, mußte er in seinem ausführlichen Kommentar, mit dem er das "alte Buch" umstellte, immer wieder bekennen, wieviel vom frühmittelalterlichen Besitz inzwischen definitiv in die Hand des Regionaladels übergegangen war. Zugleich gibt sein Kommentar manchen Einblick in die Folgen jahrhundertelangen allmählichen Wandels. Neue Rechte (Gericht, Bann, Zehnt), neue (gerodete) Orte, neue Nutzungsformen zeigen, daß parallel zur Schrumpfung des Güterbestandes eine Verdichtung der (Grund-) Herrschaft im näheren Umkreis der Abtei stattgefunden hat, die dann in den Status einer kleinen Territorialherrschaft mündete." (Kuchenbuch, Grundherrschaft, S. 18)

der States eine Reichen Freihalten Freihalte

https://de.wikipedia.org/wiki/Urbar\_%28Verzeichnis%29, 28.8.2014. Ebd.: "Er wandte sich direkt an den zukünftigen Benutzer seiner Abschrift und gab Anweisungen zur Anwendung des "Buches" bei Gericht. Auf den Höfen trafen sich dazu die Vertreter des Grund herrn, also des Abts von Prüm, mit Schöffen und Angehörigen der Familia. Dabei wird deutlich, wie das mündliche Verfahren zu dieser Zeit noch von weit größerer Bedeutung ist, und wie sehr die Schrift als "Drohgebärde" eingesetzt werden konnte."

Nösges, Urbar, S. 104

<sup>426=</sup> Kyll

#### Zu genau dieser Stelle schreibt Gfrörer:

"Denn mit lauter Ehrlichkeit kommt man nicht immer durch die Welt. Vielleicht ist auch Einiges aus Versehen vom Buche weggeblieben. Denn was z. B. den Ort Birensbure betrifft, steht kein Wort darin von Frachtfuhren und Fässerlieferung, und doch leisten die dortigen 4 Bauern beides." *Cautus esse debet, quicunque placitum tenet in curiis cum scabinis et familia, ne statim eis hoc, quod in libro isto invenitur, proponatur, sed diligenter quaerantur ab iis jura ecclesiae, quia nil ex omni parte beatum. Aliqua forte neglecta sunt scriptu in hoc libro, sicut in Birensbure nulla fit mentio de angariis et tunnis, et tamen ipsi utrumque operantur.* Diese eines Klerikers unwürdige Aeusserung huldigt dem Grundsatze: rustica gens, mala gens, mala flens, sed pessima ridens.<sup>432</sup>

Ähnlich nassforsch formuliert Cäsarius in Fußnote 1 zu "De hunlar": "Multa esse possunt que non occurrunt ad memoriam. ex quo partem aliquam scitis. investigate cetera. sicut dixit quidam sapiens: Dimidum qui cepit, habet."<sup>433</sup>. Dieser "quidam sapiens" ist Horaz, das Zitat spielt an auf den Hexameter: "Dimidium facti, qui coepit, habet: sapere aude, / incipe!" (erstes Buch der Episteln, die der lateinische Dichter 20 v. Chr. veröffentlichte [Epist. I, 2, 40]), wobei der erste Teilsatz – etwa: wer anfängt, hat schon die Hälfte geschafft – gerne eingedeutscht wird als "Frisch gewagt ist halb gewonnen." Dass der Beginn des zweiten Teilsatzes ("sapere aude") von Kant in seiner Schrift "Was ist Aufklärung?" übersetzt wurde mit "Habe Mut, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen"<sup>434</sup> und sodann die Aufklärung das Ende des von Cäsarius vertretenen Feudalismus einläutete, hätte ihm zu seiner Zeit wohl schlimme Nachtmahren beschert.

Gegenüber Abt Regino war Cäsarius in dieser Hinsicht ein Reaktionär, verglichen mit der Aussage: "Ganz allgemein aber weist Abt Regino von Prüm, da er den Handelsbetrieb durch Kleriker als unstatthaft bezeichnet, diese an, das für ihren Lebensbedarf Notwendige eventuell durch einen Freund oder Lohnfrächter besorgen zu lassen."

Ganz richtig wertet Morimoto die Abschrift des Cäsarius auch als eine Auflehnung gegen den bis 1222 gegenüber der Erstfassung von 893 eingetretenen Machtverlust an die weltliche Grundherrschaft<sup>436</sup> und gegen den Versuch der bäuerlichen Emanzipation:

Césaire n'est pas un historien et s'il procède au travail considérable de la copie et du commentaire d'un document de plus de cinquante folios ce n'est pas pour l'amour de l'art. L'acte qu'il pose est profondément engagé dans la pratique de son époque: il s'agit de fournir aux administrateurs de l'abbaye une arme pour lutter contre

<sup>432</sup> Gfrörer, Volksrechte, Bd. 2, S. 383. Der letzte Satz (rustica gens, mala gens, mala flens, sed pessima ridens) findet sich so ähnlich in Düringsfeld, Ida von / Reinsberg-Düringsfeld, Otto Freiherr von: Sprichwörter der germanischen und romanischen Sprachen vergleichend zusammengestellt. Leipzig: Hermann Fries 1875. 2 Bde: "Rustica gens est optima flens et (sed) pessima gaudens (ridens): Ungentem pungit, pungentem rusticus ungit. (mit.) fz. Oignez vilain, il vous poindra, Poignez vilain, il vous oindra. Salbt den Schelm (Bauer), er wird euch stechen, stecht den Schelm (Bauer), er wird euch salben." (Bd. 2, S. 168)

Beyer, Urkundenbuch, S. 175

vgl. <a href="https://de.wikipedia.org/wiki/Sapere\_aude">https://de.wikipedia.org/wiki/Sapere\_aude</a>, 29.8.2014

Dopsch, Wirtschaftsentwicklung, Bd. 2, S. 231. Zur Geisteshaltung Reginos finden sich Details bei Schannat/Bärsch, Eiflia illustrata I 1, S. 113ff; "Farabert, der 6te Abt von Prüm [...] hatte seine Würde [...] im Jahre 892 niedergelegt. Die Mönche wählten den Regino zum Abt. Richarius, ein Bruder der mächtigen Grafen Gerhard und Matfried, hatte sich ebenfalls um diese Würde beworben. Neid und Verfolgung war daher das Loos des edeln Regino. Die Klosterzucht war in den damaligen Unruhen, wo die Mönche häufig wegen der räuberischen Einfälle der Normannen fliehen und unher irren mußten, ganz verfallen. Regino entwarf Vorschriften über die Disciplin der Mönche, welche von dem Erzbischofe Radbod von Trier genehmigt wurden. Dies zog dem Regino den Haß seiner Mönche zu, denen das ungebundene Leben besser gefiel, als die strenge Ordnung, welcher Regino sie unterwerfen wollte. Dazu kamen noch Aufhetzung und Anregung von aussen. Kaiser Arnulph hatte den Grafen Gerhard und Matfried, deren Beistand er bei seinen Kriegen in Italien und gegen die Normannen stets bedurfte, zur Entschädigung die Einkünfte mehrerer Besitzungen des Klosters Prüm angewiesen. Regino setzte sich den Erpressungen entgegen, welche sie sich gegen die Unterthanen des Klosters erlaubten, und zog sich dadurch ihren Haß zu. So viele Verfolgungen, Verdruß und Unannehmlichkeiten von innen und aussen nöthigten ihn, auf seine Würde zu verzichten und solche dem Richarius zu überlassen. Dies geschah, nach seiner eigenen Angabe, im Jahre 899."

Dazu in einer Glosse des Caesarius im Anschluss an das 44. Breve zu Avans in einer "Summe der Engerfahrten von Münstereifel nach Prüm" (zit. nach Nösges, Urbar, S. 39): "Die Summe dieser Engerfahrten mußten in jenen Tagen die Höfe der (Prümer) Kirche von jenseits der Kyll um Münstereifel, Ahrweiler, Altenahr, Rheinbach, Wichterich und jenen Gebieten leisten, die jetzt angeblich zu Lehen gegeben sind. Ich behaupte fest und glaube ganz sicher, daß sie niemals *alle* zu Lehen gegeben wurden, sondern der Kirche gleichsam gewaltsam genommen wurden und durch die Sorglosigkeit der Äbte, die ein so riesiges Gebiet besaßen, vernachlässigt worden sind. Die Kirche von Prüm kann bis heute das Wenige, das sie hat bzw. das sie haben müßte, von ihren Getreuen oder vielmehr Ungetreuen, die von ihr riesige Lehen besitzen, nicht in Ruhe besitzen; sie muß vielmehr täglich die Beute aus deren Zähnen entreißen." - Nicht recht dazu passen allerdings will ein "Nachwort des Caesarius" (ebenfalls zit. nach Nösges, Urbar, S. 66), aus dem hervorgeht, dass zu seiner Zeit (1222) weit mehr Höfe als in der Fassung von 893 der Kirche gehören: "Bleialf, Elcherath, Sellerich, Niederprüm, Oberlauch, Mürlenbach, Hermespand, Gondenbrett, Olzheim, Schwirzheim, Büdesheim, Tondorf, Lissendorf, alle diese Höfe sind am Anfang dieses Buches mitsamt anderen Höfen der Kirche weder erwähnt noch beschrieben. Im alten Buch fanden wir nämlich nichts davon erwähnt, und darum haben wir in diesem Buch ebenfalls nichts über diese (Höfe) und über die anderen Höfe der Kirche geschrieben. Ihr müßt aber darauf nicht so sehr achten, denn sie liegen vor dem Tor der Kirche und ihr könnt, wenn ihr wollt, jeden Tag Eure Rechte dort erfragen. Sie müssen Euch nämlich genau so dienen, wie die übrigen Höfe, die ganz nahe bei ihnen liegen."

les usurpations des seigneurs laïcs, les malversations des officiers locaux et les tentatives d'émancipation des paysans. 437

91

Nous voulons souligner ici que notre copiste-commentateur pouvait parfaitement écrire avec des verbes au présent, non seulement à propos de choses contemporaines, mais aussi sur des sujets datant de plus de 300 ans. Cela nous semble être expliqué par la mentalité propre à Césaire [...]. Pour celuici, pénétré profondément par la conception de l'ancien et bon droit, la distinction entre le passé et le présent n'existait guère tant que les droits de l'abbaye de Prüm étaient concernés. Le temporel de Prüm, conçu par lui, était l'ensemble des droits qui avaient jadis appartenu au monastère de l'Eifel et il lui semblait donc parfaitement normal d'écrire avec des verbes au présent ce qu'il croyait pouvoir reconstruire comme tel à partir d'un document du passé. En revanche, si Césaire a utilisé des verbes au passé, souvent accompagnés d'adverbes appropriés, dans les notes que nous allons étudier maintenant, c'est qu'il s'agissait des signes de la décadence de l'ancienne gloire de l'abbaye de Prüm, dont Césaire était obligé d'admettre la perte.

Das Lamento über den Raub der weltlichen Seite (in Gestalt der Vögte) an kirchlichem Gut bleibt eine Konstante auch in der 1623 – weitere vier Jahrhunderte nach Caesarius und nach der Inkorporation der Abtei 1576 durch den Trierer Kurfürsten und Erzbischof Jakob von Eltz – verfassten "Chronik der Abtei Prüm" des Pater Servatius Otler (im Original und erstmals übersetzt von Aloys Finken in 13 Folgen der Chronik des Regino-Gymnsiums Prüm [1965-1977], 2008 als Buch beim Geschichtsverein Prümer Land), in der er die Zeit um 1100 dokumentiert:

Fast der ganze Erdkreis stand in jener Zeit in Waffen. In Ost und West herrschte bitterer Streit, ja auch in der Kirche und in ihrer Hierarchie stifteten Häretiker und Schismatiker dauernde Verwirrung (Anm.: Otler spielt nicht nur auf den Investiturstreit [1076-1122], sondern auch auf das Schisma [1054] mit der oströmischen Kirche an.) [...] Wie es stets zu gehen pflegt, wenn die Verfassung eines Staates ins Wanken gerät, so schliefen auch jetzt die Möchtegern-Herren ["quilibet domicelli"] nicht, sondern erhoben sich und suchten, da sie mehr Freiheit als gut war genossen, sich auf rechtmäßige oder verbrecherische Art von allen möglichen Leuten etwas zu ergattern oder besser zu rauben. Dieses Übel bekam auch das Prümer Kloster in dieser Zeit zu spüren, weil nämlich einige Leute rechtmäßig erworbenen Besitz des Klosters an sich brachten, andere sich ihren schuldigen Lehens- und Dienstpflichten entzogen oder widersetzlich wurden. An Belegen hierfür mangelt es nicht. [Folgt das Beispiel eines Grafen von Lintborn, gegen den Heinrich IV. 1101 zugunsten des Klosters Prüm entscheidet sowie die Schilderung einer Auseinandersetzung zwischen Berthold von Hamm mit dem Prümer Abt Wolfram<sup>440</sup> in Anwesenheit Heinrich IV., seines Sohnes, eines Bischofs, eines Pfalzgrafen und zahlreicher anderer Fürsten im Wortlaut der kaiserlichen Urkunde:] Der Abt und die Mönche gaben dieselbe Erklärung ab, die wir dieser Urkunde beifügen ließen, damit aus der Betrachtung der Ungerechtigkeit die Gerechtigkeit der Entscheidung klarer hervorleuchte: "Gott und Euch, ihr Fürsten, erklären wir, daß die Unverschämtheit der Vögte und Untervögte, vor allem Bertholds von Hamm und seiner Söhne, gegenüber der familia, und im Bezug auf den Sitz des Klosters St. Salvator solche Formen angenommen hat, daß Berthold selbst ganz öffentlich Eintreiber für unsere Gebiete und Höfe einsetzt und Dienst (Abgaben) das ganze Jahr hindurch nach Gutdünken, als ob er ihm zustehe, in Anspruch nimmt, wo er weder einen Zins noch irgendeinen Eigentumstitel außer dem der Vogtei hat oder hatte. Von ihm dazu genötigt, benahmen sich seine Eintreiber wie Räuber auf unserem Gebiet und trieben unsere Hörigen (homines) durch erlaubte und willkürliche Gerichtstage, Abgaben (petitiones), Erpressungen, schließlich durch gewaltsames Eindringen in bitterste Armut und zwangen sie, Heimat und Besitz aufzugeben und betteln zu gehen. Darüber hinaus nimmt der Vogt selbst auf unseren Fronhöfen und in den Häusern einzelner Höriger das Herbergsrecht in Anspruch, so oft er will; schließlich nimmt jeder seiner Söhne, Diener, Untervögte, Jäger von unserem Besitz und dem unserer familia nach Belieben; sie verwüsten die Abtei gänzlich.

Nach dieser Erklärung äußerten unser Sohn und die Fürsten des Reiches ihr Mitleit mit der Abtei und warfen wie aus einem Mund Berthold und seinen Söhnen in lautem Zorn ihr grausames Unrecht vor; sodann wurden vor den Augen aller sämtliche Urkunden seit der Zeit ihres Gründers Pippin vorgelesen und ausgelegt<sup>441</sup>, die Rechte und Pflichten der Vögte dieser Kirche enthalten. Berthold blieb die ganze Zeit ungerührt und spottete über die Urkunden, indem er sagte: Die Feder jedes x-beliebigen könne Beliebiges festhalten ["penna cuiuslibet quaelibet notare posset"], ob er etwa deshalb sein gutes Recht verlieren dürfe?. [In äußerst ungeschickter

Morimoto, Césaire,S. 266

<sup>438</sup> temporel II m weltliche Macht (der Herrscher) (Langenscheidts Handwörterbuch Französisch, Teil I, Berlin, München 141985, S. 556). "pouvoir temporel [relig.] = weltliche Macht"

<sup>(</sup>http://dict.leo.org/frde/index\_de.html#/search=temporel&searchLoc=0&resultOrder=basic&multiwordShowSingle=on , 9.10.2014

<sup>&</sup>quot;ein Adeliger von Bettingen" – "vir nobilissimus [...] de Betingen" (s. Anm. 86, S. 278 bzw. 269.

<sup>441</sup> Caesarius wird gewiss diese Urkunde gekannt haben und dadurch in seiner Motivation für die Abschrift (und Kommentierung) des Urbars bestärkt worden sein.

Verhandlungsführung gegenüber dem kompromisslos auftretenden Vogt Berthold gibt schließlich der Abt zahlreiche Rechtspositionen auf.]<sup>442</sup>

Wie bereits in Anm. 86 (im Zitat der Lasten zu Iversheim) angekündigt, ist an dieser Stelle außerdem einzugehen auf eine Last, die unter "De walmersheym" gleich für die Orte rúmersheym, wéttelendorpht, hérlensdorpht, wálmersheym, sárensdorpht, caldenbúrnen, lízendorpht, ólmuzze, órmunte, álue und mérbahc mit verfügt und in der Einzelaufzählung dieser Orte nicht wiederholt wird:

fenum secant, colligunt et ducunt sie mähen Heu, sammeln und bringen (liefern) es

# Einzelwortbedeutungen:

fenum Heu<sup>443</sup>

secare schneiden, mähen; zerlegen<sup>444</sup>

**colligere** zusammenlesen, einernten, an sich nehmen, aufraffen [...]<sup>445</sup>

**duco** s. 2.6

englisch:

fenum - hay<sup>446</sup>

französisch:

COLLIGERE FORME: colligere (tous, sauf MAU). Récolter, faner, moissonner, vendanger.

**SECARE** FORME: secare (GER, REI, PRU). Action de couper. Faucher le foin ou moissonner. SYNONYME: metere. 447

# Literatur:

### Kuchenbuch, Grundherrschaft

Omnes que faciunt tagewane, id est libache, (debent) secare foenum [...] / Alle, die Taglohn, d.h. Leibdienst, leisten, müssen auch [...] Gras mähen. 448

#### Kuchenbuch, Klosterherrschaft

Im Prümer Urbar erscheinen die Erntearbeiten nicht selten am Ende aller aufgezählten Mehrarbeitsformen, so daß man vermuten kann, sie seien relativ "neu". [Anm. 57: "[...] Bemerkenswert ist auch der [...] Zusatz in Kap. 6: omnes enim de (ff. 12 Orte) fenum secant, colligunt et ducunt."]<sup>449</sup>

[...] die wenigen indirekten Zeugnisse sind eher so zu deuten, daß es an Hirten, Stallknechten, Gärtnern, Müllern, Bäckern und Brauern nicht gefehlt haben kann [Anm. 9: "Allein zu Heuen wurden die Bauern der umgebenden Dörfer herangezogen (PU Kap. 6, (7)). Dazu ist daran zu erinnern, daß die Bauern um Prüm nach ihrem Rentenkatalog sowohl die *III* 

Otler, Prüm, hier zit. nach Schulchronik Prüm1974/75, S. 279-281. Dem Vogt müssen zahlen ein servitium integrum (1 Scheffel Weizen, 2 Krüge Wein, 1 Schwein, 12 Denar, 1 Frischling, 2 Hühner, 3 Scheffel Hafer): Mettendorf, Rommersheim, Niederprüm, Gondenbrett, Birresborn, Wallersheim, Seffern, Mehring, Schweich. Ein halbes servitium (½ Scheffel Weizen, 1 Krug Wein, 1 Schwein, 6 Denar, 1 Huhn, 1½ Scheffel Hafer) sollen zahlen: Olzheim, Schwirzheim, Büdesheim, Mürlenbach, Densborn, Hermespand, Lauch, Mötsch, Hüttingen, Nattenheim, Badem, Etteldorf. (a.a.O. S. 283)

<sup>&</sup>lt;sup>443</sup> Habel, Gröbel, Glossar, S. 150

Habel, Gröbel, Glossar, S. 357

<sup>&</sup>lt;sup>445</sup> Habel, Gröbel, Glossar, S. 68

http://www.le.ac.uk/hi/polyptyques/glossary.html, 9.9.2014

http://polycarolingien.free.fr/POLYPTGLOSSAIRE2.php3, 9.9.2014

Kuchenbuch, Grundherrschaft, S. 229/231

<sup>449</sup> Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 129

dies wie auch die noctes und die corvadae zu leisten hatten, eine ungewöhnliche Koppelung, falls die dies nicht schon ihre ehemalige Bedeutung verloren hatten. [...]"]. 450

# Lamprecht, Wirtschaftsleben

[...] schon im 9. Jh. ist die Heumahd eine gewöhnliche Landarbeit [Anm. 1: Namentlich ist sie, z. B. nach dem UPrüm, eine der häufigsten Fronden, und zwar, da um die Zeit der Heuernte die Leute wohl beim Mangel eigner Wiesen wenig zu thun hatten, fast stets parallel den Corvadae. Vgl. z. B. UPrüm No. 6: ad messem mancipia 2; ad fenum mancipia 2 dies 2 in ebdomada.]<sup>451</sup>

#### Bemerkungen:

# [6.2] et cetera. und so weiter.

Diese Schlussformel ist rätselhaft und wird im gesamten Urbar bei keinem anderen Ort - zumindest nicht ganz am Schluss - benutzt. Auch ist unklar, ob sich die Schlusswendung nur auf den letzten Absatz ([5.] die Mühle in Müllenborn) bezieht oder auch auf die zuvor abgehandelten Kalenborner Fronhöfe.

Allerdings "sunt in Encane manentes novem, solvit unusquisque **etc**; 15 noctes facit in anno. [...] sunt in Wilre mansi pleni novem; solvit unusquisque **etc. etc.** [Hervorhebungen jeweils von mir] post missam S. Martini faciunt quatuordecim noctes."<sup>452</sup> was zur schon oben geäußerten Vermutung Anlass gibt, dass es sich um eine tabellarische Erfassung "in situ" handelt, bei der **etc.** die Wiederholung einer darüberliegenden (in Excel-Terminologie) Zelle (und **etc. etc.** die Wiederholung zweier Zellen) bedeutet und an dieser Stelle nur zufällig am Schluss des gesamten Artikels "de caldenburne" steht.

Insgesamt ist die Abgabenlast Kalenborns relativ überschaubar – es fehlt eine abschließende Zusammenfassung ("Summa"), wie sie in der Anmerkung zu Iversheim zitiert ist (s. Anm. 86) und wie sie auch in den Artikeln XXIII "De merrengke"<sup>453</sup> (Mehring an der Mosel), XLV "De vilantia" bzw. "Summa de vilancia" (Villance)<sup>454</sup>, XLVI "De malbunpret"<sup>455</sup> (Mabompré), XLVII "De teuenihc<sup>456</sup> (Tavigny), LIIII "De hunlar<sup>457</sup> (Holler und Gödingen, Luxemburg), LXV "De aruuilre<sup>458</sup> (Ahrweiler), LXXVI "De Iustenne"<sup>459</sup> (Güsten (Jülich)), CXI "De nockere"<sup>460</sup> (Nochern) vorkommt <sup>461</sup>.

# Literatur:

# Kuchenbuch, Grundherrschaft

Viele grundherrliche Register enthalten Hinweise darauf, daß die Inhaber der *mansi* entweder zu Troßdienstleistungen oder Ablösezinsen verpflichtet waren. 462

# Dopsch, Wirtschaftsentwicklung

Im ganzen aber erhellt aus allen Capitularien doch immer wieder, daß die minder Bemittelten überhaupt weniger vom Kriegsdienst betroffen waren, da vor allem die Wohlhabenderen selbst regelmäßig auszogen. 463

Geldzinse sind denn auch zur Karolingerzeit bereits eine ganz allgemeine Erscheinung. Sie kommen in allen Urbaren und Traditionsbüchern jener Periode neben Naturalzinsen schon häufig vor. Und zwar kommen da

Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 345

<sup>&</sup>lt;sup>451</sup> Lamprecht, Wirtschaftsleben, Bd. 1, S. 527f

<sup>452</sup> Gfrörer, Volksrechte, S 337

<sup>&</sup>lt;sup>453</sup> Beyer, Urkundenbuch, S. 157

<sup>&</sup>lt;sup>454</sup> Beyer, Urkundenbuch, S. 170

<sup>&</sup>lt;sup>455</sup> Beyer, Urkundenbuch, S. 171

Beyer, Urkundenbuch, S. 172

<sup>&</sup>lt;sup>457</sup> Beyer, Urkundenbuch, S. 175

<sup>458</sup> Beyer, Urkundenbuch, S. 179

Beyer, Urkundenbuch, S. 184

Beyer, Urkundenbuch, S. 184

Beyer, Urkundenbuch, S. 194f; hier sind insgesamt acht Orte "summarisch" erfasst.

<sup>&</sup>lt;sup>461</sup> Die heutigen Ortsnamen nach <a href="https://de.wikipedia.org/wiki/Pr%C3%BCmer\_Urbar">https://de.wikipedia.org/wiki/Pr%C3%BCmer\_Urbar</a>, Tabelle "Orte der Inspektionsreisen", 30.8.2014.

Kuchenbuch, Grundherrschaft, S. 44

Dopsch, Wirtschaftsentwicklung, Bd. 2, S. 22

nicht nur Stellen in Betracht, die von denarii oder solidi schlechthin sprechen, was ja auch nur ein Wertmesser für eine entsprechende Anzahl von Naturalprodukten sein kann, ausdrücklich ist von denarii oder solidi in argento, oder argentum allein die Rede. Wir finden solche Zeugnisse in St. Gallen und Lorsch, aber auch in Chur und Zürich, in Freising, Mondsee und in Passau wie in Weißenburg, Fulda, Prüm und Bleidenstadt.<sup>464</sup>

### Kuchenbuch, Klosterherrschaft

Die Bauern verfügen in der Regel über gemünztes Geld. Das geht aus zahlreichen verstreuten Geldzinsen im Urbar hervor. Überall verlangt die Prümer Herrschaft Geld von ihnen: reine Geldzinse, durch Geld ablösbare oder abgelöste Abgaben oder Geld in dem Falle, daß der Mansuarius nichts von dem Produkt besitzt, von dem er zu zinsen hat. Auch von Diensten verschiedener Art kann man sich frei-,kaufen'. 465

# Bemerkungen:

Zum Vergleich der Abgaben Kalenborns mit denen anderer Ortschaften sei eine Kopie der ersten 31 Orte aus Kuchenbuchs Rententabelle eingefügt<sup>466</sup>:

<sup>464</sup> Dopsch, Wirtschaftsentwicklung, Bd. 2, S. 268f

Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 112f

Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 428. Hägermann, Caesarius, S. 9 spricht über diese Arbeit zwar von "verdienstvollem Werk", kritisiert aber, dass er "über die abgehobene Rekonstruktion sogenannter "Rentenlandschaften" im wesentlichen nicht hinauskommt und die erforderliche systematische sozio-ökonomische Strukturanalyse der Wirtschaft des Eifelklosters nicht leistet".

Г				-	4			_			1.2	if.			_			_		_	4111.								_		
GELD BEMERK UNGEN						b WEIN U. SALZ,	C A HUHN.		A NUR 6 M.		E GOVIEL WIE BEFORLEN.	DAZU STAUWEHRDIEN									DIES U. NOCTES 'SICUTALII'			SENF	WEINBERG HIT OCHSEN	WEITERE AS M MIT	TENKANON,	m ERGANZT ANALOG KAP. 25.			
ELD		Marin .									T													1		~		-	T		
0	, 9	SONSTIGES	-	-	-	-	-	-	-	_	+	-	-	_	_	_		_	-		_	_	-	3	-	-	-	-	+		-
	VERAR- BEITUNG	STOFF/HEMD	XI	M	YI.	xI ·	yl		410	rl.	1 ×1	×	×	וע	v	yl.		XI	,	<		_	-	1					+		
	>8	(a) BNUG	101		_			-	_	_	1	-			-	-4	_			1	_	_	_	+	4	4	7		+	_	-
	-	(2) Z70HHOY	-	_			× )		-		1		-	_	_	_	_	775	771				_	-	-	-	-	_	-	. 2	
1		SCHAF	^	**	**		-	•		_	1	-	_	_	-	-	-		-			-	-81	-	-	-	-	5	777		
		FRISKINGA			-	-		-	444		- x4v	14 B	146	v#*	,4°	14,	-	×+×	877	_		4	+>	-				_			
TE			0	0 '	0 0	0 ,	2 0				13					-			45	>				-	2	7	-		9 7	15	
PRODUKTENRENT		SUALIS	420						>		-	124				1 ~24		177					474			V12			207		
EN		HUHNER	3 18	3 3	3 78	2 18	3 78	400	5 90	3 15	4 20	4 20	4 20	4 20	4 20	4 20	4 12	07 4	77 7	2 40			4 70					3 15		2 10	
IX		LEIN/WOLLE	16								1		16					18		76		76				7					
ODI		MEIN (W/S)							_		-	`		-		_	-	_				~	_	-	10	_		13	×		-
PR		GETREIDE (m)									1						00	•	00	_			3		_				1		
	SONSTI- GES	9NUT2A9				0 0	3		××		×	×	×	×	×	×		×	">				××				×				
	8	PARAFREDUS				× 4	×	3	× *×	_	1ªX	×	×	×	×	×		×	-	×			×	+	-				>	( X	
	ORT	SCARA									1																				
	TRANSPORT	HOSTILICIUM	×	×	×	×	× 4	2	×		×	×	×	×	×	×		×	>	<			4		×	×	×				
	TRA	(>) AIRABINA	7	7			~ ~	- 7	- <		5104	414	7101	4100	120	101	Cled ?	- ¢	14 41	12			70	2	7	~	7	~ ~	-		
	40	FÜTTERUNG	0	ත (	2010	ဂ (	) c	4 0	2 4	-	100	8	60	ಉ	n	m .	~ 1	, co	- 0	7		-	n	-			_		+		-
	INSTAND- HALTUNG	WACHE (e)							× ×		×		×							×			X	×					+	X	
		ZY, MUUNE HOLZ	2×		_		× >	_	_	×	1	2× ×s		2× ×		2× ×3	×°	× ×	× 3		_		×××	-	×	×	×	×	+	×	_
	WEITERVER- ARBEITUNG	FASERN					X /		_				XI					X		<li></li>			× ×	× 4	4	*	m	^	1		
-	REFEREN	BACKEN/BRAUEN	×	×	×	×	××	: ;	××	(	İ×	×	×	×	×	×	×	×	×	<			×	×					>	× ×	
		DRUSCH (m)		_		_		_			<u>i</u>	_	_		_	i,	_	-				_		-	_	_			-		
	UT2G.	SAMMELN (m)			-				-		140	24	25	5	25	50	1 2	0 7	ה מ	ò		-	LC	12	×	×	10		+	-	-
	WALDNUTZG	HOLZSCHLAG	-	~	~	~ 4	-	-	-		-			~			~		7				-	1					1		
in	1	LECTUS LOUZECHI AG	×	×	×	×	×	-			1×	×	×	×	×	×	×	×	×	<		-	_	2	-	2	-		+		-
Z	STÜCK- DIENST	IORNALES									1														××			×	×		
SR	D S	AABBUI						_			_							3	0 0	20	7	~	n							7 7	
ARBEITSRENTE	_	CORVADA ERNTE-DIES	×		×		X X		× ×				× ×			×			X		X		×	33				_		4 2×	
ARE		DIES IN EBDOMAD	X	×		X :	X C	4 0	4 7	3 7	1	90		×.			×	V 10		6	X	7	7		~	~	-	to 4	0	7	
-		TYPUS IN ERDOMAD					N N				Σ	×	_	Σ				~ .	E E	×*×			Z Z	T				E :		Σ	
MAN-	Sus		30 1	120	00 0	2 1	300	171	2 ×k	2 2	52	52 1	-	00.				7 2	2 2				<u> </u>	563 1				7			
NR.			7		_	+ 1	י מ	_	-	_	_			12	13	古	9	12	+ 9	0 6	20								3 8		
-											1		6.0						,	,				1		0.07	, ROO		1		
ORTSCHAFT			ROMMERSHEIM	WETTELDORF	HERSDORF	GIESDORF"	LANGDORF -	WALLENDARI	SARRESDORF	BIRRESBORN	ETTELDORF	BADEM	GINDORF	SCHLEID	SEFFERN	SEFFERWEICH	1 2 1	HEILENBACH	MALBERGWEICH	FLIESSEM	NATTENHEIM	DENSBORN/BALESFELD	MOTSCH	MEHRING	SCHWEICH	FOHREN	HETZERATH	KLUSSERATH	I KII TENHEIM	OLAINE OLAINE	

Abbildung 15: Rententabelle zum Prümer Urbar (Orte 1-31)

Aus ihr geht hervor, dass in Kalenborn kein einziger Dienst ("Arbeitsrente") gegen Geld abzugelten ist, alle "Produktenrenten" als Naturalie, nie alternativ oder definitiv als Geldwert zu liefern<sup>467</sup> sind (das *sualis* ist von allen 118 Ortschaften sonst nur noch in Hetzerath, Nr. 27, als Naturalabgabe vorgesehen).

Kuchenbuchs summarischer Aufstellung soll zu Breve 7 über Kalenborn in einer Tabelle, die weitgehend seiner Spaltenaufteilung folgt (Änderungen sind fett hervorgehoben), eine Einzelaufzählung für diesen Ort gegenüber gestellt werden:

Eine bemerkenswerte Erklärungsvariante zitiert Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S, 242: "Die Bauernhöfe um Prüm (Markt Rommersheim) oder im Wormsgau mit seinen relativ vielen Märkten zahlen so gut wie keine Denare, sondern entrichten Schweine, Schafe, Wein, Stoffe bzw. Fasern und Getreide direkt. W. Hess hat mir Recht vermutet, daß den Grundherren in Marktnähe eher an der Akkumulation von Naturalien gelegen gewesen ist zu dem Zweck, diese zeit- und preisgünstig [zu] verkaufen.

96

	MS	dies in ebdomeda	XV noctes	corvada	Ernte-dies	ingera	lectus ("in orto"	backen/brauen	daurastuas	Holz (axiles)	Wache	сапорега	angaria	Verkauf	Getreide / modii	Lein/Wolle	Hühner	Eier	sualis
[2] Elemboldus und Eliseus	1	3	2			2	1	X	4	100	X	(5) (8) <sup>468</sup>	X	X	$   \begin{array}{c}     5^{469} \\     10^{470}   \end{array} $		4	24	1
[3] Redolfus <sup>471</sup>	11/2													X					
[4]Raimbaldus	$(1\frac{1}{2}?)$		2	3		2				100		(2)	X	X		11			
[5] Mulenburne															100472				
Σ Urbar	15	3	4	3		4	1	X	4	200		(7) (10)	2	X	115	11	4	24	1
Σ Kuchenbuch	15	3	2		<b>x</b> <sup>473</sup>	2	1	X		X	X	<b>3</b> <sup>474</sup>	1	X		11	4	24	1
Σ Schwab	15									·					<b>325</b> <sup>475</sup>				

Abbildung 16: Detaillierte Rententabelle zum Prümer Urbar für Kalenborn

Die Zahlen und Einträge Kuchenbuchs erstaunen in mehrfacher Weise: Die zweifach im Urbar stehenden duas .XV. noctes (zu [2.4] Elemboldus und Eliseus sowie [4.5], wobei es an dieser Stelle sogar unerheblich ist, ob sie Redolfus oder Raimbaldus zuzuordnen sind) zählt er nur einfach und kommt so auf 2 statt 4 noctes; für iugera wie angaria gilt das Gleiche; für die daurastuas hat er keine Spalte eingerichtet, zählt sie stattdessen als eine der bei ihm 3 carropera (s. Anm. 474), wobei die Heufuhren (fenum ducunt) aus fo 10, Z. 8-12, zu Walmersheym übersehen sind, für die man hier mindestens je eine für [2] und [4] setzen muss; bei Holz setzt er ein "x", statt die beiden Einzelzahlen zu 200 axiles zu addieren; nachdem die ducit-Angaben zu carropera gezählt sind, fallen die modios [2.7] bzw. modia [2.8] und sogar die beträchtlichen 100 modios der Mühle vollständig unter den Tisch, so dass bei ihm die Summe für Getreide leer bleibt.

Zu der Summe Schwabs (er plausibilisiert lediglich die beiden summierten Angaben "Ducunt de vino carrados .XCIIII., de annona modios –MMMCCL. ." aus fo 22v für die Brevia 1 – 40) kommen für obige Tabelle nur die Anzahl Mansen und Modii in Betracht. Das Zustandekommen dieser Summe wurde schon an früherer Stelle (s. Anm. 475) erläutert und für zweifelhaft erachtet: 15 MS, aus [2.7] 5 Scheffel (de siclo), aus [2.8] 10 Scheffel (de annona), dann 15 MS mit 5 +10 (= 15) \* 15 = 225 gerechnet + 100 (ohne nähere Bestimmung der Getreidesorte) aus der Mühle [5.3] = 325. Dies Verfahren scheint völlig abwegig: Auch wenn im Urbar häufig ein einzelner Mansus als "exemplarisch" mit seinen Belastungen genannt wird, wird auf diesen dann Bezug genommen, typischerweise mit "solvunt similiter" für andere Mansen. Im hier interessierenden Breve sind nur drei (oder zwei) Mansen aufgeführt, mit teils identischen (dies, noctes, iugera, axiles), teils nur bei einem Mansus genannten Belastungen (Schwein, Hühner, Eier [2.2], Getreide ([2.7] und [2.8]), Bier, Brot, wactas [2.10], das Beet in orto [2.11], corvadas [4.3], Flachs [4.2.1] – die auch noch aus zwei Teilsummen zusammengesetzte Menge der Getreidelieferung eines einzigen Mansus [2] für die restlichen 14 anzusetzen, scheint zweifellos unzulässig, nicht zuletzt, weil dann auch Redolfus [3] / Raimbaldus [4] wieder mit diesen Lasten einbezogen wären, die ausdrücklich unter den für sie aufgeführten nicht enthalten sind. 476

Wird "[Ducit] Daurastuuas IIII"[2.9] als einfache Fuhre gezählt, ergibt sich in Summe 4. Sollten dafür aber insgesamt vier Fuhren benötigt werden, wären es 7. Unter Einschluss der Heufuhren 5 bzw. 8 und für Raimbaldus 2 gesetzt.

<sup>&</sup>lt;sup>469</sup> [2.7] Ducit de cúhckeme de siclo modios .V.

<sup>&</sup>lt;sup>470</sup> [2.8] Ducit etiam de caldeburne de annona modia .X.

Den Scharmännern obliegen neben ihrem Botendienst in der Regel keine oder sehr eingeschränkte weitere Lasten. In der Diskussion der Übersetung des Wortes *comparare ad* ("vergleichen mit" vs. "kaufen von", s.o. in den "Bemerkungen" zu [4.1]) liefern die beiden Zeilen 2 und 3 ein starkes Argument dafür, dass es sich um zwei verschiedene Personen (vor Ort) handelt, denn addierte man die Lasten des Raimbaldus zu denen des Scharmanns Redolfus, wären ihm (bei allerdings anderthalbfacher Fläche) gegenüber [2] Elemboldus und Eliseus lediglich die *dies, lectus, daurastuas*, das Getreide und die tierischen Produkte erlassen, den Flachs hätte er zusätzlich zu liefern – dies schiene insgesamt für einen Scharmann eine recht hohe Belastung. Gfrörer und Planitz (s.o. [4.1] schätzen allerdings die den Scharmannen zustehende Reduktion als gering ein.

<sup>&</sup>lt;sup>472</sup> [5.3] que soluit modios .C.

steht vermutlich für die *coruadas .III.* aus [4.3], für die in Kuchenbuchs eigener Tabelle durchaus eine Spalte vorgesehen ist.

subsummiert, ausgehend vom Verb ducere, ganz offenbar [2.6] "Ducit axiles .C.", [2.7] "Ducit de cúhckeme de siclo modios .V.", [2.8] "Ducit etiam de caldeburne de annona modia .X."; dann müsste allerdings [2.9] "Daurastuuas IIII"ebenso mitgezählt werden, denn hier ist das Verb nicht zum vierten Mal wiederholt. Nicht gezählt sind ebenfalls [4.6] "Ducit axiles .C." und (s.o. im Text) die Heufuhren (fenum ducunt) aus fo 10.

Schwab, Prümer Urbar, S. 153f; s.o. Anm. 27, aus der – zur Exkulpation Schwabs – hervorgeht, dass er die Multiplikation mit der vermuteten Mansenanzahl nicht billigt, sondern nur die Urbar-inhärente Summe des "interessierte[n] Bearbeiter[s]" nachvollziehen will.

Nochmals sei erinnert an die Fundstellen bezüglich "Streubesitz" (insbesondere Dopsch) in [1.2]; statt der Gesamtsumme von 15 der in Kalenborn vorhandenen *mansa servilia* scheint für den Anteil des Klosters Prüm ein Multiplikator von höchstens 3, eher nur 2 wahr-

**Zusammenfassung**: Es gibt keine Eigenkirche und keinen Presbyter, es sind keine Kriegsabgaben (hostilicium) und kein Geschenkschwein (porcus donativus) zu leisten; die schlechtere Bodenqualität erlaubt nur den Anbau minderwertigerer Getreidesorten (kein frumentum, Weizen); Flachs ist nur in unverarbeiteteter Form (de lino libram .I.), Stoff (Leinwand oder verarbeitet zu camsiles) überhaupt nicht zu liefern. Die überdurchschnittlich hohe Anzahl zu liefernder Eier ist Ausfluss der Tatsache, dass Wertvolleres nicht zu holen ist.

Wir müssen uns Kalenborn (zumindest die mansa servilia des Prümer Klosters hierselbst) als arm vorstellen. 477

scheinlicher.

Wenn auch nicht so arm wie anderenorts: "Das Prümer Urbar enthält manchen Beleg für die Verarmung von Hufnern. An zwei Orten [Kap. 38, Saint-Pancré, Kap. 76, Güsten] muß den verarmten Bauern der Zins ganz oder teilweise erlassen werden." (Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 115). Zu Güsten (Iustene) im Urbar fo 38, Zeile 12/12: "... que pre nimia paupertate nec serviunt neque solvunt" (Schwab, Prümer Urbar, S. 111)

# Literaturverzeichnis

**Benecke, Müller, Zarncke: Mittelhochdeutsches Wörterbuch**. Mit Benutzung des Nachlasses von Georg Friedrich Benecke ausgearbeitet von Wilhelm Müller und Friedrich Zarncke. 3 Bde. Leipzig 1854-1866. (Digitalisat: <a href="http://woerterbuchnetz.de/BMZ/">http://woerterbuchnetz.de/BMZ/</a>, 13.1.2015)

Beyer, Heinrich: Urkundenbuch zur, jetzt die Preussischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien. Aus den Quellen herausgegeben von Heinrich Beyer, Königl. Preuss. Provinzial-Archivar und Archivrath. Erster Band. Von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1169. Coblenz. In Commission bei J. Hölscher. 1860. (Digitalisat: <a href="http://www.dilibri.de/rlb/content/structure/9878">http://www.dilibri.de/rlb/content/structure/9878</a>, abgerufen 31.8.2014). Darin ist das Prümer Urbar abgedruckt als "Urkunde 135. Güter=Verzeichniß der Abtei Prüm von 893, commentirt 1222 vom dasigen Exabt Cesarius." auf den Seiten 142 - 195, De Caldenburne S. 148f.); ebenso – augenfreundlicher, aber nur blätter-, nicht scrollbar - <a href="http://www.rlb.de/mrHist/91-3152-som/2.142.html">http://www.rlb.de/mrHist/91-3152-som/2.142.html</a>, 31.8.2014

Braune, Wilhelm / Ebbinghaus, Ernst A.: Althochdeutsches Lesebuch. Tübingen:Max Niemeyer 141965.

**Curschmann**, Fritz: **Hungersnöte** im Mittelalter. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte des 8. bis 13. Jahrhunderts. Leipzig: Teubner 1900. (= Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte, VI. Band, 1. Heft) (Digitalisat: <a href="https://archive.org/details/hungersnteimmi00cursuoft">https://archive.org/details/hungersnteimmi00cursuoft</a>, 30.11.2014)

**Dopsch**, Alfons, Die **Wirtschaftsentwicklung** der Karolingerzeit, vornehmlich in Deutschland, 2 Bde., Weimar <sup>2</sup>1921–1922 (erw. ND Darmstadt 1962) (Digitalisat: <a href="https://archive.org/stream/diewirtschaftsen01dopsuoft/diewirtschaftsen01dopsuoft\_diewirtschaf

**Förstemann**, Ernst: Altdeutsches **Namenbuch**. Zweiter Band: Ortsnamen. Bonn: Georg Olms 1913. (Erstdruck: Nordhausen: Ferd. Förstemann 1863) (Digitalisat: <a href="http://books.google.de/books?id=0ULghOIqZacC&pg">http://books.google.de/books?id=0ULghOIqZacC&pg</a>, 24.9.2014)

**Fried**, Johannes, Die **Formierung** Europas 840 – 1046. München: Oldenbourg <sup>3</sup>2008, (= Oldenbourg Grundriss der Geschichte, Band 6.) (Digitalisat: <a href="http://cristianizacioneslavos.files.wordpress.com/2012/06/fried-johannes-die-formierung-europas-840-1046.pdf">http://cristianizacioneslavos.files.wordpress.com/2012/06/fried-johannes-die-formierung-europas-840-1046.pdf</a>, 31.8.2014)

**Gebhardt**, Bruno: **Handbuch** der Deutschen Geschichte. Band 1: Frühzeit und Mittelalter. Stuttgart: Union Verlag <sup>8</sup>1954.

**Gfrörer**, August Friedrich: Zur Geschichte deutscher **Volksrechte** im Mittelalter. Zwei Bände in einem Buch - Nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von Dr. J. B. Weiss. Schaffhausen 1865/1866. [Digitalisat: <a href="http://www.archive.org/stream/zurgeschichtede03weisgoog/zurgeschichtede03weisgoog\_djvu.txt">http://www.archive.org/stream/zurgeschichtede03weisgoog/zurgeschichtede03weisgoog\_djvu.txt</a>, 28.8.2014.

Grimm, Jacob und Wilhelm: Deutsches Wörterbuch. 16 Bde. in 32 Teilbänden. Leipzig 1854-1961. Quellenverzeichnis Leipzig 1971. (Digitalisat: <a href="http://dwb.uni-trier.de/de">http://dwb.uni-trier.de/de</a> [Ein Projekt des Kompetenzzentrums für elektronische Erschließungs- und Publikationsverfahren in den Geisteswissenschaften an der Universität Trier in Verbindung mit der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften Berlin und dem Hirzel Verlag Stuttgart.])

Habel, E., Gröbel, F.: Mittellateinisches Glossar. Paderborn: Schöningh o.J. [21959]

**Hägermann**, Dieter: Eine Grundherrschaft des 13. Jh. im Spiegel des Frühmittelalters. **Caesarius** von Prüm und seine kommentierte Abschrift des Urbars von 893. In: Rheinische Vierteljahresblätter, XLV. Bonn: Röhrscheid 1981, p. 1-34.

**Janssen**, Walter: Studien zur **Wüstungsfrage** im fränkischen Altsiedelland zwischen Rhein, Mosel und Eifelnordrand, Teil II: Katalog. Köln: Rheinland-Verlag 1975.

**Kehrein**, Joseph: **Sammlung** alt- und mitteldeutscher Wörter aus lateinischen Urkunden. Nordhausen: Ferd. Förstemann 1863. (Digitalisat: <a href="http://commons.wikimedia.org/wiki/File:Kehrein\_Sammlung\_alt-und\_mitteldeutscher\_Woerter\_1863.pdf">http://commons.wikimedia.org/wiki/File:Kehrein\_Sammlung\_alt-und\_mitteldeutscher\_Woerter\_1863.pdf</a>, 31.8.2014)

**Kuchenbuch**, Ludolf: Bäuerliche Gesellschaft und **Klosterherrschaft** im 9. Jahrhundert. Studien zur Sozialstruktur der Familia der Abtei Prüm. Wiesbaden: Steiner 1978 (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte 66)

**Kuchenbuch**, Ludolf: **Grundherrschaft** im frühen Mittelalter. Idstein: Schulz-Kirchner <sup>1</sup>1991 (Historisches Seminar; H.F., Bd. I)

Lamprecht, Karl: Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter: Untersuchungen über die Entwicklung der materiellen Kultur des platten Landes auf Grund der Quellen; zunächst des Mosellandes. Leipzig: Alphons Dürr. 4 Bde. Bd. I, 1 Darstellung 1886. (Digitalisat: <a href="https://archive.org/details/bub\_gb\_UfQDAAAMAAJ">https://archive.org/details/bub\_gb\_UfQDAAAMAAJ</a>); Bd. I, 2 Darstellung 1886. (Digitalisat: <a href="https://archive.org/details/bub\_gb\_h9QDAAAMAAJ">https://archive.org/details/bub\_gb\_h9QDAAAMAAJ</a>); Bd. II Statistisches Material, Quellenkunde 1885. (Digitalisat: <a href="https://archive.org/details/bub\_gb\_atwDAAAAMAAJ">https://archive.org/details/bub\_gb\_atwDAAAAMAAJ</a>); Bd. III Quellensammlung 1885. (Digitalisat: <a href="https://archive.org/details/bub\_gb\_2JcdAAAAIAAJ">https://archive.org/details/bub\_gb\_2JcdAAAAIAAJ</a>).

**Menge**, Hermann: Langenscheidts Taschwörterbuch der lateinischen und deutschen Sprache. Erster Teil: **Lateinisch-Deutsch**. Unter Berücksichtigung des mittelalterlich-lateinischen Schrifttums. Mit einem Abriß der Formenlehre. Neubearbeitet von Heinrich Müller. Berlin-Schöneberg: Langenscheidt KG Verlagsbuchhandlung <sup>26</sup>1962.

**Morimoto** Yoshiki: Le commentaire de **Césaire** (1222) sur le polyptyque de Prüm (893). Données pour le IXe ou le XIIIe siècle?. In: Revue belge de philologie et d'histoire. Tome 68 fasc. 2, 1990. Histoire - Geschiedenis. pp. 261-290. <a href="http://www.persee.fr/web/revues/home/prescript/article/rbph\_0035-0818\_1990\_num\_68\_2\_3709">http://www.persee.fr/web/revues/home/prescript/article/rbph\_0035-0818\_1990\_num\_68\_2\_3709</a>

**Nösges**, Nikolaus: Das Prümer **Urbar**. Übersetzt und kommentiert. In: Reiner Nolden (Hrsg.): "Anno verbi incarnati DCCCXCIII conscriptum". 1100 Jahre Prümer Urbar. Festschrift. = Im Jahre des Herrn 893 geschrieben. Geschichtsverein "Prümer Land", Trier: Selbstverlag 1993, S. 17–115 (Übersetzung).

**Otler**, Servatius: Chronicae relationes rerum gestarum Prumiensium. (Geschichte der **Prüm**er Abtei : 1623 verfasst von Pater Servatius Otler, Mönch der Prümer Salvatorabtei / hrsg. und übers. von Aloys Finken.) Prüm : Geschichtsverein Prümer Land 2008.

**Planitz**, Hans: Die **Scharmannen** von Prüm. Ein Beitrag zur Wehrverfassung des Mittelalters. In: Festschrift für Heinrich Lehmann zum 60. Geburtstag 20. Juli 1936. Berlin: Weidmann 1937. S. 55-70.

**Schannat**, Johann Friedrich: **Eiflia illustrata** oder geographische und historische Beschreibung der Eifel. Aus dem lateinischen Manuskripte übersetzt; mit Anmerkungen und Zusätzen bereichert, nebst vielen Abbildungen von Alterthümern, Sigillen und Wappen, herausgegeben von Georg Bärsch. Köln: Bachem 1824 - 1854

**Schwab**, Ingo (Hrsg.): Das **Prümer Urbar**. Düsseldorf: Droste 1983. (*Rheinische Urbare* 5, *Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde* 20), (Zugleich: Bremen, Univ., Diss., 1980).

**Schweitzer**, Peter Paul: Altdeutscher **Wortschatz**. Ein sprachgeschichtliches Wörterbuch. Hadamar. Published by: Emilie Piepenbrink on Apr 07, 2010. (Digitalisat: <a href="http://de.scribd.com/doc/29553841/Altdeutscher-Wortschatz-Worterbuch">http://de.scribd.com/doc/29553841/Altdeutscher-Wortschatz-Worterbuch</a>, 1.9.2014)

**Steffens**, Willi: Vom **Lohschälen** in der Eifel. In: Jahrbuch Daun 1973, S. 46. (Digitalisat: <a href="http://www.jahrbuchdaun.de/">http://www.jahrbuchdaun.de/</a>, 11.1.2015)

**Steffens**, Willi: Das alte **Mühlenrecht** in der Eifel. In: Jahrbuch Daun 1976, S. 61f. (Digitalisat: <a href="http://www.jahrbuch-daun.de/">http://www.jahrbuch-daun.de/</a>, 11.1.2015)

**Tellenbach**, Gerd: Der Konvent der Reichsabtei **Prüm** unter Abt Ansbald (860-886). Sonderdruck aus Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B – Forschungen – 21. Band: Neue Beiträge zur südwestdeutschen Landesgeschichte (Festschrift für Max Miller). (Digitalisat: http://www.mgh-bibliothek.de/dokumente/a/a096010.pdf, 28.8.2014)

**Weber**, Max, Die sozialen Gründe des **Untergang**s der antiken Kultur. Vortrag in der Akademischen Gesellschaft in Freiburg i. B. (1896). (Max Weber: Gesammelte Aufsätze zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Hrsg. von Marianne Weber. Tübingen <sup>2</sup>1988. Digitalisat: <a href="http://www.zeno.org/Soziologie/M/Weber">http://www.zeno.org/Soziologie/M/Weber</a>, <a href="http

Anm. zu den Google-Digitalisaten (Dopsch, Gfrörer, ...): Es sind von Google "sorgfältig" automatisiert gescannte, jedoch nicht redigierte – daher (insbesondere bei den in Fraktur gesetzten Originalen) verständlicherweise mit zahlreichen Erkennungsfehlern behaftete – Dokumente (schon die ebenfalls automatisch erzeugten URL-Namen zeigen es). Offenkundige Scan-Fehler wurden im Zitat nicht mit [!] oder [sic!] gebrandmarkt, sondern – wo möglich – stillschweigend korrigiert (sollten noch Stellen vorhanden sein, an denen mir das bisher nicht möglich war, wären diese orange markiert). Als Dankeschön für die Online-Verfügbarmachung nehme ich mir für später – zumindest partielle – Redigierung der Scans vor.